

14.04.88

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeug-
nisse und zu flankierenden Maßnahmen (1988/1989)

KOM(88) 120 endg.; Ratsdok. 5448/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. April 1988, gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlussfassung durch den Rat an.

Die Kommission unterbreitet hiermit ihre Vorschläge zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1988/89 und zu verschiedenen flankierenden Massnahmen. Der Text gliedert sich in drei Teile:

Teil I: Begründung
 Teil II: Finanzielle Auswirkungen
 Teil III: Rechtsakte

Inhalt von Teil I

Begründung

	<u>Seite</u>
Einleitung	1
<u>A. Gesamtüberblick</u>	
I. Allgemeine wirtschaftliche Lage	3
II. Lage der Landwirtschaft	4
III. Interventionsbestände	9
IV. Aussichten auf den Agrarmärkten	13
Gemeinschaftsmarkt	13
Weltmarkt	15
V. Vorschläge für Preise und flankierende Massnahmen	17
a) Gemeinsame Preise	21
b) Flankierende Massnahmen	23
c) Währungsmassnahmen für die Landwirtschaft	25
VI. Finanzielle Auswirkungen	26
<u>B. Begründung nach Erzeugnissen</u>	
1. Getreide	27
2. Reis	38
3. Zucker	40
4. Olivenöl	47
5. Ölsaaten	50
6. Eiweisspflanzen	55
7. Textilfasern	58
8. Wein	63
9. Frisches Obst und Gemüse	70
10. Tabak	80
11. Milch	94
12. Rindfleisch	102
13. Schaf- und Ziegenfleisch	109
14. Schweinefleisch	111

<u>C. Tabellen</u>	<u>Seite</u>
1. Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse	113
2. Vorschläge über Währungsmaßnahmen für die Landwirtschaft	118
3. Flankierende Massnahmen	121
4. Geltende oder vorgeschlagene Stabilisatoren	127
5. Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die Stützungspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ECU und in Landeswährung	132
6. Ausgaben des EAGFL, Erzeugung und Einkommen in der Landwirtschaft	133
7. Entwicklung der öffentlichen Bestände am Ende des Haushaltsjahres I. Mengenmässige Entwicklung	134
7b Entwicklung der öffentlichen Bestände am Ende des Haushaltsjahres II. Wertmässige Entwicklung	135
8. WEICHWEIZEN: Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen	136
9. GERSTE: Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen	137
10. BUTTER: Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen	138
11. MAGERMILCH: Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen	139
12. RINDFLEISCH: Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen	140
13. TAFELWEIN: Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen	141
<u>D. Anhänge</u>	
Anhang 1 : Bericht der Kommission an den Rat mit Massnahmen betreffend die Erzeugung von Tomaten aus Verarbeitungserzeugnissen	142
Anhang 2 : Bericht über die Einbeziehung spanischer und portugiesischer getrockneter Weintrauben der Moscatel-Romana-Sorten in die Produktions-beihilferegelung	177

Einleitung

Die Ergebnisse des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988, mit denen die Vorschläge der Kommission für das Gelingen der Einheitlichen Europäischen Akte insgesamt gutgeheissen wurden, eröffnen konkrete Aussichten für die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes.

Das Ziel "1992" stellt uns vor eine doppelte Herausforderung:

- Die erste betrifft den Erfolg des Integrationsprozesses der Gemeinschaft, damit ihre Zusagen hinsichtlich einer besseren Nutzung der Ressourcen und damit einer besseren Wettbewerbsfähigkeit, der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und Schaffung von Arbeitsplätzen einlösen kann.
- Die zweite Herausforderung kommt von aussen. Es geht darum, unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Antwort zu finden auf die laufenden Anpassungen auf den Weltmärkten im Anschluss an die Verschärfung des Wettbewerbs, die Entwicklung neuer Technologien und den Aufstieg neuer Länder in den Kreis der Industrienationen. In beiden Fällen steht die Wahrung und Konsolidierung der von Europa erreichten Positionen bezüglich des Lebensstandards, des sozialen Gleichgewichts und der Öffnung nach aussen auf dem Spiel.

Die Landwirtschaft ist von dieser doppelten Herausforderung wegen ihrer Bedeutung für die Beschäftigung, ihrer strategischen Rolle als Lieferant von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die Verarbeitungsindustrie sowie ihres mittelbaren und unmittelbaren Einflusses auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft direkt betroffen. Das Gelingen des Vorhabens "1992" hängt somit auch von der Fähigkeit der europäischen Landwirtschaft ab, die aufgrund der neuen Realitäten erforderlich gewordenen Anpassungen in den Produktionsstrukturen, der Organisation der Betriebe und die Verwaltung der Märkte vorzunehmen.

Die Orientierungs- und Stützungsfunktion der gemeinsamen Agrarpolitik erweist sich in diesem Zusammenhang, namentlich wegen der Heterogenität der europäischen Landwirtschaft und der vielfältigen Aufgaben dieses Sektors in unserer Gesellschaft, als überaus schwierig.

Die laufende Reform zielt im wesentlichen auf eine höhere Effizienz und Transparenz der geltenden Massnahmen ab, ohne damit die Grundsätze und Ziele aufgegeben werden, die die Grundlage der Politik darstellen. Dieses Bestreben entspricht den eigentlichen Interessen der grossen Mehrheit der Landwirte, die häufig nur marginal von den wachsenden Haushaltsübertragungen profitieren, die für die Verwaltung der durch die allgemeinen Produktionsüberschüsse stark aus dem Gleichgewicht geratenen Märkte getätigt werden. Es darf nicht vergessen werden, dass in der Gemeinschaft nahezu 80 % der Bauern nur etwa 20 % der Agrarerzeugung stellen. Diese aus wirtschaftlicher und struktureller Sicht häufig sehr schwachen Betriebe können im Rahmen einer Regelung, bei der die verfügbaren Mittel im wesentlichen nach dem Produktionsvolumen der Begünstigten verteilt werden, nicht auf eine wirklich ins Gewicht fallende Unterstützung rechnen.

Ein besser aufgebauter und transparenter Verordnungsrahmen entspricht auch den Interessen der Gesamtheit. Dies nicht nur, weil er eine rationellere und gerechtere Verwendung der Mittel ermöglicht, sondern auch, weil er Massnahmen zulässt, die auf die Beantwortung der legitimen Fragen eines wachsenden Teils der europäischen Bürger, wie angemessene Raumordnung, Erhaltung der Umwelt oder Verbesserung der Qualität der Nahrungsmittel, besser zugeschnitten sind.

Die Änderungen der letzten Jahre, die im Anschluss an den jüngsten Europäischen Rat erheblich ausgebaut und vertieft wurden, tragen diesen Problemen weitgehend Rechnung. Die Änderungen bestätigen zum einen ein konsequentes Vorgehen im Bereich der Marktverwaltung. So ist ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage unbedingte Voraussetzung für die Sicherung der Zukunftschancen der gemeinschaftlichen Landwirtschaft. Durch die vorgenommenen Änderungen wird zum anderen substantiell die Strukturkomponente der Agrarpolitik verstärkt. Diese Verstärkung beschränkt sich nicht auf Haushaltszuwendungen, sondern findet auch in der Erweiterung der Aktionsmöglichkeiten der Gemeinschaft in diesem Bereich ihren Ausdruck.

Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang die Zusage direkter Einkommensbeihilfen zur Extensivierung der Landwirtschaft und Flächenstillegung sowie einer Vorruhestandsregelung. Diese Massnahmen gehen zusammen mit der Verbesserung der Bestimmungen für die Hilfe für benachteiligte Gebiete und Berggebiete und der Schaffung eines Verordnungsrahmens zur Bewältigung der Umweltprobleme weit über die unmittelbar an die Produktion gebundenen Probleme der Landwirtschaft hinaus. Alle diese Massnahmen unterstreichen auch die wichtige Funktion, die künftig von der Landwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raums ausgeübt wird.

Die Landwirte der Gemeinschaft verfügen somit über einen Bezugsrahmen und einen Stützmechanismus, die den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besser angepasst sind. Die Reform der Strukturfonds und die Arbeiten über die Zukunft des ländlichen Raums, die kurz vor ihrem Abschluss stehen, werden zur Vertiefung und Kohärenz des Gesamten beitragen. Dieser Rahmen ist die Ausgangsbasis für die Preisvorschläge und die flankierenden Massnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89.

A. GESAMTÜBERBLICK

I. Allgemeine wirtschaftliche Lage

1. Der wirtschaftliche Aufschwung, der sich 1987 abzeichnete, erscheint nicht hinreichend stabil, da dauerhafte Lösungen für die Handels- und Budgetärungleichgewichte als Ursache für die Schwankungen auf den Kapital- und Devisenmärkten nicht bereitstanden. Somit dürfte das BIP 1988 in der Gemeinschaft nur durchschnittlich um rund 2 %, also um einen halben Punkt weniger als 1987 ansteigen.

Wie in den letzten beiden Jahren wird ein höherer Anstieg der Binnennachfrage als des BIP erwartet. Die Einfuhren aus Drittländern dürften also real ansteigen, während die Ausfuhren auf dem Niveau des Jahres 1987 bleiben dürften.

2. Diese Situation wirkt sich auf die Arbeitsmarktperspektiven negativ aus. Zwar konnten 1987 aufgrund des moderaten Wachstums mehr als 1,1 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze (+ 0,9 %) geschaffen werden. Diese Beschäftigungsentwicklung hat jedoch nur einen marginalen Abbau der Arbeitslosigkeit ermöglicht, die nach wie vor bei 11,5 % der Erwerbsbevölkerung liegt. 1988 dürfte sich die Beschäftigungslage weiter geringfügig (etwa 0,7 %) verbessern. Aber auch diese Entwicklung reicht noch längst nicht aus, um die derzeitige Arbeitslosigkeit (über 16 Millionen Personen im Dezember 1987) nachhaltig abzubauen.
3. Die Inflationsrate ist 1987 weiter gesunken. Allerdings geht die deflatorische Wirkung, die 1985 und 1986 von den sinkenden Erdölpreisen ausging, schrittweise wegen des Anstiegs und der späteren Stabilisierung der Erdölpreise verloren. Für 1988 wird damit gerechnet, dass sich die durchschnittliche Inflationsrate (BIP-Deflator) auf dem Niveau des Vorjahres, das heißt bei 3,9 % stabilisieren wird, was als das beste Ergebnis der letzten zwanzig Jahre bezeichnet werden darf.

Die Inflationsrate dürfte 1988 in der BR Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg unter oder bei 3 %, in Italien, dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Spanien zwischen 4 und 6 %, in Portugal bei 9 % und in Griechenland bei über 15 % liegen.

II. Lage der Landwirtschaft

4. Nach einer langen Expansionsperiode in den sechziger und siebziger Jahren ist die Landwirtschaft in den meisten grossen Erzeugerländern seit mehreren Jahren mit den Auswirkungen der wachsenden Missverhältnisse auf den Märkten der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowohl in der Gemeinschaft wie auf dem Weltmarkt konfrontiert.

Die Lage auf den Agrarmärkten hat sich derart verschlechtert, dass es selbst unter Einsatz ständig höherer Finanzmittel nicht gelingt, eine Verbesserung herbeizuführen.

Die Agrarpolitik musste sich unweigerlich dieser neuen Realität beugen und nach Möglichkeiten der Wiederherstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage suchen, durfte dabei jedoch den Agrarsektor nicht ausschliesslich den Marktgesetzten überlassen. Unter diesen Bedingungen wurde immer deutlicher, dass zur Beseitigung der Missverhältnisse auf den Weltmärkten ein international abgestimmtes Vorgehen zweckmässig wäre.

5. Die europäische Landwirtschaft sieht sich denselben Schwierigkeiten gegenüber, die die derzeitige Phase der Entwicklung der Landwirtschaft in den meisten industrialisierten Ländern kennzeichnen. Die tendenzielle Stagnation, bzw. Verschlechterung der landwirtschaftlichen Einkommen zahlreicher Betriebe nach einem anhaltenden Anstieg in den sechziger und der ersten Hälfte der siebziger Jahre spiegeln die neuen wirtschaftlichen Zwänge wieder, die künftig den Aktionsrahmen für die Landwirtschaft abgeben. Die Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage hat im übrigen eine Verlangsamung der Abwanderung aus der Landwirtschaft und der strukturellen Anpassung bewirkt, die bisher ganz entscheidend zur Einkommensverbesserung beigetragen haben.

Die europäische Landwirtschaft muss daher um ein neues, mehr auf den Markt gerichtetes Entwicklungsmodell bemüht sein, dass es den Landwirten ermöglicht, ihre wirtschaftliche Effizienz zu verbessern, ohne gleichzeitig das Produktionsvolumen unverhältnismässig zu steigern. Es handelt sich um einen langsamen und schwierigen Prozess, der ohne Frage staatlicherseits unterstützt und gefördert werden muss, dessen Erfolg jedoch von den Anpassungsbemühungen, dem Unternehmergeist und der Dynamik der landwirtschaftlichen Betriebe selbst abhängen wird.

In diesem Rahmen ist die Entwicklung der Agrarkonjunktur 1987 zu sehen.

6. Die europäische Landwirtschaft hat auch 1987, wenngleich in geringerem Masse als im Vorjahr, von der Verringerung der Produktionskosten und im besonderen dem Rückgang der Produktionsmittelpreise profitiert, die unmittelbar von der internationalen Entwicklung (namentlich im Energie-, Düngemittel- und Futtermittelbereich) beeinflusst worden waren.

So dürften sich in der Eifergemeinschaft die Preise für die Vorleistungen insgesamt nominal durchschnittlich um 1 % und real um 4,9 % verringert haben. Überdurchschnittliche Rückgänge wurden bei Futtermitteln (durchschnittlich real -5,8 %), Energie (real -1,8 %) und Düngemittel (-11,7 %) beobachtet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bei den jährlichen Veränderungen der Preise für die Vorleistungen zwischen den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede festzustellen sind, die teilweise die unterschiedliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen erklären. So sind 1987 beispielsweise die Preise für Energie real in den Niederlanden um über 20 %, in Italien um 12 % und in Frankreich um 4 % gesunken. Die Düngemittelpreise sanken real in Irland um etwa 20 %, in Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, dem Vereinigten Königreich und der BR Deutschland um 14 %, in Italien jedoch nur um 6 %. In Griechenland ist der Preis für Düngemittel real sogar angestiegen (2,3 %). Dasselbe gilt für Futtermittel, deren Preise in den Niederlanden, Dänemark und der BR Deutschland um 10 % und in Italien, Griechenland und dem Vereinigten Königreich zwischen 4 und 5 % fielen. Diese Unterschiede spiegeln teilweise die Unterschiede wider, die hinsichtlich des Wertes der einzelnen Währungen gegenüber dem Dollar zu beobachten sind.

7. Neben dem Rückgang der Produktionskosten wurde jedoch eine mehr oder minder ausgeprägte Verschlechterung der Erzeugerpreise und zwar nicht nur real, sondern häufig auch nominal beobachtet. Mehrere Faktoren haben dazu beigetragen, Niveau und Entwicklung der Erzeugerpreise 1987 zu verschlechtern. Verantwortlich dafür sind in erster Linie die strukturellen Überschüsse in den meisten Produktionssektoren und in zweiter Linie die Verlangsamung der Inflation in der Landwirtschaft insgesamt sowie die geringe Anhebung der reglementierten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den letzten Jahren. Schliesslich haben ein durchweg hohes Produktionsvolumen in den Jahren 1986 und 1987 und die mitunter schlechte Qualität der Ernte dazu beigetragen, die Lage auf den Märkten bestimmter Sektoren zu verschlechtern. Am stärksten sind die Erzeugerpreise nominal bei Schweinefleisch (durchschnittlich -11,5 %), Kartoffeln (-9,8 %), Industriepflanzen (-6,8 %), Geflügel (-4,8 %) und Getreide (-3,5 %) gesunken. Die Preise für Milch, Kälber und Gemüse haben sich indessen gegenüber denen des Vorjahres gut gehalten.

Im Durchschnitt sind die Erzeugerpreise 1987 in der Eifergemeinschaft mit real 4,6 % geringfügig weniger gesunken als die Preise für die Vorleistungen. Die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten stellt sich jedoch, namentlich aufgrund der Zusammensetzung der Erzeugung, unterschiedlich dar. Real überdurchschnittliche Preisrückgänge wurden in Belgien, Frankreich, Italien, Dänemark und Spanien beobachtet, schwächere Rückgänge in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich. In Irland sind die Erzeugerpreise 1987 real sogar geringfügig angestiegen.

Bei einem Vergleich der Entwicklung der Erzeugerpreise mit der der Preise für die Vorleistungen ist festzustellen, dass sich die "Preisschere" 1987 im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr in den meisten Mitgliedstaaten verbessert hat. Eine Ausnahme bilden lediglich Italien, Frankreich, Spanien und Dänemark. Angesichts der Inzidenz der Vorleistungen auf den Wert der landwirtschaftlichen Enderzeugung (durchschnittlich 42 %, in einigen Mitgliedstaaten über 50 %) war der Rückgang bei den Inputpreisen allgemein jedoch nicht ausreichend, um die negative Auswirkung des Rückgangs der Erzeugerpreise auf die Einkommen auszugleichen.

8. Im übrigen sei auf die Rolle des Umfangs und der Zusammensetzung der Aufwendungen (Vorleistungen, Abschreibungen, Löhne, Zinsen usw.) für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen der einzelnen Jahre hingewiesen. Da der Anteil der Aufwendungen am Wert der landwirtschaftlichen Enderzeugung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch ist, sind auch die Auswirkungen einer gegebenen Veränderung auf die Einkommen recht unterschiedlich. So führt beispielsweise ein 1 %iger Rückgang der Preise für die Vorleistungen insgesamt, bei Konstant aller übrigen Faktoren, zu einer Erhöhung der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten, die 1987 zwischen 0,3 % für Griechenland und 1,5 % für Belgien und die BR Deutschland liegt sowie zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (nach Abzug von Löhnen, Zinsen und gezahlter Pacht) zwischen 0,4 % in Griechenland und 3,3 % in Dänemark. Dieser Schlussfolgerung kommt für 1987 angesichts der bereits erwähnten in bezug auf die Veränderung der Preise für die Vorleistungen recht beachtlichen Abstände zwischen den Mitgliedstaaten ganz besondere Bedeutung zu. Wenn man beispielhaft berechnet, welches die Einkommenswirkungen einer Preissenkung für Energie, Düngemittel und Futtermittel in Höhe der in den Niederlanden real eingetretenen Preissenkungen (durchschnittlich -12,7 %) wären, und die Ergebnisse mit den tatsächlich beobachteten Werten vergliche, so wäre für die meisten Mitgliedstaaten eine recht positive Auswirkung auf die Einkommen zu beobachten. Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten würde in der Tat für Italien um 1,8 Punkte, Frankreich um 2,2 Punkte, die BR Deutschland um 2,5 Punkte und Spanien um 3,6 Punkte (also um nahezu 50 % gegenüber dem beobachteten Veränderungssatz) ansteigen. Die Auswirkung eines solchen Rückgangs der Produktionsmittelpreise auf das Nettoeinkommen wäre noch eindeutiger (3,3 Punkte mehr für Frankreich, 4,2 für die BR Deutschland, 4,4 für Italien und 5,6 für Spanien).

Schliesslich sei daran erinnert, dass die landwirtschaftlichen Einkommen in einigen Mitgliedstaaten wegen der Bedeutung bestimmter Aufwendungen für den Wert der landwirtschaftlichen Enderzeugung besonders "empfindlich" auf sowohl nach oben wie nach unten gerichtete Veränderungen der einzelnen Komponenten reagieren, die zur Bildung des Einkommens beitragen. Die geringsten mengenmässigen oder preislichen Veränderungen bewirken somit von Jahr zu Jahr ganz erheblich Schwankungen bei den landwirtschaftlichen Einkommen.

Dies gilt beispielsweise für die BR Deutschland wegen der hohen Abschreibungen (etwa 18 % des Werts der landwirtschaftlichen Enderzeugungen), für Dänemark wegen der besonderen Zinsbelastung (über 15 % des Werts der landwirtschaftlichen Enderzeugung, das sind 40 % der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten), für Italien wegen des ausserordentlich hohen Lohnvolumens (über 21 % des Werts der landwirtschaftlichen Enderzeugung, das sind etwa 40 % der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten) sowie aus demselben Grund für das Vereinigte Königreich (wo die gezahlten Löhne 17 % des Werts der landwirtschaftlichen Enderzeugung und nahezu 35 % der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten ausmachen).

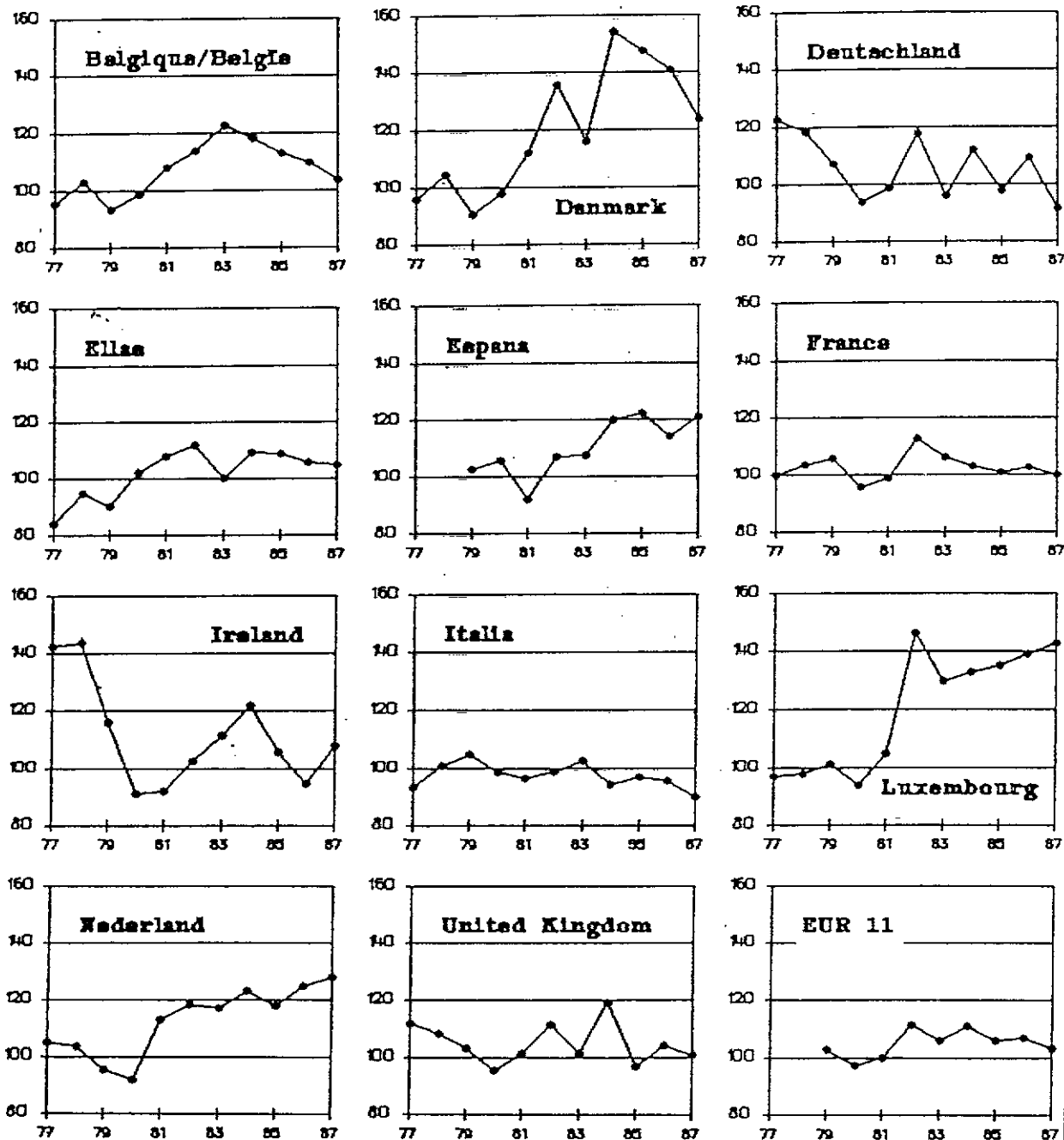
9. Eine weitere überaus wichtige Komponente, die die Agrarkonjunktur 1987 entscheidend beeinflusst und im übrigen an die Entwicklung der Erzeugerpreise gebunden ist, betrifft den Umfang und mitunter auch die Qualität der Erzeugung in den einzelnen Sektoren. Generell entsprach das Produktionsvolumen bei den meisten Agrarerzeugnissen 1987 dem des Jahres 1986 oder lag wesentlich darüber (Milch, Rindfleisch und Zuckerrüben ausgenommen). Insbesondere dürfte die Getreideerzeugung insgesamt 1987 in etwa der des Jahres 1986 entsprechen. Die wenig günstigen Witterungsbedingungen haben bei diesem Erzeugnis jedoch in den nördlichen Gebieten Europas zu merklichen Qualitätseinbrüchen geführt. Die Erzeugung von Ölsaaten wies 1987, teilweise auf Kosten von Getreide, mit einem Produktionsanstieg von etwa 43 % gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr eine Rekordernte aus. Ein weiterer Produktionssektor, der eine schwindelerregende Entwicklung durchmacht, ist der der eiweisshaltigen Pflanzen; die Erzeugung stieg 1987 gegenüber der des Vorjahres um über 30 %. Die Milcherzeugung indessen ist rückläufig, wobei der Rückgang bei den Lieferungen jedoch noch zu gering ist, um innerhalb der garantierten Höchstmengen zu bleiben. Die Rindfleischerzeugung fiel geringfügig niedriger aus als im Vorjahr, hingegen weisen die Schaf-, Schweine- und Geflügelfleischerzeugung steigende Tendenz auf.
10. Das Zusammenwirken dieser einzelnen Komponenten erklärt, wie sich die landwirtschaftlichen Einkommen 1987 in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Produktionsausrichtungen entwickelt haben.

Nach Schätzungen, die die Kommission Ende Februar 1988 auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten (ohne Portugal) vorgenommen hat, dürfte sich die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitseinheit 1987 durchschnittlich real um 3,5 % verringert haben, während sie 1986 um 1 % angestiegen war.

Je nach Mitgliedstaat lassen diese Vorausschätzungen zum einen eine eindeutige Verbesserung des realen landwirtschaftlichen Einkommen (Irland, Spanien, Niederlande und Luxemburg) und zum anderen eine sehr deutliche Verschlechterung (BR Deutschland, Dänemark, Italien und Belgien) bzw. eine relative Stagnation oder bescheidenere Verringerung gegenüber dem Vorjahr (Frankreich, Vereinigtes Königreich und Griechenland) erkennen.

Entwicklung der Nettowertschöpfung ⁽¹⁾ je Erwerbstätigen ⁽²⁾ im Betriebszweig " Landwirtschaft "

" 1980 " ⁽³⁾ = 100



(1) Zu realen Faktorkosten (anhand des implizierten BIP-Indexes deflatiert)

(2) In Arbeitseinheiten gemessen

(3) " 1980 " = Mittel 1979,1980,1981

Quelle : EUROSTAT - Sektoraler Einkommensindex

Diese Tendenzen müssen jedoch auch unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung der letzten Jahre (siehe Schaubild 1) und insbesondere des Jahres 1986 gesehen werden. Dabei ist festzustellen, dass der für 1987 vorausgeschätzte Einkommensrückgang in der BR Deutschland einem eindeutigen Anstieg von 1986 folgt. Dasselbe gilt für das Vereinigte Königreich und Frankreich. Demgegenüber folgt die deutliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen 1987 in Irland einem starken Rückgang im Jahre 1986. Im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr dürften die landwirtschaftlichen Einkommen in Dänemark, Italien und Belgien zurückgehen, während sie in den Niederlanden und in Luxemburg weiter ansteigen dürften. In Griechenland schliesslich folgt die Stagnation der Einkommen im Jahre 1987 einem leichten Rückgang im Jahre 1986.

Wird jedoch das Nettoeinkommen des Betriebsleiters und seiner Familie (d.h. das Einkommen abzüglich Löhnen, Zinsen und Pacht) zugrundegelegt, so ist der Rückgang 1987 ausgeprägter (real im Durchschnitt -5,1 %), wobei allerdings 1986 ein Anstieg um durchschnittlich 3 % zu verzeichnen war.

11. Die ersten Schätzungen über die Einkommensentwicklung nach Produktionsausrichtung in den Vollerwerbsbetrieben auf der Grundlage der letzten aktualisierten Buchführungsergebnisse des INLB (Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen) zeigen, dass der Einkommensrückgang 1987 praktisch alle Produktionsausrichtungen betrifft; eine Ausnahme bilden lediglich die auf den Garten- und Obstbau sowie auf Dauerkulturen spezialisierten Betriebe. Die stärksten Einkommensrückgänge für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffen die tierische Erzeugung und insbesondere die Rind- und Schweinefleischerzeuger. Allerdings werden möglicherweise auch erheblich Einkommensrückgänge bei den Feldkulturen zu verzeichnen sein. Im Milchsektor dürften die Einkommen nach einer geringfügigen Zunahme im Jahre 1986 in fast sämtlichen Mitgliedstaaten sinken.

Wie in den Vorjahren wird die Kommission im März 1988 auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schätzungen einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahre 1987 und den letzten zehn Jahren nach Mitgliedstaaten veröffentlichen.

III. Interventionsbestände

12. Dank des zu Jahresbeginn geschaffenen Finanzierungsmechanismus konnte die Kommission 1987 die Massnahmen zur Entlastung des Buttermarktes weiterführen. In den ersten neun Monaten des Jahres wurden 594 000 Tonnen aus öffentlichen Lagern abgezogen, davon waren 269 000 Tonnen für die Ausfuhr, 123 000 Tonnen für die Tierfütterung und 21 000 Tonnen für Massnahmen zugunsten der Verbraucher bestimmt. Werden darüber hinaus die zusätzlichen Mengen berücksichtigt, deren Ausfuhr nach der Sowjetunion Ende des Jahres ausgehandelt wurden, und die übrigen für das Wirtschaftsjahr 1987 durchgeführten Massnahmen, so lassen sich die für 1987 in diesem Sektor ausgelagerten Mengen mit über 800 000 Tonnen beziffern. Die Ergebnisse dieser Anstrengungen sind bei den Lagerbeständen noch nicht voll sichtbar, da die effektiven Lieferungen zeitlich gestaffelt sind.

Die Ergebnisse dieser Anstrengungen sind jedoch angesichts der Staffelung der tatsächlichen Lieferungen über einen längeren Zeitraum bei den Beständen noch nicht voll erkennbar. Gleichwohl sind die bei den Interventionsstellen lagernden Mengen von 1,3 Mio t Ende 1986 auf 860.000 t Ende 1987 und 724.000 t Ende Februar 1988 zurückgegangen.

Einen Beitrag zu diesen Ergebnissen leisteten auch die neuerlichen Vorkehrungen zur Verhinderung massiver Lieferungen an die Interventionsstellen und somit zur Einschränkung der Bildung neuer Lagerbestände. So hat die Kommission in diesem Fall entsprechend der angenommenen Regelung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Butterkäufe der Interventionsstellen auszusetzen, sobald die zur Intervention angebotenen Mengen vom 1. März 1987 an gerechnet 180 000 Tonnen überschreiten.

Diese Menge war im Juni erreicht. Die Dauerintervention wurde ausgesetzt und durch eine Ausschreibungsregelung für die Butterkäufe der Interventionsstellen ersetzt, die für die Begrenzung der zur Intervention zugelassenen Buttermengen ausserordentlich positive Ergebnisse zeigte.

Bei Magermilchpulver beschränkten sich die Interventionsankäufe 1987 wegen des starken Rückgangs der zur Intervention angebotenen Mengen in den Sommermonaten (sie blieben unter der Schwelle von 100 000 Tonnen, die vom Rat für die vorübergehende Aussetzung der Käufe festgesetzt worden waren) und der Aussetzung der Intervention in den Wintermonaten auf 60 000 Tonnen, also auf weniger als ein Zehntel der 1986 gekauften Menge; davon wurden lediglich 5 418 Tonnen nach dem 1. März 1987 angeboten. Infolgedessen sind die Interventionsbestände 1987 von 855 auf 600.000 t zwischen Ende 1986 und Ende 1987) und in den ersten Monaten des Jahres 1988 (469.000 t Ende Februar 1988) erheblich zurückgegangen.

13. Anders als im Milchsektor waren die Ergebnisse bei Rindfleisch, vor allem in bezug auf die Entwicklung der zur Intervention angebotenen Mengen, sehr enttäuschend. Trotz der neuen Vorkehrungen, die ähnlich denen im Milchsektor getroffen wurden, um dem Instrument der Intervention seine ursprüngliche Funktion, nämlich die eines "Sicherheitsnetzes" zurückzugeben, musste festgestellt werden, dass die neuen Mechanismen in einer Situation ihre Wirksamkeit verlieren, die sich nach wie vor durch sehr niedrige Enderzeugerpreise auszeichnet. So waren trotz der neuen Bestimmungen, mit denen von der zeitlich unbegrenzten und bedingungslosen Interventionsregelung in diesem Sektor Abschied genommen wird, nicht nur die Bedingungen zur Eröffnung der Interventionsankäufe bereits bei der Einführung der neuen Regelung, und dies bis zum Ende des Jahres erfüllt, auch die Lieferungen an die Interventionsstellen waren mit über 550 000 Tonnen ebenso hoch ausgefallen wie 1986. Die öffentlichen Lagerbestände, die im Januar 1987 ihr niedrigstes Niveau seit zwei Jahren erreicht hatten, sind sodann schrittweise angestiegen und beliefen sich Ende Dezember 1987 auf über 750 000 Tonnen; damit wurde der Stand von Ende Januar um nahezu 200 000 Tonnen überschritten.

Zum Anstieg der Lagerbestände hatten auch die Exportergebnisse beigetragen, die 1987 zwar nicht schlecht waren, jedoch unter den Rekordergebnissen des Jahres 1986 geblieben waren..

Unter diesen Bedingungen hat die Kommission zur Verringerung der Haushaltsausgaben für den Absatz der Lagerbestände Ende des Jahres beschlossen, die Intervention auf Vorderviertel zu beschränken, da sie weniger kostspielig ist, und Hinterviertel von der Intervention auszuschliessen. Dieser Beschluss hatte nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Entwicklung der Marktpreise und somit auf die Einkommen in der Landwirtschaft. Seit Mitte November 1987 weisen die Marktpreise eine relativ stabile und in einigen Mitgliedstaaten sogar eine leicht steigende Tendenz auf. Ende Februar 1988 beliefen sich die öffentlichen Rindfleischbestände auf etwa 750.000 t.

14. Bei Weichweizen sind die Interventionsbestände spürbar zurückgegangen. Zwischen Ende 1986 und Ende 1987 haben sie um 4,8 Millionen Tonnen abgenommen. Dies ist einerseits auf die besonderen Auslagerungsanstrengungen sowohl auf dem Binnenmarkt wie auf den internationalen Märkten und andererseits auf einen Rückgang der zur Intervention gelieferten Mengen in Verbindung mit dem relativen Produktionsrückgang und der Verschärfung der Kriterien für die Zulassung zur Intervention zurückzuführen. Hingegen haben sich die Hartweizenbestände 1987 stark erhöht und überschritten Ende Dezember 1,4 Millionen Tonnen, womit sie um 30 % über denen des entsprechenden Vorjahreszeitraums lagen. Ausserdem sind die Gerste- und Roggenbestände 1987 auf relativ hohem Niveau geblieben, obgleich in den letzten Monaten eine rückläufige Tendenz (3 Mio t bzw. 750.000 t Lagerbestände Ende 1987) zu beobachten war.

Schliesslich sei daran erinnert, dass die Olivenölbestände ebenfalls hoch sind (300.000 t Ende 1987) und dass die Bestände an Alkohol aus der Destillation von Überschusswein ständig zunehmen (von 3,4 Mio hl Ende August 1986 auf 5,9 Mio hl Ende August 1987).

Die Entwicklung der öffentlichen Bestände von 1983 bis 1987 ist in den Tabellen 7 und 7b im Anhang ausgewiesen. Sie lässt über diesen Zeitraum nach einem Anstieg bis Ende des Wirtschaftsjahres 1986 erkennen, dass der Wert der Bestände 1987 langsam zurückging. Diese Entwicklung dürfte sich ab 1988 beschleunigen.

Der wertmässige Anstieg von 1983 bis 1986 schlug sich in der Tat nicht nur in einem Anstieg der Lagermengen, sondern auch darin wieder, dass es mangels ausreichender Mittel im Haushaltsplan nicht möglich war, eine systematische Politik zur Abschreibung dieser Bestände zu führen.

Ende des Wirtschaftsjahres 1988 wird sich diese Lage jedoch unter zweierlei Gesichtspunkten erheblich verbessert haben:

- hinsichtlich der Mengen wird das Programm, das für den Absatz von Butter 1987 und 1988 durchgeführt wird, (1 Mio t für 3,2 Mio ECU), abgeschlossen sein;

- hinsichtlich des Buchwerts der Bestände werden bis dahin zwei Korrekturen nach unten vorgenommen worden sein. Die erste erfolgte am 1. März 1988 (Korrektur um 1,240 Mio ECU), die zweite kann vorgenommen werden, sobald der Haushaltsplan mit den im Vorentwurf des Haushaltsplans eingesetzten zusätzlichen Mitteln in Höhe von 835 Mio ECU angenommen worden ist.

15. Entlastung der Märkte von den Beständen und Verhinderung der Bildung neuer Bestände ist für die Kommission nicht nur unbedingte Voraussetzung für die Reform der GAP, sondern sie muss diesen Weg auch gehen, um die Märkte langfristig zu sanieren und die landwirtschaftliche Tätigkeit auf wirtschaftlich gesündere Grundlagen zurückzuführen, die auf längere Sicht allein die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors gewährleisten. Es handelt sich also nicht nur um ein finanzielles, sondern eher noch um ein wirtschaftliches Gebot. In mehreren Sektoren wurden, wie man sieht, besondere Anstrengungen unternommen und 1987 beachtliche Fortschritte erzielt, um die aus der Vergangenheit übernommenen Lasten abzubauen. Diese Anstrengungen werden 1988 fortgesetzt. Es wäre jedoch unvernünftig, angesichts des weiter steigenden Produktionsvolumens in Selbstgefälligkeit zu verharren und nicht entschieden die Durchsetzung der nötigen Reformen zur Eindämmung von Erzeugung und Ausgaben für die Landwirtschaft in allen Sektoren zu betreiben. Andernfalls würden die öffentlichen Lagerbestände nicht nur wieder sehr bald ihr früheres Niveau erreichen, sondern ausserdem wären enorme Summen vertan, ohne dass sich die Voraussetzungen für die europäische Landwirtschaft dauerhaft verbessert hätten. Wie ernst die Lage der Agrarmärkte bestimmter Produktionssektoren ist und wie dringend notwendig Massnahmen ergriffen werden müssen, die die Ursache und nicht nur die Wirkung des Problems angehen, zeigt sich vielleicht noch deutlicher an der unverhältnismässig grossen Bedeutung, die gegenwärtig die im Rahmen der GAP geschaffenen Stützungsmaßnahmen haben.

Um dies zu ermitteln brauchen lediglich die Mengen, für die der EAGFL, Abteilung Garantie, jährliche Stützungsmaßnahmen gewährt, mit den verfügbaren Mengen (Erzeugung + Bestände) (siehe Tabellen 8 bis 13 im Anhang) verglichen werden. Aus Schätzungen der Kommission geht hervor, dass bei bestimmten Erzeugnissen, namentlich bei Butter und Magermilchpulver, die ohne finanzielle Zuschüsse des EAGFL abgesetzten Mengen einen oft geringen Teil der Erzeugung ausmachen. Bei Butter betragen die bezuschussten Mengen etwa 65 % der 1983 insgesamt verfügbaren Mengen, 1984 beliefen sie sich auf 46 %, 1985 auf 45 % und 1986 auf 35 %. Bei Magermilchpulver machen sie 65 % der Erzeugung aus. Bei Rindfleisch betragen die vom EAGFL bezuschussten Mengen (öffentliche Intervention und Ausfuhr) 1982 11 %, um 1986 auf über 21 % der verfügbaren Mengen anzusteigen. Bei Weichweizen machten die bezuschussten Mengen nahezu ein Viertel der 1985 verfügbaren Mengen aus und betragen 1986 etwas weniger als 20 %. Bei Tafelwein belaufen sich die bezuschussten Mengen je nach Jahr auf 23 bis 50 % der verfügbaren Menge.

IV. Aussichten auf den Agrarmärkten

Gemeinschaftsmarkt

16. Bei den Beschlüssen über die erforderlichen agrarpolitischen Massnahmen zur Sanierung der Agrarmärkte müssen nicht nur die derzeitige Marktlage und ihre konjunkturelle Entwicklung sondern auch die mittelfristigen Perspektiven auf dem Gemeinschafts- wie auch dem Weltmarkt berücksichtigt werden. Allein in diesem Kontext kann man die Tendenzen der letzten Jahre beurteilen und abschätzen, wie unsicher die bislang erzielten Ergebnisse sind. Unter diesem Blickwinkel hat die Kommission für die wichtigsten Erzeugnisse Vorausschätzungen über die Entwicklung von Erzeugung und Verbrauch bis 1994 (Wirtschaftsjahr 1993/94) erarbeitet, die nachstehend kurz zusammengefasst werden. Eine ausführliche Analyse der letzten Jahre befindet sich in dem Bericht 1987 der Kommission über die Lage der Agrarmärkte (KOM(87) 621 endg.). Die Kommission veröffentlicht ferner im Zusammenhang mit ihrem "Einundzwanzigsten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften" den Bericht 1987 über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft.

Wie in den Vorjahren hat die Kommission auch dieses Mal verschiedene Methoden herangezogen, um die Perspektiven der Agrarmärkte zu erarbeiten. In der Regel handelt es sich bei diesen Vorausschätzungen nicht nur um einfache Fortschreibungen der bisherigen Tendenzen, vielmehr werden neben den jüngsten und den voraussichtlichen Entwicklungen der Produktivität auch die Wettbewerbslage bestimmter Produktionen im Vergleich zu anderen, die Inlandsverwendung und der Handel berücksichtigt. Selbstverständlich wird dabei auch den demographischen Perspektiven und der gesamtwirtschaftlichen Lage Rechnung getragen.

Bei der Agrarpolitik werden lediglich die geltenden Vorschriften berücksichtigt. Die Ergebnisse spiegeln somit nicht unbedingt die wahrscheinlichste Lage im Jahr 1994 wider, sondern lediglich die voraussichtliche Lage, wenn keine Änderungen an der derzeitigen Regelung vorgenommen werden. Es ist besonders wichtig, in diesem Jahr hierauf hinzuweisen, da bei der Ausarbeitung der Vorausschätzungen nämlich die Beschlüsse unberücksichtigt blieben, die nach dem Europäischen Rat vom 11., 12. und 13. Februar in Brüssel gefasst wurden. Unberücksichtigt blieben insbesondere die verstärkte Haushaltsdisziplin, die allgemeine Einführung und die Verstärkung der landwirtschaftlichen Stabilisatoren und die Annahme von Massnahmen wie die Flächenstillegung oder die Prämie für die Aufgabe der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. All diese Massnahmen können wesentliche Änderungen für die herausgearbeiteten Tendenzen bedeuten. Sie bleiben aber von Interesse, da sie als Bezugsdaten herangezogen werden können, wenn es die Fortschritte auf dem Weg zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu beurteilen gilt.

Produktion und Verbrauch in der Zwölferegemeinschaft wurden für alle Erzeugnisse vorausgeschätzt, für welche längere statistische Reihen mit einem gewissen Grad an Homogenität vorlagen.

17. Bei den pflanzlichen Erzeugnissen lassen sich die Ergebnisse dieser Vorausschätzungen wie folgt zusammenfassen:

- Die Getreideproduktion würde aufgrund des Anstiegs der Erträge 1993/94 186 Mio Tonnen (d.h. rund 33 Mio Tonnen mehr als 1987) erreichen, wenn im Anschluss an den Europäischen Rat im Februar 1988 nicht die einschlägigen Massnahmen getroffen und die landwirtschaftlichen Stabilisatoren eingeführt worden wären. Überdies wird wohl die gesamte Inlandsverwendung, die derzeit bei etwa 140 Mio Tonnen liegt, aufgrund des niedrigeren Verbrauchs in der Tierernährung zurückgehen.
- Die voraussichtliche Produktionsentwicklung bei Zucker wird in grösserem Masse als bisher von der Entwicklung der Weltmarktpreise und davon abhängen, ob und zu welchen Kosten die Erzeuger über die Quoten hinausgehenden Mengen absetzen können. Von daher ist entweder mit einer stagnierenden oder nur sehr geringfügig steigenden Gesamterzeugung zu rechnen. Angesichts der Ertragssteigerung würde dies aber bedeuten, dass die Anbauflächen möglicherweise bis zu 10 % zurückgehen. Die Gesamtnachfrage nach Zucker dürfte bis 1994 leicht steigen.
- Bei Ölsaaten dürfte es dank der im Anschluss an den Europäischen Rat vom Februar 1988 beschlossenen Verschärfung der Garantiehöchstmengenregelung möglich sein, der spektakulären Produktionsentwicklung der letzten Jahre Einhalt zu gebieten. Ohne diese Massnahmen lässt sich die Gesamterzeugung von Ölsaaten im Jahre 1994 auf etwa 17 Mio Tonnen, d.h. ca. 5 Mio Tonnen mehr als die Rekordernte des Jahres 1987 schätzen.
- Sofern die derzeitige Regelung beibehalten wird und sich die bisherigen Tendenzen nicht umkehren, ist aufgrund der Entwicklungsaussichten von Weinerzeugung und -verbrauch 1994 mit strukturellen Überschüssen von rund 58 Mio Hektoliter, d.h. von mehr als 25 % der voraussichtlichen Erzeugung und 40 % der Tafelweinerzeugung zu rechnen.
- Im Tabaksektor ist während der letzten zehn Jahre ein durchschnittlicher jährlicher Produktionszuwachs von rund 1 % festzustellen. Sollte sich dieser Trend in den nächsten Jahren fortsetzen, so könnte sich die gemeinschaftliche Tabakerzeugung 1993/94 auf 455 000 Tonnen Tabakblätter belaufen (d.h. etwa 55 000 Tonnen mehr als jetzt). Bedenkt man allerdings die rückläufige Entwicklung bei der Produktion und den Anbauflächen in den allerletzten Jahren, so kann 1993/94 mit einer Produktion von etwa 420 000 Tonnen gerechnet werden.

18. Bei den tierischen Erzeugnissen lassen sich die Vorausschätzungen wie folgt zusammenfassen:
- Da der Rat die Beibehaltung der Milchquotenregelung bis 1992 beschlossen hat, kann man davon ausgehen, dass sich die Milchlieferungen ab 1989 schätzungsweise auf einer Höhe von 97 Mio Tonnen stabilisieren werden. Dies sind etwa 40 Mio Tonnen weniger als die Menge, die sich für 1992 aus dem Extrapolieren der vor Einführung der Quoten im Jahre 1984 beobachteten Tendenzen ergibt. Was die Nachfrage anbelangt, so wird der Gesamtverbrauch als Folge des rückläufigen Butterverbrauchs und des steigenden Käseverbrauchs voraussichtlich bei etwa 90 Mio Tonnen stagnieren.
 - Bei Rindfleisch rechnet man 1994 mit einer Produktion von etwa 8,1 Mio Tonnen.
 - Die Erzeugung von Schweinefleisch dürfte 1994 mit 13,3 Mio Tonnen leicht über dem Verbrauch liegen (13,3 Mio Tonnen).

Weltmarkt

19. In krassem Widerspruch zu der stabilen Agrarentwicklung in den siebziger Jahren ist Anfang der achtziger Jahre ein allmählicher Preisverfall auf dem Weltmarkt festzustellen. Allerdings kam diese rückläufige Entwicklung der Weltmarktpreise 1987 zum Stillstand und bei manchen Erzeugnissen war sogar ein - wenn auch schwacher - Aufwärtstrend zu verzeichnen. In den nächsten Jahren dürfte sich dieser Trend (von unerwarteten konjunkturellen Ereignissen abgesehen) nicht wirklich festigen, da die Angebotsentwicklung wegen der hohen Bestände und der steigenden Produktivität weiterhin Störungen unterliegen wird, andererseits aber nicht mit einer wesentlichen Zunahme kaufkräftiger Nachfrage zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang sei besonders darauf hingewiesen, dass mittelfristige Vorausschätzungen aufgrund bedeutender Unsicherheitsfaktoren besonders schwierig sind. Zu diesen Faktoren gehören neben der Entwicklung der Agrarpolitik die Möglichkeit kurzfristiger Abkommen im Zusammenhang mit den multilateralen Handelsverhandlungen (GATT), die Entwicklung der Zinssätze und die Verschuldung der Entwicklungsländer.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten lassen sich die Weltmarktlage und -perspektiven in den wichtigsten Produktionssektoren wie folgt umreißen:

20. Der Weltgetreidehandel macht seit mehreren Jahren einen Schrumpfungsprozess durch. In der Zeit von 1984 bis 1987 hat er sich um 10 % reduziert, was zu einem grossen Teil auf die rückläufigen Einfuhren der Sowjetunion zurückzuführen ist. Die hohen Bestände (rund 22 % des Jahresverbrauchs) werden sich nicht rasch absetzen lassen, da die kaufkräftige Nachfrage begrenzt ist. Eine entscheidende Rolle wird

weiterhin die Nachfrage der Sowjetunion auf dem Weltgetreidemarkt spielen, wobei sich allerdings nicht voraussagen lässt, wie hoch sie in den kommenden Jahren ausfallen wird. Eine Steigerung der Nachfrage ist nur bei einigen Entwicklungsländern möglich. Die Aussichten auf eine bessere Regulierung des Angebots in den Haupterzeugerländern werden somit möglicherweise durch eine stagnierende, wenn nicht sogar rückläufige Weltnachfrage geschmälert. Mittelfristig ist daher nicht mit wesentlich steigenden Weltmarktpreisen zu rechnen.

21. Der Weltzuckermarkt befindet sich weiterhin in einer Phase der Überproduktion und hoher Bestände. So kommt es, dass der Weltmarktpreis (ca. 7 bis 9 Cents das Pfund Rohzucker) etwa bei der Hälfte des Gestehungspreises der leistungsfähigsten Erzeuger (Australien, Südafrika) liegt. Die Gründe hierfür sind bekannt: stagnierender Verbrauch in den Industrieländern infolge des Angebots von Substitutionserzeugnissen (Isoglukose in den Vereinigten Staaten) und der Beliebtheit kalorienarmer Süßungsmittel, die Finanzkrise vieler importierender Entwicklungsländer, zu geringer Abbau der Produktionskapazitäten der grossen Ausfuhrländer usw.

Angesichts der umfangreichen Weltbestände (34 Mio Tonnen, d.h. fast 32 % des Weltverbrauchs) darf - solange keine "normalen" Bestände erreicht sind, d.h. etwa 27 Mio Tonnen - vorerst nicht mit einer dauerhaften Preissteigerung gerechnet werden. Der Betrag von 10 Cents/Pfund, der den Grenzkosten der leistungsfähigsten Produzenten entspricht, erscheint vorerst als Grenze, über die man wohl in absehbarer Zeit nicht hinauskommen wird.

Mittelfristig dürfte jedoch eine gewisse Erholung nicht ausgeschlossen sein, sofern es bei der seit zwei Jahren feststellbaren Tendenzumkehr bleibt. Die Zeit der riesigen Zuckerüberschüsse dürfte vorbei sein und wir nähern uns einem Gleichgewicht zwischen Welterzeugung und Weltverbrauch. Dieses Gleichgewicht war, durch die jüngste Produktionsaufnahme zahlreicher Produktionseinheiten, die in den siebziger Jahren geplant worden waren, in Gefahr geraten.

22. Die Ölsaaten sind nach wie vor der Produktionsbereich, in dem die grösste Ungewissheit hinsichtlich der künftigen Marktentwicklung besteht. Derzeit verzeichnen Weltproduktion und -bestände eine rückläufige Entwicklung. Vor kurzem war sogar eine Festigung der Preise zu beobachten und das Barometer zeigt einstweilen Gutwetter an, was auf konjunkturelle Fakten (Trockenheit in Indien) und einen steigenden Verbrauch in bestimmten Einfuhrländern zurückzuführen ist.

Mittelfristig sind vorsichtigere Vorausschätzungen geboten. Es sieht nicht so aus, als ob wie bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Phase der Desinvestition erreicht wäre (Wachstum in der EWG, in Malaysia und Indonesien). Der Ölkuchenmarkt war lange Zeit hindurch von zentraler Bedeutung für die Ölsaaten, während sich die Tendenz numehr umgekehrt zu haben scheint. Der ausschlaggebende Markt ist nunmehr der Ölmarkt, während die Nachfrage nach Ölkuchen stagniert und für Ölkuchen eine verschärfte Konkurrenz durch andere in der Tierernährung verwendete Erzeugnisse entstanden ist.

Der Ölverbrauch steigt (Indien, Nordafrika, UdSSR). Ende 1987 entsprachen die Bestände jedoch 15 % des Weltverbrauchs. Dieser reagiert aber stark auf Einkommensschwankungen in den Entwicklungsländern, weshalb die wirtschaftlichen Verhältnisse auch in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle auf dem Markt spielen werden. Der Optimismus, der kurzfristig zu Recht besteht, muss im übrigen angesichts des Produktionswachstums gedämpft werden, mit dem mittelfristig zu rechnen ist.

23. 1987 war bei mehreren grossen Erzeugerländern (EWG, Japan, USA) aufgrund der eingeleiteten restriktiven Politik ein Rückgang der Milcherzeugung zu beobachten. Es fragt sich, ob diese Politik auch weiter verfolgt wird - vor allem in den Vereinigten Staaten, wo die Erzeugung erneut sehr rasch expandieren könnte - wenn die Futtermittelpreise wettbewerbsfähig bleiben (nach industriellen Maßstäben betriebene Viehhaltung in grösserer Nähe der Verbrauchszonen) und wenn immer mehr Hormone eingesetzt werden (Somatotropin). Aber selbst wenn keine Hormone verwendet werden, bleibt die Tatsache, dass die meisten Erzeugerländer noch über ein bedeutendes Potential zur Steigerung der Produktivität verfügen. Andererseits bemühen sich bestimmte Defizitländer um eine Ankurbelung ihrer Milchproduktion (UdSSR, Indien), wodurch der Weltmarkt noch etwas mehr begrenzt würde. Selbst wenn es eine Desinvestition geben sollte, dürfte der Milchsektor auch in den kommenden Jahren weiterhin Störungen ausgesetzt sein, da er sich "in der Zange" befindet zwischen einem schnellen technologischen Fortschritt, einer grossen Produktionselastizität und einer langsamen Verbrauchszunahme. Die Störungen werden sich nicht im ganzen Sektor gleich bemerkbar machen: das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wird möglicherweise besonders stark bei Butter in Erscheinung treten.
24. Der Rindfleischmarkt kennzeichnet sich nunmehr durch eine Phase der Wiederauffüllung der Viehbestände und somit des Rückgangs der Schlachtungen. Seit einem Jahr zeigen die Preise folglich wieder steigende Tendenz. Ein bedeutender Preisauftrieb ist bei argentinischem Fleisch festzustellen, das zu den Leiterzeugnissen des Weltmarktes zählt. Dies kommt Europa zugute, das sich voll in einer rückläufigen Phase der Rinderbestände befindet. Anfang der 90er Jahre, wenn die Produktionsphase der Rinderbestände in den wichtigsten Drittländern anläuft, wird eine schwierige Zeit beginnen, wobei ferner auch der Druck durch alternatives Fleisch (vor allen Dingen Geflügelfleisch) nicht vergessen werden darf. Die Entwicklung des Rindfleischmarktes wird aber auch weiterhin von den Gegebenheiten des Milchsektors bestimmt, da 30 % der Weltfleischproduktion auf Schlachtkühe entfallen.

V. Vorschläge für Preise und flankierende Massnahmen im Wirtschaftsjahr 1988/89

Allgemeine Erwägungen

25. Die Tendenzen, die die Kommission bereits in den Vorjahren aufgezeigt hat, werden durch die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und die Entwicklung der Landwirtschaft bestätigt und in einigen Fällen verstärkt.

Das Angebot landwirtschaftlicher Erzeugnisse steigt schneller als die kaufkräftige Nachfrage, die Anhäufung von Überschüssen führt zu steigenden Haushaltskosten für Lagerhaltung und Absatz, so dass es immer schwieriger wird, Entscheidungen über die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel zu treffen. Dieses Ungleichgewicht beeinträchtigt auch die Einkommen der Landwirte und unsere Beziehungen zu Drittländern.

Die Lage hat sich derart verschlechtert, dass der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die über den Haushalt der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten für die Landwirtschaft gewährt werden - sogar unter Ausschluss der Zahlungen im Rahmen der Sozialen Sicherheit - nunmehr praktisch die gleiche Höhe haben wie die Nettoeinnahmen des Sektors. Trotz des beachtlichen Produktionsanstiegs und einer erheblichen Steigerung der landwirtschaftlichen Ausgaben ist die Wertschöpfung des Agrarsektors real zurückgegangen und die Pro-Kopf-Einkommen zeigen stagnierende Tendenz. Diese Entwicklung ist deutlich an den Indikatoren abzulesen, die in Tabelle Nr. 6 des Anhangs zusammengestellt sind.

Wie die Kommission bereits mehrmals betont hat, ist dies darauf zurückzuführen, dass ein wachsender Teil der dem Agrarsektor zugeteilten Mittel direkt den Verbrauchern und den verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft (Verwendung für Beihilfen zur Förderung des Absatzes auf dem Binnenmarkt), oder auch den einführenden Drittländern (Erstattungen) zugutekommt.

... derzeitigen Wirtschaftskontext und unter den gegebenen Marktverhältnissen liegt eine Weiterverfolgung der bisherigen Politik weder im Interesse der Landwirte noch der Steuerzahler.

Im übrigen ist jede Politik an bestimmte Rahmenbedingungen gebunden, zu denen insbesondere wirtschaftliche und budgetäre Sachzwänge gehören.

26. Die Gemeinschaft hat daher den Prozess der Anpassung des Instrumentariums der Gemeinsamen Agrarpolitik an die neuen Gegebenheiten fortgesetzt. Die gemeinschaftsweit eingeleiteten Massnahmen sollen Berichtigungen ermöglichen, die nach und nach die Marktungleichgewichte beseitigen und auf diesem Wege die Haushaltskosten eindämmen sollen. Angesichts der vielfachen Verflechtung von Binnenmarkt und Weltmarkt hängt der volle Erfolg solcher Massnahmen - vor allem derjenigen zur Erreichung des letztgenannten Ziels - auch von der Sanierung des Weltmarktes und folglich einer ausgewogenen Beteiligung aller grossen Erzeuger-Drittländer an den hierfür erforderlichen Bemühungen ab.

Die Gemeinschaftsmassnahmen zielen ferner auf eine Differenzierung bei den sozio-ökonomischen Auswirkungen des derzeitigen Anpassungsprozesses ab, womit der Lage der strukturell und wirtschaftlich schwächeren Landwirte wie auch der Rolle der Landwirtschaft bei der Erhaltung und Förderung des ländlichen Raums Rechnung getragen werden soll.

27. Die Preis- und Marktpolitik behält ihre zentrale Rolle als Antriebskraft im Rationalisierungsprozess der Landwirtschaft. Diese Politik bestimmt so den Bezugsrahmen, der massgeblich ist für die wirtschaftlichen Entscheidungen der Landwirte. In diesem Zusammenhang werden mit der allgemeinen Einführung von "Stabilisatoren", die sich in der Festsetzung von Mengenschwellen und der Anwendung bestimmter Automatismen bei den Berichtigungen der Marktmassnahmen äussert, verschiedene Ziele verfolgt:

- Sie stellt eine Möglichkeit dar, die Mitverantwortung der Landwirte auf die durch die Überlastung der Märkte bedingten Verwaltungskosten auszudehnen und bei den Landwirten ein besseres Verständnis für diese Problematik zu erzielen.
- Sie liefert eben diesen Landwirten Anhaltspunkte dafür, mit welcher Tendenz aufgrund von Mehrjahresdaten bei den Preisen eines bestimmten Erzeugnisses gerechnet werden kann.
- Sie ermöglicht das Abstecken eines budgetären Bezugsrahmens, der - zumindest was die Unsicherheiten aufgrund von Produktionsschwankungen innerhalb der Gemeinschaft anbelangt - zuverlässiger ist.

Ferner darf man nicht vergessen, dass die allmähliche Sanierung der Märkte nicht nur ein legitimes Anliegen im Hinblick auf eine rationellere Verwendung der verfügbaren Mittel, sondern darüber hinaus auch eine unerlässliche Voraussetzung für eine dauerhafte Einkommensverbesserung zugunsten der Landwirte ist.

28. Die Einführung der Stabilisatoren steht nicht im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Verwirklichung der Ziele, die im Rahmen der im GATT eingeleiteten multilateralen Verhandlungen angestrebt werden. So wurde bei der Festlegung der Mengenschwellen zum einen der Marktanteil der Gemeinschaft am Weltmarkt und im Falle von Getreide die Bedeutung der zollfrei eingeführten Austauschserzeugnisse berücksichtigt.

Mit der Einführung dieser Mechanismen wird die Verhandlungsposition der Gemeinschaft gestärkt, da ihre Glaubwürdigkeit hiermit steigt. Ferner wird auf diese Weise eine rationellere Verwaltung der Märkte ermöglicht, wodurch in grösserem Masse Haushaltsmittel verfügbar werden, um die auf dem Weltmarkt erlangten Positionen gegen die Aggressivität bestimmter Handelspartner zu verteidigen.

29. Die Beibehaltung der Quotenregelung im Milchsektor und die Flächenstillegung können als zusätzliche Instrumente der Preis- und Marktpolitik möglicherweise nützlich sein, um den Übergang zu erleichtern. Um Enttäuschungen vorzubeugen, sind jedoch ihre Vorzüge wie auch ihre Grenzen realistisch einzuschätzen. So wäre es vor allem übertrieben zu behaupten, sie könnten wesentlich zur Sanierung des Marktes, zur Reduzierung der Haushaltslast sowie zur Verbesserung der

landwirtschaftlichen Einkommen beitragen. Die Gefahr einer Renationalisierung, die ganz eindeutig mit einem Missbrauch dieser Instrumente einhergeht, gebietet äusserste Vorsicht, um ein Ausufern zu vermeiden. Sie können in dieser Phase des Anpassungsprozesses von Vorteil sein, sofern ihr Einsatz nicht als Mittel geplant ist, um den Integrationsprozess aufzuhalten oder Entwicklungen hinauszuzögern, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft unerlässlich sind.

Das gleiche gilt für die direkten Einkommensbeihilfen, die nicht an die Stelle der soziostrukturellen Politik treten sollten, die sich aber sinnvoll als soziale Auffangmechanismen für bestimmte Kategorien von Landwirten einsetzen lassen, bis die erforderlichen Anpassungen - begünstigt durch strukturelle Massnahmen - dieser Notwendigkeit wirksamer und endgültig Rechnung tragen können.

30. In diesen Kontext stellen sich die derzeitigen Betrachtungen über die Zukunft des ländlichen Raums. Dabei wird eine Kohärenz der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken angestrebt, um sicherzugehen, dass die vorgesehenen Orientierungen vor allem hinsichtlich der Gemeinsamen Agrarpolitik auch den Problemen des ländlichen Raums und seiner zahlreichen Funktionen in der heutigen Gesellschaft Rechnung tragen. Ferner gilt es in diesem Zusammenhang, einen Rahmen für Gemeinschaftsmassnahmen festzulegen und gemeinschaftliche wie auch nationale Haushaltsmittel bereitzustellen, mit deren Hilfe Initiativen auf lokaler Ebene in die Wege geleitet und koordiniert werden können.

Es geht vor allem darum, dem zumindest in einigen Gebieten rückläufigen wirtschaftlichen Beitrag der Landwirtschaft ins Auge zu sehen und für einen entsprechenden Ausgleich durch andere Wirtschaftstätigkeiten zu sorgen, deren Zukunftsaussichten gut sind. Ferner gilt es, sich über die Rolle klarzuwerden, die die Landwirtschaft über den eigentlichen Produktionsbereich hinaus auf anderen Gebieten wie der Raumordnung oder dem Umweltschutz wahrnimmt.

31. Der wirtschaftliche und budgetäre Kontext samt seinen Folgen für die Landwirtschaft ist weitgehend eine Erklärung dafür, warum sich die Kommission bei allen Massnahmen skeptisch verhält, mit denen nicht auf die Ursachen des Problems eingewirkt sondern nur auf eine Verschleierung bestimmter Auswirkungen dieses Problems hingearbeitet wird. Je mehr Massnahmen eingeführt würden, um subventionierte und somit künstliche Absatzmöglichkeiten zu schaffen, die häufig als Lösung aller Probleme angesehen werden, desto mehr würde dies bedeuten, dass die ohnehin schon begrenzten Mittel zur Einkommensstützung der Landwirte noch weiter beschnitten würden, und dies noch grösstenteils zugunsten nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftsbereiche. Aus diesem Grunde hat die Kommission keine Beihilfe für Bioäthanol vorgeschlagen, das als Treibstoff verwendet werden soll. Diese Entscheidung, die auf schwer widerlegbaren Wirtschaftsargumenten beruht, darf nicht als mangelndes Interesse an der Suche nach zusätzlichen Absatzmärkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewertet werden. Zahlreiche Initiativen der letzten Zeit - darunter das Mehrjahresprogramm "ECLAIR" über Forschung und technologische Entwicklung, mit dem konkret auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Industrie hingearbeitet werden soll - beweisen das Gegenteil. Ausserdem

wird die Kommission dem Rat in Kürze eine Mitteilung mit geeigneten Vorschlägen unterbreiten, die die Aufstellung eines Forstprogramms für die Gemeinschaft zum Ziel haben. Die Kommission hat die Absicht, ihre Bemühungen um eine Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe ausserhalb des Nahrungsmittelsektors fortzusetzen und sogar zu intensivieren, wobei sie aber stets eine wirtschaftliche gesunde Verwendung der Mittel vor Augen hat. Aus dieser Sicht wird sie entsprechende Vorschläge vorlegen und Prioritäten festlegen, wie auf dem Europäischen Rat in Brüssel vereinbart worden war.

32. Wie die Kommission bereits verschiedentlich zum Ausdruck gebracht hat, ist sie bereit, jegliche Initiative seitens der Landwirte oder ihrer Wirtschafts- bzw. Berufsorganisationen zu unterstützen, die auf die Schaffung oder Verbesserung von Infrastrukturen und Dienststellen abzielt, die den landwirtschaftlichen Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Entscheidungen eine Hilfe sein können. Solchen Infrastrukturen und Dienststellen kommt nämlich zentrale Bedeutung zu, wenn es z.B. wie jetzt um die Anpassung an grundlegende Veränderungen der Marktbedingungen geht. In diesem Kontext fällt vor allem die Zusage der Kommission, einen Bericht über die Branchenorganisationen auszuarbeiten. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts werden dem Rat in den allernächsten Wochen zugehen. Ferner hat die Kommission die Absicht, die Landwirte bei ihren Bemühungen um eine Anpassung der Produktion an die Nachfrage - vornehmlich durch eine Verbesserung der Qualität - zu unterstützen. So wird sie eine Rahmenverordnung über den biologischen Anbau unterbreiten, um auf diese Weise die Interessen von Verbrauchern und Erzeugern zu schützen.
33. All diese Erwägungen bilden den Hintergrund der Kommissionsvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1988/89, die die logische Folgerung der Analyse in den vorstehenden Kapiteln sind und sich wie gewöhnlich auf drei Bereiche beziehen:

- die gemeinsamen Preise,
- die flankierenden Massnahmen,
- die Währungsmassnahmen für die Landwirtschaft.

a) Die gemeinsamen Preise

34. Die Marktbedingungen, die im vorigen Kapitel kurz beschrieben wurden, rechtfertigen weiterhin die restriktive Politik, die bereits seit einigen Jahren verfolgt wird. Diese äussert sich nicht nur in gemeinsamen Preisen, die den Marktgegebenheiten besser angepasst sind, sondern auch in flankierenden Massnahmen und agrarmonetären Vorschlägen, die zur Verwirklichung des angestrebten Ziels beitragen.

Die Kommission hält es für angebracht, für die meisten Erzeugnisse eine Beibehaltung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 angewandten Preise vorzuschlagen. Für Spanien und Portugal berücksichtigten die Vorschläge die Bestimmungen der Beitrittsakte.

			%
<u>Getreide</u>	Brotweichweizen:	Interventionspreis	0
	Futterweichweizen, Gerste, Sorghum, Roggen:	Interventionspreis	0
	Mais:	Interventionspreis	0
	Hartweizen:	Interventionspreis	- 5,23
		Erzeugerbeihilfe	12,52
	Besonderer Zuschlag:	Brotweichweizen	0
		Brotroggen	0
<u>Reis</u>	Interventionspreis (Rohreis)		0
<u>Zucker</u>	Grundpreis für Zuckerrüben		0
<u>Olivenöl</u>	Richtpreis		0
	Interventionspreis		0
	Erzeugerbeihilfe		0
<u>Ölsaaten</u>	Raps- und Rübensamen		0
	Sonnenblumenkerne		0
<u>Textilfasern</u>	Flachs und Hanf		0
	Baumwolle		0
	Seidenraupen		0
<u>Eiweiss- pflanzen</u>	Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen und Süßlupinen (Mindestpreis)		0
	Soja		0
	Trockenfutter		0
<u>Wein</u>	Orientierungspreis		0
<u>Tabak</u>	Zielpreise für) fünf Sortengruppen) Prämien	von 0 bis - 8% von 2% bis - 8%	
<u>Frisches Obst und Gemüse</u>	Grundpreis je nach Erzeugnis		0
<u>Milch</u>	Richtpreis		0
	Interventionspreis		0
	- Butter		0
	- Magermilchpulver		0
	- Käse		0
<u>Rindfleisch</u>	Orientierungspreis (ausgewachsene Rinder)		0
<u>Schafffleisch</u>	Grundpreis		0
<u>Schweine- fleisch</u>	Grundpreis		0

b) Flankierende Massnahmen

35. Diese Massnahmen sind erforderlich zur Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstands, damit seine spezifischen Ziele bei ständig sich verändernden landwirtschaftlichen Gegebenheiten wirksam erreicht werden können. Aus dieser Sicht sind sie eine unerlässliche Ergänzung zu den Preisvorschlägen, da sie deren Wirksamkeit verstärken und differenziert gestalten können.
36. Zu den flankierenden Massnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 gehören die Modalitäten für die Anwendung der landwirtschaftlichen Stabilisatoren bei einigen Erzeugnissen. Diese Modalitäten ergänzen die Bestimmungen, die erlassen worden waren, nachdem der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel entsprechende Leitlinien festgelegt hatte.

Für Obst und Gemüse schlägt die Kommission angesichts der Produktionsentwicklung und der bestehenden Absatzschwierigkeiten folgende Massnahmen vor:

- Einführung einer Interventionsschwelle für Orangen, Zitronen und Pfirsiche (Frischerzeugnisse), bei deren Überschreitung im Laufe eines Wirtschaftsjahres der Kaufpreis für das nächste Wirtschaftsjahr gesenkt werden soll;
- die Beibehaltung der Schwellenregelung sowie der Begrenzung der Gesamtmenge, für welche die Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten gewährt wird;
- Einführung einer Schwelle für die Mengen, für welche die Beihilfe für Pfirsiche in Sirup gewährt wird.

Für Tabak schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der globalen Höchstmengen für die Ernte 1988, 1989 und 1990 garantierte Höchstmengen nach Sorten oder Sortengruppen vor.

37. Verschiedene Massnahmen zielen hingegen auf eine Rationalisierung bzw. Vereinfachung der geltenden Instrumente oder Verfahren ab. Dies bedeutet, dass Vorschriften abgeändert oder aufgehoben werden sollen, da sie nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen oder da sie sich in der Praxis als unnötige bürokratische Mittel herausgestellt haben. Aus dieser Sicht schlägt die Kommission für Getreide, Reis und Ölsaaten vor, die Auslösung der Intervention nicht mehr von der Feststellung des Preisniveaus auf bestimmten Märkten abhängig zu machen, da dieser Vorgang häufig problematisch war und auch dazu führte, dass die verschiedenen Produktionsgebiete in der Gemeinschaft nicht gleich behandelt wurden. Die Intervention soll nunmehr für den gesamten Zeitraum eröffnet werden, der jeweils in den einzelnen Marktorganisationen vorgesehen ist.

Die Kommission schlägt im Falle von Obst und Gemüse eine genaue Festlegung des Begriffs "repräsentativer Markt" vor, um erforderlichenfalls über eine breitere und zuverlässigere Informationsgrundlage zu verfügen.

38. Die Kommission hat im übrigen die Absicht, ihre Bemühungen zur Verhütung von Betrugsfällen zu intensivieren. Seit Jahren baut sie kontinuierlich ihre Kontrolltätigkeit auf diesem Gebiet aus. Sie ist nunmehr der Auffassung, dass ihre Aufgabe zum Teil durch gewisse Änderungen der einschlägigen Vorschriften erleichtert werden könnte. Sie schlägt daher vor, bei der Einfuhr von Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen in die Gemeinschaft die Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen, die erst dann wieder freigegeben werden soll, wenn diese Erzeugnisse sich auf einer Vermarktungsstufe befinden, auf der die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe ausgeschlossen ist. Gleichzeitig empfiehlt sie technische Anpassungen betreffend die Kontrolle von Süßlupinen, die Klassifizierung der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Auflagen der zugelassenen Erzeuger und das Verfahren zur Berechnung der Währungsdifferenzbeträge.
39. Die übrigen flankierenden Massnahmen lassen sich unter folgenden vier Hauptbereichen zusammenfassen:
1. Anpassung der Mitverantwortung: Hierunter fällt vor allem die Änderung der Modalitäten für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide. Die Kommission schlägt vor, diese Abgabe nicht mehr bei der Erstverarbeitung, sondern dann zu erheben, wenn diese Erzeugnisse auf den Markt gelangen. Neben einer Erweiterung der Erhebungsgrundlage bedeutet dies, dass bestimmte Diskriminierungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern vermieden und die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden.
 2. Anpassung der Intervention bzw. der Stützungsmechanismen. Hierbei geht es im wesentlichen um folgende Vorschläge:
 - Senkung der monatlichen Zuschläge für Getreide, Reis, Olivenöl und Ölsaaten;
 - Anpassung der geltenden Interventionsregelung für Rindfleisch, um bestimmte Vorschriften abzuschaffen, durch die massive Anlieferungen zur Intervention begünstigt werden;
 - Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Rindfleisch auch im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung;
 - Verbesserung der Voraussetzungsregelung für die Sojasaatbeihilfe infolge des nunmehr erreichten Umfangs der Gemeinschaftsproduktion.
 3. Qualitätsnormen
In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Massnahmen zu nennen:
 - Beibehaltung der Sondervergütung für zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Weizen;

- Beibehaltung des auf den Interventionspreis anzuwendenden Zuschlags für Raps der Doppelnullsorten. Die Kommission bestätigt überdies ihre Absicht, ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 die Beihilfe nur für Rapssamen der Doppelnullsorten zu gewähren.

4. Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten

Unter die Vorschläge dieser Rubrik fallen unter anderem:

- die Beibehaltung der Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger von Getreide als Ausgleich für die Zahlung der Mitverantwortungsabgabe und die Einführung einer entsprechenden Beihilfe zum Ausgleich der Zusatzabgabe, die bei der Überschreitung der Garantiehöchstmenge erhoben werden soll; der für diese Massnahmen vorgesehene Haushaltsbetrag wird daher von 120 auf 240 Mio ECU aufgestockt;
- Anhebung der für Hartweizen gewährten Beihilfe, wodurch die für dieses Erzeugnis vorgeschlagene Senkung des Interventionspreises teilweise ausgeglichen werden soll;
- Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilfe zum Ausgleich der niedrigen Raffinationsmarge für Zucker infolge der im Wirtschaftsjahr 1985/86 erfolgten Anhebung des Interventionspreises von Rohzucker ohne Änderung des Interventionspreises von Weisszucker. Diese Beihilfe tritt an die Stelle der Möglichkeit der Vorausfestsetzung von Währungsausgleichsbeträgen für Präferenzzucker;
- Begrenzung der Beihilfe auf 0,50 ECU/100 kg Weisszucker, die im Vereinigten Königreich gewährt wird, um die Raffinationsmarge bei Rohrrohrzucker aus den AKP-Ländern zu erhöhen. An der Finanzierung dieser Beihilfe wird sich die Gemeinschaft zu 25 % beteiligen.

c) Währungsmassnahmen für die Landwirtschaft

40. Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden die negativen WAB der Währungen, die die Wechsekursdisziplin des Europäischen Währungssystems einhalten, um durchschnittlich etwa die Hälfte abgebaut. Ferner wurde beschlossen, dass es ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 für die stabilen Währungen innerhalb des EWS keine positiven WAB mehr geben soll.

Seit den letzten Ratsbeschlüssen über den Abbau der WAB ist eine verhältnismässig ruhige Währungsentwicklung zu beobachten. Bei den stabilen Währungen des EWS gab es keinerlei Änderungen, während sich bei bestimmten Währungen, die nicht die Schwankungsbreite von 2,25 % einhalten (floatende Währungen), die Währungsabweichungen verminderten (Pfund Sterling und Peseta) oder geringfügig erhöhten (Lira und Escudo). Nur bei der Drachme ist der Kurs stark gesunken.

Angesichts dieser Situation und der mit den Marktüberschüssen vorgegebenen Grenzen für die Festsetzung der Agrarpreise schlägt die Kommission ausschliesslich für Griechenland einen Abbau der bestehenden negativen WAB vor. Dieser Abbau sollte 10 Punkte betragen, um die Preise nicht mehr als 7,2 % zu erhöhen.

VI. Finanzille Auswirkungen und Haushaltskontext

41. Die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge betreffend die Preise und flankierende Massnahmen auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie und auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel werden in Band II behandelt.

Insgesamt führen sie für den EAGFL zu Einsparungen, die für 1988 mit 18 Mio ECU und für 1989 mit 36 Mio ECU veranschlagt werden.

42. Bei den Vorschlägen betreffend die Preise und flankierende Massnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurden die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988 berücksichtigt.

Danach ist die Bezugsgrösse für die Berechnung der jährlichen Agrarleitlinie der Betrag der Ausgaben 1988 also 27.500 Mio ECU, und die jährliche Steigerungsrate beläuft sich auf höchstens 74% der jährlichen Steigerungsrate des BSP in der Zeit von 1988 bis zu dem betreffenden Haushaltsjahr.

Dies bedeutet in der Praxis, dass es 1988 überhaupt keinen Handlungsspielraum zwischen dem Haushaltsplan (derzeit noch im Entwurfsstadium) und der Leitlinie gibt. Die Kommission hält es für unbedingt notwendig, dass diese Leitlinie eingehalten wird.

Die Annahme der vorliegenden Vorschläge wird 1988 zu Einsparungen in Höhe von rund 18 Mio ECU führen, womit sich kaum zusätzliche Ausgaben finanzieren lassen.

Sollte der Rat also Massnahmen beschliessen, durch die sich die Ausgaben in einem bestimmten Sektor erhöhen, so müsste er gleichzeitig Einsparungen in diesem oder in anderen Sektoren beschliessen.

Für 1989 wird die Leitlinie derzeit mit rund 28.600 Mio ECU veranschlagt, während der Mittelbedarf der einzelnen Marktorganisationen noch nicht endgültig feststeht. Die ersten Schätzungen deuten allerdings darauf hin, dass der Handlungsspielraum zwischen der Leitlinie und dem im Haushaltsvorentwurf 1989 ausgewiesenen Mittelbedarf ausserordentlich gering ist.

Die Kommission erinnert den Rat in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, unverzüglich die förmlichen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin zu erlassen.

Die Kommission versichert dem Rat ausserdem, dass kommissionsintern alle Verwaltungsmassnahmen getroffen wurden, um eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel des EAGFL-Garantie zu gewährleisten.

B. BEGRÜNDUNG NACH EINZELNEN ERZEUGNISSEN

1. GETREIDE

Die 1986/87 begonnene tiefgreifende Umgestaltung der gemeinsamen Getreidemarktorganisation wurde 1987/88 fortgeführt. Durchgesetzt wurde eine restriktivere Interventionsregelung mit zeitlicher Begrenzung, eine grössere Annäherung der Interventionspreise von Hartweizen und Weichweizen, die Einführung strengerer Qualitätskriterien für Hartweizen sowie eine Verringerung der monatlichen Zuschläge durch zeitliche Begrenzung und Herabsetzung der jeweiligen Beträge.

Diese Anpassungen fügten sich in den Rahmen einer konsequenten Politik mit dem Ziel, den Landwirten im Hinblick auf Erzeugung und Marktentwicklung grössere Verantwortung zu übertragen. Erreicht werden sollte auf diesem Wege ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und dadurch eine günstigere Zukunftsperspektive für die Getreideerzeuger.

Diesen verstärkten Vorkehrungen zur Steuerung der Produktion und Stabilisierung der Haushaltsausgaben fehlte es allerdings noch an Wirkungskraft. Daher wurden sie durch weitere stabilisierende Massnahmen ergänzt, die zum einen automatische Anpassungen der Interventionspreise und zum anderen die Erhebung einer zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe vorsehen, sobald die Erzeugung eines Wirtschaftsjahres eine garantierte Höchstmenge übersteigt.

Die Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind im Lichte dieser Stabilisierungsmassnahmen zu bewerten. Sie müssen ferner die Leitlinien aufgreifen, die auf der Tagung des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988 entwickelt worden sind.

Ausserdem hat die Erfahrung gezeigt, dass einzelne Teile der gemeinsamen Marktorganisation geändert werden müssen, damit die bestehenden Instrumente wirksamer eingesetzt werden können.

- 1.1. Die Getreideernte 1987 scheint mit rund 154 Mio t ähnlich hoch auszufallen wie die von 1986. So liegt die Erzeugung im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr deutlich unterhalb des Trends. Wie schon 1986 ist dieses Ergebnis auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen, die sich nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität nachteilig auswirkten. Dennoch liegt eine Ernte in Höhe von 154 Mio t immer noch deutlich über dem Durchschnitt der frühen achtziger Jahre (rund 140 Mio t), als die Schwelle der vollen Selbstversorgung erstmals überschritten wurde.

Die Entwicklung der Inlandsnachfrage wird in erster Linie von der Getreideverfütterung abhängen, die derzeit etwas mehr als 60% der gesamten Inlandsverwendung ausmacht (85,6 Mio t von rund 138 Mio t 1986/87). Nahrungsverbrauch und Saatgutbedarf, die zusammen rund 30% der Inlandsverwendung ausmachen, betragen seit mehreren Jahren unverändert etwa 41 bis 42 Mio t pro Jahr und dürften sich auch in den nächsten Jahren nicht spürbar verändern. Bei der Verwendung von Getreide in der Verarbeitungsindustrie (Stärkeherstellung, Brauereien usw.) ist gegenüber der jetzigen Situation mit einem leichten Anstieg (von derzeit 9 bis 10 Mio t auf rund 11 bis 12 Mio t in den nächsten 4 bis 5 Jahren) zu rechnen. So wird die Entwicklung des Marktes in den nächsten Jahren wohl im wesentlichen durch die Getreideverfütterung bestimmt werden. Aber selbst diese Seite der Nachfrage bietet keineswegs vielversprechende Aussichten. Nachdem die Getreideverfütterung bis 1984/85 (dem Rekordjahr der europäischen Getreideerzeugung) zugenommen hatte, lässt sich seither ein regelmässiger Rückgang des Getreideverbrauchs zu Fütterungszwecken feststellen, eine Entwicklung, die sich trotz der schlechten Qualität eines grossen Teils der Ernte auch im Wirtschaftsjahr 1987/88 zu bestätigen scheint.

Für diesen Rückgang in Höhe von rund 6 Mio t gegenüber 1984/85 sind in erster Linie zwei Faktoren verantwortlich: zum einen die gesunkene Nachfrage nach Viehfutter, insbesondere Rinderfutter, durch den Abbau der Bestände infolge der Anwendung von Quoten im Milchsektor und zum anderen die zunehmende Verwendung von Ölkuchen und Getreideaustauscherzeugnissen, die in den letzten Jahren unter anderem durch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Erzeugnisse auf den internationalen Märkten gefördert wurde.

Mit einer deutlichen Verbesserung dieser Lage ist, abgesehen von Sondermassnahmen zur Steigerung des Getreideverbrauchs, auch in Zukunft nicht zu rechnen. Ganz im Gegenteil, die zu erwartende Stagnation der allgemeinen Nachfrage nach Futtermitteln bis 1994 einerseits und das Andauern oder sogar die Verschlechterung der derzeitigen ungünstigen Wettbewerbssituation von Getreide im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen andererseits könnten dazu beitragen, dass die Verfütterung von in der Gemeinschaft erzeugtem Getreide noch weiter zurückgeht. Geht man von dieser Annahme aus, so könnte der Rückgang der Verfütterung sogar 1 Mio t pro Jahr erreichen, sich also bis 1994 auf insgesamt 6 Mio t belaufen. Das mögliche Wiederanziehen der Notierungen für konkurrierende Getreideerzeugnisse (insbesondere eiweiss- und ölhaltige Austauscherzeugnisse) könnte im Vergleich zu der jetzigen Situation diesen Rückgang sicherlich ein wenig abbremsen. Dennoch ist es wenig wahrscheinlich, dass der Verbrauch von Futtergetreide hierdurch wieder ansteigen wird.

1.2. Preise

Angesichts dieser Situation muss die Kommission erneut auf die Notwendigkeit einer stärker marktorientierten Preispolitik hinweisen. Dies ist umso gerechtfertigter, als die Erzeuger die ständige Präsenz auf dem Weltmarkt sowie die Aufrechterhaltung des derzeitigen Gemeinschaftsanteils an diesem Markt fordern. Dieser entspricht mengenmässig mehr als 15% einer Jahreserzeugung in der Gemeinschaft. Im übrigen bleibt die Lage des Weltmarkts gekennzeichnet durch das 1985 eingeführte und später verstärkte "export enhancement programme" der Vereinigten Staaten. Angesichts dieses Programms sieht sich die Gemeinschaft weiterhin gezwungen, Ausfuhrerstattungen in beträchtlicher Höhe und, durch die Ausdehnung dieses Programms auf die UdSSR, für nahezu sämtliche Ausfuhren aus der Gemeinschaft zu gewähren.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird daher vorgeschlagen, die restriktive Preispolitik fortzusetzen und für sämtliche Getreidearten mit Ausnahme von Hartweizen die Interventionspreise in unveränderter Höhe beizubehalten. Bei Hartweizen ist die Lage weiterhin durch ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet. Die Ernte 1987 hat mit 7,4 Mio t eine neue Rekordhöhe erreicht, die den letzten Rekord von 1986 noch um 271.000 t übersteigt. Wie 1986 ist dieses Ergebnis in erster Linie auf eine weitere Ausweitung der Anbauflächen zurückzuführen. Dadurch erreicht die Gemeinschaft weiterhin den sehr hohen Selbstversorgungsgrad von 143%. Ausgelöst wurde diese Entwicklung vor allem durch das Preisverhältnis zwischen Weich- und Hartweizen, das für Hartweizen immer noch zu günstig ausfällt, auch wenn die ungünstigen klimatischen Bedingungen im nördlichen Teil der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Ernte in diesem Jahr die Grenzen und Risiken einer Ausweitung der Produktion nach Nordeuropa aufgezeigt haben.

Angesichts dieser Situation wiederholt die Kommission ihre Vorschläge der vergangenen Jahre, die die Sanierung des Hartweizensektors zum Ziel haben. Bis 1992/93 soll schrittweise die Preisrelation Hartweizen/Weichweizen wiederhergestellt werden, die vor 1974/75 bestand, d.h. 120/100. Im Wirtschaftsjahr 1988/89 erfolgt die Preisannäherung durch die Senkung des Interventionspreises für Hartweizen um 5,2%.

Die Richtpreise werden von den Interventionspreisen abgeleitet, indem der Interventionspreis um ein Marktelement und ein die Kosten des Transports zwischen dem Raum Ormes und dem Raum Duisburg darstellendes Element erhöht wird. Durch Aktualisierung fallen diese Transportkosten deutlich geringer aus als im vergangenen Wirtschaftsjahr, was eine entsprechende Herabsetzung der Richtpreise zur Folge hat. Bei Hartweizen verringert sich dieser Preis darüber hinaus durch die vorgenommene Senkung des Interventionspreises.

1.3. Mitverantwortungsabgabe

Im Rahmen der Beratungen über die Stabilisierungsmassnahmen hat der Rat das System der Mitverantwortungsabgabe dahingehend geändert, dass die Abgabe mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 bereits eine Stufe vor der ersten Verarbeitung, d.h. bei der Vermarktung des Getreides durch die Erzeuger erhoben wird. Damit setzt die Regelung der Mitverantwortung jetzt unmittelbar dort ein, wo die Abgabe tatsächlich zu leisten ist, nämlich auf der Stufe der Erzeuger.

Es wird vorgeschlagen, die ursprüngliche Mitverantwortungsabgabe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 in der Höhe des Wirtschaftsjahres 1987/88 (= 5,38 ECU/t) zu belassen. Die Kommission ist sich bewusst, dass dieser Betrag nicht demjenigen entspricht, der sich aus einer entschlosseneren Verfolgung des Zieles selbst dieser Abgabe ergeben hätte. Dieser Vorschlag muss jedoch im Lichte der vorgenannten Änderung sowie der Stabilisierungsmassnahmen gesehen werden, die einen Anstieg der Einnahmen gewährleisten und es ermöglichen, eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe anzuwenden, wenn die Erzeugung eine garantierte Höchstmenge übersteigt.

1.4. Intervention

Die Intervention wurde mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 neu geregelt. Als eine der Änderungen wurden die fortlaufenden Interventionsankäufe eingestellt und wurde die Möglichkeit zur Intervention nur dann eingeräumt, wenn der Verwaltungsausschuss feststellte, dass die Marktpreise in bestimmten repräsentativen Ausfuhrhäfen während mindestens zwei aufeinanderfolgender Wochen unterhalb des Interventionspreises lagen. Die Intervention wird geschlossen, wenn über drei aufeinanderfolgende Wochen festgestellt wird, dass die Marktpreise in denselben Häfen das Niveau des Interventionspreises erreicht haben oder darüber liegen.

Es hat sich erwiesen, dass diese neue Regelung gegenüber der vorherigen keinerlei Vorteile besitzt, sondern lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt. Ausserdem erweist sich die Ermittlung der Preise in den einzelnen ausgewählten Häfen als wirklich schwierig, da es keine "Getreidebörse" gibt und die beteiligten Mitgliedstaaten daher zur Feststellung dieser Preise von der Situation in anderen Zentren und sogar anderen Produktionsgebieten ausgehen. Dies schafft unweigerlich Probleme einer ungleichen Behandlung zwischen den verschiedenen Produktionsgebieten der Gemeinschaft. Es wird daher vorgeschlagen, zu der früheren Regelung zurückzukehren, d.h. die zur Intervention angebotenen Erzeugnisse während des gesamten Zeitraums, in dem die Intervention möglich ist, zu dem Preis abzunehmen, zu dem Interventionen effektiv durchgeführt werden (= 94% des Interventionspreises).

1.5. Monatliche Zuschläge

Ursprünglicher Zweck der monatlichen Zuschläge war es, eine regelmässige, an den Bedürfnissen des Marktes orientierte Vermarktung sicherzustellen. Solange ein Defizit herrschte und die Interventionsregelung Ankäufe während des gesamten Wirtschaftsjahres vorsah, war es gerechtfertigt, Anzahl und Höhe dieser Zuschläge so festzusetzen, dass kein Anreiz gegeben war, Erzeugnisse bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres zur Intervention anzubieten.

In dem Masse, in dem sich eine strukturelle Überschussituation einstellt, die eine restriktivere Anwendung der Interventionsmechanismen nach sich zieht, verlieren die monatlichen Zuschläge zunehmend ihre ursprüngliche Bedeutung und werden nach und nach zu einem simplen Preisfaktor reduziert. Darüber hinaus ist es nahezu unmöglich, ein angemessenes Gemeinschaftsniveau der Zuschläge zu finden, da die Finanzierungs- und Lagerhaltungskosten in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfallen.

Die Kommission hat daher auf dem Europäischen Rat vom 11. bis 13. Februar 1988 ihre Absicht bekanntgegeben, die monatlichen Zuschläge anzupassen. Sie setzt damit ihre 1987/88 begonnene Politik fort, nämlich Streichung der Zuschläge auf den Interventionspreis für den Zeitraum, in dem keine Intervention stattfindet, und Verringerung der Zuschläge auf den Interventionspreis wie auch die Richt- und Schwellenpreise, ohne jedoch ihre Anzahl und den Anwendungszeitraum zu ändern.

Für 1988/89 wird daher vorgeschlagen, die monatlichen Zuschläge auf alle gemeinsamen Preise um die Hälfte zu kürzen, damit die Marktbeteiligten sich stärker darauf einstellen, den Bedürfnissen dieses Marktes aktiv entgegenzukommen.

1.6. Besonderer Zuschlag für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen und Backroggen

Nach Artikel 3 der Grundverordnung (EWG) Nr. 2727/75 hat der Rat jährlich einen besonderen Zuschlag für Weichweizen und Roggen festzusetzen, die bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen.

In den beiden letzten Wirtschaftsjahren war die Sondervergütung für Weichweizen auf 2% (= 3,59 ECU/t) des Interventionspreises festgesetzt worden. Aufgrund eines Einfrierens dieses Interventionspreises für 1988/89 wird vorgeschlagen, auch diese Vergütung in gleicher Höhe wie im vorhergehenden Wirtschaftsjahr beizubehalten.

Bei backfähigen Roggen wird der besondere Zuschlag so berechnet, dass sein Preis (Interventionspreis + Zuschlag) dem Interventionspreis für Weichweizen entspricht. Da sowohl für Weichweizen als auch für Roggen für 1988/89 ein Interventionspreis in unveränderter Höhe vorgeschlagen wird, ist es angebracht, auch den besonderen Zuschlag für backfähigen Roggen unverändert beizubehalten (8,97 ECU/t = 5,3% des Interventionspreises).

1.7. Futtergetreide

Der grösste Teil des in der Gemeinschaft produzierten Getreides geht in die tierische Ernährung. Seit 1974 haben sich die in diesem Bereich abgesetzten Mengen kaum verändert. Beträchtlich zugenommen aber haben in demselben Zeitraum die Erzeugung von Mischfuttermitteln (von 66 Mio t auf 97 Mio t) und die Verwendung von Getreideaustauscherzeugnissen, insbesondere den in Anhang D der Grundverordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten, aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen (von 4,6 Mio t auf 16 Mio t). Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass den Futtermitteln bedeutend weniger Gemeinschaftsgetreide beigemischt wurde, wobei der Anteil von 47% im Jahr 1974 auf 36% im Jahr 1986/87 zurückging. Der Anstieg der Mischfuttermittelproduktion kam somit im wesentlichen billigen Austauscherzeugnissen zugute.

Auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 hat der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, zu überprüfen, mit welchen Massnahmen die Verwendung von Getreide in Mischfuttermitteln gefördert werden könnte, und im Rahmen der Festsetzung der Preise für 1988/89 geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Solange noch kein Ergebnis der im Rahmen des GATT geführten Verhandlungen über ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Verfütterung von Getreide und der Verfütterung von Austauscherzeugnissen vorliegt, sind gegenwärtig Massnahmen, mit denen die Verfütterung von Getreide gefördert werden soll, nur zu Lasten dieser Austauscherzeugnisse möglich. Diese Massnahmen müssen preisorientiert sein, da der Preis aufgrund der günstigen Einfuhrregelung der einzige Vorteil ist, den diese Erzeugnisse gegenüber Getreide besitzen. Mit einer Prämie für die Beimischung von Getreide liesse sich dieser Vorteil ausgleichen und erreichen, dass das Getreide der Gemeinschaft in der Tierernährung wieder den Platz einnimmt, der ihm bisher zukam.

Die 1986/87 begonnene Reform des Getreidesektors beinhaltet neben anderen Massnahmen die Einführung einer Mitverantwortungsabgabe zu Lasten der Erzeuger. Diese Abgabe dient unter anderem der Entwicklung von Absatzmöglichkeiten für die Gemeinschaft. Gleichzeitig hat der Rat die Möglichkeit vorgesehen, eine Beihilfe für Getreide zu gewähren, das neuen industriellen Verwendungszwecken zugeführt wird.

Es wird vorgeschlagen, die betreffende Bestimmung (Artikel 11b der Grundverordnung Nr. 2727/75) um die Möglichkeit zu erweitern, eine Beihilfe für die Verwendung von Getreide als Futtermittel zu gewähren, die vollständig aus Mitteln der Mitverantwortungsabgabe zu finanzieren wäre. Die Regelung dieser Beihilfe müsste die nachstehenden Hauptpunkte umfassen:

- die Beihilfe wird in Form einer Beimengungsprämie gewährt, die nach dem entsprechenden Verfahren des Verwaltungsausschusses im voraus festgesetzt wird;
- die Höhe dieser Prämie richtet sich nach der Gewinnspanne für konkurrierende Getreideerzeugnisse;
- die Prämie darf nur für die Mengen gewährt werden, die über die in einem Referenzzeitraum verwendeten Mengen hinausgehen;
- die Prämie gilt für sämtliches Getreide, um eine überprüfbare Regelung zu gewährleisten;
- die Prämie ist jedem zu gewähren, der zusätzliches Getreide verfüttert, sofern Überprüfungen anhand der Materialbuchführung möglich sind.

1.8. Beihilfen für Hartweizen

Die Entwicklung der Hartweizenproduktion zeigt, dass der Anbau dieser Getreideart im Vergleich zu anderen Formen landwirtschaftlicher Betätigung immer noch attraktiv ist. Die Kommission setzt daher ihre Politik der schrittweisen Sanierung dieses Sektors fort, indem die Differenz zwischen dem Interventionspreis für Hartweizen und dem für Weichweizen weiter verringert wird. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass der Hartweizenanbau verstärkt in benachteiligten Gebieten erfolgt und für eine grosse Zahl von Landwirten die einzige Alternative darstellt. Aus diesem Grunde wird wie im vergangenen Jahr vorgeschlagen, die Auswirkungen des Rückgangs des Interventionspreises auf die Erzeugereinkommen durch eine Anhebung der Gemeinschaftsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 um 12,52% abzuschwächen.

In Spanien muss die Gemeinschaftsbeihilfe nach dem in Artikel 79 der Beitrittsakte vorgesehenen Zeitplan eingeführt werden.

1.8a Qualität von Hartweizen

Infolge der Schlussfolgerungen des Europäischen Gipfels wird der Rat aufgefordert, die Absicht der Kommission zur Kenntnis zu nehmen, sich streng an die bereits vereinbarten Regeln zu halten und diese in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Weizen ausschliesslich für den Nahrungsverbrauch bestimmt ist, hinsichtlich des Klebergehalts zu ergänzen.

1.9. Direkte Beihilfen für Kleinerzeuger

Die derzeitige Regelung der Mitverantwortungsabgabe sieht eine direkte Beihilfe für kleine Getreideerzeuger vor, um die Auswirkungen dieser Abgabe auf deren Einkommen auszugleichen. Bei der Einführung dieser Beihilfe wurde Mitgliedstaaten mit besonderen administrativen oder technischen Schwierigkeiten die Möglichkeit eingeräumt, diese mit der von den Kleinerzeugern geschuldeten Abgabe zu verrechnen. Diese Möglichkeit wurde ausschliesslich auf das Wirtschaftsjahr beschränkt, in dem die neue Regelung zum ersten Mal angewendet wurde, d.h. auf das Wirtschaftsjahr 1986/87. Sie wurde anschliessend um das Wirtschaftsjahr 1987/88 verlängert.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Agrarstrukturen in der Gemeinschaft blieb es den Mitgliedstaaten überlassen, den Begriff "kleine Getreideerzeuger" zu definieren. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 der Kommission kommen als Kriterien in Betracht "die Getreideanbaufläche und/oder die auf das Getreide entfallende landwirtschaftliche Nutzfläche und/oder der Anteil des Getreides bei der Einkommensbildung der Erzeugerbetriebe". Sämtliche Mitgliedstaaten haben sich für das Kriterium "Anbaufläche" und dabei überwiegend für die "landwirtschaftliche Nutzfläche" entschieden. Dabei gibt es allerdings grosse Unterschiede hinsichtlich der maximal berücksichtigten Anbaufläche, sie beträgt je nach Mitgliedstaat zwischen 15 und 100 ha.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 den Grundsatz verabschiedet, dass Kleinerzeuger von der ursprünglichen und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe "nach den vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen" freigestellt werden. Da der Rat der Landwirtschaftsminister anlässlich der Erörterung der Stabilisierungsmassnahmen keine Einigung über die künftige Regelung für Kleinerzeuger erzielt hat, wird die Kommission im Rahmen der Festsetzung der Agrarpreise für 1988/89 einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit der derzeitigen Beihilferegelung für Kleinerzeuger kommt die Kommission zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

- damit sich diese nicht zu weit von dem ursprünglichen Ziel der Mitverantwortungsabgabe entfernt, muss für die direkte Beihilfe ein klar definierter Rahmen gesetzt werden. Aus diesem Grund hält die Kommission an ihrer Vorstellung eines globalen Betrags für die direkte Beihilfe sowie einer mengenmässigen Beschränkung für jeden Kleinerzeuger fest;
- in Anbetracht der oben erwähnten Grenzen wird eine ordnungsgemässe Anwendung des Systems am besten durch eine Regelung der Erstattung der Mitverantwortungsabgabe über eine direkte Beihilfe garantiert;
- die Erstattungsregelung kann in Mitgliedstaaten mit einer hohen Anzahl von Erzeugern, die dem Kriterium "Kleinerzeuger" entsprechen, zu besonderen Problemen verwaltungstechnischer Art führen. Die Kommission kann daher die Möglichkeit einräumen, dass von dem System der Erstattung abgewichen und die direkte Beihilfe in Form einer Verrechnung mit der Mitverantwortungsabgabe gewährt wird, sofern der Mitgliedstaat den Nachweis erbringt, dass die einzelstaatlichen Bestimmungen dieselben Sicherheiten bieten wie die Erstattungsregelung;

- der Begriff "Kleinerzeuger" muss auf Gemeinschaftsebene definiert werden, um eine einheitlichere Anwendung zu gewährleisten. Aus diesem Grunde darf das Kriterium, auf das Bezug genommen wird, keinen allzu grossen jährlichen Schwankungen ausgesetzt sein. Das Kriterium "landwirtschaftliche Nutzfläche" kommt dieser Forderung entgegen.

Ausgehend von diesen Schlussfolgerungen schlägt die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1988/89 die folgenden Massnahmen vor:

- "Kleinerzeuger", sind Erzeuger, die nicht mehr als 20 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) bebauen. Nach der Strukturerhebung des Jahres 1985 (Spanien 1983) entsprechen 73% der Getreideerzeuger der Gemeinschaft, Portugal ausgenommen, diesem Kriterium;
- der Globalbetrag der direkten Beihilfe darf 220 Mio ECU der ursprünglichen und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe nicht überschreiten. Dabei wird die Beihilfe, mit der die Auswirkungen der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe ausgeglichen werden sollen, nur in Höhe der tatsächlich zugrundegelegten Abgabe gezahlt;
- die direkte Beihilfe für einen Erzeuger darf den Betrag der ursprünglichen und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe für 25 t Getreide nicht übersteigen.
Unter Zugrundelegung dieses Kriteriums sind rund 18% der erfassten Menge (+ 20 Mio t) von der Abgabe befreit;
- eine Befreiung von der Abgabe in anderer Form als der Erstattung ist zulässig, sofern die Kommission ihre vorherige Zustimmung zu den entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften gegeben hat.

1.10. Mindestpreis für Kartoffeln zur Stärkegewinnung

Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Kartoffeln und Getreide als Ausgangspunkt für die Stärkeherstellung wird alljährlich ein Mindestpreis für zur Stärkeherstellung verwendete Kartoffeln festgesetzt, der direkt an die institutionellen Getreidepreise gekoppelt ist. Die Gewährung der Sonderprämie für die Kartoffelstärkeherstellung ist an die Zahlung dieses Mindestpreises geknüpft.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ist dieser Mindestpreis, entsprechend anzupassen, d.h. um 3% herabzusetzen.

1.11. Vereinfachung des Systems der Getreideabschöpfung

Die bei der Einfuhr von Getreide erhobene Abschöpfung entspricht für jedes Erzeugnis der Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

Bei Erzeugnissen, für die es einen Interventionspreis gibt, wird der Schwellenpreis mit Hilfe der vom Rat festgesetzten Berechnungsfaktoren vom Richtpreis abgeleitet, während er für die anderen Getreidearten entweder als Prozentsatz des Schwellenpreises für Gerste (Hafer) oder in Höhe dieses Preises festgesetzt wird (Buchweizen, Hirse, Kanariensaat). Für Triticale wird kein Schwellenpreis festgesetzt, die Abschöpfung entspricht der Abschöpfung für Roggen.

Der äusserst begrenzte Weltmarkt für Kanariensaat, Hirse und Buchweizen verfügt nur über eine geringe Anzahl von Marktbeteiligten und die Verwendung dieser Erzeugnisse ist stark eingeschränkt (in erster Linie Vogelfutter). Es ist daher äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich, die Lage dieses wenig transparenten Marktes zu beurteilen, so dass die Festsetzung der Abschöpfung häufig willkürlich erfolgt. Da es sich um Futtergetreidearten handelt, wird vorgeschlagen, die Abschöpfung für diese Erzeugnisse künftig pauschal der Abschöpfung für Gerste anzugleichen.

1.12. Bericht über die Interventionsregelung

Auf Aufforderung des Europäischen Rates vom Februar 1988 wird die Kommission vor Ende 1988 einen operationellen Bericht über das Funktionieren der Interventionsregelung für Getreide vorlegen.

1.13. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
4.365	- 5	- 1

VORSCHLÄGE DER PREISE

	Preis 1988/89 (ECU/t)	Vorschlag 1988/89 (ECU/t)	Abweichung %
1. Interventionspreis			
a) <u>Zehnergemeinschaft</u>			
- Weichweizen	179,44	179,44	0
- Mais	179,44	179,44	0
- Roggen, Gerste, Sorghum	170,47	170,47	0
- Hartweizen	291,59	276,34	- 5,23
b) <u>Spanien</u>			
- Weichweizen	173,72	174,86	+ 0,66
- Mais	173,72	174,86	+ 0,66
- Gerste, Sorghum	158,85	161,17	+ 1,46
- Roggen	160,95	162,85	+ 1,18
- Hartweizen	219,78	221,90	+ 0,96
2. Richtpreis			
- Weichweizen	256,10	250,30	- 2,26
- Gerste, Roggen, Mais, Sorghum	233,80	228,00	- 2,48
- Hartweizen	357,70	334,91	- 6,37
3. Hektarbeihilfe für Hartweizen			
a) Zehnergemeinschaft	121,80	137,05	+ 12,52
b) Spanien	33,85	54,49	+ 60,98
4. Monatliche Zuschläge			
a) Interventionspreis			
- Hartweizen	2,70	- 1,35	- 50
- anderes Getreide	2,00	- 1,00	- 50
b) Richtpreis und Schwellenpreis			
- Hartweizen	2,70	- 1,35	- 50
- anderes Getreide	2,00	- 1,00	- 50
5. Besonderer Zuschlag			
a) Backfähiger Weichweizen	3,59	3,59	0
b) Backroggen	8,97	8,97	0

2. REIS

- 2.1. In den letzten Jahren haben sich beim Reisanbau in der Gemeinschaft weder Produktion noch Anbaufläche verändert.

1987 wurde ein geringfügiger Rückgang der Anbauflächen in Italien (- 1%) durch eine grössere Aussaat in Spanien (+ 1,2%) und Frankreich ausgeglichen. Die Erzeugung der Gemeinschaft insgesamt blieb stabil.

In Spanien wurden mit dem Versuch, Sorten der Art Indica anzubauen, der sich 1987 auf rund 6.000 ha beschränkte, positive Ergebnisse erzielt. Die Anwendung der Beihilfenregelung in diesem Sektor, die erstmalig für die Aussaat 1988 gilt, dürfte den Prozess der Umstellung auf andere Arten erheblich beschleunigen. Hierdurch wird es zu einem spürbaren Abbau der Überschüsse an mittelkörnigem Reis kommen.

2.2. Preise

Der Reismarkt der Gemeinschaft verzeichnete in den letzten Jahren einen deutlichen Rückgang der Marktpreise, die sich dem Interventionspreis immer mehr annäherten. Dennoch kam es nicht zu Interventionsankäufen.

Insgesamt hat sich auf dem Reissektor ein Gleichgewicht hergestellt, insbesondere zwischen der Erzeugung einerseits und den Marktpreisen andererseits, die sich in etwa in Höhe des Interventionspreises eingependelt haben. Dieses Gleichgewicht führte zur Erhaltung des Anbaus auf üblichem Niveau.

Es wird daher vorgeschlagen, den Interventionspreis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1988/89 beizubehalten.

2.3. Monatliche Zuschläge

Um die Fluidität des Marktes noch weiter zu verbessern, wird vorgeschlagen, den derzeitigen Betrag der monatlichen Zuschläge wie bei Getreide um die Hälfte zu kürzen.

2.4. Intervention

Der an den Interventionspreis gemäss Artikel 5 der Grundverordnung (EWG) Nr. 1418/76 gebundene Mechanismus zur Auslösung von Interventionsankäufen wurde im Reissektor bisher nicht angewendet. Dieser Mechanismus könnte aber dieselben Probleme schaffen, wie sie im Getreidesektor entstanden sind, ohne gleichzeitig wirkliche Vorteile zu bieten.

In Anlehnung an den Sektor "Getreide" wird vorgeschlagen, dass Aufkäufe durch die Interventionsstellen unabhängig von der Höhe des Marktpreises wieder in der gesamten Zeit erfolgen können, in der die Intervention geöffnet ist.

Zur Vereinheitlichung der für Reis und für Getreide geltenden Bestimmungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen wird vorgeschlagen, dass der bei Ankäufen angewendete Koeffizient von 94% nur für den Interventionspreis und nicht für die monatlichen Zuschläge gilt. Diese Entscheidung berichtigt eine für das Wirtschaftsjahr 1987/88 im Reissektor eingeführte unterschiedliche Regelung.

2.5. Produktionsbeihilfe für die Sorten des Typs Indica

Die positiven Ergebnisse des 1987 in Spanien durchgeführten Versuchs sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht (insbesondere der agronomischen Erträge) haben gezeigt, dass die Beihilfemassnahme zugunsten der Sorten "Indica" eine wirtschaftlich rentable Umstellung zur Folge haben dürfte, so dass der Beihilfebetrag von 330 ECU/ha beibehalten werden kann.

	1987/88	1988/89	$\frac{1988/89}{1987/88}$
	ECU	Tonne	%
1. Interventionspreis für Rohreis	314,19	314,19	0
2. Richtpreis für geschälten Reis			
a/ Interventionspreis für Rohreis	314,19	314,19	0
b/ Marktelement (11% von a)	34,56	34,56	0
c/ Verarbeitungskosten	47,13	47,13	0
d/ [(a + b + c) x 125]	494,85	494,85	0
e/ Transportkosten Vercelli-Duisburg	53,52	58,00	+ 8,4
Richtpreis	548,37	552,85	+ 0,82
3. Monatliche Zuschläge			
- Interventionspreis	3,14	1,57	- 50,00
- Richtpreis	3,93	1,96	- 50,00
4. <u>Spanien</u>			
- Interventionspreis für Rohreis	259,76	270,64	+ 4,2
- Richtpreis für geschälten Reis	548,37	552,85	+ 0,82

2.6. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltswurf 1988

Auswirkungen dieses Vorschlags

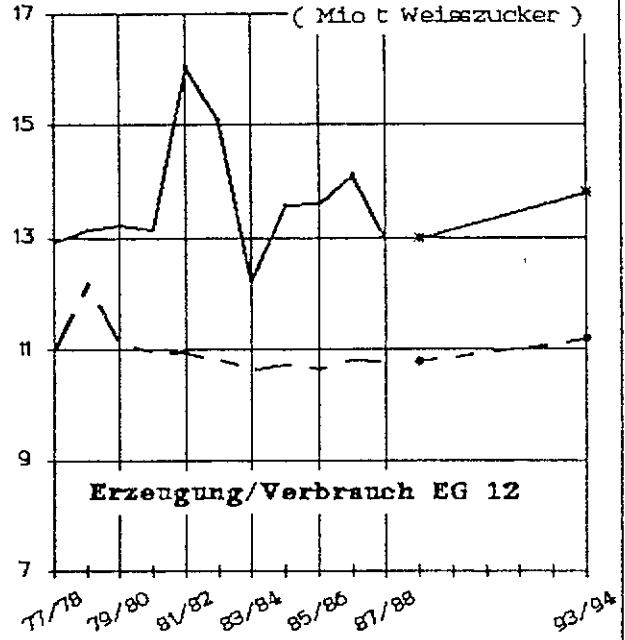
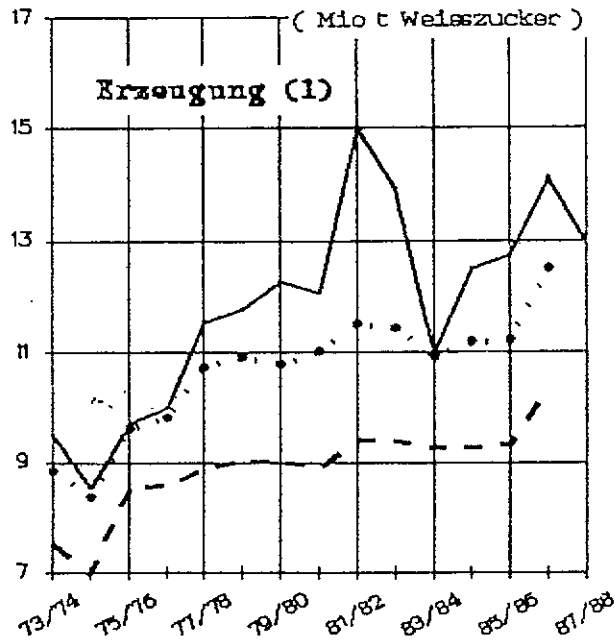
	1988	1989
	75	0
		- 2

3. ZUCKER

LAGE UND AUSSICHTEN

- 3.1. Bei den Preisvorschlägen für den Zuckersektor ist neben dem angemessenen Einkommen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger und dem Zusammenhang mit den Preisvorschlägen in den anderen Sektoren auch das Ziel der Grundverordnung zu berücksichtigen, die Zuckererzeugung nach den Absatzmöglichkeiten auszurichten und sämtliche Verluste beim Absatz der gemeinschaftlichen Produktionsüberschüsse durch finanzielle Beiträge der Erzeuger abzudecken.
- 3.2. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich die Quoten für A- und B-Zucker nach der Erweiterung der Gemeinschaft auf insgesamt 12,83 Mio t belaufen. Dies entspricht 120% des Binnenverbrauchs der Gemeinschaft. Dieser Verbrauch stagniert bei etwa 10,8 Mio t, aber durch die zunehmende Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie ist mit einem gewissen Anstieg zu rechnen. Im Rahmen der Quoten wurden effektiv etwa 12,5 Mio t erzeugt, was einen Produktionsüberschuss von 1,7 Mio t darstellt.
- 3.3. Was die Vorhersagen für die Erzeugung betrifft, so lässt sich angesichts der Beschlüsse über die ab 1988/89 anzuwendende Regelung, die die Quoten in derzeitiger Höhe beibehält, aber eine jährliche Selbstfinanzierung des Sektors vorsieht, davon ausgehen, dass die Erzeuger stärker als bisher den Schwankungen des Weltmarktes direkt ausgesetzt sein werden und dies nicht ohne Folgen für die Produktionsentscheidung sein wird. Eine derartige Verringerung auf Gemeinschaftsebene ist jedoch nur in Abstimmung mit den anderen Erzeugern denkbar. Unter diesen Umständen gehen die Produktionsvorhersagen von den in jüngster Zeit beobachteten Entwicklungen aus. Bis 1994 könnten die Hektarerträge bei Zuckerrüben um etwa 10% steigen, aber der Zuckergehalt wird voraussichtlich nur sehr wenig zunehmen. Die Gesamtanbaufläche dürfte um rund 10% zurückgehen, so dass die höheren Erträge wieder ausgeglichen werden. Folglich wird die Erzeugung insgesamt entweder stagnieren oder nur geringfügig ansteigen.
- 3.4. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker ist vom Einkommen abhängig. Es sieht jedoch so aus, als sei in Europa der Sättigungspunkt nahezu erreicht. In Zukunft könnte ein leichter Anstieg des Verbrauchs in den Mittelmeerländern der Gemeinschaft durch Rückgänge in den anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen werden.

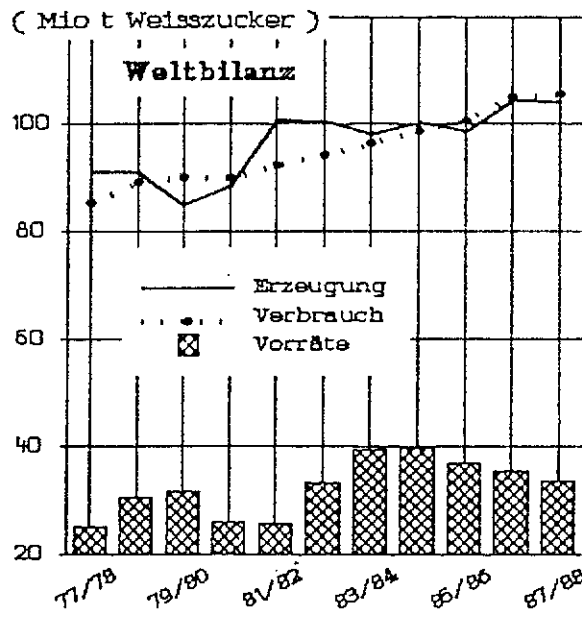
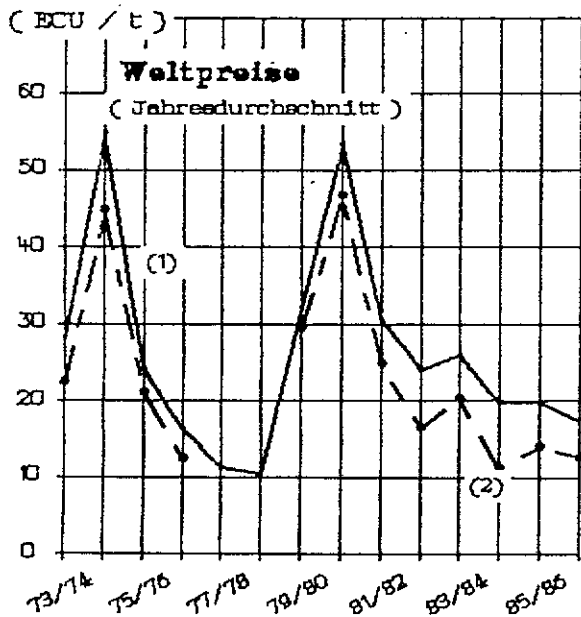
ZUCKER



— Gesamterzeugung
 - - - Erzeugung A
 Erzeugung A + B

— Gesamterzeugung
 - - - Gesamtverbrauch

(1) 73/74 - 80/81 EUR 9 - 81/82 - 85/86 EUR 10 - Seit 86/87 EUR 12



(1) Weisszucker (Paris)
 (2) Rohzucker (New York)

Die neueste rückläufige Tendenz des Verbrauchs dürfte durch zu erwartende Einkommensanstiege wie auch den natürlichen Bevölkerungsanstieg ausgeglichen werden. Alles in allem dürfte sich die Nachfrage nach Zucker für den Nahrungsverbrauch 1993/94 gegenüber 1986/87 nicht verändern, d.h. 10,7 Mio t betragen.

Dagegen könnten die jüngsten Investitionen der chemischen Industrie in den Ländern der Gemeinschaft die Nachfrage in diesem Sektor bis 1994 um 500.000 t ansteigen lassen.

Somit wird die Gesamtnachfrage nach Zucker innerhalb der Gemeinschaft 1994 voraussichtlich 11,2 Mio t betragen.

- 3.5. Die Zuckererzeuger tragen selbst die finanziellen Lasten der Nettozuckerausfuhren der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt. Bei der Festlegung ihrer Anbauflächen müssen sie den Absatzaussichten auf dem Weltmarkt Rechnung tragen, auf dem nach wie vor nur sehr niedrige Preise erzielt werden, was Erstattungen in Höhe von 42 - 45 ECU/100 kg erforderlich macht. Dies entspricht über drei Vierteln des gemeinschaftlichen Interventionspreises.
- 3.6. Die Kommission ist gegenwärtig der Meinung, dass der weltweite Verbrauch 1988/89 ebenso wie 1987/88 die Erzeugung übersteigen wird, so dass die überschüssigen Bestände voraussichtlich weiter abgebaut werden. Diese Bestände hatten 1984/85 die Rekordhöhe von nahezu 40 Mio t erreicht und haben sich bis heute negativ auf die Entwicklung der Weltmarktpreise für Zucker ausgewirkt. Aber trotz dieser positiven Aussichten zeigen die Weltmarktpreise für Zucker keine Reaktion und fallen weiterhin sehr niedrig aus. Der Spot-Preis für Weisszucker an der Pariser und der Londoner Börse liegt gegenwärtig bei rund 19,00 ECU/100 kg. Im Wirtschaftsjahr 1986/87 wurde durchschnittlich ein Preis von 17,31 ECU/100 kg erzielt.

PREISE

- 3.7. Nach Auffassung der Kommission muss sich eine vorsichtige Preispolitik unter Berücksichtigung der beschlossenen "Stabilisierungsmechanismen" für das Wirtschaftsjahr 1988/89 in einem Einfrieren des Grundpreises für Zuckerrüben und des Interventionspreises für Weisszucker niederschlagen. Eine derartige Politik ist um so mehr geboten, als die Zuckerrübenbauern der Gemeinschaft trotz der schwierigen Lage auf dem Weltmarkt ihre Anbauflächen 1987/88 insgesamt kaum verringert haben, was wiederum zwangsläufig zu einer umfangreichen Produktion von C-Zuckerrüben führen wird, obwohl bekannt ist, dass die B-Zuckerrüben nur 60,5% und die C-Zuckerrüben weniger als 30% des Zuckerrüben Grundpreises erreichen.

- 3.8. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass das vorgeschlagene Einfrieren des Zuckerrübenpreises den Grundpreis für Zuckerrüben betrifft und dass die Mindestpreise für A-Zuckerrüben und B-Zuckerrüben unter Berücksichtigung des Plafonds für die Grundproduktionsabgabe und für die Abgabe für B-Zucker bestimmt werden. Gegenwärtig wird nach Massgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und der bereits erlassenen Selbstfinanzierungsmassnahmen jeweils unter Berücksichtigung des Grundpreises ein Mindestpreis für A-Zuckerrüben in Höhe von 98% und ein Mindestpreis für B-Zuckerrüben in Höhe von 68% vorgeschlagen. Beim Mindestpreis für B-Zuckerrüben gilt dieser Vorschlag vorbehaltlich einer späteren Erhöhung des Plafonds für die B-Abgabe.

Angesichts der niedrigen Weltmarktpreise und der sehr hohen Ausfuhrerstattungen hat der Rat bereits beschlossen, den Plafond der B-Abgabe für 1987/88 erneut auf 37,5% des Interventionspreises festzusetzen. Aus denselben Gründen lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass dieser Plafond auch für 1988/89 beibehalten wird. Dies bedeutet letztlich, dass die Mindestpreise für Zuckerrüben 1988/89 gegenüber dem Grundpreis auf 98% für A-Zuckerrüben und auf 60,5% für B-Zuckerrüben festgesetzt werden und sich der Preis für C-Zuckerrüben nach dem Weltmarktpreis für Zucker richten wird.

- 3.9. Bei der Lagerkostenvergütung für 1988/89 ist aufgrund der Zinsentwicklung in der Gemeinschaft eine Beibehaltung des monatlichen Vergütungsbetrags von 0,49 ECU/100 kg möglich.
- 3.10. Die für Spanien und Portugal vorgeschlagenen Preise stützen sich auf die Artikel 70 und 238 der Beitrittsakte.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 3.11. Der am 24. und 25. März 1986 zusammengetretende Rat der Landwirtschaftsminister hat eine Anhebung des Interventionspreises für Rohzucker im Laufe des Wirtschaftsjahres 1985/86 um 0,15% beschlossen (1), ohne gleichzeitig den Interventionspreis für Weisszucker zu ändern. Die Inzidenz dieses Beschlusses betrug 0,08 ECU/100 kg Weisszucker. Dieser Beschluss, der sich normalerweise direkt auf die Garantiepreise für Präferenzzucker auswirkt, hatte zur Folge, dass sich die Marge der Raffination von Präferenzroh Zucker in Weisszucker für den Raffinierer um denselben Betrag verringerte, da dieser die Erhöhung im vollen Umfang den AKP-Lieferländern und Indien zugute kommen lassen musste.

(1) P Nr. 6234/86.

Als Ausgleich hat die Kommission im Rahmen einer Sofortmassnahme die Möglichkeit einer Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge für Präferenzzucker geschaffen, wobei die finanziellen Vorteile für die Raffinerien auf die Verringerung der Raffinationsmarge beschränkt wurden. Die Kommission hält diese Massnahme für wenig zweckmässig und schlägt daher vor, sie durch eine Gemeinschaftsbeihilfe zu ersetzen, die dem strukturellen Charakter der negativen Auswirkungen des genannten Preisbeschlusses auf die beteiligten Raffinerien eher entspricht. Sie schlägt im übrigen vor, dass diese Beihilfe weiterhin auch für die Raffination von Rohrroh Zucker aus den französischen Überseedepartements sowie in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrübenroh Zucker gewährt wird, sofern dieser in Raffinerien der Gemeinschaft zu Weisszucker verarbeitet wird, damit das preisliche Gleichgewicht zwischen diesem Zucker und dem Präferenzzucker auf der Stufe der Raffination gewahrt bleibt. Diese neue Beihilfe sollte für den verbleibenden Zeitraum der Quotenregelung rückwirkend ab 1. Juli 1987 gelten, damit nicht länger auf die vorläufig eingeführte Möglichkeit der Vorausfestsetzung zurückgegriffen werden muss.

3.12. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Änderungen der Lagerkostenabgabe (die indirekt an der Raffinationsmarge beteiligt ist) und/oder der festgesetzten Preise zur Wahrung des betreffenden Gleichgewichts die Möglichkeit einer entsprechenden Änderung dieser Anpassungsbeihilfen vorgesehen werden muss, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

3.13. Während derselben Ratstagung hat sich die Kommission auf Ersuchen des Rates bereit erklärt, als Voraussetzung für etwaige Entscheidungen in diesem Bereich eine Studie über die Raffinationsmarge durchführen zu lassen. Diese Studie hat der Kommission vor Augen geführt, welches Problem im Zusammenhang mit der Raffinationsmarge für Rohrroh Zucker besteht. Der Rat hat daraufhin auf seiner Tagung vom 29. und 30. Juni 1987 die Notwendigkeit anerkannt, dass im Vereinigten Königreich geeignete Massnahmen getroffen werden müssen (2).

Das Problem der Raffinationsmarge stellt sich in erster Linie durch die wirtschaftliche Situation der Raffinerien im Vereinigten Königreich. Deren Lage ist gekennzeichnet durch die vollständige Abhängigkeit von AKP-Zucker und einer besonderen Wettbewerbssituation hinsichtlich des Verkaufs von Weisszucker auf diesem geographisch isolierten Markt. In den letzten Jahren liess sich mit der Raffination von Präferenzroh Zucker keine zufriedenstellende Rentabilität Gewinne mehr erzielen, die mit derjenigen der Zuckerherstellung im allgemeinen oder anderer Aktivitäten der betreffenden Unternehmen hätte verglichen werden können.

Die Studie hat ferner gezeigt, dass die sogenannte institutionelle Raffinationsmarge (Unterschied zwischen dem tatsächlichen Stützpreis für Weisszucker im Vereinigten Königreich einerseits und den Preisen für Rohzucker andererseits) im letzten untersuchten Wirtschaftsjahr (1984/85) nicht einmal mehr die Raffinationskosten (ohne Gewinn) deckte. Das festgestellte Defizit belief sich auf 1,02 bis 0,26 ECU/100 kg.

(2) P vom 30.6.1987.

Da sich diese Feststellung auf eine theoretische Stufe zwischen der Raffination und der Vermarktung des Zuckers bezieht, erfasst sie nicht die gesamte wirtschaftliche Realität. Die Ursachen für die wirtschaftliche Unzulänglichkeit lassen sich weder eindeutig in den besonderen Gegebenheiten dieses Marktes finden, noch im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation. Angesichts der obigen Ausführungen schlägt die Kommission vor, die Höchstgrenze einzelstaatlicher Beihilfen bis zum Ende des Anwendungszeitraums der Quotenregelung pauschal auf 0,50 ECU/100 kg Weisszucker je Wirtschaftsjahr festzusetzen.

3.14. Nach Auffassung der Kommission ist eine Beteiligung des EAGFL an derartigen staatlichen Anpassungsbeihilfen ausnahmsweise dennoch gerechtfertigt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einfuhr von Präferenzzucker Teil der gemeinsamen Marktorganisation ausmacht und die zufriedenstellende Durchführung des Protokolls über den AKP-Zucker nach von der Lebensfähigkeit der Raffinerien im Vereinigten Königreich abhängt, einer Industrie, die die von der Gemeinschaft festgesetzten Garantiepreise natürlich einhalten muss, hält die Kommission einen Beteiligungssatz der Gemeinschaft von 25% für begründet.

3.15. Die Kommission prüft gegenwärtig verschiedene andere Fragen im Zusammenhang mit dem Zuckersektor, die im Rahmen der Arbeiten des Rates über die Stabilisatoren aufgetaucht sind. Sie rechnet damit, ihre Ergebnisse demnächst vorlegen zu können.

3.16. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
2.010	+ 3	+ 3

PREISVORSCHLÄGE 1988/89

		Preise 1987/88 ECU	Vorschlag 1988/89 ECU	Änderung: %
1. Zuckerrübengrundpreis	t	40,89	40,89	0
2. Zuckerrübenmindestpreis A1)	t	40,07	40,07	0
3. Zuckerrübenmindestpreis B2)	t	27,81	27,81	0
4. Zuckerrübenmindestpreis B3)	t	24,74	24,74	0
5. Interventionspreis für Weisszucker	ql	54,18	54,18	0
6. Richtpreis für Weisszucker	ql	57,03	57,03	0
7. Schwellenpreis für Weisszucker	ql	67,03	66,33	- 1,0
8. Interventionspreis für Rohzucker	ql	44,92	44,92	0
9. Schwellenpreis für Rohzucker	ql	57,40	56,75	- 1,1
10. Schwellenpreis für Melasse	ql	6,90	6,90	0
11. Monatliche Vergütung der Lagerkosten	ql	0,49	0,49	0
12. Preise für Spanien				
a) Interventionspreis für Weisszucker	ql	62,78	62,78	0
b) Zuckerrübengrundpreis	t	47,98	47,98	0
13. Preise für Portugal				
a) Interventionspreis für Weisszucker	ql	51,00	51,88	+ 1,7
b) Zuckerrübengrundpreis	t	43,72	43,72	0

- 1) 98% des Zuckerrübengrundpreises
- 2) 68% des Zuckerrübengrundpreises
- 3) 60,5% des Zuckerrübengrundpreises in Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

4. OLIVENÖL

4.1. Erzeugerrichtpreis

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird alljährlich ein Erzeugerrichtpreis unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgesetzt, den in der Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang aufrechtzuerhalten.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der Preisvorschläge für die anderen Agrarerzeugnisse vor, den Preis von 322,56 ECU/100 kg beizubehalten.

4.2. Erzeugungsbeihilfe

- 4.2.1. Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird die Erzeugungsbeihilfe, die zur Sicherung eines angemessenen Erzeugereinkommens beitragen soll, unter Berücksichtigung der Auswirkung der Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung festgesetzt; ferner kann für Kleinerzeuger ein höherer Beihilfebetrug festgesetzt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 hatte der Rat diese Beihilfe auf 70,95 ECU/100 kg festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 schlägt die Kommission vor, die Beihilfe für die Mehrzahl der Erzeuger bei 79,95 ECU/100 kg und für die Erzeuger, deren Produktion 200 kg pro Wirtschaftsjahr nicht überschreitet, bei 80,95 ECU/100 kg zu belassen.

- 4.2.2. Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein festzulegender Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten einbehalten, mit der die anerkannten Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen beauftragt sind.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird in Anbetracht der zu erwartenden Kosten und der vom Rat und der Kommission bereits getroffenen Abmachungen ein Prozentsatz von 1,7% vorgeschlagen.

- 4.2.3. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann der Rat bestimmen, dass ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe für die Finanzierung regionaler Massnahmen zur Hebung der Olivenölqualität zu verwenden ist. Für die Wirtschaftsjahre 1985/86 und 1987/88 wurde dieser Prozentsatz auf 2% der Beihilfe festgesetzt.

Da sich die Nachfrage auf naturreines Olivenöl höherer Qualität verlagert, wird als Anreiz für weitere erzeugerseitige Bemühungen um eine Hebung der Ölqualität vorgeschlagen, erneut 2% der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorgeschlagenen Erzeugungsbeihilfe für weitere Aktionen zur Förderung der Olivenölqualität zu verwenden, mit deren die Aktionen von 1988 fortgesetzt werden sollen.

4.3. Interventionspreis

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht der Interventionspreis dem Erzeugerpreis abzüglich der Erzeugungsbeihilfe sowie eines Betrags, der die Marktschwankungen und die Kosten für den Transport des Olivenöls von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchsgebiete berücksichtigt.

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 war dieser Preis vom Rat auf 216,24 ECU/100 kg festgesetzt worden. Es wird vorgeschlagen, den Preis von 216,24 ECU/100 kg beizubehalten.

4.4. Spanien und Portugal

4.4.1. Nach den Artikeln 79 und 246 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals beläuft sich die Erzeugungsbeihilfe im Wirtschaftsjahr 1988/89 gemäss vorstehenden Vorschlägen auf

- 27,10 ECU/100 kg für Spanien,
- 21,29 ECU/100 kg für Portugal.

Für Erzeuger, deren Produktion 200 kg pro Wirtschaftsjahr nicht überschreitet, gilt eine Erzeugungsbeihilfe von

- 29,33 ECU/100 kg für Spanien,
- 23,52 ECU/100 kg für Portugal.

4.4.2. Nach den Artikeln 92 und 290 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals beträgt der Interventionspreis im Wirtschaftsjahr 1988/89

- 155,01 ECU/100 kg für Spanien,
- 203,79 ECU/100 kg für Portugal.

4.5. Flankierende Massnahmen

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten wird bis einschliesslich Wirtschaftsjahr 1989/90 ein Teil der Erzeugungsbeihilfe einbehalten. Es zeigt sich bereits, dass das Aufkommen aus dieser Einbehaltung weder in den Mitgliedstaaten, wo die Durchführung bereits läuft, noch in den neuen Mitgliedstaaten zur Deckung aller vorhersehbaren Kosten für die Aufstellung der Ölkartei ausreicht.

Daher schlägt die Kommission vor, die Einbehaltung in Höhe von 2,5% der Erzeugungsbeihilfe bis einschliesslich Wirtschaftsjahr 1991/92 zu verlängern.

4.6. TAFELOLIVEN

Die Kommission schlägt für dieses Erzeugnis die Einführung von Handelsnormen aufgrund von Artikel 35a der Verordnung Nr. 136/66/EWG vor.

4.7. Tabelle der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten und für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorgeschlagenen Preise und Beihilfen

	Wirtschaftsjahr 1987/88			Wirtschaftsjahr 1988/89		
	EUR 10	Spanien	Portugal	EUR 10	Spanien	Portugal
(ECU/100 kg)						
Erzeuger- richtpreis	322,56	-	-	322,56	-	-
Erzeugungs- beihilfe	70,95	20,83	14,19	70,95	27,10	21,29
Erzeugungs- beihilfe für Kleinerzeuger	80,95	21,95	15,31	80,95	29,33	23,52
Interventions- preis	216,24	144,81	201,72	216,24	155,01	203,79

4.8. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltswurf 1988

Auswirkungen dieses Vorschlags

1.365

1988

1989

0

- 11

5. ÖLSAATEN

5.1. RAPS, RÜBSEN UND SONNENBLUMEN

Preise

- 5.1.1. Nach Artikel 23 und 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Fette (1) wird jährlich ein Richtpreis und ein Interventionspreis für Rapssamen, Rübensamen und Sonnenblumenkerne festgesetzt.
- 5.1.2. Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse schlägt die Kommission vor, für das Wirtschaftsjahr 1988/89 die vom Rat für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzten Preise beizubehalten.

Nach Artikel 70 und 93 der Beitrittsakte werden die Preise für Spanien bei den oben genannten Vorschlägen im Wirtschaftsjahr 1988/89 jedoch an die in der übrigen Gemeinschaft geltenden Preise angenähert.

- 5.1.3. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 die Gewährung der Beihilfe für Raps auf Doppelnull-Sorten zu beschränken.

Die Kommission schlägt vor, den Zuschlag zum Richtpreis und zum Interventionspreis gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1987/88 unverändert beizubehalten.

5.1.4. Demzufolge lauten die für 1987/88 festgesetzten und für 1988/89 vorgeschlagenen Preise:

Mitgliedstaaten ohne Spanien

(ECU/100 kg)

	Wirtschaftsjahr:	Wirtschaftsjahr:
	1987/88	1988/89
<u>Raps- und Rübensamen</u>		
Richtpreis	45,02	45,02
Interventionspreis	40,76	40,76
Doppelnull-Zuschlag	2,50	2,50
<u>Sonnenblumenkerne</u>		
Richtpreis	58,35	58,35
Interventionspreis	53,47	53,47

Spanien

(ECU/100 kg)

	Wirtschaftsjahr:	Wirtschaftsjahr:
	1987/88	1988/89
<u>Raps- und Rübensamen</u>		
Richtpreis	40,26	40,86
Interventionspreis	36,00	36,60
00-Zuschlag	2,50	2,50
<u>Sonnenblumenkerne</u>		
Richtpreis	44,55	46,28
Interventionspreis	39,67	41,40

5.1.5. Intervention

Interventionskäufe sind während eines Zeitraums des Jahres zulässig, wenn der festgestellte Marktpreis unter dem Interventionspreis liegt. Um die Durchführung der Interventionsregelung zu vereinfachen, schlägt die Kommission vor, die letztere Bindung wie bei Getreide aufzuheben.

5.1.6. Monatliche Zuschläge

Zur Erleichterung des Absatzes der Ernte schlägt die Kommission vor, die monatlichen Zuschläge unter Beibehaltung ihrer jährlichen Anzahl und Aufteilung um 50% zu senken. Demnach ergeben sich für diese Zuschläge folgende Beträge:

- 0,199 ECU/100 kg für Raps- und Rübensamen und
- 0,237 ECU/100 kg für Sonnenblumenkerne.

5.1.7. Beihilfe-Voraussetzungsbescheinigungen

Um der Kommission eine bessere Beurteilung der Marktlage zu erlauben, wird die Frist für die Erteilung der Beihilfe-Voraussetzungsbescheinigungen von einem auf drei Werkstage erhöht.

5.2. SOJA

5.2.1. Nach Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Zielpreis und einen Mindestpreis für Sojabohnen fest.

5.2.2. Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse schlägt die Kommission vor, für 1988/89 die Preise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres für alle Mitgliedstaaten ausser Spanien beizubehalten.

Nach Artikel 70 und 93 der Beitrittsakte werden die institutionellen Preise für Spanien im Wirtschaftsjahr 1988/89 an die der übrigen Gemeinschaft angenähert.

5.2.3. Demzufolge werden für das Wirtschaftsjahr 1988/89 folgende Preise vorzuschlagen:

	(ECU/100 kg)	
	1987/88	1988/89
: Zielpreis:		
: Spanien	42,71	44,35
: Andere Mitgliedstaaten	55,85	55,85
: Mindestpreis:		
: Spanien	35,80	37,44
: Andere Mitgliedstaaten	48,94	48,94

5.2.4. Die Sojabohnenerzeugung in der Gemeinschaft hat eine Höhe erreicht, die eine Anpassung der Beihilferegelung erfordert, um bei der Festsetzung der Beihilfe die Tendenz der Terminpreise sowie die Veränderungen des Mindestpreises berücksichtigen zu können. Dazu schlägt die Kommission die Vorausfestsetzung der Beihilfe auf der Grundlage der Terminweltmarktpreise vor.

5.2.5. Um zu verhindern, dass eingeführte Saaten in den Genuss der Beihilfe kommen, ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu verstärken. In diesem Rahmen schlägt sie vor, die Bedingungen für die Zulassung der Erstkäufer, die keine Verarbeiter sind, genauer zu fassen und bestimmte Kontrollen auf Erzeugerebene systematisch durchzuführen.

5.3. LEINSAMEN

5.3.1. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 579/76 (1) setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Leinsamen fest, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleisten soll.

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 war dieser Preis für die Zehnergemeinschaft und für Portugal auf 55,41 ECU/100 kg festgesetzt worden. Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird vorgeschlagen, diese Höhe unverändert beizubehalten.

5.3.2. Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die wichtigsten mit Leinsamen in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse dürfte es die Beibehaltung des Preises für Leinsamen erlauben, zumindest in den Erzeugungsgebieten, in denen lohnende Erträge möglich sind, ein gewisses Interesse am Ölleinbau aufrechtzuerhalten. Bei Leinsamen, der bei der Faserflächserzeugung anfällt, müsste es mit der Beibehaltung des vorhergehenden Preises, auch unter Berücksichtigung der unveränderten pauschalen Hektarbeihilfe, möglich sein, dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Nach Artikel 93 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird vorgeschlagen, den Zielpreis für Spanien auf 48,73 ECU/100 kg anzuheben.

5.4. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
3.236	0	- 66

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15.3.1976, S. 29

6. EIWEISSPFLANZEN

6.1. ERBSEN, PUFFBOHNEN, ACKERBOHNEN UND SÜSSLUPINEN

6.1.1. Mindestpreis

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 hat der Rat jährlich einen Mindestankaufspreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen festzusetzen, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse schlägt die Kommission vor, für 1988/89 die Preise des vorhergehenden Wirtschaftsjahres in den Mitgliedstaaten ausser Spanien beizubehalten.

In Spanien ist das Preisniveau der Gemeinschaft nur bei Süsslupinen noch nicht erreicht. Nach Artikel 70 und 121 der Beitrittsakte sind diese Preise daher an die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Preise anzunähern.

6.1.2. Sonstige Preise

Gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird ein Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu Nahrungszwecken und ein Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen zu Futterzwecken vorgeschlagen.

Es ist angezeigt, den Zielpreis gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr unverändert beizubehalten.

Auch bei dem Auslösungsschwellenpreis wird die unveränderte Beibehaltung gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr vorgeschlagen, ausser für Süsslupinen in Spanien, wo er dem in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Preis angenähert wird.

6.1.3. Demzufolge werden für das Wirtschaftsjahr 1988/89 folgende Preise vorgeschlagen:

	ECU/100 kg	
	1987/88	1988/89
a) <u>Mindestpreis</u>		
Erbsen	25,77	25,77
Ackerbohnen und Puffbohnen	24,86	24,86
Süsslupinen (Spanien)	27,19	27,64
Süsslupinen (andere Mitgliedstaaten)	28,90	28,90
b) <u>Zielpreis</u>		
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	29,52	29,52
c) <u>Auslöschungspreis</u>		
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	44,76	44,76
Süsslupinen (Spanien)	40,43	40,95
Süsslupinen (andere Mitgliedstaaten)	43,05	43,05

6.1.4. Kontrolle des Beihilfeanspruchs

In Anbetracht der steigenden Einfuhren sollte besser kontrolliert werden können, dass für die eingeführten Erzeugnisse keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird.

Ähnlich wie bei der geltenden Kontrollregelung für den Handel mit Gemeinschaftserzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten schlägt die Kommission bei der Einfuhr von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen die Leistung einer Sicherheit vor, die freigegeben wird, wenn der Verarbeitungszustand der Erzeugnisse die Gewährung der Beihilfe ausschliesst.

Im Rahmen dieses Vorschlags zur Änderung der Verordnung des Rates über die Stellung der Einfuhrkaution sind auch einige technische Anpassungen zur Vereinfachung der Regelung vorgesehen. Diese betreffen die Kontrolle für Süsslupinen, die Abschaffung der Bescheinigung über den Ankauf zum Höchstpreis, die Klassifizierung der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Pflichten der anerkannten Erzeugerorganisationen sowie die Berechnungsweise und die Durchführungsbestimmungen für die Währungsdifferenzbeträge.

6.1.5. Monatliche Zuschläge

In Anbetracht des gegenüber Getreide niedrigeren Niveaus der monatlichen Zuschläge wird vorgeschlagen, deren Höhe, Anzahl und Aufteilung im Wirtschaftsjahr 1988/89 mit 0,18 ECU/100 kg für den Mindestpreis und den Zielpreis und 0,40 ECU/100 kg für den Auslöschungspreis unverändert beizubehalten.

6.2. TROCKENFUTTER

- 6.2.1. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter ist jährlich ein Zielpreis festzusetzen.
- 6.2.2. Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die anderen Agrarerzeugnisse sowie der weitgehend gleichbleibenden Gemeinschaftserzeugung wird vorgeschlagen, den Zielpreis für die Mitgliedstaaten ausser Spanien bei 178,92 ECU/t beizubehalten.
- Nach Artikel 70 und 120 der Beitrittsakte wird für Spanien ein Zielpreis von 161,27 ECU/t zur Annäherung an den gemeinsamen Preis vorgeschlagen.
- 6.2.3. Insgesamt befürwortet die Kommission eine Hebung der Erzeugnisqualität. Daher wird vorgeschlagen, die Mindestqualitätskriterien zur Gewährung der Erzeugerbeihilfe als wichtigste Gemeinschaftsmassnahme für Trockenfutter zu verschärfen, insbesondere hinsichtlich des Eiweissgehalts.

6.3. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltswurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
688	z.E.	z.E.

7. TEXTILFASERN

BAUMWOLLE

7.1. Um jede Gefahr der Gewährung einer zu hohen Beihilfe im Falle der Senkung des Zielpreises nach Einreichung des Beihilfeantrags auszuschließen, hat die Kommission dem Rat eine entsprechende Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 mit Grundregeln zur Beihilferegelung für Baumwolle unterbreitet.

7.2. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 zur Anpassung der Beihilferegelung für Baumwolle übermittelt die Kommission dem Rat vor dem Wirtschaftsjahr 1988/89 einen Bericht über die Funktionsweise der auf einem Zielpreis für nicht enthörnte Baumwolle beruhenden Regelung sowie über die Entwicklung des Baumwollanbaus in den am meisten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft. Wenn der Bericht dies notwendig erscheinen lässt, beschliesst der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments über die Änderung der Garantiehöchstmenge. Nach entsprechender Prüfung legt die Kommission nachstehend den Bericht sowie ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen vor.

7.3. Bericht

Hinsichtlich der Funktionsweise der Beihilferegelung ist die Kommission der Auffassung, dass trotz einiger Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Beihilfebetrags, die bereits in der Begründung zu den Agrarpreisvorschlägen 1987/88 (KOM(87) 1 endg., Teil I Anhang 3) aufgeführt worden sind, die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aufgrund der Vorteile durch die Berücksichtigung von nicht enthörnter Baumwolle gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Entwicklung des Baumwollanbaus stellt die Kommission folgendes fest:

- Portugal hat weder vor noch nach dem Beitritt Interesse für diesen Anbau gezeigt,
- in Italien, wo dieser Anbau früher gepflegt wurde (54.000 ha im Jahre 1955), werden Bemühungen zum Wiederaufbau geeigneter Strukturen unternommen, die durch die Ausweitung der Beihilferegelung für Erzeugergemeinschaften auf Italien unterstützt werden können,
- in Griechenland und Spanien lagen die Baumwollanbauflächen 1987 um 35% bzw. 69% über dem Durchschnitt der drei Wirtschaftsjahre vor dem Beitritt.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beihilferegulung eine angemessene Ausweitung des Baumwollanbaus in der Gemeinschaft erlaubte, wodurch die entsprechenden Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, übrigens von 88 Mio ECU im Jahre 1984 auf 213 Mio ECU 1985 und 532 Mio ECU 1986 gestiegen sind.

Abschliessend hält es die Kommission nicht für angebracht, die derzeitige Regelung zu ändern oder eine Erhöhung der in Protokoll Nr. 4 vorgesehenen Höchstgrenze vorzuschlagen. Sie ist jedoch bereit, diese Frage spätestens in drei Jahren erneut zu prüfen.

- 7.4. Gemäss Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 setzt der Rat jährlich einen Zielpreis fest, um die Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft zu fördern, in denen sie für die Agrarwirtschaft von Bedeutung ist, und den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge für die wichtigsten Konkurrenzerzeugnisse von Baumwolle in der Fruchtfolge wird für das Wirtschaftsjahr 1988/89 die Beibehaltung des Zielpreises auf seiner derzeitigen Höhe (96,02 ECU/100 kg) vorgeschlagen.

- 7.5. Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates (1) wird für nicht enthörnte Baumwolle jährlich ein Mindestpreis so festgesetzt, dass die Erzeuger für ihre Verkäufe einen Preis erzielen, der dem Zielpreis möglichst nahekommt.

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 hat der Rat den Mindestpreis für nicht enthörnte Baumwolle auf 91,23 ECU/100 kg festgesetzt.

Der Abstand zwischen dem Zielpreis und dem Mindestpreis, der den Markt flüssig halten soll, stellte keine Probleme. Es wird daher vorgeschlagen, ihn nicht zu ändern und den Mindestpreis für nicht enthörnte Baumwolle auf 91,23 ECU/100 kg festzusetzen.

- 7.6. Die Garantiehöchstmenge ist auf 752.000 t nicht enthörnte Baumwolle festgesetzt.

In Anbetracht der voraussichtlichen Erzeugung und ihres erwarteten problemlosen Absatzes wird vorgeschlagen, die Garantiehöchstmenge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 entsprechend der zulässigen Höchstgrenze auf 752.000 t nicht enthörnte Baumwolle festzusetzen.

(1) AB1. Nr. L 211 vom 31.7.1981, S. 2

FASERLEIN

- 7.7. In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 (1) ist die jährliche Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Faserlein vorgesehen, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Möglichkeiten für den Absatz der Erzeugung sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde der Beihilfesatz auf 355,09 ECU/ha festgesetzt, wovon 35,51 ECU/ha den Begünstigten nicht ausgezahlt wurden, sondern für die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung und Erforschung neuer Absatzmöglichkeiten bestimmt waren. Für 1988/89 wird vorgeschlagen, die Hektarbeihilfe bei 355,09 ECU/ha und den einbehaltenen Betrag bei 35,51 ECU/ha zu belassen.
- 7.8. Es sei daran erinnert, dass sich die Anbauflächen für Faserlein in der Gemeinschaft 1987 um 12% erhöht haben, die Erträge jedoch gering sind. In Anbetracht der derzeitigen und voraussichtlichen Marktlage schlägt die Kommission die Beibehaltung der Hektarbeihilfe vor.
- 7.9. Ferner ist es nach Auffassung der Kommission zur Gewährleistung des wünschenswerten längerfristigen Marktgleichgewichts angebracht, die Massnahmen zur Förderung der Flachsverwendung fortzusetzen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, den für die Finanzierung solcher Massnahmen vorbehaltenen Betrag der Beihilfe bei 35,51 ECU/ha, also 10% der Beihilfe zu belassen.
- 7.10. Gemäss Artikel 79 des Beitrittsvertrags von 1985 wird vorgeschlagen, den in Spanien und Portugal geltenden Beihilfesatz auf 152,19 ECU anzuheben, wovon 15,22 ECU (ebenfalls 10%) für Massnahmen zur Förderung der Flachsverwendung vorbehalten sind.

(1) ABI. Nr. L 146 vom 4.7.1970, S. 1

HANF

- 7.11. In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 ist die Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Hanf vorgesehen, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten sicherzustellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde der Beihilfebetrug auf 322,48 ECU/ha festgesetzt.
Für 1988/89 wird vorgeschlagen, ihn bei 322,48 ECU/ha zu belassen.

- 7.12. Gemäss Artikel 104 und 298 des Beitrittsvertrags von 1985 wird vorgeschlagen, die Beihilfe in Spanien und Portugal auf 138,21 ECU/ha anzuheben.

SEIDENRAUPEN

- 7.13. Gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 (1) wird jährlich für jede in Betrieb genommene Brutschachtel eine Beihilfe festgesetzt, die dazu beitragen soll, dem Seidenraupenzüchter ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurde die Beihilfe auf 122 ECU je Brutschachtel festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird vorgeschlagen, diesen Betrag beizubehalten.

- 7.14. Gemäss Artikel 79 des Beitrittsvertrags von 1985 wird vorgeschlagen, die Beihilfe für Spanien und Portugal auf 47,68 ECU anzuheben.

- 7.15. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
448	0	0

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27.4.1972, S. 1

8. WEINI. Lage

- 8.1. Trotz der vor allem seit 1984 getroffenen einschränkenden Massnahmen hat sich die Lage auf dem Weinmarkt weiter verschlechtert. Obwohl die Ernte 1987 unter dem Vorjahresstand lag, setzt sich mit der Erzeugung der beiden letzten Jahre die durchschnittliche Tendenz zur Produktionszunahme nach zwei schwächer ausgefallenen Wirtschaftsjahren (1984/85 und 1985/86) fort.

Demgegenüber hält beim Gesamtverbrauch der Rückgang weiter an, der sich seit Beginn der 80er Jahre noch verstärkt hat.

II. Marktlage

- 8.2. Bei ihren Preisvorschlägen für 1988/89 im Weinsektor muss die Kommission nicht nur die weitere Durchführung der Strukturmassnahmen und die aus der Anwendung der Marktverwaltungsinstrumente erhofften Ergebnisse, sondern auch die Marktlage berücksichtigen.
- 8.3. Zu letzterem Punkt sieht Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vor, dass der Orientierungspreis auf der Grundlage des Durchschnitts der in den zwei Weinwirtschaftsjahren vor der Preisfestsetzung für jede Weinart festgestellten Preise und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise während des laufenden Weinwirtschaftsjahres festgesetzt wird.
- 8.4. Die Marktpreise für Wein (1) haben sich gegenüber den in der Eifergemeinschaft geltenden Orientierungspreisen wie folgt entwickelt:

Marktpreise in % des Orientierungspreises

<u>Wirtschaftsjahr</u>	<u>R I</u>	<u>R II</u>	<u>R III</u>	<u>A I</u>	<u>A II</u>	<u>A III</u>
1985/86(2)	79	76	216	82	117	86
1986/87	76	72	186	74	50	68
1987/88(3)	70	66	183	70	55	76

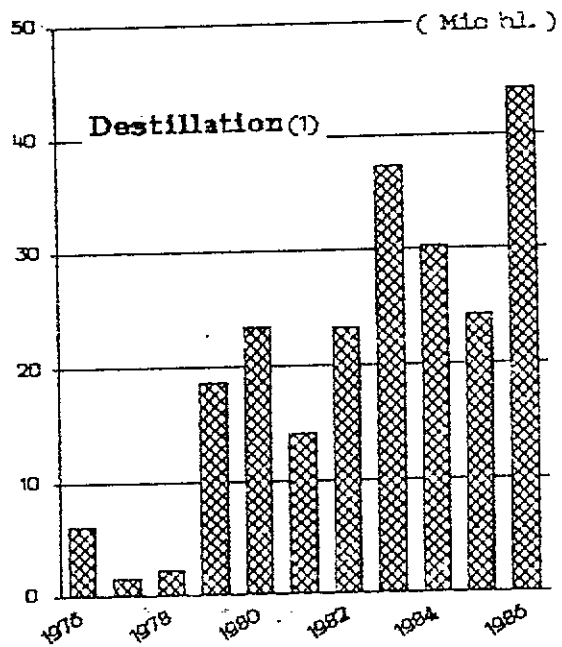
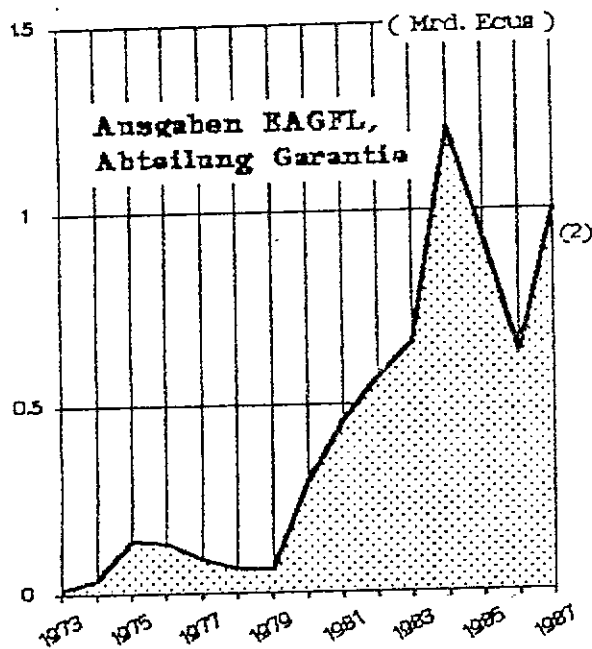
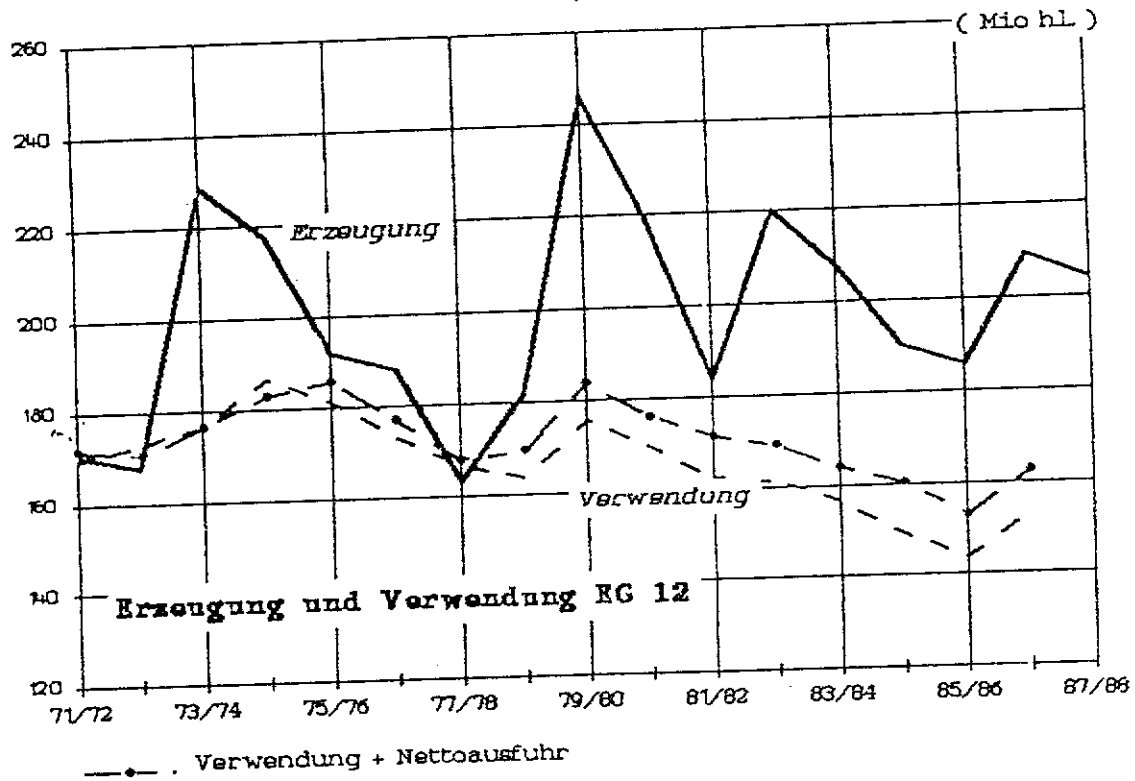
- 8.5. Die Marktpreise für weissen Tafelwein der Arten A II und A III (deutsche und luxemburgische Weine) lassen eine rückläufige Tendenz erkennen; sie liegen heute deutlich unter den Orientierungspreisen. Bei Rotwein der Art R III ist die gleich Tendenz zu beobachten, wenngleich die Marktpreise deutlich über dem Orientierungspreis liegen.

(1) Anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäss Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgestellte Preise.

(2) Ab März 1986 werden auch die spanischen Marktpreise einbezogen.

(3) Preisnotierung von September bis November 1987.

WEIN



(1) Destillation mit Intervention der Gemeinschaft
 (2) Schätzung

8.6. In Frankreich haben die Durchschnittspreise für Rotwein der Arten R I und R II sowie für Weisswein der Art A I leicht nachgegeben; sie liegen deutlich unter den entsprechenden Orientierungspreisen:

in ECU/% vol/hl	R I	% des Orien- tierungs- preises	R II	% des Orien- tierungs- preises	A I	% des Orien- tierungs- preises
1985/86	2,662	78	2,464	72	2,902	92
1986/87	2,597	76	2,384	70	2,634	83
Veränderung	- 2,4%		- 3,2%		- 9,2%	

In Italien ist bei allen Weinarten ein ziemlich deutlicher Rückgang der Preise festzustellen, die weit unter dem Orientierungspreis bleiben:

in ECU/% vol/hl	R I	% des Orien- tierungs- preises	R II	% des Orien- tierungs- preises	A I	% des Orien- tierungs- preises
1985/86	3,037	89	2,676	78	2,621	83
1986/87	2,629	77	2,328	68	2,415	76
Veränderung	- 13,4%		- 13,0%		- 7,9%	

In Spanien sind die Durchschnittspreise für die verschiedenen Weinarten im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten sehr niedrig. Dabei muss man jedoch von den in Spanien geltenden Orientierungspreisen (55% der Orientierungspreise EUR 10 in der Zeit März bis August 1986 und 61,5% der Orientierungspreise EUR 10 im Wirtschaftsjahr 1986/87) ausgehen, die schrittweise an die Gemeinschaftspreise angeglichen werden (siehe Absatz 8.9.).

in ECU/% vol/hl	R I	% des Orien- tierungs- preises	R II	% des Orien- tierungs- preises	A I	% des Orien- tierungs- preises
1985/86	1,357	72	1,571	83	1,100	63
1986/87	1,355	64	1,561	74	1,185	61

- 8.7. Die nach den Mitteilungen der Mitgliedstaaten erstellten Erntevorausschätzungen deuten auf eine durchschnittliche Ernte für 1987/88 hin, bei der die Differenz zwischen Erzeugung und Verwendung einschliesslich des Bestandsüberhangs vom Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 mehr als 45 Mio hl erreichen könnte.

Der Gesamtüberschuss, der höher ist als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr, muss während des Wirtschaftsjahres 1987/88 durch die verschiedenen Interventionsmassnahmen der Gemeinschaft, entsprechend dem Kompromiss von Dublin grossenteils im Rahmen der obligatorischen Destillation, die erheblich grössere Mengen als im Vorjahr betreffen wird, aus dem Markt genommen werden.

III. Preisvorschläge

- 8.8. Auf der Ratstagung in Dublin im Dezember 1984 wurde vereinbart, eine restriktive Preispolitik anzuwenden, solange die obligatorische Destillation in der Gemeinschaft Überschüsse erkennen lässt, die unter normalen Bedingungen nicht absetzbar sind.

Aus diesem Grund wurden die Orientierungspreise für Wein im Wirtschaftsjahr 1987/88 um 2% gesenkt. Im Rahmen der Haushaltsstabilisatoren wurde vorgeschlagen, den Preis für die obligatorische Destillation spürbar herabzusetzen. Da diese Destillation unter den verschiedenen Destillationsmassnahmen eine ausschlaggebende Rolle spielt, ist eine entsprechende Senkung der Orientierungspreise nicht angezeigt. Daher schlägt die Kommission vor, die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bei allen Tafelweinarten unverändert beizubehalten.

Die Kommission erwartet vom Rat, dass er unverzüglich ihre Vorschläge über die Landwirtschaftsstabilisatoren im Weinsektor annimmt. Die vorliegenden Preisvorschläge erfolgen unter dieser Voraussetzung. Falls der Rat von den Stabilisierungsvorschlägen der Kommission abweicht, behält sich diese eine Änderung ihrer Vorschläge für die Preise und flankierenden Massnahmen vor.

- 8.9. Nach Artikel 122 der Beitrittsakte wird bei den in Spanien geltenden Preisen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 eine dritte Annäherung um ein Fünftel des Abstands zwischen den institutionellen Stützungspreisen in Spanien und der Zehnergemeinschaft vorgenommen.

IV. Flankierende Massnahmen

- 8.10. Da die Kommission beschlossen hat, ihren Vorschlag zur Kürzung der Wiederbepflanzungsrechte zurückzuziehen, müssen die im Rahmen der Landwirtschaftsstabilisatoren bereits getroffenen Massnahmen sowohl auf struktureller als auch die Marktverwaltung betreffender Ebene ergänzt werden.

V. Strukturmassnahmen

- 8.14. So schlägt die Kommission vor, das Verbot einzelstaatlicher Beihilfen für die Bepflanzung bestimmter Rebflächen auf alle Weinarten unabhängig von einer Einstufung der Rebflächen auszudehnen.

VI. Marktverwaltung

- 8.12. Die Erzeuger sind verpflichtet, sämtliche Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zur Destillation abzuliefern. Um ein vollständiges Auspressen der Nebenerzeugnisse zu vermeiden, muss der Erzeuger mindestens eine bestimmte Menge, ausgedrückt in Volumenanteilen Alkohol, abliefern. Falls diese Menge durch das Alkoholvolumen der Nebenerzeugnisse selbst nicht erreicht wird, hat der Erzeuger seine Lieferung durch Wein zu ergänzen. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, insbesondere bei stark überschüssiger Marktlage, die Erzeugung von minderwertigem Wein soweit wie möglich zu vermeiden und die im Rahmen der Destillation der Nebenerzeugnisse abzuliefernden Mengen zu erhöhen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die vom Rat festgesetzte Höchstgrenze durch eine Untergrenze zu ersetzen, ab der die Kommission die abzuliefernde Menge entsprechend der Marktlage bestimmt. Für die somit über die Untergrenze hinaus gelieferte zusätzliche Menge könnte gegebenenfalls eine begrenzte ergänzende Beihilfe gewährt werden, um den Erzeuger für seine verstärkten Bemühungen um die Qualität zu belohnen.
- 8.13. Zur Harmonisierung der Anwendung der Destillation "anderer Weine" nach Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird vorgeschlagen, deren Destillation nicht mehr bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zu begrenzen, sondern der Kommission die Festlegung einer Frist zu überlassen.
- 8.14. Die Kommission beabsichtigt, baldmöglichst einen Bericht über die Ergebnisse einer eingehenden Studie über Tafeltrauben und Rebsorten mit doppelter oder dreifacher Einstufung vorzulegen. Sie behält sich vor, diesem Bericht Vorschläge zum Verbot der Weinbereitung aus bestimmten dieser Sorten, insbesondere Tafeltrauben, beizufügen.

VII. Technische Massnahmen

- 8.15. Schliesslich werden die Vorschläge durch einige Massnahmen technischer Art ergänzt:
- Massnahmen betreffend önologische Verfahren als Ergänzung zu den Vorschlägen an den Rat aus dem Jahre 1986,
 - Vereinfachung der Definition von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat,
 - Definition der Weine mit einem natürlichen Gesamtalkoholgehalt von über 15% vol., die keine Likörweine sind.

VIII. Absatz von Weinalkohol aus obligatorischen Destillationen

- 8.16. Die bereits 1982 eingeführten Änderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Weinsektor haben der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für den Absatz von im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Alkohol aus den Destillationen gemäss den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gegeben.

Die von dieser Bestimmung betroffenen Mengen belaufen sich derzeit auf 1.000.092 hl (Alkohol aus der Destillation gemäss Artikel 39 der vorgenannten Verordnung) sowie 4.841.000 hl (Alkohol aus den Destillationen gemäss den Artikeln 35 und 36 der vorgenannten Verordnung), also insgesamt fast 6 Mio hl, zu denen die Mengen aufgrund der Massnahmen dieses Wirtschaftsjahres hinzukommen.

Im ersten Fall betrifft die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft sowohl den Verlust beim Verkauf als auch die Lagerhaltung. Im zweiten Fall beschränkt sie sich auf den Verlust beim Verkauf.

Die zum Absatz der betreffenden Bestände erlassenen Massnahmen waren Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 139/86 des Rates (1), die Ende 1986 abgelaufen ist. Diese Massnahmen haben es nicht ermöglicht, das gewünschte Ziel zu erreichen. Die Zunahme der Bestände und die finanzielle Belastung, die diese Anhäufung nach sich zieht, machen eine neue Initiative zum Absatz der Bestände und ihrer Senkung auf vernünftigeren Mengen dringend erforderlich.

Die Kommission wird vor dem 15. Mai 1988 diesbezügliche Vorschläge machen.

8.17. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
1.659	z.E.	z.E.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 139/86 - AB1. Nr. C 19 vom 25.I.1986, S. 1

Die Kommission vertritt ferner die Ansicht, dass der baldmögliche oder sogar gleichzeitig mit Annahme dieses Vorschlag erfolgende Erlass eines Mindestmasses von Bestimmungen, mit denen die im Alkoholsektor noch so weit verbreiteten staatlichen Beihilfen gesteuert werden können, zweifellos den Absatz des Alkohols, für den die Gemeinschaft die Verantwortung trägt, durch sie erleichtern würde, da somit insbesondere die parallel von den einzelstaatlichen, für Weinalkohol aus freiwilligen Destillationen zuständigen Stellen durhgeführten Verkäufe besser kontrolliert werden könnten.

9. SEKTOR OBST UND GEMÜSE

A. FRISCHES OBST UND GEMÜSE

I. Marktlage der Zehnergemeinschaft

- 9.1. Die bei der Erzeugung auf diesem Sektor in den letzten Jahren festgestellte Tendenz zeigt, dass zwar das Gleichgewicht auf dem Markt bestimmter stark überschüssiger Erzeugnisse wiederhergestellt werden konnte, dagegen bei bestimmten anderen Erzeugnissen weiterhin strukturelle Überschüsse bestehen.
- 9.2. Bei Tomaten erreichten die Rücknahmen im Wirtschaftsjahr 1986/87 wiederum 700.000 t. Dagegen werden sie 1987/88 nach den verfügbaren vorläufigen Angaben gering sein (rund 50.000 t) und auf jeden Fall weit unter der Interventionsschwelle liegen, die letztes Jahr für dieses Erzeugnis eingeführt worden ist.
- 9.3. Bei Mandarinen beliefen sich die Rücknahmen 1985/86 schliesslich auf 90% der Gemeinschaftserzeugung. 1986/87 entsprachen sie noch 72%. Wird die Erzeugung in diesem Wirtschaftsjahr 1987/88 aufgrund der Witterungsbedingungen, wie angekündigt, geringer ausfallen, so werden die Rücknahmen wahrscheinlich auch kleinere Mengen betreffen. Die eingeführte degressive Interventionsschwelle dürfte es ermöglichen, die Erzeugung an das erhebliche Absinken der Nachfrage nach diesem Erzeugnis anzupassen.

Gleichzeitig mit der Einführung einer Grund- und Ankaufspreisregelung ist im übrigen für die anderen kleinfrüchtigen Zitrusfrüchte wie Clementinen und Satsumas eine Interventionsschwelle festgesetzt worden.

Bei Apfelsinen und Zitronen sind in den letzten Wirtschaftsjahren umfangreiche Rücknahmen festgestellt worden. Sie beliefen sich 1986/87 auf rund 48% der Zitronen und 22% der Apfelsinenerzeugung.

- 9.4. Bei Pfirsichen dagegen lagen die Rücknahmen im Jahr 1986/87 bei etwa 16% der Erzeugung; aus den ersten Angaben für 1987 lassen sich stark erhöhte Rücknahmen ablesen, nämlich vorläufig 527.000 t, d.h. 25% der Gesamterzeugung und rund 32% der zum Verbrauch im frischen Zustand bestimmten Erzeugung (1).

(1) (Berechnet auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung der Verarbeitung 1987/88).

II. Grundpreis und Ankaufspreis

- 9.5. Gemäss Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse muss die Kommission jährlich einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung, d.h. für Tomaten, Blumenkohl, Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Tafeltrauben, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Auberginen und Aprikosen sowie (seit 1987/88) Clementinen vorschlagen.

Gemäss der kürzlich vom Rat beschlossenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, gemäss der auch Nektarinen und Satsumas in Anhang II aufgenommen werden, müssen zum ersten Mal auch Preise für diese beiden Erzeugnisse festgesetzt werden.

- 9.6. Gemäss den Beschlüssen über die Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 über die Koeffizienten (1) im Wirtschaftsjahr 1988/89 voll angewandt, da bei der Anpassung der Rücknahmepreise, die sich aus der Überprüfung der Koeffizienten ergibt, die zweite Etappe eingeleitet worden ist.
- 9.7. In demselben Zusammenhang war man auch übereingekommen, dass die Anwendungsdauer der Grund- und Ankaufspreise nach Massgabe der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Angaben über die zeitliche Staffelung der einzelstaatlichen Erzeugung geprüft werden würde. Die Sammlung dieser Angaben, mit der unmittelbar nach dem Beschluss des Rates begonnen wurde, erfordert eine langwierige und schwierige Arbeit von seiten der einzelstaatlichen Verwaltungen. Sie ist noch im Gange. Die Kommission wird einen Bericht vorlegen, sobald diese Angaben vorhanden sind.
- 9.8. Unter diesen Bedingungen schlägt die Kommission vor, die Grundpreise und die Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr 1988/89 in Höhe des Vorjahres und für denselben Anwendungszeitraum beizubehalten.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3587/86, ABl. Nr. L 334 vom 27.11.1986, S. 1

Für Nektarinen und Satsumas werden die vorgeschlagenen Grundpreise nach Massgabe des Durchschnitts der Notierungen bestimmt, die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und in den letzten drei Jahren auf den repräsentativsten Märkten der Gemeinschaften, nämlich den Überschussgebieten mit den niedrigsten Notierungen, festgestellt wurden. Dieses Verfahren wurde auch für die anderen Erzeugnisse dieses Sektors bei der Einführung des Preismechanismus angewandt.

- 9.9. In der ersten Phase oder Stufe der Übergangszeit müssen die Grund- oder Ankaufspreise für die spanischen oder portugiesischen Erzeugnisse nicht auf Gemeinschaftsebene festgesetzt werden. Solche institutionellen Preise müssen jedoch von Spanien auf nationaler Ebene für sämtliche Erzeugnisse festgesetzt werden, die gemäss Artikel 135 der Beitrittsakte gemeinsamen Preisen unterliegen.

Bei Portugal muss hinsichtlich der gegebenenfalls auf nationaler Ebene festgesetzten Preise die Preisdisziplin gemäss Artikel 265 der Beitrittsakte eingehalten werden.

III. Vermarktungsprämie für Apfelsinen und Mandarinen

- 9.10. Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 führt der vorstehend vorgeschlagene Stillstand der Preise zur Beibehaltung des finanziellen Ausgleichs für Apfelsinen und Mandarinen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 (1) auf dem Niveau des Wirtschaftsjahres 1987/88.

IV. Flankierende Massnahmen

- 9.11. Infolge der bei den Rücknahmen von Pfirsichen, Apfelsinen und Zitronen festgestellten Entwicklung schlägt die Kommission vor, die für eine Intervention in Betracht kommenden Mengen zu begrenzen.

Für Pfirsiche wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die tatsächlichen Rücknahmen 32% der Frischerzeugung erreicht haben und sie fünf Jahre lang hoch lagen, vorgeschlagen, eine auf drei Wirtschaftsjahre aufgeteilte degressive Schwelle einzuführen, die mit der Umstellung der erzeugten Sorten auf andere, vom Verbraucher mehr geschätzte Sorten einhergehen würde. Diese Schwelle würde auf 20%, 15% bzw. 10% des Durchschnitts der für den Frischerzeugnismarkt bestimmten Erzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre festgesetzt werden.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2511/69, ABl. Nr. L 318 vom 18.12.1969, S. 1

Für Apfelsinen und Zitronen wird vorgeschlagen, die Schwelle auf 15%, 12,5% bzw. 10% des für den Frischerzeugnismarkt bestimmten Erzeugungsdurchschnitts der letzten fünf Wirtschaftsjahre festzusetzen.

Bei Überschreitung der Schwelle wird derselbe Mechanismus wie für die anderen Erzeugnisse dieses Sektors vorgeschlagen. So würde, falls die der Intervention zugeführten Mengen die Schwelle in einem Wirtschaftsjahr überschreiten, der im folgenden Wirtschaftsjahr festzusetzende Ankaufspreis um 1% je Tranche von 18.000 t für Pfirsiche, 6.600 t für Zitronen und 20.000 t für Apfelsinen der überschüssigen Erzeugung gesenkt, wobei der Höchstwert 20% beträgt.

Für Spanien, das in der Übergangszeit institutionelle Preise für die Erzeugnisse festsetzt, für die gemeinsame Preise gelten, wird, sobald in diesem Mitgliedstaat eine der Regelung für die Zehnergemeinschaft entsprechende Rücknahmeregelung tatsächlich angewandt wird, eine besondere Menge festgesetzt, die genauso bestimmt wird wie für die Mitgliedstaaten.

Für Portugal wird eine solche Lösung ab der zweiten Übergangsstufe vorgesehen. Die Ankaufspreise werden genauso gesenkt wie für die anderen Mitgliedstaaten, wenn die zurückgenommene Gesamtmenge die festgesetzte Menge überschreitet.

- 9.12. Im Zitrusfruchtsektor ist die Beihilfe für die Verarbeitung zu Saft im Wirtschaftsjahr 1987/88 für Apfelsinensorten gewährt worden, die vorher nicht dafür in Betracht kamen, nämlich die Sorten Shamouti (3.000 t) sowie Cadenera, Castellana und Macetera (insgesamt 10.000 t).

Gemäss der Verpflichtung, die bei den Erörterungen betreffend den Abschluss des Abkommens mit den Vereinigten Staaten eingegangen und seither wiederholt worden ist, wird der Bericht über die Lage des Zitrusfruchtmarktes, insbesondere das Funktionieren der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 (1), im ersten Halbjahr 1988 vorgelegt werden. Bis zur Vorlage dieses Berichts würden die derzeit geltenden Bestimmungen auch 1988/89 unverändert bleiben.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2601/69, ABl. Nr. L 324 vom 27.12.1969, S. 2

FRISCHES OBST UND GEMÜSE
Wirtschaftsjahr 1988/89

1) Vorschlag für Grund- und Ankaufspreise

Erzeugnis	Veränderung: der Grund- preise 1987/88 gegenüber 1986/87	Rücknahmen in Tonnen (EUR '10') (in % der Erzeugung)			Vorschlag für Grund- und Ankaufs- preise (vorläufig): (vorläufig): gegenüber 1987/88
		1985/86	1986/87	1987/88	
Blumenkohl	0 %	20.315 (1,21 %)	144.929 (8,17 %)	20.000(*) (1 %)	0 %
Tomaten	0 %	990.471 (9,94 %)	651.749 (8,32 %)	45.000 (0,6 %)	0 %
Auberginen	0 %	1.082 (0,26 %)	829 (0,02 %)	358 (0,08 %)	0 %
Pfirsiche	- 5 %	364.650 (17,34 %)	354.547 (16,51 %)	527.100 (25 %)	0 %
Aprikosen	- 5 %	11.883 (2,78 %)	597 (0,15 %)	2.300 (0,6 %)	0 %
Zitronen	- 2,5 %	79.296 (8,29 %)	483.769 (48,3 %)	5.000(*) (0,75 %)	0 %
Birnen	0 %	28.698 (1,51 %)	33.854 (1,57 %)	50.000(*) (2,4 %)	0 %
Tafeltrauben	0 %	-	50 (0,00 %)	150 (0,00)	0 %
Äpfel	0 %	184.553 (2,94 %)	347.702 (4,72 %)	360.000(*) (5,65 %)	0 %
Mandarinen	- 5 %	248.074 (90,54 %)	210.596 (60,62 %)		0 %
Apfelsinen	- 2,50%	262.123 (10,36 %)	665.097 (21,75 %)	(*)	0 %
Satsumas	-	-	-	-	0 %
Clementinen	-	-	-	-	0 %
Nektarinen	-	-	-	-	z.E.
					s. Vorschl.:

(*) laufende Rücknahmen

2) Finanzieller Ausgleich (Einführungsprämie)

	ECU/100 kg	
a) Mandarinen	12,95	Betrag von 1987/88
b) Apfelsinen - Moro-Tarocco, ovale,		Betrag von 1987/88
Calabrese, Bella donna,		
Navel, Valencia late,	15,38	
- Sanguinello	13,20	
- Sanguigno, Biondo Comune	8,69	

- 9.13. Ferner spielt der Mechanismus der Referenzpreise im Sektor Obst und Gemüse, dem nur ein einfacher Zollschutz in sehr niedriger Höhe zugute kommt, eine bedeutende Rolle.

Dies trifft insbesondere zu auf Erzeugnisse, deren Haltbarkeit begrenzt und deren Vermarktungszeit zum grössten Teil relativ kurz ist, während die Vervollkommung der Haltbarmachungstechniken sowie die Beschleunigung der Transporte und die Verringerung der Transportkosten die Versorgung des Verbrauchers mit immer mehr Obstsorten während des ganzen Jahres erleichtern. Ferner muss entsprechend den Zielen des Vertrages eine zufriedenstellende Versorgung des Erzeugers gewährleistet werden.

Die Kommission ist deshalb bemüht, dafür zu sorgen, dass der eingeführte Referenzpreismechanismus so objektiv wie möglich funktioniert. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, den Begriff "repräsentative Märkte" in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genauer zu fassen. Dies sind die Märkte, auf denen die Notierungen täglich ermittelt werden müssen, um den Einfuhrpreis der eingeführten Erzeugnisse zu bestimmen, dessen Höhe mit dem geltenden Referenzpreis zu vergleichen ist. Andere Anpassungen werden vorgeschlagen werden, sobald die Entwicklung der Lage dies erforderlich macht.

B. VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE

- 9.14. In diesem Sektor werden die Mindesterzeugerpreise für die Rohstoffe und die den Verarbeitern für die diesbezüglichen Erzeugnisse gewährten Beihilfen von der Kommission gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und für Ananas in Sirup gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 festgesetzt.

Es ist im allgemeinen festzustellen, dass die Erzeugungen und die diesbezüglichen Ausgaben in diesem Sektor im letzten Wirtschaftsjahr relativ stabil gehalten wurden. Jedoch werden aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen einige Änderungen notwendig.

I. Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

- 9.15. Die im Wirtschaftsjahr 1985/86 eingeführte Regelung, mit der befristete Massnahmen für die Begrenzung der Beihilfe bei der Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten vorgesehen wurden, läuft am Ende des Wirtschaftsjahres 1987/88 ab.

Die seit 1985 für zur Verarbeitung bestimmter Tomaten geltende Regelung hat es ermöglicht, Angebot und Nachfrage bei den betreffenden Erzeugnissen zu stabilisieren und die Haushaltsausgaben für diesen Sektor in den Griff zu bekommen.

Deshalb schlägt die Kommission in dem Bericht, den sie dem Rat vorlegt und der diesen Vorschlägen als Anhang beiliegt, für die Zukunft folgende Ausrichtungen vor:

- Beibehaltung sowohl der bereits für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31.12.1985 vorgesehenen Schwellenregelung als auch der bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 vorgesehenen Neutralisierung der Überschreitung der Schwelle in den nächsten zwei Wirtschaftsjahren;
- Beibehaltung der Regelung zur Begrenzung der für die Verarbeitung bestimmten Gesamtmenge, die für eine Beihilfe in Betracht kommt, in den nächsten zwei Wirtschaftsjahren. Die unter den Vertrag fallende Menge in Spanien und Portugal wird in die Gemeinschaftsregelung aufgenommen.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die Aufteilung der Gesamtmenge auf die drei Erzeugnisgruppen zu ändern, um der Entwicklung des Verbrauchs Rechnung zu tragen, was keine Auswirkungen auf den Haushalt ist. Die Aufteilung in Spanien soll jedoch beibehalten werden.

II. Auf getrocknete Weintrauben der spanischen Sorten anwendbare Regelung

9.16. Im Rahmen der Erörterungen zur Festsetzung des Preispakets für das Wirtschaftsjahr 1987/88 war man übereingekommen, dass die Kommission die erforderlichen Vorschläge im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung der Beihilferegelung für die Erzeugung von getrockneten Weintrauben in Spanien und Portugal ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 macht, wobei die Besonderheiten der Erzeugung und der Verarbeitung bestimmter dieser beiden Mitgliedstaaten eigener Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die Kommission schlägt auf der Grundlage des Berichts im Anhang vor, für die Sorten "Moscatel" eine Beihilferegelung für die Verarbeitung einzuführen, die sich wie bei den anderen Verarbeitungserzeugnissen des Sektors auf die Einhaltung eines Mindesterzeugerpreises und den Abschluss eines Vertrages mit den Verarbeitern gründet. In Anbetracht der besonderen Produktionsstruktur wird jedoch vorgeschlagen, den Abschluss der Verträge grundsätzlich nur den Erzeugerorganisationen vorzubehalten. Wie bei den anderen getrockneten Weintrauben wird die Beihilfe nur für Erzeugnisse gewährt, welche die Qualitätsnormen einhalten.

Dagegen ist es nach Ansicht der Kommission aufgrund des geringen Umfangs der Erzeugung und der Tatsache, dass diese Erzeugung normalerweise eine besondere Absatzmöglichkeit findet, nicht erforderlich, eine Interventions- oder eine Lagerhaltungsregelung für dieses Erzeugnis vorzusehen.

Trotz dieser Lage und um das Erzeugnis in die für die übrigen Erzeugnisse dieses Sektors bereits vorgesehene Gesamtsregelung einzufügen, wird die Festsetzung einer Garantieschwelle für die Erzeugung der Sorten "Moscatel" vorgeschlagen. Diese Schwelle wird unter Berücksichtigung der Erzeugung der letzten drei Jahre auf 3.500 t festgesetzt.

Die Überschreitung dieser Schwelle führt zur Verringerung des Mindesterzeugerpreises für das folgende Wirtschaftsjahr.

III. Funktionieren der Regelung für Korinthen und Sultaninen

- 9.17. Im Kompromiss zum Preispaket für das Wirtschaftsjahr 1984/85 hatte der Rat die Kommission aufgefordert, Ende 1987 einen Bericht über das Funktionieren dieser Regelung zusammen mit etwaigen Änderungsvorschlägen vorzulegen.

Bei einem solchen Bericht können jedoch die jüngsten Entwicklungen beim Funktionieren der in diesem Sektor eingeführten Regelung, sowohl auf dem Binnen- als auch auf dem Weltmarkt, nicht vernachlässigt werden. Die Kommission plant daher, den Bericht im Laufe des Jahres 1988 vorzulegen.

IV. Ananas in Sirup

- 9.18. Für Ananas in Sirup gibt es seit 1975 - mit einigen Änderungen - eine Verarbeitungsbeihilferegelung, die derjenigen für die anderen Erzeugnisse dieses Sektors ähnelt, wobei jedoch die Besonderheiten dieser Erzeugung berücksichtigt werden. Diese Produktion ist nur im Departement Martinique wirklich verbreitet, da dort Verarbeitungsbetriebe vorhanden sind.

Der Handelsverkehr der Insel Martinique erfolgt vor allem mit dem französischen Mutterland. Martinique ist ein begrenzter Markt, der von seinen Versorgungsquellen entfernt ist, was sich auf die Struktur der Produktionskosten auswirkt.

Nach Ansicht der Kommission war die eingeführte Regelung für die Wirtschaft dieser besonderen Region der Gemeinschaft günstig, indem sie es ermöglicht hat, den Ananaserzeugern ein ausreichendes Einkommen zu gewährleisten und die Produktionsmenge zu stabilisieren, deren Finanzkosten, die bei rund 7 Mio ECU liegen, sich in den letzten sechs Jahren nicht verändert haben, was auch künftig kaum der Fall sein wird.

Jedoch vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund des starken Abfalls der Weltmarktpreise eine Begrenzung der Beihilfe vorgesehen werden müsste.

Die Kommission schlägt daher vor, die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 (1) so zu ändern, dass diese Beihilfe angepasst werden kann.

Unter diesen Umständen könnte es geschehen, dass die Verarbeitungsbetriebe auf Martinique in Anbetracht der anderen hinzukommenden Erzeugungskosten dem Wettbewerb aus dem Ausland nicht standhalten können. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Beihilfe auf Ananassaft auszudehnen, wodurch auch eine vollständige Verwendung der geernteten Erzeugung gewährleistet würde.

Im Rahmen der Politik zur Stabilisierung der Agrarausgaben wird vorgeschlagen, eine Schwelle von 11.000 t Ananaskonserven und 3.000 t Ananassaft festzusetzen. Die Überschreitung der Garantieschwelle, die auf der Grundlage der Erzeugung der letzten drei Wirtschaftsjahre ermittelt wird, führt zu einer entsprechenden Verringerung der für das kommende Wirtschaftsjahr festgesetzten Beihilfen.

V. Aprikosen

9.19. Da die Kommission dazu aufgefordert worden ist, hat sie die Lage der Verarbeitungsbetriebe für Aprikosen geprüft.

Es könnten Massnahmen eingeführt werden, um die Aprikosensorten zu verbessern und sie geeigneter für eine Verarbeitung zu machen.

VI. Pfirsiche in Sirup

9.20. Die Gemeinschaftserzeugung von Pfirsichen in Sirup hat sich in den letzten Wirtschaftsjahren erheblich entwickelt, obwohl die Beihilfe stark gesenkt wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission anderweitig die Einführung einer Schwelle für Interventionen bei in frischem Zustand vermarkteten Erzeugnissen vorschlägt, und um zu vermeiden, dass sich Interferenzen zwischen dem Markt der zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse und dem Markt der für den Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Erzeugnissen ergeben, schlägt die Kommission vor, eine Stabilisatorregelung einzuführen.

Es wird vorgeschlagen, eine Schwelle für die beihilfefähigen Mengen einzuführen, die dem Durchschnitt der in den letzten drei Wirtschaftsjahren in der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens erzeugten Mengen entspricht.

Bei einer auf der Grundlage der Erzeugung der letzten drei Wirtschaftsjahre festgestellten Überschreitung der Schwelle wird die für das nächste Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfe entsprechend verringert.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21.3.1977

C. FRISCHES UND VERARBEITETES OBST UND GEMÜSE

9.21. Diese Vorschläge sind Teil der unternommenen Bemühungen, um die Rücknahmen auf diesem Sektor zu begrenzen.

Die Kommission wird die Entwicklung der verschiedenen Erzeugnisse aufmerksam verfolgen und nach Massgabe der Lage der betreffenden Märkte weitere Vorschläge für die Einführung von Schwellen für andere Erzeugnisse machen.

Die Kommission will auch andere Massnahmen prüfen, um eine Ausrichtung der Erzeugung zu fördern, die vom qualitativen Gesichtspunkt besser an die Nachfrage des Verbrauchers angepasst ist und um die Erzeugungs-/Verarbeitungskette bei Obst und Gemüse zu rationalisieren.

Die Kommission will auch ihre Bemühungen fortsetzen, andere Verwendungszwecke für die Mengen zu finden, die Gegenstand von Rücknahmen sind, wobei sie jedoch darauf achten will, dass sie keine Konkurrenz zum normalen Absatz der Erzeugung darstellen.

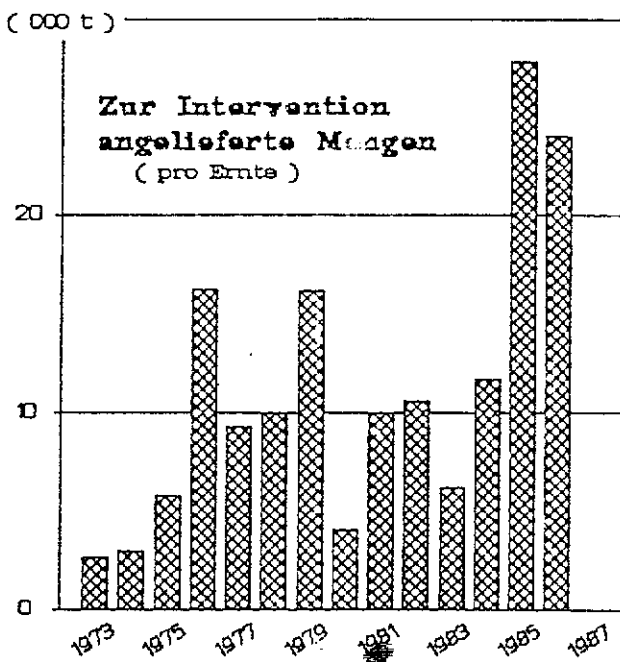
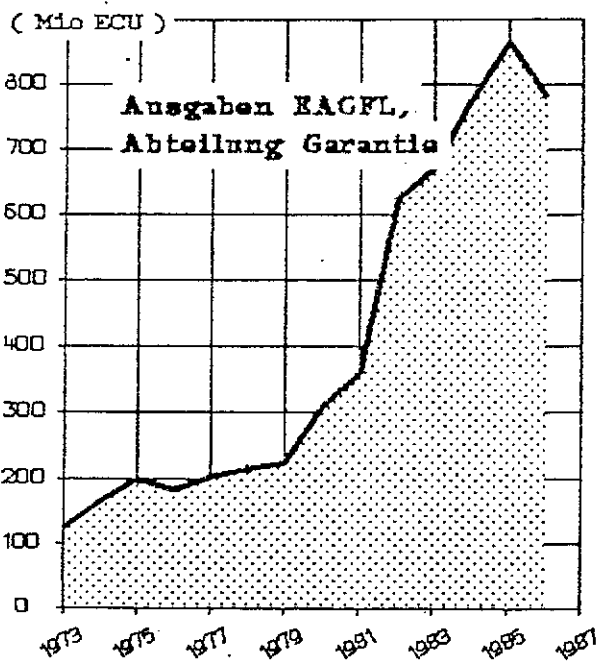
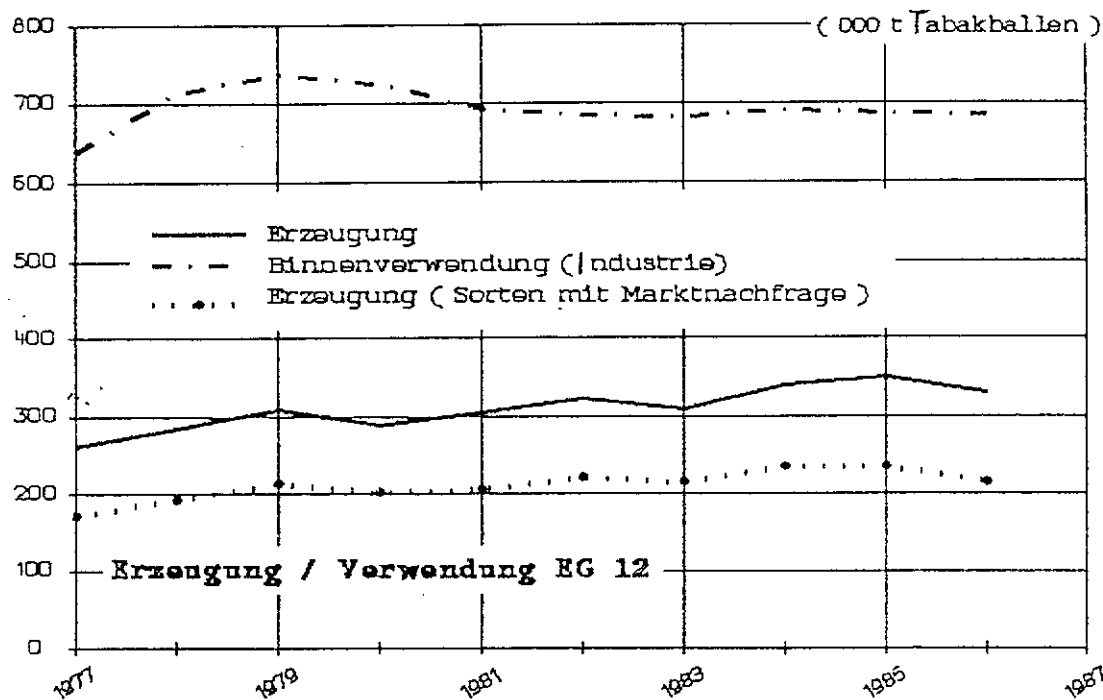
9.22. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltswurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
1.091	z.E.	- 5

10. TABAK1. Sektorlage und Ziele

- 10.1. Da die von der Gemeinschaft erzeugte Menge nur 50% ihres Bedarfs entspricht, besteht ein allgemeiner Mangel an Rohtabak. Aufgrund der Unausgeglichenheit zwischen den Sorten, den in der Gemeinschaft erzeugten Qualitäten und der Nachfrage der europäischen Manufakturen muss die Gemeinschaft jedoch rund 42% ihrer Tabakerzeugung ausführen und 70% des von ihr verwendeten Tabaks einführen. Die Gemeinschaftserzeugung, die nunmehr unter 400.000 t Tabakblättern (340.000 t Tabakballen) liegt, verzeichnete in den letzten zehn Jahren eine durchschnittliche Zuwachsrate von 2% jährlich. Die Menge Rohtabakballen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet wird, wird auf 700.000 t Tabakballen geschätzt.
- 10.2. Die Politik der Gemeinschaft zielt darauf ab, die gemeinschaftliche Tabakerzeugung hinsichtlich der Sorten, der Qualität und der erzeugten Mengen an den Markt anzupassen. Die Kommission verfolgt das Erreichen folgender Hauptziele: (a) qualitative Verbesserung der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung. Die Entwicklung der Erzeugung ging in den letzten Jahren nämlich manchmal mit einer qualitativen Verschlechterung einher, was zu Vermarktungsschwierigkeiten bei den auf dem Markt verlangten Sorten führte; (b) Gewährleistung einer gesunden Entwicklung der in den letzten Jahren erzielten Erzeugung bei Sorten mit Marktnachfrage (Typ flue cured und aromatische sun cured) sowie Beibehaltung bestimmter Sorten des Typs dark air cured, deren Erzeugung an den Bedarf der europäischen Manufakturen angepasst ist; (c) Verringerung der Erzeugung bei Sorten ohne Marktnachfrage, insbesondere bei als Einlage (Filler) dienenden Orienttabaken, die nur unsichere Absatzmöglichkeiten in Drittländern finden; (d) Förderung der Erzeugung von weniger gesundheitsschädlichen Sorten; (e) Senkung der zur Intervention gelieferten Mengen und Gewährleistung eines raschen Abbaus der zur gemeinschaftlichen Intervention zugelassenen Tabakmengen sowie (f) Verminderung der Ausgaben für diesen Sektor.

TABAK



1973 - 80 EUR 9 / 1981 - 85 EUR 10 / Seit 1986 EUR 12

2. Verfolgte Politik und erzielte Ergebnisse

- 10.3. Die Festsetzung der Preise und Prämien in den vergangenen Wirtschaftsjahren führte zu einer schrittweisen Staffelung der Preise und Prämien nach Massgabe der Sortengruppen: bei den Preisen lag die Spanne 1983 zwischen + 7,5% und + 4%, 1986 zwischen 0 und - 6%, bei den Prämien 1983 zwischen + 8,5% und + 5% und 1986 zwischen 0 - 6%.
- 10.4. Für die Ernte 1987 hat die Kommission die Einteilung der Sorten in sechs Sortengruppen nach Massgabe ihrer Marktlage verfeinert. Diese Marktkriterien stützen sich auf die Interventionslieferungen, die Art der Absatzmöglichkeiten und die derzeitige und voraussichtliche Entwicklung der Anbauflächen und der Erzeugung. Diese Gruppen bestehen also aus Sorten, deren spezifische Merkmale verschiedenartig, deren Marktlage, Absatzmöglichkeiten und Erzeugungsentwicklung jedoch vergleichbar sind (1).
- 10.5. Die Festsetzung der Preise und Prämien für die Ernte 1987 führte zu einer Differenzierung der Schwankungen der Prämien gegenüber den Preisen und einer Verstärkung der Staffelung bei den verschiedenen Gruppen. Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags, in denen für die Preise eine Staffelung von + 3% bis 10% und für die Prämien eine Staffelung von + 5% bis - 8% vorgesehen war, hat der Rat auch der Höhe der Prämien besondere Aufmerksamkeit geschenkt und für die Zielpreise Schwankungen von + 3% bis - 6% und für die Prämien Schwankungen von + 5% bis - 4% zugrunde gelegt.

(1) Definition und Zusammensetzung der Gruppen - Ernte 1987 -

- GRUPPE I: Auf dem Markt gefragte Sorten: Virgin D, Bright, Basmal, Katerini, Virgin EL, Virgin ESP, Virgin PORT.
- GRUPPE II: Sorten, die eine schwierige Konjunkturphase durchlaufen: Bad. Burley, Burley I, Maryland, Burley EL, Burley ESP, Burley PORT.
- GRUPPE III: Sorten, die inzwischen gut an die Nachfrage der europäischen Manufakturen angepasst sind: Bad. Geudertheimer, Paraguay, Nijkerk, Misionero, Kentucky, Round Tip, Santa Fe, Burley Ferm., Havanna ESP, Scafati.
- GRUPPE IV: Sorten, die hauptsächlich auf unsicheren Aussenmärkten abgesetzt und teilweise zur Intervention geliefert werden: Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, klassischer Kaba Kulak, nicht klassischer Kaba Kulak, Myrodata Agrinion, Zichnomyrodata.
- GRUPPE V: Sorten, deren Erzeugung zugenommen hat, die zu Niedrigpreisen nach problematischen Drittlandsmärkten ausgeführt und teilweise zur Intervention geliefert werden: Forchheimer Havanna, Beneventano, Tsebelia und Mavra.

- 10.6. Die Ergebnisse dieser Politik bei der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung können folgendermassen zusammengefasst werden (1):
Der Produktionszuwachs hat sich seit Beginn der achtziger Jahre verlangsamt, und die Ernte 1985 erscheint als Gipfelpunkt einer Erzeugung, die sich kurzfristig auf eine Stabilisierung unter 400.000 t auszurichten scheint. Tatsächlich lag die Ernte 1986 mit 383.000 t um 5,7% unter der Ernte 1985 (406.203 t), was auf eine Verringerung der Anbauflächen um 1,3%, ungünstige Witterungsbedingungen und die von bestimmten Erzeugern unternommenen Bemühungen zur Beherrschung der Erzeugung zurückzuführen ist. Die Ernte 1987 dürfte bei rund 387.000 t Tabakblättern liegen, was einer Erhöhung um 1% gegenüber 1986 entspricht. Die Erzeugung läge also um 2,3% unter der Durchschnittserzeugung der letzten drei Ernten und um 4,5% unter der Rekordernte von 1985. Diese Entwicklung 1987 spiegelt eine neuerliche einprozentige Verringerung der Anbauflächen, die sich nunmehr auf 219.402 ha belaufen, jedoch auch die Erzielung ausserordentliche Erträge in Griechenland bei bestimmten Sorten der Gruppen IV und V, die Rückkehr zu durchschnittlichen Erträgen in Italien und die geringen Erträge in Spanien wider.
- 10.7. Hinsichtlich der Politik der Sortenumstellung lässt die Entwicklung der verschiedenen Sortengruppen erkennen, dass die bei den Preisen und Prämien verfolgte Politik bei der Gruppe I den angestrebten Zielen entspricht, da die Anbauflächen zwischen 1984 und 1987 um rund 30% und die erzeugten Mengen dieser Sorten mit Marktnachfrage um rund 34% gestiegen sind.

Bei der Gruppe II haben die konjunkturbedingten Schwierigkeiten bei der Vermarktung dieser Sorten light air cured und Burley die Erzeuger dazu geführt, zwischen 1984 und 1987 die Erzeugung insgesamt um rund 27% und die Anbauflächen um rund 12% zu verringern. Infolge der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auf griechischen Burley haben die griechischen Erzeuger eine entsprechende Anpassung vorgenommen und die Erzeugung dieser Sorte um rund 68% verringert, wobei sie von 32.300 t im Jahre 1984 auf 10.000 t im Jahre 1987 gefallen ist. Schliesslich lässt die Ausweitung der Anbauflächen von Burley in Spanien und Portugal die im Rahmen der Sortenumstellungspläne erzielten Ergebnisse erkennen.

In der Gruppe III war bei den meisten dieser Sorten, die als inzwischen gut an die Nachfrage angepasst betrachtet werden, weiterhin eine rücklaufende Erzeugung festzustellen, jedoch in verringerter Masse. Der Fortschritt der Sorte Badischer Geudertheimer in Italien zeigt jedoch auf, dass die Höhe der Preise und Prämien für diese Sorte einen relativen Anreiz bietet. Durch den Umfang der in den letzten Jahren in Spanien vorgenommenen Sortenumstellung ist die Erzeugung von fermentiertem Burley unter den Bedarf der Verarbeitungsindustrie gefallen. Diese Entwicklung ermöglicht es, eine Einteilung dieser Sorte in die Gruppe II zu erwägen.

(1) Siehe Schaubild und statistische Anhänge A und B.

Die Gesamterzeugung der Gruppe IV wird hauptsächlich durch die Schwankungen bei der Erzeugung der Sorten klassischer Kaba Kulak und Erzegovina beeinflusst.

Die geringen Erträge dieser Sorten 1986 aufgrund der ungünstigen Witterungsbedingungen haben zu einem erheblichen Rückgang bei der Erzeugung der Gruppe IV geführt. Die günstigen Witterungsbedingungen für die Ernte 1987 und das Auftreten aussergewöhnliche Erträge in Griechenland haben die erste Anpassung der zu dieser Gruppe gehörenden griechischen Sorten teilweise ausgeglichen. Die Ernte 1987 der Sorten der Gruppe IV liegt in Griechenland nämlich um 7,6% unter der Durchschnittsmenge der Ernte 1984/86. Abgesehen von der Sorte Erzegovina in Italien, bei der Anbauflächen und Erzeugung eine deutlich ansteigende Tendenz erkennen lassen, scheint sich somit aus der Entwicklung der Anbauflächen, die um 3% unter den Durchschnittsflächen der Ernten 1984/86 liegen, eine erste Anpassung der Gruppe IV ablesen zu lassen, insbesondere bei den griechischen Sorten, obwohl die Erzeugung die angestrebte Menge insbesondere aufgrund der erzielten Erträge noch stets übersteigt.

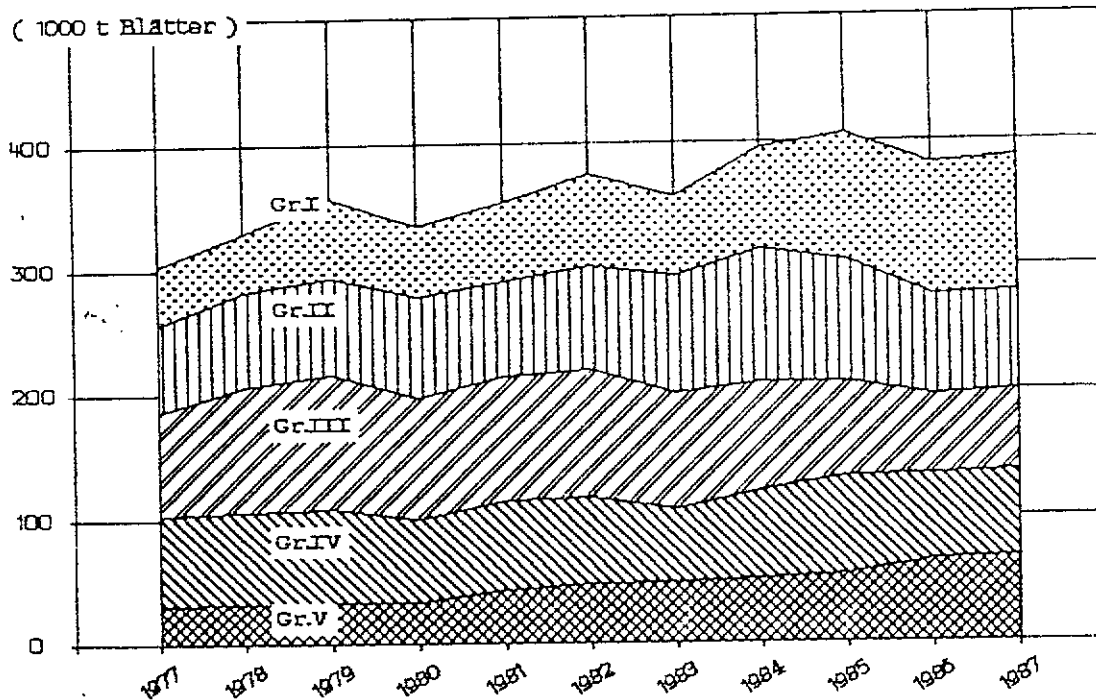
Die Erzeuger der Sorten der Gruppe V, die in benachteiligten Gebieten angesiedelt sind, haben ihre Erzeugung erhöht.

Zwar scheint aus der Ernte 1987 vorbehaltlich der endgültigen Angaben hervorzugehen, dass nach dem in den letzten Jahren in Italien festgestellten starken Anstieg der Sorte Forchheimer Havana nunmehr eine erste Anpassung dieser Sorte im Gange ist, jedoch ist die Entwicklung der griechischen Sorten Tsebelia und Mavra besonders besorgniserregend. Aufgrund von Anbauflächen, die um 4% bzw. 6% über dem Vorjahr liegen, und einem seit mehreren Jahren ständig ansteigenden Ertrag dieser Sorten liegt die Ernte 1987 nämlich um 30% bzw. 25% über der Durchschnittsmenge der drei letzten Ernten. Zwischen der Erzeugung dieser Gruppe und der angestrebten Menge ergibt sich also ein bedeutender Abstand, der ständig zunimmt.

- 10.8. Die der Intervention zugeführten Mengen der Ernte 1985 lagen bei rund 28.000 t Tabakballen, also etwa 8% der Erzeugung, während sie nur 3,5% der Ernte 1984 entsprachen. Dies ist auf schwerwiegende konjunkturbedingte Schwierigkeiten bei der Vermarktung der Sorten light air cured und insbesondere von in Griechenland erzeugtem Burley zurückzuführen. Die Kommission hat ihre Politik zum raschen Absatz der Interventionsbestände fortgesetzt, indem sie die Lagerzeit verringert. Somit könnten die Interventionsbestände der Ernte 1985 im ersten Halbjahr 1988 vollständig abgebaut werden.

Entwicklung der Rohtabakerzeugung nach Sortengruppen

1977 - 1987 EUR 12

**GRUPPE I :**

3 Virgin D - 7 Bright - 17 Basmas - 18 Katerini - 26 Virgin EL - 31 Virgin E
33 Virgin P.

GRUPPE II :

2 Bad. Burley - 8 Burley I - 9 Maryland - 25 Burley EL - 32 Burley E - 34 Burley P

GRUPPE III :

1 Bad. Geudertheimer - 4 Paraguay - 5 Nijkerk - 6 Misionero - 10 Kentucky
16 Round Tip - 27 Santa Fe - 28 Burley Fern - 29 Havanna E - 30 Scafati

GRUPPE IV :

13 Xanti-Yaká - 14 Perustitza - 15 Erzegovina - 19 Kaba Kulak clas
20 Kaba Kulak non clas - 21 Myrodata Agrinion - 22 Zichnomyrodata

GRUPPE V :

11 Forch Havanna - 12 Beneventano - 23 Tsebelia - 24 Mavra

Aus den ersten Angaben über die der Intervention zugeführten Mengen der Ernte 1986 ergibt sich, dass die Interventionsbestände in Griechenland 18.000 t und in Italien 6.000 t betragen dürften, also 14% bzw. 5% der Erzeugung. In Griechenland erklären sich diese besonders hohen Lieferungen durch die "Tschernobyl-Psychose", welche die Manufakturen dazu geführt hat, den Ankauf von Tabak der Ernte 1986 so gering wie möglich zu halten. Bei mehreren Sorten hätten die der Intervention zugeführten Mengen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 vorgesehenen Schwellen überschritten. Da der Einfluss von Tschernobyl ein aussergewöhnlicher Faktor ist, kann man nur schwer beurteilen, ob diese Überschreitungen auf die Gefahr einer strukturbedingten Überschussproduktion hinweisen, die auch nächstes Jahr wieder auftreten kann.

- 10.9. Wie im letzten Jahr angekündigt, hat die Kommission eine Erhebung über die Produktionskosten in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft durchgeführt. Da die endgültigen Angaben aus bestimmten Mitgliedstaaten nur sehr spät eingetroffen sind, konnte noch kein vollständiger Bericht erstellt werden. In Anbetracht der Angaben für bestimmte Erzeugungsgebiete kann jedoch folgendes festgestellt werden: (a) Der Zielpreis deckt die Produktionskosten, (b) die Prämie liegt bei 35 bis 75% der Produktionskosten, (c) der Stundenlohn der Tabakerzeuger liegt noch stets unter den Durchschnittslöhnen des betreffenden Gebiets, (d) die Familienarbeitskräfte decken zwischen 50 und 100% des gesamten Arbeitskräftebedarfs, (e) die geleistete Anzahl Stunden je Hektar liegt je nach Sorte zwischen 750 und 3.000 Stunden.

Die vollständige Analyse der Angaben und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen werden im Laufe des Jahres 1988 vorgelegt.

- 10.10. Die in den letzten drei Jahren verfolgte Preis- und Prämienpolitik, die sich auf die Sortenumstellung gründet, wurde von den Beobachtern aus Drittländern als realistisch bezeichnet. Insgesamt sind die erzielten Ergebnisse also positiv, obwohl sich bestimmte kontrastierende Aspekte ergeben, insbesondere betreffend die qualitative Entwicklung der Erzeugung und die Verzögerung bei der Anpassung oder sogar den zunehmenden Abstand zwischen tatsächlicher und angestrebter Erzeugung der nicht auf dem Markt gefragten Sorten.

3. Vorschläge für die Ernte 1988

a) Landwirtschaftsstabilisatoren

- 10.11. Die vorstehende Analyse lässt erkennen, dass eine qualitative Verbesserung des Gemeinschaftstabaks nur im Rahmen eines niedrigeren Produktionsniveaus erreicht werden kann. Die "Landwirtschaftsstabilisatoren" bilden somit ein neues Instrument zur Beherrschung

der Erzeugung, das zur Verwirklichung der für die Verwaltung des Tabaksektors festgelegten Ziele beitragen wird. In diesem Sektor bestehen die Landwirtschaftsstabilisatoren zunächst in der Festsetzung garantierter Höchstmengen je Sorte oder Sortengruppe bis zu einer Gesamthöchstmenge von 385.000 t und anschliessend, falls diese Höchstgarantiemengen bei einer oder mehreren Sorten oder einer Gruppe überschritten werden, einer Senkung der Preise und Prämien, die der Überschreitung bei dieser Sorte bzw. diesen Sorten bzw. dieser Gruppe entspricht. Es ist jedoch vorgesehen, dass die etwaige Senkung für die Ernte 1988 5% und für die Ernten 1989 und 1990 15% nicht überschreiten soll.

b) Festsetzung der Höchstgarantiemengen

- 10.12. Die gesamte Höchstgarantiemenge von 385.000 t entspricht der Erzeugung der Ernte 1987 und einer Verringerung des Durchschnittsumfangs um rund 3% gegenüber den Ernten 1984 - 1986. Die Festsetzung von Höchstgarantiemengen für die einzelnen Sorten oder Sortengruppen erfolgt nach Massgabe der Kriterien in dem Dokument KOM(87) 452 endg. (S. 19 und 20), nämlich: (a) Anteil der an die Intervention gelieferten Produktion; (b) Anteil der mit Ausfuhrerstattung ausgeführten Erzeugung; (c) Notwendigkeit der Umstellung auf marktgerechte Sorten; (d) Nachfrage seitens der europäischen Verarbeiter; (e) vertraglicher Anbau; (f) Möglichkeit der Umstellung auf sonstige Kulturen oder andere wirtschaftliche Tätigkeiten; (g) sozioökonomische Gesichtspunkte der betreffenden Gebiete; (h) Verwaltung der Erzeugungs- und Vermarktungstätigkeit durch Branchenverbände.
- 10.13. Die erstmalige Festsetzung der Höchstgarantiemengen für die Ernte 1988 (1) erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittserzeugung 1984-1986. Für eine ausgeglichene Beurteilung der Lage wird jedoch auch die Ernte 1987 berücksichtigt. Die beiden anderen bestimmenden Kriterien sind der Anteil der an die Intervention gelieferten Ernte sowie die Entwicklung der Erzeugung.

Eine eingehendere Analyse der vorgeschlagenen Höchstgarantiemengen ermöglicht die Feststellung, dass für die Gruppe I eine Erzeugungssteigerung um rund 25% gegenüber dem Durchschnitt der Ernten 1984-1986 vorhergesehen werden kann. Diese Erhöhung der Erzeugung wird im Rahmen der Sortenumstellung vorgeschlagen. In Anbetracht der Merkmale, der qualitativen Anforderungen und ihres Verwendungspotentials werden besondere Höchstgarantiemengen für die Sorten Basmas, Katerini und Virgin EL vorgeschlagen.

Für die Gruppe II wird in Anbetracht der Neueinteilung des fermentierten Burley eine Verringerung der Erzeugung um rund 13% gegenüber dem Durchschnitt der Ernten 1984-1986 geplant.

(1) siehe Anhang C

Für die Gruppe III bedeutet die Höchstgarantiemenge in Anbetracht der Neueinteilung des fermentierten Burley in die Gruppe II insgesamt eine Erhöhung der Erzeugung der Sorten dieser Gruppe um rund 8,5%. In Anbetracht der Besonderheit des Tabaks "fire cured" und der als Deckblätter verwendeten Sondertabake werden für Kentucky, Round Tip und Round Scafati besondere Höchstgarantiemengen vorgeschlagen.

Für die Gruppe IV wird die Garantiemenge gegenüber dem Durchschnitt 1984-1986 um rund 10% herabgesetzt.

Für die Sorten der Gruppe V liegt die vorgeschlagene Höchstgarantiemenge um 29% unter der Durchschnittserzeugung der Ernten 1984-1986. Bei diesen Sorten sind in den letzten Jahren starke Produktionszunahmen festgestellt worden; sie werden mit Verlusten nach unsicheren Drittlandmärkten ausgeführt und sie behindern die Bemühungen um eine Umstellung nach auf dem Markt stärker gefragten Sorten.

Die Kommission behält sich die Möglichkeit vor, die Aufteilung auf die Sorten und Sortengruppen und die diesbezüglichen Beträge anhand der bei der nächsten Ernte gemachten Erfahrungen und in Anbetracht der Umstellungsprogramme zu überprüfen.

c) Höhe der Preise und Prämien

10.14. Auf der Grundlage der Marktanalyse und unter Berücksichtigung der durch die Festsetzung der Höchstgarantiemengen gebotenen neuen Möglichkeiten zur Produktionskontrolle schlägt die Kommission vor, die Einteilung der 34 Gemeinschaftssorten in fünf Gruppen beizubehalten und auch abgesehen von der Neueinteilung der Sorte fermentierter Burley in die Gruppe II weiterhin die für die Ernte 1987 erstellte Zusammensetzung anzuwenden, die von den Regierungssachverständigen und den Vertretern der Berufsstände nunmehr einstimmig akzeptiert wird.

10.15. Unter Berücksichtigung der in Anhang V des Entwurfs einer Verordnung zur Festsetzung der Preise und Prämien für die Ernte 1988 (1) vorgeschlagenen Höchstgarantiemengen und der Tatsache, dass die etwaigen Senkungen der Preise und Prämien im Falle einer Überschreitung der Höchstgarantiemengen bei einer oder mehreren Sortengruppen für die Ernte 1985 5% nicht überschreiten dürfen, schlägt die Kommission nach Massgabe der tatsächlichen Anforderungen für die verschiedenen Sorten vor, für die Gruppen I und II weiterhin die Höhe der Prämien im Verhältnis zu den Zielpreisen zu differenzieren und die Preise und Prämien so zu staffeln, dass die Fortsetzung der Bemühungen zur Sortenumstellung und zur qualitativen Umstellung bei den Sorten der ersten drei Gruppen und zur Einschränkung der Erzeugung bei den Sorten der Gruppen IV und V gefördert wird.

Somit wird vorgeschlagen, die Preise und Prämien für die Ernte 1988 folgendermassen festzusetzen:

<u>Gruppe</u>	<u>Prämie</u>	<u>Zielpreis</u>
I	+ 2 %	0 %
II	+ 1 %	0 %
III	+ 0 %	0 %
IV	- 6 %	- 6 %
V	- 8 %	- 8 %

Dieser Vorschlag geht in die bereits in den letzten Jahren eingeschlagene allgemeine Richtung und entspricht den Marktanforderungen bei den verschiedenen Sorten. Ferner erweist sich diese Staffelung hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen wirksamer bei der Begrenzung der Ausgaben dieses Sektors als ein Einfrieren der Preise und Prämien für alle Sorten. Ausgehend von einer Ernte 1988 in Höhe von 385.000 t, was den Höchstgarantiemengen entsprechen würde, würde dieser Vorschlag nämlich zu einer Verringerung der Ausgaben des EAGFL für die Prämien um rund 4% führen (1). Geht man von einer Ernte aus, deren Aufteilung auf die Sorten der von 1987 entspricht und die sich auf 400.000 t beläuft, so würde diese Ausgabenverringerung infolge der Auslösung der im Rahmen des Mechanismus der Landwirtschaftsstabilisatoren vorgesehenen Senkungen 3% erreichen.

- 10.15a Die Kommission meint, dass durch die bereits letztes Jahr im Rahmen des Preispakets getroffenen Beschlüsse das Notwendige getan worden ist, um die bestehenden Verzerrungen zwischen griechischem Burley und den anderen Burleysorten zu berichtigen.

Trotzdem verpflichtet sie sich, die Entwicklung der Erzeugung und Vermarktung der Sorten Burley und Virginia in der Gemeinschaft aufmerksam zu verfolgen. Erforderlichenfalls wird sie es nicht versäumen, die geeigneten Massnahmen im Rahmen der Marktverwaltung zu treffen, um etwaigen Schwierigkeiten zu begegnen.

Flankierende Massnahmen

- 10.16. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70, um unter Berücksichtigung der Höchstgarantiemengen neue Mengen für die Übernahme durch die Interventionstellen festzusetzen, deren Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst.
- 10.17. Änderung von Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70, um zusätzlich zu der bestehenden Regel bei den Unternehmen für erste Bearbeitung, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren Tabakballen zur Intervention anbieten, deren Mengé 15% der von dem Unternehmen verarbeiteten Äquivalenzmenge von Tabakblättern gemeinschaftlichen Ursprungs übersteigt, eine Verringerung des abgeleiteten Interventionspreises um 10% vorzusehen.

(1) Die den Erstkäufern/Verarbeitern von Gemeinschaftstabak gezahlten Prämien entsprechen rund 90% der Ausgaben dieses Sektors.

- 10.18. Die Kommission beabsichtigt, im Hinblick auf eine qualitative Verbesserung der Erzeugung die Skala der Zu- und Abschläge der Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 zu überprüfen und zu ändern, um die Differenz zwischen dem Preis für die höhere Qualität und den Preis für die niedrigere Qualität bei den Interventionsankäufen zu verstärken.
- 10.19. Die Kommission will einen "europäischen Anbauvertrag" einführen und die Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 ändern, damit der Vorschuss auf die Prämien nur den Erstkäufern/Verarbeitern gewährt wird, die Verträge dieser Art mit den Pflanzern abgeschlossen haben.
- 10.20. Spätere Abgrenzung der Produktionsgebiete, um eine Ausdehnung der Anbauflächen und eine unkontrollierte Übertragung der Sorten auf regionaler Ebene zu vermeiden. Diese Massnahme besteht darin, die Preise und Prämien nur dem Tabak aus "Gemeinden" vorzubehalten, in denen die betreffende Sorte bereits in den letzten fünf Wirtschaftsjahren angebaut worden ist. Um weiterhin bestimmte Möglichkeiten für die Sortenumstellung vorzusehen, werden die in ihren anerkannten Produktionsgebieten angebauten Sorten Virgin EL, Basmás, Round Tip und Round Scafati von dieser Massnahme ausgenommen.
- 10.21. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltswurf 1988

Auswirkungen dieses Vorschlags

	1988	1989
948	0	- 14

(VIIPD-168/13)

(VIIPD-168/14)

ANHANG A

ENTWICKLUNG DER ROHTABAKVERZEHUNG NACH SORTEN, GRUPPEN UND LÄNDERN
(EUR 1Z: 1985-87)

Land	1985				1986				1987 (vori.)							
	INSG.	ITALIEN	GRIECH.	SPANIEN	FRANKR.	DEUT.	PORT.	BELG.	INSG.	ITALIEN	GRIECH.	SPANIEN	FRANKR.	DEUT.	PORT.	BELG.
3 Virgin D	6.522				5.834	758			6.808	38.000	27.116		5.785	1.021		
7 Brügge	44.811								25.000		21.401					
17 Bismas	18.082								11.000		1.690					
18 Katerini	18.722								10.442		10.442					
20 Virgin GR	375															
26 Virgin ESP	9.677								108.378	38.000	50.207	10.842	5.785	1.021	2.523	
31 Virgin PORT	2.913															
33 Virgin PCRT	101.181	41.831	37.179	9.677	5.834	758	2.912	2.912								
Gruppe I																
2 Bad. Buryley	8.503	1.378			4.163	2.962			8.968	3.000			3.200	2.768		
8 Buryley T	49.821	49.021							46.900	46.000						
9 Marjland	2.986	2.986							3.000	3.000						
25 Buryley GR	30.341								10.169	10.169						
32 Buryley ESP	5.879								8.927	8.927						
34 Buryley PORT	1.835								1.323	1.323						
Gruppe JJ	97.765	53.385	30.341	5.879	4.163	2.962	1.035	1.035	78.387	52.800	10.169	8.927	3.200	2.768	1.323	
8ad Gedderheimer	7.211	2.122			697	4.393			11.356	7.000			560	3.796		
4 Paragou	21.453	1.790			24.671				28.289	1.200			24.000			
2 Atjeka	756				315				160				160			
2 Mithone	756				265				225				225			
10 Phidreia	12.038	17.038							9.500	9.500						
16 Rhina T1									65	40						
27 Santa F1	629								361							
28 Ferment. Buryley	24.938								15.171							
29 Navanna ESP	936								875							
30 Scafati	26								34							
Gruppe III	71.630	15.950			26.379	25.661	4.393	2.097	64.038	17.740	25	16.441	34.945	3.796		1.089
13 Zanti-Yias	12.032	12.032							10.000	10.000						
14 Perustvita	10.820	10.820							8.500	8.500						
15 Erzagovino	7.419	7.419							8.000	8.000						
19 Kaba Koulik classic	32.768								29.963	29.963						
20 Kaba Koulik non-class.	5.901								4.756	4.756						
21 Nedrata Agrinion	7.362								6.753	6.753						
22 Zichomyrodala	1.095								900	900						
Gruppe IV	77.404	38.278	47.126						68.978	27.500	41.478					
11 Forchin. Navanna	21.349	21.349							25.000	25.000						
12 Beneventato	35	35							32	32						
23 Tsebelia	23.892								29.637	29.637						
24 Navra	9.937								12.555	12.555						
Gruppe V	55.213	21.384	33.829						67.304	25.112	42.192					
INGESAMT	406.293	165.828	148.475	42.065	41.113	3.947	2.097	2.097	387.083	160.352	141.071	36.210	33.936	7.585	3.846	1.089

Gruppe J : Sorten mit Marktschranke
 Gruppe II : Sorten mit konjunkturbedingten Schwierigkeiten
 Gruppe III : Sorten mit guter Anpassbarkeit an den Bedarf der europäischen Industrie
 Gruppe IV : Sorten mit unsicheren Ausblicken und teilweiser Lieferung zur Intervention
 Gruppe V : Sorten mit starkem Preisrückgang, Niedrigpreisführern nach problematischen Drittländern und teilweiser Lieferung zur Intervention

0/2/2

EXTRAKT 168/165
ANFANG B

ERTRÄGSKURVE DER BOURGOGNER WEINREBE IN DEN VERSCHIEDENEN WEINREBEZUGEN

20. Oktober 1987

(EUR 12: 1985-87)

GROB- und Feinrebsorten	1986		1985		1984		1983		1982		1981		1980		1979		1978		1977		1976		1975		1974		1973		1972		1971		1970		1969		1968		1967		1966		1965		1964		1963		1962		1961		1960																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	145G	145H	145I	145J	145K	145L	145M	145N	145O	145P	145Q	145R	145S	145T	145U	145V	145W	145X	145Y	145Z	145AA	145AB	145AC	145AD	145AE	145AF	145AG	145AH	145AI	145AJ	145AK	145AL	145AM	145AN	145AO	145AP	145AQ	145AR	145AS	145AT	145AU	145AV	145AW	145AX	145AY	145AZ	145BA	145BB	145BC	145BD	145BE	145BF	145BG	145BH	145BI	145BJ	145BK	145BL	145BM	145BN	145BO	145BP	145BQ	145BR	145BS	145BT	145BU	145BV	145BW	145BX	145BY	145BZ	145CA	145CB	145CC	145CD	145CE	145CF	145CG	145CH	145CI	145CJ	145CK	145CL	145CM	145CN	145CO	145CP	145CQ	145CR	145CS	145CT	145CU	145CV	145CW	145CX	145CY	145CZ	145DA	145DB	145DC	145DD	145DE	145DF	145DG	145DH	145DI	145DJ	145DK	145DL	145DM	145DN	145DO	145DP	145DQ	145DR	145DS	145DT	145DU	145DV	145DW	145DX	145DY	145DZ	145EA	145EB	145EC	145ED	145EE	145EF	145EG	145EH	145EI	145EJ	145EK	145EL	145EM	145EN	145EO	145EP	145EQ	145ER	145ES	145ET	145EU	145EV	145EW	145EX	145EY	145EZ	145FA	145FB	145FC	145FD	145FE	145FF	145FG	145FH	145FI	145FJ	145FK	145FL	145FM	145FN	145FO	145FP	145FQ	145FR	145FS	145FT	145FU	145FV	145FW	145FX	145FY	145FZ	145GA	145GB	145GC	145GD	145GE	145GF	145GG	145GH	145GI	145GJ	145GK	145GL	145GM	145GN	145GO	145GP	145GQ	145GR	145GS	145GT	145GU	145GV	145GW	145GX	145GY	145GZ	145HA	145HB	145HC	145HD	145HE	145HF	145HG	145HH	145HI	145HJ	145HK	145HL	145HM	145HN	145HO	145HP	145HQ	145HR	145HS	145HT	145HU	145HV	145HW	145HX	145HY	145HZ	145IA	145IB	145IC	145ID	145IE	145IF	145IG	145IH	145II	145IJ	145IK	145IL	145IM	145IN	145IO	145IP	145IQ	145IR	145IS	145IT	145IU	145IV	145IW	145IX	145IY	145IZ	145JA	145JB	145JC	145JD	145JE	145JF	145JG	145JH	145JI	145JJ	145JK	145JL	145JM	145JN	145JO	145JP	145JQ	145JR	145JS	145JT	145JU	145JV	145JW	145JX	145JY	145JZ	145KA	145KB	145KC	145KD	145KE	145KF	145KG	145KH	145KI	145KJ	145KK	145KL	145KM	145KN	145KO	145KP	145KQ	145KR	145KS	145KT	145KU	145KV	145KW	145KX	145KY	145KZ	145LA	145LB	145LC	145LD	145LE	145LF	145LG	145LH	145LI	145LJ	145LK	145LL	145LM	145LN	145LO	145LP	145LQ	145LR	145LS	145LT	145LU	145LV	145LW	145LX	145LY	145LZ	145MA	145MB	145MC	145MD	145ME	145MF	145MG	145MH	145MI	145MJ	145MK	145ML	145MN	145MO	145MP	145MQ	145MR	145MS	145MT	145MU	145MV	145MW	145MX	145MY	145MZ	145NA	145NB	145NC	145ND	145NE	145NF	145NG	145NH	145NI	145NJ	145NK	145NL	145NM	145NO	145NP	145NQ	145NR	145NS	145NT	145NU	145NV	145NW	145NX	145NY	145NZ	145OA	145OB	145OC	145OD	145OE	145OF	145OG	145OH	145OI	145OJ	145OK	145OL	145OM	145ON	145OO	145OP	145OQ	145OR	145OS	145OT	145OU	145OV	145OW	145OX	145OY	145OZ	145PA	145PB	145PC	145PD	145PE	145PF	145PG	145PH	145PI	145PJ	145PK	145PL	145PM	145PN	145PO	145PP	145PQ	145PR	145PS	145PT	145PU	145PV	145PW	145PX	145PY	145PZ	145QA	145QB	145QC	145QD	145QE	145QF	145QG	145QH	145QI	145QJ	145QK	145QL	145QM	145QN	145QO	145QP	145QQ	145QR	145QS	145QT	145QU	145QV	145QW	145QX	145QY	145QZ	145RA	145RB	145RC	145RD	145RE	145RF	145RG	145RH	145RI	145RJ	145RK	145RL	145RM	145RN	145RO	145RP	145RQ	145RR	145RS	145RT	145RU	145RV	145RW	145RX	145RY	145RZ	145SA	145SB	145SC	145SD	145SE	145SF	145SG	145SH	145SI	145SJ	145SK	145SL	145SM	145SN	145SO	145SP	145SQ	145SR	145SS	145ST	145SU	145SV	145SW	145SX	145SY	145SZ	145TA	145TB	145TC	145TD	145TE	145TF	145TG	145TH	145TI	145TJ	145TK	145TL	145TM	145TN	145TO	145TP	145TQ	145TR	145TS	145TT	145TU	145TV	145TW	145TX	145TY	145TZ	145UA	145UB	145UC	145UD	145UE	145UF	145UG	145UH	145UI	145UJ	145UK	145UL	145UM	145UN	145UO	145UP	145UQ	145UR	145US	145UT	145UU	145UV	145UW	145UX	145UY	145UZ	145VA	145VB	145VC	145VD	145VE	145VF	145VG	145VH	145VI	145VJ	145VK	145VL	145VM	145VN	145VO	145VP	145VQ	145VR	145VS	145VT	145VU	145VV	145VW	145VX	145VY	145VZ	145WA	145WB	145WC	145WD	145WE	145WF	145WG	145WH	145WI	145WJ	145WK	145WL	145WM	145WN	145WO	145WP	145WQ	145WR	145WS	145WT	145WU	145WV	145WW	145WX	145WY	145WZ	145XA	145XB	145XC	145XD	145XE	145XF	145XG	145XH	145XI	145XJ	145XK	145XL	145XM	145XN	145XO	145XP	145XQ	145XR	145XS	145XT	145XU	145XV	145XW	145XX	145XY	145XZ	145YA	145YB	145YC	145YD	145YE	145YF	145YG	145YH	145YI	145YJ	145YK	145YL	145YM	145YN	145YO	145YP	145YQ	145YR	145YS	145YT	145YU	145YV	145YW	145YX	145YY	145YZ	145ZA	145ZB	145ZC	145ZD	145ZE	145ZF	145ZG	145ZH	145ZI	145ZJ	145ZK	145ZL	145ZM	145ZN	145ZO	145ZP	145ZQ	145ZR	145ZS	145ZT	145ZU	145ZV	145ZW	145ZX	145ZY
3 Virena D	3.071	3.480	3.989	4.498	5.007	5.516	6.025	6.534	7.043	7.552	8.061	8.570	9.079	9.588	10.097	10.606	11.115	11.624	12.133	12.642	13.151	13.660	14.169	14.678	15.187	15.696	16.205	16.714	17.223	17.732	18.241	18.750	19.259	19.768	20.277	20.786	21.295	21.804	22.313	22.822	23.331	23.840	24.349	24.858	25.367	25.876	26.385	26.894	27.403	27.912	28.421	28.930	29.439	29.948	30.457	30.966	31.475	31.984	32.493	33.002	33.511	34.020	34.529	35.038	35.547	36.056	36.565	37.074	37.583	38.092	38.601	39.110	39.619	40.128	40.637	41.146	41.655	42.164	42.673	43.182	43.691	44.200	44.709	45.218	45.727	46.236	46.745	47.254	47.763	48.272	48.781	49.290	49.799	50.308	50.817	51.326	51.835	52.344	52.853	53.362	53.871	54.380	54.889	55.398	55.907	56.416	56.925	57.434	57.943	58.452	58.961	59.470	59.979	60.488	60.997	61.506	62.015	62.524	63.033	63.542	64.051	64.560	65.069	65.578	66.087	66.596	67.105	67.614	68.123	68.632	69.141	69.650	70.159	70.668	71.177	71.686	72.195	72.704	73.213	73.722	74.231	74.740	75.249	75.758	76.267	76.776	77.285	77.794	78.303	78.812	79.321	79.830	80.339	80.848	81.357	81.866	82.375	82.884	83.393	83.902	84.411	84.920	85.429	85.938	86.447	86.956	87.465	87.974	88.483	88.992	89.501	90.010	90.519	91.028	91.537	92.046	92.555	93.064	93.573	94.082	94.591	95.100	95.609	96.118	96.627	97.136	97.645	98.154	98.663	99.172	99.681	100.190	100.699	101.208	101.717	102.226	102.735	103.244	103.753	104.262	104.771	105.280	105.789	106.298	106.807	107.316	107.825	108.334	108.843	109.352	109.861	110.370	110.879	111.388	111.897	112.406	112.915	113.424	113.933	114.442	114.951	115.460	115.969	116.478	116.987	117.496	118.005	118.514	119.023	119.532	120.041	120.550	121.059	121.568	122.077	122.586	123.095	123.604	124.113	124.622	125.131	125.640	126.149	126.658	127.167	127.676	128.185	128.694	129.203	129.712	130.221	130.730	131.239	131.748	132.257	132.766	133.275	133.784	134.293	134.802	135.311	135.820	136.329	136.838	137.347	137.856	138.365	138.874	139.383	139.892	140.401	140.910	141.419	141.928	142.437	142.946	143.455	143.964	144.473	144.982	145.491	146.000	146.509	147.018	147.527	148.036	148.545	149.054	149.563	150.072	150.581	151.090	151.599	152.108	152.617	153.126	153.635	154.144	154.653	155.162	155.671	156.180	156.689	157.198	157.707	158.216	158.725	159.234	159.743	160.252	160.761	161.270	161.779	162.288	162.797	163.306	163.815	164.324	164.833	165.342	165.851	166.360	166.869	167.378	167.887	168.396	168.905	169.414	169.923	170.432	170.941	171.450	171.959	172.468	172.977	173.486	173.995	174.504	175.013	175.522	176.031	176.540	177.049	177.558	178.067	178.576	179.085	179.594	180.103	180.612	181.121	181.630	182.139	182.648	183.157	183.666	184.175	184.684	185.193	185.702	186.211	186.720	187.229	187.738	188.247	188.756	189.265	189.774	190.283	190.792	191.301	191.8																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	

ANHANG C

AUFTEILUNG DER HÖCHSTGARANTIEMENGE NACH SORTEN UND
SORTENGRUPPEN FÜR DIE ERNTE 1988

Gruppe und Sorte (Nr.)	Höchstgarantiemenge (t)
GRUPPE I	
A: 3, 7, 31, 33	63.000
B: 17 Basmal	30.000
18 Katerini	23.000
26 Virgin EL	5.000
GRUPPE II	
2, 8, 9, 25, 32, 34	103.700
GRUPPE III	
A: 1, 4, 5, 6, 27, 28, 29	43.970
B: 10, 16, 30	10.180
GRUPPE IV	
13, 14, 15, 19, 20, 21, 22	65.100
GRUPPE V	
11, 12, 23, 24	41.050
INSGESAMT	385.000

11. MILCH

11.1. MARKTLAGE

(a) Milchlieferungen und Garantiemengen

In den beiden Jahren vor der Einführung der Quotenregelung waren die Milchlieferungen um 7,5 Mio t angestiegen. Dies war die höchste Zunahme auf Zwei-Jahres-Basis, die jemals in der Gemeinschaft verzeichnet worden war. Sie schlug sich auch in der Butter- und Magermilchpulvererzeugung nieder, die um 0,34 Mio t (17,8%) bzw. 0,4 Mio t (19,3%) anstieg.

Als Folge der am 1. April 1984 vom Rat eingeführten Quotenregelung trat im ersten Anwendungsjahr dieser Regelung ein Rückgang des Milchkuhbestands, der Erzeugung, der Milchleistung und der Milchlieferungen in der Gemeinschaft ein.

Aufgrund bestimmter Schwächen der Quotenregelung überstiegen die Lieferungen im zweiten und dritten Anwendungsjahr jedoch die Garantiemengen um fast 1 Mio t, obwohl die Garantiemengen durch die Übertragung von Quoten aus der Direktverkaufsquote erhöht worden waren. Im dritten Anwendungsjahr der Quotenregelung lagen die meisten Mitgliedstaaten über oder nur leicht unter der Quote.

In einigen Fällen ist die Nichtbeachtung der den Erzeugern zugeteilten Referenzmengen darauf zurückzuführen, dass der Abschreckungseffekt der Zusatzabgabe wegen des zulässigen Ausgleichs zwischen den Erzeugern und Käufern schwächer geworden ist. In den ersten drei Jahren der Quotenanwendung konnten die Erzeuger nämlich feststellen, dass die Überschreitung der individuellen Referenzmengen entweder keine Strafmassnahmen nach sich zog oder dass der tatsächlich angewendete Abgabensatz erheblich niedriger ausfiel als die theoretische Abgabe. So hat insbesondere der Ausgleichseffekt im Verein mit einer spürbaren Verbilligung der für wichtige Milchproduktionsmittel gezahlten Preise (1987: - 1,4%, seit 1983: fast - 20%) den beabsichtigten Abschreckungseffekt der Abgaberegelung deutlich verringert.

Die Entwicklung der Milchlieferungen spiegelt sich auch in der Butter- und Magermilchpulvererzeugung wider. Ab April 1984 und in der ersten Hälfte des Jahres 1985 ging die Erzeugung bedeutend zurück, wonach jedoch wieder eine kräftige Zunahme der Erzeugung festgestellt wurde, die - zusammen mit den Entwicklungen beim Aussenhandel und Binnenverbrauch - zu sehr hohen Ankäufen durch die Interventionsstellen geführt hat. 1986 wurden sogar 647.000 t Butter und 602.000 t Magermilchpulver, also bisher noch nie erzielte Mengen, zur Intervention angekauft.

Daher wurde 1986 und 1987 bei verschiedenen Gelegenheiten beschlossen, die Regeln für die Anwendung der Quoten strenger zu gestalten und künftig für ein besseres Marktgleichgewicht im Milchsektor zu sorgen. Im Mai 1986 beschloss der Rat, die Garantiemengen für die Lieferungen

und Direktverkäufe innerhalb von zwei Jahren um 3% zu senken und eine Gemeinschaftsregelung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung einzuführen (1). Im selben Jahr wurde beschlossen, die Bestimmungen für die Berücksichtigung der Entwicklung des Fettgehalts der gelieferten Milch (2) zu verstärken und die abschreckende Wirkung der Abgabe zu erhöhen, indem die Abgabe für die Formel A auf 100% des Richtpreises angehoben und die Methode für die Zuteilung der den Erzeugern/Ankäufern zu zahlenden Abgabe angepasst wird. Das Markgleichgewicht sollte durch eine befristete lineare Aussetzung von 4% der Referenzmengen für Lieferungen im vierten Anwendungsjahr der Quote und zusätzliche 1,5% im fünften Anwendungsjahr weiterhin verbessert werden, wobei die betreffenden Erzeuger für die ausgesetzten Mengen jedoch eine Entschädigung in Höhe von 10 ECU/100 kg erhalten würden. Insgesamt sollen die Lieferungen durch diese Massnahmen um 9,5%, d.h. 7% ab 1987/88 und zusätzlich 2,5% ab 1988/89 gegenüber dem dritten Jahr der Quotenanwendung verringert werden, das genaue Ergebnis der Beschlüsse wird sich jedoch erst am Ende des fünften Anwendungsjahres zeigen.

In den ersten neun Monaten des fünften Anwendungsjahres, nämlich April bis Dezember 1987, haben sich jedoch schon positive Ergebnisse der Beschlüsse des Rates und der Kommission gezeigt. Aus den jüngsten Schätzungen geht hervor, dass die Milchlieferungen um 6%, die Buttererzeugung um 17% und die Magermilchpulvererzeugung um 26% gefallen sind und dass Lieferungen und Erzeugung derzeit im Vergleich zum selben Zeitraum 1986 sehr niedrig sind. Der bei den Milchlieferungen erzielte Rückgang war jedoch nicht ausreichend, und während des Restes des vierten Anwendungsjahres sind weitere umfangreiche Senkungen erforderlich, wenn die Quote eingehalten werden soll.

b) Verbrauch

Der inländische Nahrungsverbrauch von Milch und Milcherzeugnissen, einschliesslich subventionierter Verkäufe im Rahmen besonderer Absatzmassnahmen, hat seit 1974 nur unbedeutend zugenommen. Die allgemeine Entwicklung verlief bei den einzelnen Milcherzeugnissen und in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich. Die Entwicklung des Butterverbrauchs in der Gemeinschaft ist für Umfang und Behandlung der problematischen strukturellen Überschüsse im Milchsektor sehr wichtig. In der Vergangenheit war das verstärkte Zurückgreifen auf Sonderregelungen zum Butterabsatz erforderlich, um die rückläufige Tendenz von - 2,4% auf rund - 1% zu verlangsamen, wobei in der Bundesrepublik eine Zunahme und im Vereinigten Königreich ein Verbrauchsrückgang zu verzeichnen waren. Es sollte dafür gesorgt werden, dass der Butterverbrauch zu normalen Marktpreisen wieder eine ansteigende Tendenz aufzeigt.

Der inländische Nahrungsverbrauch von allen anderen Mitgliedstaaten insgesamt ist seit 1974 um rund 1,7% gestiegen, die Zuwachsrate wird jedoch wieder geringer. Insbesondere die Verwendung von Milch zur Herstellung von Flüssigmilch und Frischmilcherzeugnissen stagnierte 1986 hauptsächlich aufgrund des verringerten Verbrauchs in bestimmten Gemeinschaftsgebieten infolge der Katastrophe von Tschernobyl im April 1986.

- (1) Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 776/87 vom 16. März 1987.
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 des Kommission vom 16. Mai 1984 (Artikel 9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2969/86 vom 26. September 1986.

c) Künftige Entwicklung von Angebot und Nachfrage

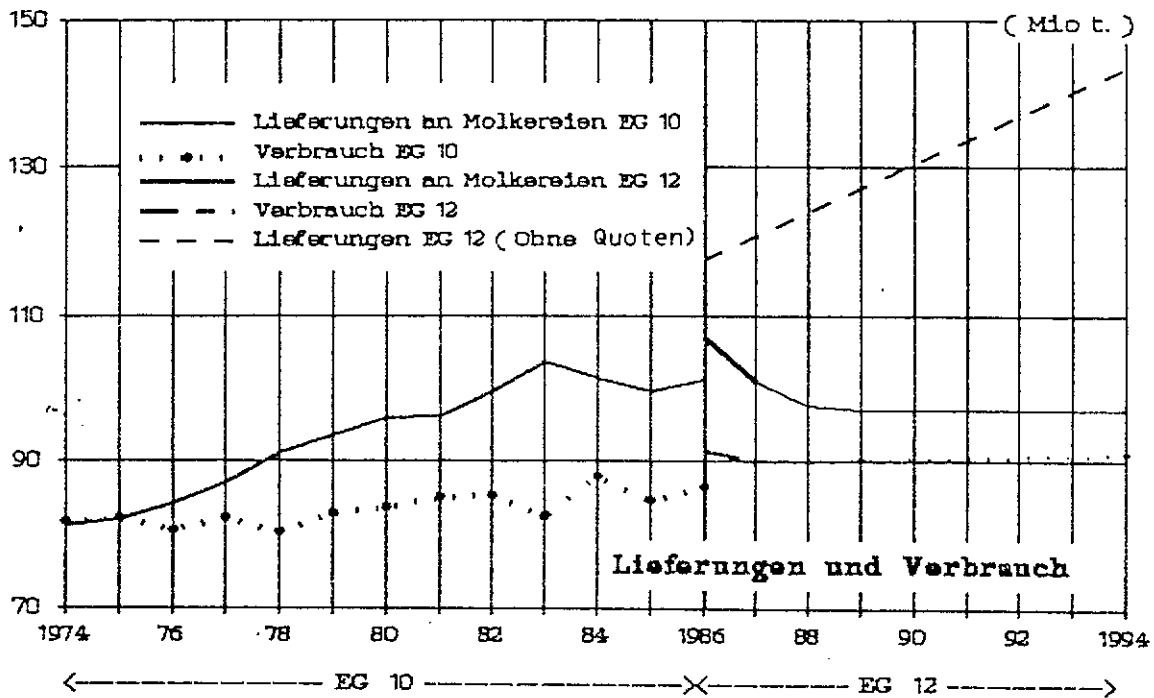
Für die langfristige Entwicklung bis 1994 wurden für die Zehnergemeinschaft (für die Zwölfergemeinschaft in Klammern) folgende Hypothesen aufgestellt:

- unbeschadet etwaiger Beschlüsse des Rates betreffend die Anwendung der Quotenregelung in den letzten beiden Anwendungsjahren und den Jahren nach 1988/89 wird vorausgesetzt, dass die Milchlieferungen die Quotenmenge von 91 Mio t bzw. 97 Mio t einschliesslich Spanien und Portugal nach der Verringerung und Aussetzung der gesamten Garantiemenge ab April 1987 um insgesamt 6% und ab April 1988 um weitere 2,5% ab 1989 nicht mehr überschreiten werden.
- Zusätzliche Mengenübertragungen zwischen Direktverkäufen und Lieferungen sind nicht geplant.
- Es wird angenommen, dass sich die strukturelle Entwicklung fortsetzt und somit der Prozentsatz der an die Molkereien gelieferten Milcherzeugung von 91,7% (90,8%) im Jahre 1987 auf 93,2% (91,2%) in den Jahren 1993 und 1994 ansteigt.
- 1984 und 1985 wurden mehr Milchkühe geschlachtet; gleichzeitig verringerte sich als Folge der verminderten Kraftfutterverwendung die Milchleistung pro Kuh gegenüber 1983. Die Schätzung der Milchleistung für 1986 und 1987 stützt sich auf Angaben der Mitgliedstaaten. Für die Jahre 1988 und danach wird mit einem Anstieg der Milchleistung um jährlich rund 1,9% gerechnet, was zu einer entsprechenden Verringerung des Milchkuhbestandes führen wird.
- Es wird erwartet, dass der inländische Nahrungsverbrauch von Milch und Milcherzeugnissen auf höchstens 87 (92) Mio t im Jahre 1994 ansteigt.

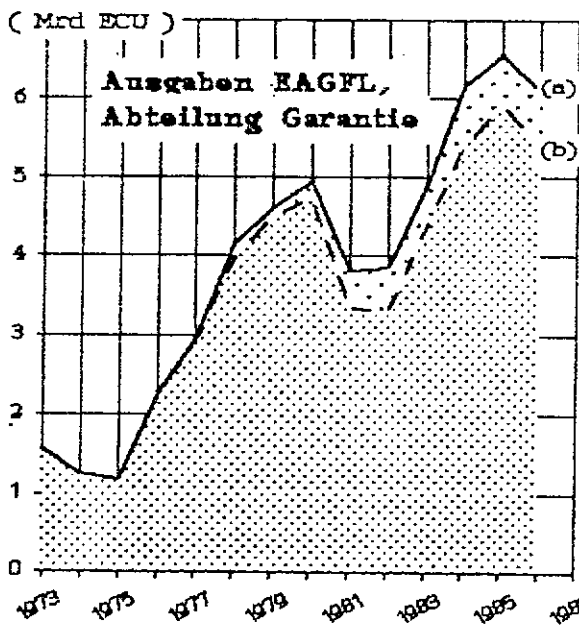
Auf der Grundlage dieser Annahmen lässt sich für die Zwölfergemeinschaft voraussagen, dass 1994 der Milchkuhbestand rund 21,5 Mio Stück, die Milcherzeugung 106,4 Mio t und die Milchlieferungen 97 Mio t erreichen werden. Zwischen Ende 1983 und 1994 wird der Milchkuhbestand also um rund 6,4 Mio Stück oder 23% abgenommen haben.

Geht man davon aus, dass bestimmte bezuschusste Verkäufe auf den Binnenmärkten fortgesetzt und dass angemessene Ausfuhren erzielt werden, so wird die Lage des gemeinschaftlichen Milchsektors ab 1992 ausgeglichen sein, sofern die restriktive Preispolitik beibehalten wird. Die tatsächlichen Entwicklungen bei Lieferungen und Erzeugung verschiedener Milcherzeugnisse, insbesondere Butter und Magermilchpulver, die Entwicklungen auf dem Aussenmarkt, die künftigen Abkommen im Anschluss an die GATT-Verhandlungen im Rahmen der Uruguay Round sowie der Binnenverbrauch zu Marktpreisen werden natürlich zusammen mit der allgemeinen Wirtschaftslage und den Haushaltsbeschlüssen die künftigen Bedürfnisse an fortgesetzten bezuschusteten Verkäufen im Rahmen unterschiedlicher Absatzregelungen genauer bestimmen.

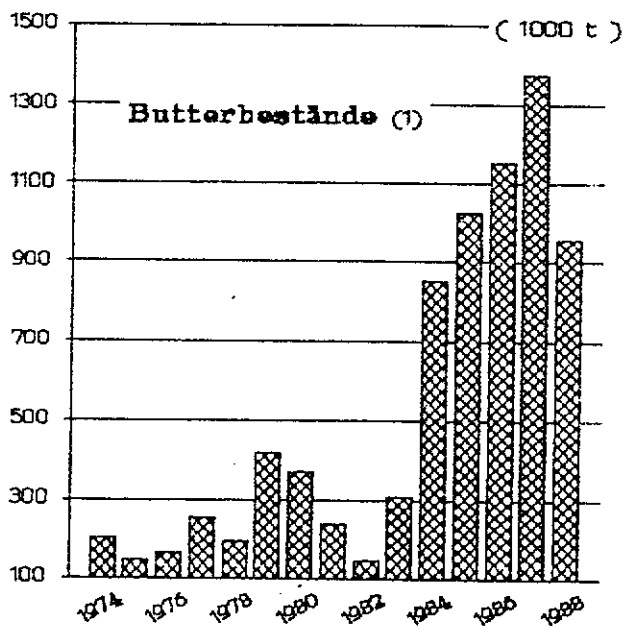
MILCH



Der Verbrauch ist auf der Grundlage einer Milchgesamtbilanz in Milchäquivalent (unter Bezugnahme auf den Milchfettgehalt) berechnet worden.



- (a) Ausgaben vor Mitverantwortungsabgabe
- (b) Nettoausgaben (unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Mitverantwortungsabgabe)



(1) Öffentliche und private Bestände am 1. Januar

(d) Gemeinschaftsausfuhren

Die kommerziellen Butterausfuhren sind 1986 im Vergleich zu 1985 (173.000 t) um 18.000 t auf 191.000 t gestiegen. 1985 waren jedoch die niedrigsten Ausfuhren seit 1977 verzeichnet worden, die sich auf nur 32% der Ausfuhren des Rekordjahres 1980 beliefen. Aufgrund der besonderen Ausfuhrregelungen im Zusammenhang mit dem Butterabsatzprogramm, zu dem der Rat im Januar 1987 eine finanzielle Einigung erzielte, sind die Gesamtausfuhren 1987 erheblich gestiegen und erreichten 622.000 t, von denen 280.000 t auf die kommerziellen Ausfuhren entfielen. Die Magermilchpulverausfuhren sanken 1986 auf 291.000 t, wobei sowohl die kommerziellen Ausfuhren als auch die Ausfuhren im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms rückläufig waren. 1987 wurden jedoch bei den Ausfuhrarten Zunahmen verzeichnet und beliefen sich die Gesamtausfuhren auf 390.000 t.

(e) Bestände

Die Entwicklung und Höhe der Lieferungen, die Buttererzeugung, der begrenzte Rückgang bei den Einfuhren, der stagnierende/rückläufige Inlandsverbrauch einschliesslich der bezuschussten Verkäufe sowie die Schwierigkeiten bei den Ausfuhren finden ihren Niederschlag in der Entwicklung der öffentlichen Butterbestände, die zwischen Ende 1981 (10.000 t) und Ende 1986 (1.330.000 t) erheblich gestiegen sind. Diese Entwicklung war offensichtlich unannehmbar, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass während desselben Zeitraums 1.263.000 t Butter im Rahmen bezuschusster interner Absatzmassnahmen und 367.000 t als Sonderausfuhren verkauft worden sind. Die umfangreichen Bestände haben den in- und ausländischen Buttermarkt deutlich belastet.

Anders verlief die Entwicklung bei den Magermilchpulverbeständen, wo die Schwankungen vor allem auf die Abgabe von Magermilchpulver zur Verfütterung an Schweine und Geflügel zurückzuführen waren. Trotz der Absatzmassnahmen erhöhten sich die öffentlichen Magermilchpulverbestände jedoch Ende 1986 ebenfalls auf eine unerträglich hohe Menge (890.000 t).

Bei Butter und bei Magermilchpulver waren die Ankäufe enorm und beliefen sich auf 647.000 t Butter, d.h. 30% der Erzeugung, und 602.000 t Magermilchpulver (29% der Erzeugung). Daher beschloss der Rat, zusätzlich zu den unter Buchstabe (a) genannten Beschlüssen betreffend die Höhe der Lieferungen und die Regeln für die Anwendung der Quoten, die herkömmlicherweise unbefristete Interventionsregelung für Magermilchpulver und Butter zu ändern. Ferner kam der Rat überein, die nur durch das Bestehen der umfangreichen Butterbestände hervorgerufenen belastenden Auswirkungen auf den in- und ausländischen Markt dadurch abzuschaffen, dass ein Programm zum Abbau der Butterbestände finanziert wird, das den Abbau von über 1 Mio t innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zur Folge hätte.

Aufgrund der Beschlüsse des Rates sind die Buttererzeugung und die Magermilchpulvererzeugung in den ersten neun Monaten des vierten Jahres der Quotenanwendung um 17% bzw. 26% gesunken. Die Rückgänge bei den Lieferungen reichen jedoch immer noch nicht aus, und die Erzeuger in allen Mitgliedstaaten müssen weitere Bemühungen unternehmen, wenn die Quoten am Ende des vierten Anwendungsjahres eingehalten werden sollen.

Im ersten Halbjahr 1987 wurden noch stets hohe Buttermengen zur Intervention angeboten, und nachdem die Höchstmenge von 180.000 t Ende Juni erreicht war, wurde der Markt durch Interventionsankäufe im Rahmen einer Ausschreibung gestützt. Mit dieser Regelung wurden bis Ende Dezember 17.000 t zur Intervention angeboten und 16.000 t zu Preisen zwischen 94 und 96% des Interventionspreises angenommen. Die öffentlichen Interventionsankäufe bei Butter beliefen sich 1987 auf rund 60% der 1986 angekauften Mengen.

Bei Magermilchpulver wurde die Höchstmenge von 100.000 t bei den zur Intervention angebotenen Mengen vor Abschluss der Interventionsankäufe am 1. September 1987 nicht erreicht. Seit März 1987 sind nur begrenzte Mengen (6.000 t) zur Intervention angeboten worden; die Gesamtankäufe beliefen sich 1987 auf 61.000 t oder 10% der Ankäufe von 1986. Die Lage bei Magermilchpulver hat sich 1987 erheblich verbessert, und die Kommission konnte die Beihilfe für flüssige Magermilch zur Schweinefütterung verringern und schliesslich abschaffen, was zu einer erheblichen Einsparung für 1988 geführt hat. Zusätzlich wurden umfangreiche Magermilchpulvermengen aus den Interventionsbeständen zu guten Preisen verkauft, was zu einer Bestandsverringerung führte.

Trotzdem bestehen noch erhebliche öffentliche Butter- und Magermilchpulverbestände, die sich Ende 1987 auf 860.000 t beliefen. Nunmehr sind noch 630.000 t Butter und 473.000 t Magermilchpulver verfügbar. Die vollständigen Auswirkungen des Absatzprogramms und der Ausweitung der herkömmlichen Absatzmöglichkeiten müssen sich noch zeigen.

11.2. VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

In Anbetracht der bereits getroffenen Beschlüsse des Rates, der derzeitigen Marktlage und der Aussichten insbesondere für den Butterverbrauch zu normalen Marktpreisen ist es unbedingt erforderlich, ein besseres Marktgleichgewicht, insbesondere betreffend Milchfett, zu erzielen.

a) Richtpreis und Interventionspreis

Nach Ansicht der Kommission müssen die Interventionspreise unter angemessener Berücksichtigung der Bestände und der bei ihrem Absatz aufgetretenen Probleme festgesetzt werden. Das Butterabsatzprogramm hat sich noch nicht endgültig und vollständig auf die Bestände ausgewirkt. Jedoch führten die Abschaffung der unbefristeten Interventionsregelung, die Stützung des Buttermarktes durch eine Ausschreibungsregelung ab Juli 1987 und damit einhergehende Quotensenkungen zu einer bedeutenden Verringerung der Interventionsankäufe, die zusammen mit dem erheblichen Produktionsrückgang zu einer Stabilisierung des Marktpreises für Butter beigetragen haben. Gleichzeitig hat sich das Verhältnis zwischen Erzeugerpreisen und Futtermittelpreisen 1987 weiter verbessert und sich günstig auf die Erzeugereinkommen ausgewirkt.

Die Kommission schlägt daher vor, die Richt- und die Interventionspreise nicht zu ändern. Das tatsächliche Verhältnis der anhand des Fettgehalts berechneten und der anderen Preise hat sich in den letzten Jahren erheblich zugunsten von Butter verlagert; der Ankaufspreis für Butter liegt normalerweise bei 94% des Interventionspreises, während der Marktpreis für Magermilchpulver weit über dem Interventionspreis liegt.

Preise (ECU/100 kg)

	: 1987/88	: 1988/89	: % 1988/89	: SPANIEN
		: Zehner-	: 1987/88	
		: gemein-		
		: schaft		
Milchrichtpreis	: 27,84	: 27,84	:)	
			:)	
Interventionspreis			:)	
Butter (82%)	: 313,20	: 313,20	:)	: 339,13
Magermilchpulver	: 174,04	: 170,04	:)	: 226,04
			:)unverändert:	
Italienische Käsearten			:)	
Grana Padano (30 Tage)	: 388,93	: 388,93	:)	
Grana Padano (6 Monate)	: 480,33	: 480,33	:)	
Parmigiano Reggiano	: 529,19	: 529,19	:)	

b) Mitverantwortungsabgabe (Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates)

Wegen der hohen Butter- und Magermilchbestände müssen die kostspieligen Absatzmassnahmen auch 1988/89 und in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren fortgesetzt werden. Die Kommission schlägt vor, die Mitverantwortungsabgabe 1988/89 und 1989/90 beizubehalten und sie im Wirtschaftsjahr 1988/89 in der Höhe von 1987/88 festzusetzen.

c) Die Quotenregelung und die Gemeinschaftsreserve

Die Kommission glaubt, keine Änderungen der Bestimmungen betreffend die Qoten, die vom Europäischen Rat erlassen worden sind, vorschlagen zu sollen. Sie will jedoch die Lage des Binnenmarktes und die Entwicklung der Erzeugung auf internationaler Ebene aufmerksam verfolgen.

Nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird eine Gemeinschaftsreserve gebildet, mit der zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums die Garantiemengen der Mitgliedstaaten, in denen die Anwendung des Systems der Mitverantwortungsabgabe zu besonderen Schwierigkeiten führt, aufgestockt werden können. Die Kommission schlägt vor, dass diese Mengen auf dem für den vierten Zwölfmonatszeitraum geltenden Stand von 443.000 t belassen wird. Die Kommission beabsichtigt nicht, die Aufteilung dieser Menge auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu ändern.

d) Aussetzung des internen Veredelungsverkehrs

Der interne Veredelungsverkehr mit Milch und bestimmten Milcherzeugnissen ist seit April 1984 ausgesetzt worden, und die Aussetzung läuft bis Ende der derzeitigen Quotenregelung am 31.1.1989. Jedoch sind in der Vergangenheit verschiedene Ausnahmen von der Aussetzung zugelassen worden, und aufgrund der starken Abhängigkeit der Verarbeitungsindustrie von den herkömmlichen Handelsvereinbarungen für Molke wird vorgeschlagen, dieses Erzeugnis auch im Wirtschaftsjahr 1988/89 von der Aussetzung auszunehmen.

11.3. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988

Auswirkungen dieses Vorschlags

	1988	1989
5.662	0	0

12. RINDFLEISCH

12.1. LAGE UND AUSSICHTEN

a) Fakten und Zahlen

Nach der Vorbilanz dürfte sich die Nettorindfleischerzeugung in der Zwölfergemeinschaft 1987 auf 8.040.000 t belaufen, was gegenüber 1986 einen leichten Rückgang (-0,4 %) bedeuten würde. Mit einer solchen Erzeugung wäre der Rindfleischmarkt bei weitem versorgt; der Selbstversorgungsgrad wird auf 105,2 % geschätzt.

Die Marktpreise haben 1987 zu keinem Zeitpunkt das Niveau von 1986 erreicht; die rückläufige Tendenz, die 1985 und 1986 sehr ausgeprägt war, war jedoch 1987 weniger stark und die Marktorientierungen haben sich im zweiten und vierten Vierteljahr sogar leicht verbessert. Zu Beginn des Jahres 1987 lag der durchschnittliche Marktpreis für ausgewachsene Rinder bei 141,6 ECU/100 kg Lebendgewicht (69 % des Orientierungspreises); Ende Mai erreichten die Preise ihr höchstes Niveau (144,6 ECU/100 kg Lebendgewicht), während sie Mitte Juli an ihrem Tiefpunkt angelangt (138,5 ECU/100 kg Lebendgewicht).

Aufgrund der Schwäche des Marktes 1987 haben die Handelsbeteiligten die Intervention in grossem Masse in Anspruch genommen, die somit trotz ihrer eingreifenden Änderung ab 6. April 1987 das am meisten angewandte und attraktivste Marktstützungsinstrument blieb. In den ersten drei Vierteljahren wurden 370.000 t angekauft, also 35.000 t weniger als im gleichen Zeitraum 1986. Die öffentlichen Ankäufe für das ganze Jahr 1987 könnten sich auf 533.000 t belaufen, was unter den Rekordankäufen von 1986 (578.000 t) liegen würde. Die Verringerung der angekauften Mengen wäre jedoch weit geringer als ursprünglich gehofft.

Als zusätzliche Stützungsmaßnahme wurde im Herbst 1987 sechs Wochen lang eine Beihilfemaßnahme für die private Lagerhaltung durchgeführt, in deren Rahmen 157.000 t Rindfleisch von männlichen und weiblichen Tieren eingelagert wurden. Insgesamt belaufen sich die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung 1987 auf rund 690.000 t und liegen so leicht unter der Menge von 1986 (728.000 t).

Der Absatz der Interventionsbestände orientierte sich 1987 normal auf die herkömmlichen Absatzmärkte. In den Jahren 1982 bis 1985 beliefen sich diese Verkäufe auf 300.000 bis 350.000 t jährlich. 1987 erreichten die Verkäufe bis zum 30. September 237.000 t und

könnten sie sich für das ganze Jahr auf 333.000 t belaufen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verkäufe von 1987 nicht die Rekordhöhe von 1986 erreichen werden, da dank der ausserordentlichen Verkäufe nach der UdSSR und Brasilien 756.000 t Interventionsrindfleisch abgesetzt werden konnten.

Die massiven öffentlichen Ankäufe einerseits und der in normaler Höhe verlaufende Absatz der Interventionsbestände andererseits haben unweigerlich zu einer Zunahme der öffentlichen Interventionsbestände an Rindfleisch 1987 geführt. Zum Ende des Jahres könnten die unverkauften Bestände bei 775.000 t Rindfleisch (in Schlachtkörpergewicht) liegen, die am Ende des Vorjahres 571.000 t weit übersteigen würden.

Die Rindfleischausfuhren der Gemeinschaft nach Drittländern beliefen sich Ende September 1987 auf rund 650.000 t. Die Gesamtausfuhren für das ganze Jahr 1987 können auf 900.000 t geschätzt werden (1986: 1.167.000 t, 1985: 805.000 t), während die Einfuhren mit 450.000 t unverändert blieben.

b) Analyse der Lage und kurzfristige Aussichten

Der Kommission erscheint es angebracht, Ende 1987 eine erste Analyse der am 6. April 1987 in Kraft getretenen geänderten Interventionsregelung durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Intervention ausgelöst, wenn gleichzeitig:

- der gemeinschaftliche Marktpreis unter 91 % des Interventionspreises lag und
- der Preis in dem betreffenden Mitgliedstaat unter 87 % des Interventionspreises lag.

Der Ankaufspreis wird anhand der durchschnittlichen Marktpreise in den für die Intervention in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, erhöht um 2,5 %, berechnet. Ferner darf der Ankaufspreis nicht unter dem Marktpreis in dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat mit dem höchsten Marktpreis liegen.

Zunächst ist festzustellen, dass die so berechneten Ankaufspreise bei rund 85 % des Interventionspreises lagen. Diese Senkung des Ankaufspreises hat zu erheblichen Einsparungen betreffend die sich bei den öffentlichen Ankäufen ergebenden Nettoverluste geführt. Diese Einsparungen wurden durch eine Verringerung der Erstattungsbeträge verstärkt, die infolge der Verbesserung der Weltmarktorientierungen möglich wurde, da der Grossteil der öffentlichen Bestände auf dem Weltmarkt abgesetzt wird.

Insgesamt sind die Haushaltsausgaben für die Interventionsregelung gegenüber den Interventionskosten vor der Reform um 19 % gesunken. Mengenmässig hat die Reform bisher leider nicht die erhofften Ergebnisse, nämlich eine Nettoverringerung der öffentlichen Ankäufe, gezeigt. Zu dieser Lage haben drei Faktoren beigetragen:

- umfangreiche Ankäufe von Hintervierteln im Zeitraum vor dem 6. April 1987, für die der volle Interventionspreis gezahlt wurde;
- erhöhte Ankäufe von Vordervierteln in den Monaten Juni, Juli und August: Die Handelsbeteiligten hatten bei der Vermarktung dieses Fleisches aufgrund des starken Wettbewerbs von Fleisch derselben Art, die von bedeutenden Schlachtungen ausgemerzter Milchkühe stammte, Schwierigkeiten;
- umfangreiche Ankäufe von Hintervierteln im Herbst infolge des Weideabtriebs.

Abschliessend muss man also feststellen, dass die öffentliche Intervention trotz der am 6. April 1987 eingeleiteten Reform und des sich daraus ergebenden Rückgangs des Ankaufspreises für den Handel weiterhin attraktiv ist. Den Handelsbeteiligten kam ein stets über dem Marktpreis liegender Ankaufspreis zugute, und sie haben ihr Rindfleisch soweit wie möglich den öffentlichen Aufkäufen zugeführt.

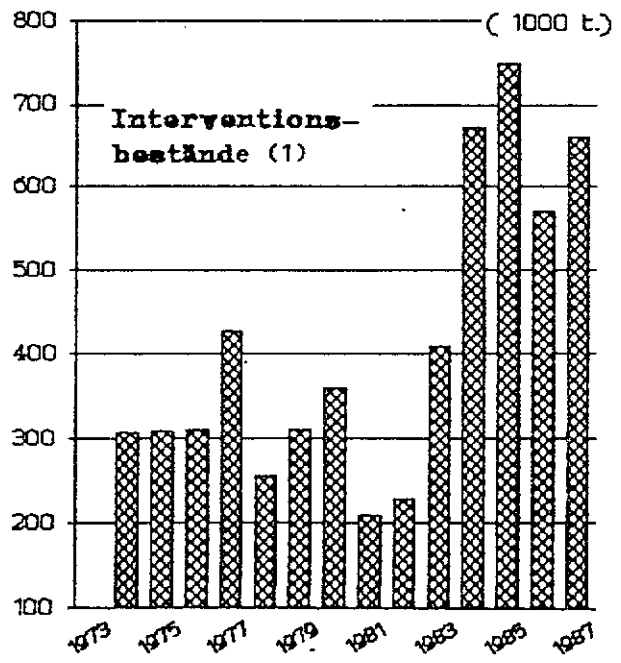
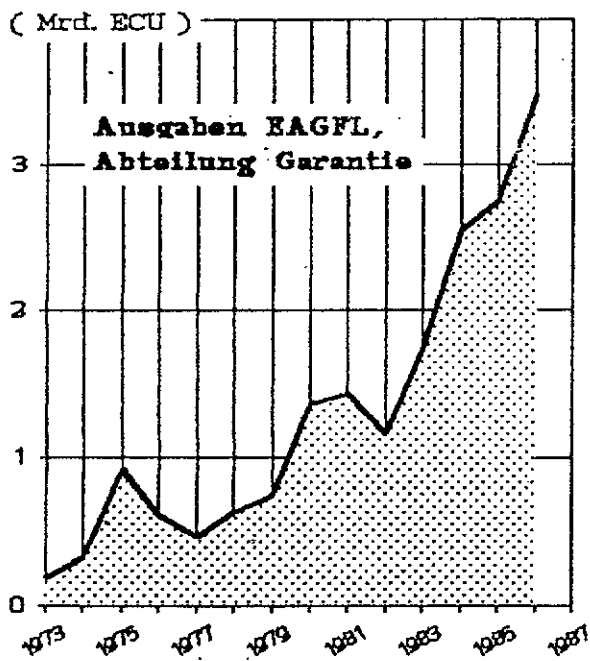
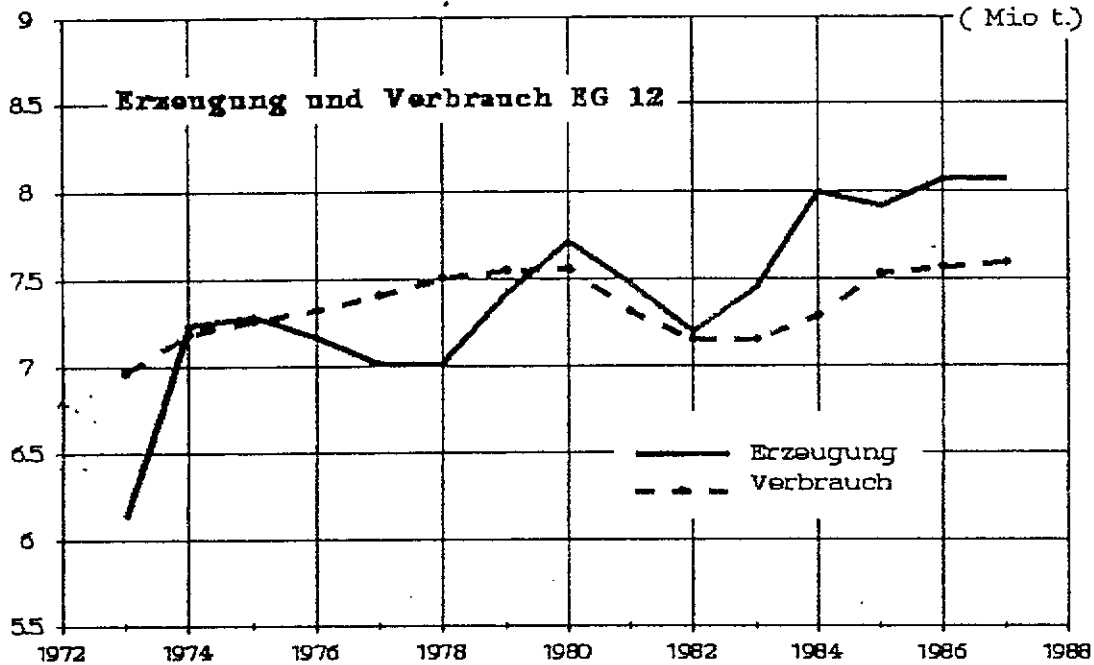
Das Rindfleischangebot ist 1987 durch die erhöhten Schlachtungen weiblicher Tiere aufgrund der im Milchsektor getroffenen Massnahmen gestiegen; in den ersten sechs Monaten 1987 haben nämlich die Schlachtungen von Kühen um 8,8 % und die Schlachtungen von Färsen um 6,0 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1986 zugenommen.

Die Aussichten für 1988 sind weniger schlecht als die derzeitige Lage des Rindfleischmarktes. Nach den Vorausschätzungen könnte die Nettoerzeugung bei 7.725.000 t liegen, was einer Verringerung von 3,9 % gegenüber der für das Jahr 1987 veranschlagten Erzeugung entspricht. 1988 ist also ein besseres Marktgleichgewicht möglich. Es gibt jedoch mehrere Faktoren (Futtermittelpreise, Schlachtgewicht, Verwendung der Kälber), die diese Tendenz umkehren könnten, und der direkte Wettbewerb mit anderem dem Verbraucher angebotenen Fleisch zu sehr günstigen Preisen darf nicht vernachlässigt werden.

c) Mittelfristige Aussichten

Die Entwicklung der Rindfleischerzeugung war seit 1973 durch recht ausgeprägte zyklische Schwankungen um eine langfristig ansteigende Tendenz gekennzeichnet. Die Schlachtung von Milchkühen infolge der Einführung der Milchquoten haben den bereits zum Zeitpunkt der

RINDFLEISCH



(1) In Schlachtkörperäquivalent

Einführung der Quoten sichtbaren Rückgang des Zuchtbestandes verstärkt.

Unabhängig von den zyklischen Schwankungen werden die mittelfristigen Aussichten für die Entwicklung der Rindfleischerzeugung durch die weitere Verringerung des Milchkuhbestandes, die notwendigerweise mit der Anwendung der Massnahme zur Begrenzung des Angebots im Milchsektor einhergeht, sowie die voraussichtliche Zunahme des Fleischrindbestandes beeinflusst. Geht man davon aus, dass letztere weiterhin in dem Jahresrhythmus zunimmt, der in der Gemeinschaft seit der Einführung der Milchquoten beobachtet worden ist, nämlich 2,4 % jährlich, und dass die Anzahl Milchkühe nach Massgabe der zu erreichenden Produktionsziele weiterhin sinkt, so kann der Rinderbestand 1994 auf rund 30,2 Mio Stück geschätzt werden (davon 21,5 Mio Milchkühe und 8,7 Mio Mutterkühe). Setzt man ferner voraus, dass die durchschnittliche Fleischleistung je Stück weiterhin zunimmt wie in der Vergangenheit, so dürfte die gesamte Rindfleischerzeugung 1994 in der Zwölferegemeinschaft bei rund 8,1 Mio t liegen.

Der Rindfleischverbrauch hängt von mehreren Variablen ab, vor allem den verfügbaren Einkommen und dem Preisverhältnis zu den konkurrierenden Fleischarten, während der demographische Faktor nunmehr nur noch eine marginale Rolle spielt. Bis 1994 könnten mehrere Faktoren dazu beitragen, den Pro-Kopf-Verbrauch von Rindfleisch leicht anzuheben, jedoch vorbehaltlich der Tatsache, dass sich die Aussichten für das Wirtschaftswachstum bestätigen:

- die Erhöhung des gesamten Pro-Kopf-Verbrauchs an Rindfleisch;
- die Verbesserung der Produktivität des Sektors sowohl bei der Erzeugung als auch beim Absatz, insbesondere in Form von Hackfleisch;
- die vorhersehbare Anstiegsmarge beim Rindfleischverbrauch in Spanien und Portugal.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren könnte der Gesamtverbrauch an Rindfleisch in der Zwölferegemeinschaft 1994 8 Mio t leicht überschreiten.

12.2. GEMEINSAME PREISE

Der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder wurde für das Wirtschaftsjahr 1987/88 auf 205,02 ECU/100 kg Lebendgewicht und der Interventionspreis für denselben Zeitraum auf 344 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt (1).

Aufgrund der derzeitigen Lage scheint es der Kommission angebracht, die institutionellen Preise im Wirtschaftsjahr 1988/89 unverändert beizubehalten.

Daher wird vorgeschlagen, den Orientierungspreis bei 205,02 ECU/100 kg Lebendgewicht und den Interventionspreis bei 344 ECU/100 kg Schlachtgewicht zu belassen.

		ECU/100 kg	
:	:Wirtschaftsjahr 1987/88	:Wirtschaftsjahr 1988/89:	:
: Orientierungspreis	:	:	:
: Lebendgewicht	: 205,02	: 205,02	:
:	:	:	:
: Orientierungspreis	:	:	:
: Schlachtgewicht	: 344,00	: 344,00	:

12.3. Intervention

Eine erste Analyse (siehe Ziffer 12.1.2) der geänderten Interventionsregelung hat gezeigt, dass diese Regelung für die Handelsbeteiligten noch stets attraktiv ist. Die öffentlichen Ankäufe konnten 1987 nicht bedeutend gesenkt werden. Aus den seit April 1987 gemachten Erfahrungen geht hervor, dass diese Lage vor allem auf zwei Bestandteile der Reform zurückzuführen ist, nämlich

- die Klausel "Ankaufspreis nicht geringer als der Marktpreis in dem Mitgliedstaat mit dem höchsten Preis" und
- die Klausel "Ankaufspreis gleich dem Durchschnittspreis, erhöht um 2,5 %".

Aufgrund dieser beiden Klauseln liegt der Ankaufspreis noch stets über dem Marktpreis, was die Händler dazu bewegt, das Fleisch zur Intervention anzubieten.

Die Kommission ist daher überzeugt, dass die derzeit geltende Interventionsregelung ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 geändert werden sollte, indem die beiden vorgenannten Klauseln gestrichen werden. Bei dieser Änderung müssten zwar die Hauptausrichtungen der vom Rat im Dezember 1986 beschlossenen Reform eingehalten werden, sie könnte jedoch zu einem Ankaufspreis führen, der die Marktpreise besser widerspiegelt und somit die Interventionslieferungen bremsen könnte.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1891/87 des Rates (ABl. Nr. L 182 vom 3.7.1987, S. 28)

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Kommission, daran zu erinnern, dass sie in dem Dokument KOM(87) 410 endg. (Steuerung der Agrarmärkte) bereits in grossen Zügen die endgültige Reform der GMO für Rindfleisch dargelegt hat, die sie im Anschluss an die Ende 1988 auslaufende Übergangszeit zur Anwendung vorschlagen will. Hinsichtlich der öffentlichen Intervention will die Kommission die Einführung einer Interventionsankaufsregelung vorschlagen, wie sie derzeit bereits für Butter besteht.

12.4. Flankierende Massnahmen

a) Gemeinschaftliches Handelsklassenschema

Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern wird seit mehreren Jahren obligatorisch bei den öffentlichen Interventionsmassnahmen angewandt. In Anbetracht der Vorteile, die mit der Anwendung des Schemas verbunden sind, und der in der Vergangenheit gewonnenen positiven Erfahrungen ist es nach Auffassung der Kommission wünschenswert, die Einteilung gemäss dem Handelsklassenschema künftig für alle in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Schlachtkörper vorzuschreiben.

Dieses Ziel kann jedoch nur stufenweise erreicht werden. Somit schlägt die Kommission vor, das gemeinschaftliche Handelsklassenschema ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 im Rahmen der Beihilferegulierung für die private Lagerhaltung anzuwenden. Die Beihilfe für die private Lagerhaltung ist eine der beiden in der GMO vorgesehenen Interventionsmassnahmen und es ist gerechtfertigt, sie denselben Regeln zu unterwerfen wie die andere Interventionsmassnahme, nämlich die öffentlichen Ankäufe.

Rechtlich gesehen erfordert die Anwendung des Handelsklassenschemas bei der Beihilfe für die private Lagerhaltung einen Beschluss des Rates.

b) Prämien

Die verschiedenen Prämienregelungen im Rindfleischsektor laufen mit Ausnahme der Prämie für Mutterkühe am 31. Dezember 1988 ab. Wie im Dokument KOM(87) 410 endg. angegeben, hat die Kommission nicht die Absicht, für den Zeitraum nach diesem Datum die Erneuerung der Kalbungsprämie und der variablen Schlachtprämie vorzuschlagen. Dagegen wird sie vorschlagen, die Sonderprämie für die Rindfleischerzeuger künftig in allen Mitgliedstaaten anzuwenden.

12.5. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988

Auswirkungen dieses Vorschlags

	1988	1989
2.825	- 7	- 33

13. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH13.1. MARKTLAGEÜberblick über die Marktlage in der Gemeinschaft 1987

Die Gemeinschaftserzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch hat sich 1987 von dem weitgehend witterungsbedingten Rückgang des Vorjahres erholt und zeigt einen geschätzten Anstieg um 6%, wobei die Hauptzuwächse in den Niederlanden (23%), Dänemark, Griechenland (jeweils 13%), dem Vereinigten Königreich und Irland (jeweils 8%) liegen. Es wird daher geschätzt, dass der Schafbestand um 2% auf 87,1 pro Stück steigen wird.

Beim Verbrauch wird eine Zunahme von 2,7% erwartet, zu der in erheblichem Masse ein Wiederanstieg um 11% in Griechenland beiträgt, wo es im Vorjahr nach dem Atomunfall von Tschernobyl zu starken Verbrauchseinbrüchen kam. Zuwächse sind voraussichtlich auch in Italien, Dänemark (jeweils 3%), Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich zu verzeichnen. Aufgrund dieser Erzeugungs- und Verbrauchsentwicklung hat sich der Selbstversorgungsgrad erneut erhöht.

Jahr	Verbrauch (in t)	Erzeugung (in t)	Differenz (in t)	Selbstversorgungsgrad (in %)
1984 (1)	960.000	732.000	228.000	75,9
1985 (1)	976.000	746.000	230.000	76,3
1986 (2)	1.124.000	878.000	246.000	78,1
1987 (2)	1.154.000	931.000	223.000	80,7

Nach den derzeitigen Einfuhrvorausschätzungen werden die Importe der Gemeinschaft 1987 mit 250.000 t gegenüber 248.000 t im Vorjahr leicht ansteigen.

Der Durchschnittspreis in der Gemeinschaft hat sich 1987 in ECU um 5,8% verringert und beträgt 347 ECU je 100 kg. Von dem Rückgang sind hauptsächlich Gebiet 3 (BR Deutschland, Dänemark, Benelux) mit 13,7%, Gebiet 7 (Spanien und Portugal) mit 11,6% und Gebiet 2 (Frankreich) mit 10,7% betroffen. In den übrigen Regionen blieben die Preise stabil.

Vorausschätzungen für 1988

Für 1988 ist ein erneuter Anstieg der Gesamtschaftsbestände um 2,3% vorhergesehen. Die Erzeugung dürfte sich um 4,4% auf 972.000 t erhöhen, wobei die Zuwächse hauptsächlich in Dänemark, Portugal, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Irland liegen werden, während in Frankreich und Griechenland ein Rückgang erwartet wird. Beim Verbrauch ist mit einer Zunahme um 3% auf 189.000 t zu rechnen, an der alle Mitgliedstaaten ausser dem Vereinigten Königreich beteiligt sind. Die Durchschnittspreise werden voraussichtlich um weitere 5% nachgeben.

(1) Zehnergemeinschaft
(2) Zwölfergemeinschaft

Jahr	Verbrauch (in t)	Erzeugung (in t)	Differenz (in t)	Selbstversorgungsgrad (in %)
1987 (1)	1.154.000	931.000	223.000	80,7
1988 (1)	1.189.000	972.000	217.000	81,7

13.2. Preisvorschläge

Die institutionellen Preise für das Wirtschaftsjahr 1988 sind bereits im Rahmen der Preisrunde 1987/88 festgesetzt worden. Für das Wirtschaftsjahr 1989 (Januar-Dezember) wird vorgeschlagen, den Grundpreis, der sei sechs Jahren nahezu unverändert geblieben ist, bei 432,32 ECU/100 kg zu belassen.

		ECU/100 kg	
:	:	1988	1989
:	:	:	:
:	:	:	:
:	Grundpreis	432.32	432.32

Sollte der Rat jedoch bei seinen Beschlüssen über die Reform der Schaffleischerzeugung dieses Jahr erheblich von den diesbezüglichen Vorschlägen der Kommission abweichen, so behält sich die Kommission das Recht vor, dem Rat im Herbst neue Vorschläge für die Überprüfung der institutionellen Preise für das Wirtschaftsjahr 1989 vorzulegen.

13.3. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
1.000	0	0

14. SCHWEINEFLEISCH

14.1. 1986 stieg die Bruttoerzeugung von Schweinefleisch in der Zwölfergemeinschaft gegenüber dem Vorjahr um rund 2% und erreichte damit 12,3 Mio t. Der Binnenverbrauch erhöhte sich um 2,5% auf 12,1 Mio t, während die Nettoausfuhren an Schweinefleisch aus der Gemeinschaft 1986 mit 230.000 t leicht zurückgingen. Der Pro-Kopf-Verbrauch stieg von 36,7 kg im Jahre 1985 auf 37,6 kg im Jahre 1986.

14.2. Seit Herbst 1984, als die Marktpreise für Schweinefleisch in der Gemeinschaft relativ hoch lagen, sind sie fast ständig gefallen. Die wirtschaftliche Lage der Schweinefleischerzeuger blieb jedoch lange Zeit aufgrund der fallenden Futtermittelkosten recht günstig. Diese günstigen Wirtschaftsbedingungen führten die Schweinefleischerzeuger dazu, ihre Bestände zu vergrössern, so dass die Marktpreise für Schweinefleisch durch eine erhöhte Erzeugung weiter gedrückt wurden.

Seit Herbst 1986 wurde die rückläufige Tendenz bei den Schweinefleischpreisen durch die Senkung der Futtermittelkosten nur teilweise ausgeglichen und blieb die wirtschaftliche Lage auf dem gemeinschaftlichen Schweinefleischmarkt weiterhin ungünstig. - Im Sommer 1987 lagen die durchschnittlichen Gemeinschaftspreise für Schweineschlachtkörper um 12% unter denen vom Sommer 1986, während die Futtermittelkosten während desselben Zeitraums voraussichtlich nur um weniger als 4% gesunken sind.

Die schlechte wirtschaftliche Lage im Schweinefleischsektor scheint dafür gesorgt zu haben, dass die Vergrösserung des Schweinebestandes im Sommer 1987 fast zum Stillstand gekommen ist.

14.3. 1987 wird die Schweinefleischerzeugung in der Zwölfergemeinschaft gegenüber 1986 wahrscheinlich um 2,7% höher ausfallen, d.h. der Steigerungssatz ist etwas grösser als von 1985 auf 1986. Die Nettoausfuhren nach Drittländern werden wieder zunehmen und der Schweinefleischverbrauch in der Gemeinschaft wird zwischen 1986 und 1987 ebenfalls ansteigen.

Bis 1994 ist eine leichte, jedoch regelmässige Steigerung des Schweinefleischverbrauchs pro Kopf der Bevölkerung auf 40,7 kg (gegenüber 37,6 kg in der Zwölfergemeinschaft 1986) zu erwarten, wobei Schweinefleisch das in der Gemeinschaft am meisten verzehrte Fleisch bleibt. Die voraussichtliche Erzeugung der Zwölfergemeinschaft erreicht 1994 wahrscheinlich 13,6 Mio t, während die Nettoausfuhren mit 200.000 bis 250.000 t Schlachtkörpergewicht stabil bleiben dürften.

14.4. Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 (1) muss die Kommission einen Grundpreis für Schweineschlachtkörper vorschlagen. Der Preis wird namentlich unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises und der Abschöpfung festgesetzt, die ab 1. August jährlich anwendbar sind. Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 war der Grundpreis von 2.033,30 ECU/t beibehalten und ab 1. November 1987 angewandt worden.

Der Grundpreis wird für eine Standardqualität festgesetzt, die seit 1. August 1986 durch ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates (2) bestimmt wird.

14.5. Es wird vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1988/89 den Grundpreis für die Standardqualität auf 2.033,30 ECU/t festzusetzen. Dieser Preis gilt ab 1. November 1988.

		ECU/t
Zeitraum	:	Grundpreis
1. Nov. 1987 - 1. Nov. 1988	:	2.033,30
1. Nov. 1988 - 1. Nov. 1989	:	2.033,30

14.6. Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (in Mio ECU)

Haushaltsentwurf 1988	Auswirkungen dieses Vorschlags	
	1988	1989
183	0	0

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1.1.1975).

(2) Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Festlegung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 301 vom 20.11.1984).

Nr. 1 Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse 23.3.1988 (VIPXD-190)
Tabella 1

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1987/88 Beschlüsse		Vorschläge 1988/89		Spanien		Portugal			
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge in Ecu/t 1987/88	Änderung in %	Beträge in Ecu/t 1987/88	Änderung in %		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Weichweizen 1. 7.88-30. 6.89										
· Richtpreis	256,10	- 0,02	250,30	- 2,26	256,10	250,30	- 2,26	-	-	-
· Interventionspreis für Brotweizen	179,44	0	179,44	0	173,72	174,86	+ 0,66	-	-	-
· (Interventionspreis für Futterweizen)	170,47	0	170,47	0	165,03	166,12	+ 0,66	-	-	-
Gerste 1. 7.88-30. 6.89										
· Richtpreis	233,80	0	228,00	- 2,48	233,80	228,00	- 2,48	-	-	-
· Interventionspreis	170,47	0	170,47	0	158,85	161,17	+ 1,46	-	-	-
Mais 1. 7.88-30. 6.89										
· Richtpreis	233,80	0	228,00	- 2,48	233,80	228,00	- 2,48	-	-	-
· Interventionspreis	179,44	0	179,44	0	173,72	174,86	+ 0,66	-	-	-
Sorghum 1. 7.88-30. 6.89										
· Richtpreis	233,80	0	228,00	- 2,48	233,80	228,00	- 2,48	-	-	-
· Interventionspreis	170,47	0	170,47	0	158,85	161,17	+ 1,46	-	-	-
Roggen 1. 7.88-30. 6.89										
· Richtpreis	233,80	0	228,00	- 2,48	233,80	228,00	- 2,48	-	-	-
· Interventionspreis Roggen (3)	170,47	0	170,47	0	160,95	162,85	+ 1,18	-	-	-
Hartweizen 1. 7.88-30. 6.89										
· Richtpreis	357,70	0	334,91	- 6,37	357,70	334,91	- 6,37	-	-	-
· Interventionspreis	291,59	- 2,67	276,34	- 5,23	219,78	221,90	+ 0,96	-	-	-
· Beihilfe (Ecu/ha)	121,80	+ 7,00	137,05	+ 12,52	33,85	54,49	+ 60,98	-	-	-
Reis 1. 9.88-31. 8.89										
· Richtpreis - geschälter Reis	548,37	0	552,85	+ 0,82	548,37	552,85	+ 0,82	-	-	-
· Interventionspreis - Rohreis	314,19	0	314,19	0	259,76	270,64	+ 4,19	-	-	-
· Beihilfe Indica (Ecu/ha)	330,0	pm	330,0	0	330,0	330,0	0	-	-	-
Zucker 1. 7.88-30. 6.89										
· Grundpreis für Zuckerrüben	40,89	0	40,89	0	47,98	47,98	0	43,72	43,72	0
· Interventionspreis für Weisszucker	541,80	0	541,80	0	627,80	627,80	0	510,00	518,80	+ 1,7

23.3.1988 (VIPXD-190)

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarereignisse

Nr. 2

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1987/88		Vorschläge 1988/89		Spanien			Portugal		
	Beschlüsse		Beschlüsse		Beschlüsse			Beschlüsse		
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge 1987/88	ECU/t 1988/89	Änderung in %	Beträge 1987/88	ECU/t 1988/89	Änderung in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Olivendi										
Erzeugerriichtpreis	3225,6	0	3225,6	0	3225,6	3225,6	0	3225,6	3225,6	0
Interventionspreis	2162,4	0	2162,4	0	1448,1	1550,1	7,0	2017,2	2037,9	1,0
Erzeugerbeitrags	709,5	0	709,5	0	208,3	271,0	30,1	141,9	212,9	50,0
Raps und Rüben										
Richtpreis	450,2	- 3,0	450,2	0	402,6	408,6	1,5	450,2	450,2	0
Interventionspreis	407,6	- 3,3	407,6	0	360,0	366,0	1,7	407,6	407,6	0
Sonnenblumen										
Richtpreis	583,5	0	583,5	0	445,5	462,8	3,9	583,5	583,5	0
Interventionspreis	534,7	0	534,7	0	396,7	414,0	4,4	534,7	534,7	0
Soja										
Zielpreis	558,5	- 3	558,5	0	427,1	443,5	3,8	558,5	558,5	0
Hindestpreis	489,4	- 3,4	489,4	0	358,0	374,4	4,6	489,4	489,4	0
Trockenfutter										
Zielpreis	178,92	0	178,92	0	156,86	161,27	2,8	178,92	178,92	0
Erbsen, Puffbohne und Ackerbohnen										
Auslösendpreis	447,6	- 12,2	447,6	0	447,6	447,6	0	447,6	447,6	0
Zielpreis	295,2	- 10,0	295,2	0	295,2	295,2	0	295,2	295,2	0
Mindestpreis - Erbsen	257,7	- 10,0	257,7	0	257,7	257,7	0	257,7	257,7	0
- Puff- u. Ackerbohnen	248,6	- 10,0	248,6	0	248,6	248,6	0	248,6	248,6	0
Lupinen										
Auslösendpreis	430,5	- 11,2	430,5	0	404,3	409,5	1,3	430,5	430,5	0
Hindestpreis	289,0	- 10,0	289,0	0	271,9	276,4	1,7	289,0	289,0	0
Flachs										
Zielpreis (Leinsamen)	554,1	0	554,1	0	477,7	487,3	2,0	554,1	554,1	0
Feste Beihilfe (Textiltlein) (je ha)	355,09	0	355,09	0	101,46	152,19	50,0	101,46	152,19	50,0
Hanf										
Feste Beihilfe (je ha)	322,48	0	322,48	0	92,14	138,21	50,0	92,14	138,21	50,0
Seidenraupen										
Beihilfe je Brutschachtel	112,00	+ 3,0	112,00	0	31,60	47,68	50,9	31,60	47,68	50,9
Baumwolle										
Zielpreis	960,2	0	960,2	0	960,2	960,2	0	960,2	960,2	0
Hindestpreis	912,3	0	912,3	0	912,3	912,3	0	912,3	912,3	0

23.3.1988 (VIIPXD-190)

Preisvorschlage in ECU fur die einzelnen Anzeigergebnisse

Nr. 3

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1987/88		Vorschage		Spanien		Portugal			
	Beschlusse		1988/89		1988/89		1988/89			
	Betrage ECU/t	nderung in %	Betrage ECU/t	nderung in %	Betrage 1987/88	nderung in %	Betrage 1987/88	nderung in %		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Milch 1. 4.88-31. 3.89										
Butter Richtpreis	278,4	0	278,4	0	-	-	-	-	-	-
Interventionspreis	3132,0	0	3132,0	0	3436,0	3391,3	- 1,3	-	-	-
Magermilchpulver	1740,4	0	1740,4	0	2319,6	2260,4	- 2,6	-	-	-
Grana-Padano-Kase 30-60 Tage	3889,3	0	3889,3	0	-	-	-	-	-	-
Interventionspreis	4803,3	0	4803,3	0	-	-	-	-	-	-
Grana-Padano-Kase 6 Monate	5291,9	0	5291,9	0	-	-	-	-	-	-
Interventionspreis										
Parmigiano-Reggiano-Kase 6 Monate										
Interventionspreis										
Rindfleisch 6. 4.88- 3. 4.89										
Orientierungspr. f. ausgew. Rinder (1)	2050,2	0	2050,2	0	2050,2	2050,2	0	-	-	-
Interventionspr. Qual. R 3 Kat. A	3440	- 1,7	3440	0	3440	3440	-	-	-	-
Interventionspr. Qual. R 3 Kat. C	3440	+ 2,7	3440	0	3440	3440	0	-	-	-
(1) Preis Je Tonne Lebendgewicht										
Schafffleisch 6. 1.88- 3. 1.89										
Grundpreis (Schlachtgewicht)	4323,2	0	4323,2	0	4323,2	4323,2	0	4323,2	4323,2	0
Schweinefleisch 1.11.88-31.10.89										
Grundpreis (Schlachtgewicht)	2033,3	0	2033,3	0	2033,3	2033,3	0	-	-	-

23.3.1988 (VIIPXD-190)

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Aararazeuunissa

Nr. 4

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Beitungszeitraum)	1987/88			Vorschläge 1988/89			Spanien			Portugal		
	Beschlüsse		Änderung in %	Beträge		Änderung in %	Beträge		Änderung in %	Beträge		Änderung in %
	2	3		4	5		6	7		8	9	
1												
Obst und Gemüse: Grundpreise												
Blumenkohl	01. 5.88-30. 4.89)	0	0								
Tomaten	11. 6.88-30. 11.88)	0	0								
Pfirsiche	01. 6.88-30. 9.88)	- 5	0								
Zitronen	01. 6.88-31. 5.89)	- 2,5	0								
Birnen	01. 7.88-30. 4.89)	0	0								
Tafeltrauben	01. 8.88-31. 10.88)	0	0								
Apfel	01. 8.88-31. 5.89)	0	0								
Mandarinen	16.11.88-29. 2.89)	- 5	0								
Süßorangen	01.12.88-31. 5.89)	- 2,5	0								
Aprikosen	01. 6.88-31. 7.89)	- 5	0								
Auberginen	01. 7.88-31. 10.88)	0	0								
Clementinen	01.12.88-15. 2.89)	pm	0								
Satsumas	16.10.88-15. 1.89)	-	pm								
Nektarinen	01. 6.88-31. 8.88)	-	pm								

Tafelwein	1. 9.88-31. 8.89	3,35	- 2	3,35	0	2,28	2,49	+ 9,2			
Orientierungspreis Type RI		3,35	- 2	3,35	0	2,28	2,49	+ 9,2			
Orientierungspreis Type RII		52,23	- 2	52,23	0	35,55	38,89	+ 9,4			
Orientierungspreis Type RIII		3,11	- 2	3,11	0	2,11	2,31	+ 9,5			
Orientierungspreis Type AI		69,60	- 2	69,60	0	47,32	51,78	+ 9,4			
Orientierungspreis Type AII		79,49	- 2	79,49	0	54,05	59,14	+ 9,4			
Orientierungspreis Type AIII											

() RI, RII und AI ausgedrückt in ECU/hl
RIII, AII und AIII ausgedrückt in ECU/hl

(Tabak : siehe folgende Seite)

23.3.1988 (VIIPXD-190)

Nr. 5 Preisvorschlage in ECU fur die einzelnen Aararerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	Ernte 1987 Beschlusse		Vorschlage EUR-12 1988	
	1	2	3	3
Gruppe I				
3. Virgin D))))
7. Bright))))
17. Basmas))))
18. Katerini)	Preis + 3)	Preis 0
26. Virgin EL)	Premie + 5)	Premie + 2
31. Virgin Esp.))))
33. Virgin Port.))))
Gruppe II				
2. Bad. Burley))))
8. Burley I))))
9. Maryland)	Preis 0)	Preis 0
25. Burley EL)	Premie + 3(a))	Premie + 1
32. Burley Esp.))))
34. Burley Port.))))
28. Burley Fermente (b))	Preis/Premie + 2))
Gruppe III				
1. Bad. Geud.))))
4. Paraguay))))
5. Nijkerk))))
6. Missionero)	Preis + 2)	Preis 0
10. Kentucky)	Premie + 2)	Premie 0
16. Round Tip))))
27. Santa Fe))))
29. Havana Esp))))
30. Round Scafati))))
Gruppe IV				
13. Xanti-Yaka))))
14. Perustitza))))
15. Erzegovina))))
19. K.K. Classic)	Preis 0)	Preis - 6
20. K.K. non-classic)	Premie 0)	Premie - 6
21. Myrodata Ag.))))
22. Zichomyrodata))))
Gruppe V				
11. Forch. Havana)	Preis - 6)	Preis - 8
12. Beneventano)	Premie - 4)	Premie - 8
23. Tsebeifa))))
24. Mavra))))

(a) Aufgrund der Anwendung von Artikel 13 der VO (EWG) Nr. 727/70 wird die endgultige Premie fur Burley EL gegenuber 1986 um rund 27% erhohet. Das Verhaltnis Interventionspreis/Zielpreis wird fur die Ernten 1987, 1988, 1989 von 85% auf 75% gesenkt.

(b) Fur die Ernte 1988 wird fermentierter Burley von Gruppe III in Gruppe II eingeteilt.

VORSCHLÄGE ÜBER WÄHRUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 1988/89

MITGLIED-STAAT	SEKTOR	FESTER LEITKURS GRÜNER	LEITKURS GRÜNER		ÄNDERUNG:PREISAUSS- %	LETZTER ABSTAND		NEUER ABSTAND		ABBAU IN: PUNKTEN
			GRÜNER	GRÜNER		LETZTER ABSTAND	LETZTER ABSTAND	ANGEMANDT: TATSÄCHL.	ANGEMANDT: TATSÄCHL.	
Deutschland	Rinder/Zucker	2,05853	2,36110	2,34113		0,846	0	0		
	Getreide		2,37360			1,368	0	0		
	Milch		2,38591			1,877	0	0		
	Olivenöl		2,36110			0,846	0	0		
	Schweine		2,36110			0,846	0	0		
	Geflügel		2,36110			0,846	0	0		
	Wein		2,36110			0,846	0	0		
Niederland	Andere		2,36110			0,846	0	0		
	Rinder/Zucker	2,31943	2,64704	2,63785		0,347	0	0		
	Getreide		2,66089			0,866	0	0		
	Milch		2,67490			1,385	0	0		
	Olivenöl		2,64704			0,347	0	0		
	Schweine		2,64704			0,347	0	0		
	Geflügel		2,64704			0,347	0	0		
Belgique/Luxembourg	Andere		2,64704			0,347	0	0		
	Schafe		2,67387			1,347	-	-		
	Rinder/Milch	42,4582	48,0467	48,2869		- 0,500	0	0		
	Getreide/Zucker		48,0658			- 0,460	0	0		
	Olivenöl		48,0658			- 0,460	0	0		
	Schweine		48,0467			- 0,500	0	0		
	Geflügel		48,0467			- 0,500	0	0		
France	Andere		48,0658			- 0,460	0	0		
	Schafe		47,3310			- 2,020	-	-		
	Rinder	6,90403	7,69553	7,85183		- 2,031	- 1,0	- 1,0		
	Getreide/Milch/Zucker		7,47587			- 5,029	- 3,5	- 3,5		
	Olivenöl		7,47587			- 5,029	0	0		
	Schweine		7,73579			- 1,500	0	0		
	Geflügel		7,45826			- 5,277	0	0		
Wein		7,43671			- 5,582	- 1,0	- 1,0			
Andere			7,47587			- 5,029	- 3,5	- 3,5		
	Schafe		7,54539			- 4,061	-	-		

VORSCHLÄGE ÜBER WÄHRUNGSSAHMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 1988/89

MITGLIED- STAAT	SEKTOR	LEITKURS		LEITZTER GRÜN. KURS	NEUER GRÜN. KURS	ÄNDERUNG %	PREISAUSS- WIRK. %		LETZTER ABSTAND :ANGEM.(2):TATSÄCHL.:	HEUER ABSTAND :ANGEMANDT:PUNKTEN	ABBAU IN PUNKTEN
		FESTER	GRÜNER				WIRK. %	WIRK. %			
Elías	Rinder/Milch	150,792		124,840	133,787	- 6,7	+ 7,2	- 49,775	- 48,0	39,539	38,0
	Getreide/Zucker			134,174	144,565	- 7,2	+ 7,7	- 39,356	- 37,6	29,136	27,6
	Olivenöl			134,174	144,565	- 7,2	+ 7,7	- 39,356	- 29,1	29,136	19,1
	Schweine			134,328	144,743	- 7,2	+ 7,7	- 39,196	- 37,5	28,977	27,5
	Geflügel			128,340	138,280	- 7,2	+ 7,7	- 45,690	- 40,5	35,461	30,5
	Wein			134,174	144,565	- 7,2	+ 7,7	- 39,356	- 34,1	29,136	24,1
					134,174	144,565	- 7,2	+ 7,7	- 39,356	-	-
Portugal	Tabak			150,275	161,913	- 7,2	+ 7,7	- 24,425	-	-	-
	Schafe			128,340	138,280	- 7,2	+ 7,7	- 48,461	-	-	-
	Anderer										
					171,725	171,725			- 11,202	- 9,6	-
Espagne	Zucker			171,725	171,725			- 11,202	- 1,1	-	-
	Olivenöl							- 11,202	-	-	-
	Obst & Gemüse/Öl- früchte/Zucker/ Fischerei			171,725	171,725			- 25,788	-	-	-
	Tabak			151,812	161,812			- 4,988	-	-	-
	Schafe			181,888	181,888			-	-	-	-
	Rinder/Milch			155,786	155,786			- 0,563	0	0	0
	Getreide/Zucker			154,213	154,213			- 1,589	0	0	0
Olivenöl			154,213	154,213			- 1,589	0	0	0	
Schweine			155,643	155,643			- 0,555	0	0	0	
Geflügel			155,786	155,786			- 0,563	0	0	0	
Wein			154,213	154,213			- 1,589	0	0	0	
Anderer			154,213	154,213			- 1,589	0	0	0	
Schafe			151,806	151,806			- 3,199	0	0	0	

(1) Angaben der Woche vom 16. bis 22. März 1988.

(2) In der Woche vom 23. März 1988 angewandte Abstände.

*) NB. Die WAB werden durch Ableitung von dem WAB für die Futterration berechnet.

Flankierende Massnahmen zu den Preisvorschlägen
für das Wirtschaftsjahr 1988/89

Getreide

- Aktualisierung der Transportkosten von Ormes bis Duisburg (26,90 ECU/t gegenüber 32,70 im Wirtschaftsjahr 1987/88), infolgedessen Verringerung des Richtpreises um 2,26% bei Weichweizen, 2,48% bei Futtergetreide und 1,14% bei Hartweizen;
- Änderung der Modalitäten für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe. Die Abgabe soll bei der Vermarktung durch den Erzeuger erhoben werden (derzeit erfolgt die Erhebung auf der Stufe der ersten Verarbeitung, des Ankaufs zur Intervention und der Ausfuhr nach Drittländern);
- Einführung einer Rechtsgrundlage in die Getreideregulierung für die Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Getreide in der Tierhaltung. Diese Beihilfe würde aus dem Aufkommen der Basismetverantwortungsabgabe finanziert;
- die Basismetverantwortungsabgabe wird in gleicher Höhe wie für das Wirtschaftsjahr 1987/88 beibehalten (5,38 ECU/t). Hinzu kommt eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe im Rahmen der Verstärkung der Agrarstabilisatoren;
- Wiedereinführung des vor 1987/88 geltenden Interventionssystems (Abschaffung der Regelung, nach der die Auslösung an die Feststellung des Preisniveaus auf bestimmten repräsentativen Märkten geknüpft ist), jedoch unter Beibehaltung des realen Preisniveaus, zu dem interveniert wird (= 94% des Interventionspreises);
- Verringerung der monatlichen Zuschläge um 50% sowohl für den Interventionspreis als auch für den Richtpreis;
- der Zuschlag für Brotweizen bleibt bei 3,59 ECU/t und für Brotroggen bei 8,97 ECU/t;
- Anhebung der Hartweizenbeihilfe um 12,52%, um die Differenz zwischen dem Interventionspreis für dieses Erzeugnis und demjenigen für Weichweizen teilweise auszugleichen;
- Beibehaltung der Beihilfe für Getreidekleinerzeuger; die Beihilfe soll erhöht werden, um der effektiv angewandten zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe Rechnung zu tragen. Gleichzeitig schlägt die Kommission gemeinschaftliche Kriterien für die Definition des Kleinerzeugers vor (Erzeuger, der weniger als 20 ha LF bestellt). Für diese Beihilfe werden Haushaltsmittel von insgesamt 220 Mio ECU bereitgestellt. An die Stelle der Beihilfe kann eine Befreiung von den Angaben treten, sofern dies die gleichen Garantien bietet wie die Basisregelung;
- pauschale Festsetzung der Abgabe für Kanariensaat, Hirse und Buchweizen in gleicher Weise wie für Gerste;

Reis

- Senkung des Betrags der monatlichen Zuschläge um 50%.
- Wiedereinführung der vor 1987/88 geltenden Interventionsregelung (d.h. die Auslösung der Intervention ist nicht länger an die Feststellung der Preise auf bestimmten repräsentativen Märkten gebunden).

Stärkeerzeugnisse

- Um die Einhaltung des Mindestpreises für zur Stärkeherstellung verwendete Kartoffeln zu gewährleisten, wird die Gewährung der Prämie von der Zahlung dieses Mindestpreises abhängig gemacht.

Zucker

- Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe an die Raffinerien für Präferenzzucker.
- Begrenzung der den Raffinerien im Vereinigten Königreich für Rohrrohrzucker gewährten nationalen Beihilfe auf 0,50 ECU/100 kg Weisszucker. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung dieser Beihilfe mit 25%.

Olivenöl

- Die Produktionsbeihilfe wird in Höhe von 80,95 ECU/100 kg für Erzeuger beibehalten, deren Erzeugung 200 kg im Wirtschaftsjahr nicht überschreitet; für die übrigen Erzeuger beträgt sie 70,95 ECU/100 kg.
- Einbehaltung von 1,7% (1987/88: 2,5%) von der Produktionsbeihilfe als Beitrag zu den Kosten, die den Erzeugerorganisationen bei ihrer Tätigkeit entstehen.
- Einbehaltung von 2% der Produktionsbeihilfe zur Finanzierung regionaler Massnahmen zur qualitativen Verbesserung der Olivenölerzeugung.
- Einbehaltung von 2,5% der Produktionsbeihilfe zur Fortführung der Arbeiten zur Einrichtung einer Ölkartei.

Tafeloliven

- Einführung von Vermarktungsnormen.

Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne

- Beibehaltung des Zuschlags auf den Interventionspreis für Rapssaat der "00"-Sorten.
- Aufhebung der Bindung zwischen Auslösung der Interventionskäufe und Feststellung der Marktpreise.
- Verringerung der monatlichen Zuschläge um 50%.
- Die Frist für die Erteilung der Bescheinigung zur Vorausfestsetzung der Beihilfe wird von einem auf drei Werktage erhöht.

Sojabohnen

- Verbesserung des Systems der Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags durch Berücksichtigung der Weltmarktpreise im Termingeschäft.
- Verstärkung des Kontrollsystems.

Eiweisspflanzen

- Bei der Einfuhr von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen soll eine Garantie geleistet werden, die freigegeben wird, wenn diese Erzeugnisse keinen Anspruch mehr auf die Beihilfe haben.
- Beibehaltung des Betrags, der Anzahl und der Aufteilung der monatlichen Zuschläge (0,18 ECU/100 kg für den Mindestpreis und den Zielpreis, 0,40 ECU/100 kg für den Schwellenpreis und den Auslösungspreis).

Trockenfutter

- Verschärfung der Qualitätsmindestkriterien (insbesondere Eiweissgehalt) für die Gewährung der Produktionsbeihilfe.

Textilfasern

- Die garantierte Höchstmenge für Baumwolle wird auf 752.000 t entkernte Baumwolle festgesetzt.
- Der Anteil der pauschalen Hektarbeihilfe, die für die Finanzierung der Aktionen zur Förderung der Verwendung von Flachs bereitgestellt wird, wird in Höhe von 35,51 ECU/ha beibehalten (10% der Pauschalbeihilfe).

Obst und Gemüse

- Einführung einer Schwelle für Pfirsiche, Apfelsinen und Zitronen. Die Schwelle soll über drei Wirtschaftsjahre degressiv gestaffelt werden und für Pfirsiche auf 20%, 15% bzw. 10% des Durchschnitts der in den letzten fünf Wirtschaftsjahren für den Frischerzeugnismarkt bestimmten Erzeugung festgesetzt werden. Für Apfelsinen und Zitronen soll die Schwelle auf 15%, 12% und 10% dieses gleichen Durchschnitts festgesetzt werden. Bei Überschreitung dieser Schwelle in einem Wirtschaftsjahr wird der Ankaufspreis des darauffolgenden Wirtschaftsjahres je überschüssige Tranche um 1%, insgesamt jedoch um höchstens 20% verringert. Die überschüssige Tranche beträgt für Pfirsiche 18.000 t, für Zitronen 6.600 t und für Apfelsinen 20.000 t.
- Präzisierung des Begriffs "repräsentativer Markt" zur Berechnung des Einfuhrpreises der Importerzeugnisse.
- Für Tomatenverarbeitungserzeugnisse Beibehaltung des Systems der Schwellen für die beiden kommenden Wirtschaftsjahre sowie des Systems der Begrenzung der Gesamtmenge, für welche die Beihilfe gewährt wird.
- Einführung einer Verarbeitungsbeihilfe für getrocknete Weintrauben der Sorte "Moscatel". Der Vertragsabschluss soll grundsätzlich allein den Erzeugergemeinschaften vorbehalten bleiben.
- Einführung einer Garantieschwelle für die Erzeugung von getrockneten Weintrauben der Sorte "Moscatel"; die Schwelle wird auf 3.500 t festgesetzt.
- Anpassung der Beihilfe für Ananas in Sirup und Ausdehnung der Beihilfe auf andere Verarbeitungserzeugnisse aus Ananas. Gleichzeitig Einführung einer Garantieschwelle in Höhe von 11.000 t für Ananaskonserven und von 3.000 t für Ananassaft.
- Einführung einer Garantieschwelle für Pfirsiche in Sirup. In diesem Fall entspricht die Schwelle dem Durchschnitt der während der letzten drei Wirtschaftsjahre erzeugten Mengen. Bei Überschreitung der Schwelle wird die Beihilfe für das folgende Wirtschaftsjahr entsprechend verringert.

Wein

- Ausdehnung des Verbots einzelstaatlicher Beihilfen für die Bepflanzung bestimmter Flächen auf alle Weinarten, unabhängig von der Klassifizierung der Rebfläche.
- Festsetzung einer Untergrenze für die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung, die zur Destillation geliefert werden müssen. Die Kommission setzt die ab dieser Grenze zu liefernden Menge jährlich nach Massgabe der Marktlage fest.

- Die Destillation der sogenannten "anderen" Weine soll nicht mehr auf das Wirtschaftsjahr begrenzt werden; vielmehr würde der Zeitpunkt von der Kommission festgesetzt.

Tabak

- Festsetzung der garantierten Mindestmengen nach Sorten oder Sortengruppen innerhalb der garantierten Höchstmengen von 385.000 t.
- Festlegung neuer Mengen für die Übernahme durch die Interventionsstellen, bei deren Überschreitung eine Preisverminderung ausgelöst wird. Diese neuen Mengen berücksichtigen die im Rahmen der Agrarstabilisatoren festgesetzten garantierten Höchstmengen.
- Verstärkte Preisbeschneidung für Unternehmen, deren zur Intervention gelieferte Mengen in drei aufeinanderfolgenden Jahren 15% des Äquivalents der von diesem Unternehmen behandelten Mengen Tabakblätter mit Gemeinschaftsursprung überschreiten.
- Änderung der Zu- und Abschläge, um die Differenz zwischen dem Preis der höheren Qualität und dem Preis der niedrigeren Qualität bei Ankauf zur Intervention zu unterstreichen.
- Einführung eines "europäischen Anbauvertrags".
- Weitere Abgrenzung der Anbauzonen, um eine Ausweitung der Anbauflächen und einen unkontrollierten Sortentransfer auf regionaler Ebene zu verhindern.

Milch

- Beibehaltung der Mitverantwortungsabgabe bis zum Wirtschaftsjahr 1989/90 einschliesslich; sie wird für das Wirtschaftsjahr 1988/89 in der derzeit geltenden Höhe festgesetzt.
- Beibehaltung einer Gemeinschaftsreserve von 443.000 t im Rahmen des Quotensystems bei unveränderter Aufteilung auf die Mitgliedstaaten.
- Weiterhin Ausnahme der Molke im Rahmen der bis zum 31.1.1989 beschlossenen Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs.

Rindfleisch

- Die Kommission beabsichtigt, die Einführung einer Interventionsregelung nach dem Muster der gegenwärtig für Butter geltenden Regelung vorzuschlagen. Zwischenzeitlich schlägt die Kommission vor, die derzeitige Regelung anzupassen, um alle Vorschriften abzuschaffen, die einen Anreiz für massive Anlieferungen zur Intervention bieten, d.h.:
- * die Klausel "Ankaufspreis nicht niedriger als Marktpreis in dem Mitgliedstaat mit dem höchsten Preis" und
- * die Klausel "Ankaufspreis gleich Durchschnittspreis zuzüglich 2,5%".
- Verwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89, auch im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung.
- Bestätigung der Nichterneuerung der Kalbungsprämien sowie der variablen Schlachtprämie nach dem Dezember 1988. Diese Prämien werden durch die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger ersetzt, die dem Vorschlag der Kommission zufolge für alle Mitgliedstaaten gelten soll.

Geltende oder vorgeschlagene Stabilisatoren

		1987/88		1988/89	
: Erzeugnis	: Festgesetzte Quoten : oder Mengen	: Marktlage	: Über- : schrei- : tung	: Festgesetzte/vorge- : schlagene Quoten : oder Mengen	:
: Getreide	: -	: Erzeugung: 153,7 Mio t	: -	: Höchstgarantiemenge : 160 Mio t	:
: Zucker	: A-Quote: 10,539 Mio t : B-Quote: 2,289 Mio t	: Erzeugung: : A-Quote: 10,233 Mio t : B-Quote: 2,161 Mio t : C-Zucker: 821.000 t : Insgesamt (Erzeugung : + Übertragungen: : 14,478 Mio t	: Nein	: A-Quote: 10,539 Mio t : B-Quote: 2,289 Mio t	:
: Isoglukose	: A-Quote: 241.000 t : B-Quote: 50.000 t	: Erzeugung = Quoten	: Nein	: A-Quote: 241.000 t : B-Quote: 50.000 t	:
: Raps und : Rübsen	: Höchstgarantiemenge : EUR 10: 3.500.000 t : Spanien: 10.000 t : Portugal: 1.300 t	: Geschätzte Erzeugung : EUR 10: 4.900.000 t : Spanien: 10.000 t : Portugal: 0 t	: 1.400.000 : t (40 %) : Nein : Nein	: Höchstgarantiemenge : EUR 10: 4.500.000 t : Spanien 12.900 t : Portugal 1.300 t	:
: Sonnen- : blumen	: Höchstgarantiemenge : EUR 10: 1.700.000 t : Spanien: 1.200.000 t : Portugal: 53.000 t	: Geschätzte Erzeugung : EUR 10: 2.760.000 t : Spanien: 930.000 t : Portugal: 25.000 t	: 1.060.000 : t (62,4%) : Nein : Nein	: Höchstgarantiemenge : EUR 10: 2.000.000 t : Spanien: 1.411.200 t : Portugal: noch fest- : zusetzen	:
: Soja	: Höchstgarantiemenge : EUR 12: 1.100.000 t	: Geschätzte Erzeugung : EUR 12: 1.385.000 t	: 285.000 t : (25,9%)	: Höchstgarantiemenge : EUR 12: 1.300.000 t	:
: Olivenöl	: Höchstgarantiemenge : EUR 12: 1.350.000 t	: Geschätzte Erzeugung : Beginn März 1988 : 1.520.000 t	: etwa : 170.000 t : (12,6%)	: Höchstgarantiemenge : EUR 12: 1.350.000 t	:
: Erbsen, : Puffbohnen: : u. Acker- : bohnen	: -	: Erzeugung: : 3.750.000 t	: -	: Höchstgarantiemenge: : EUR 12: 3.500.000 t	:

Forts. I

		1987/88		1988/89
Erzeugnis	Festgesetzte Quoten oder Mengen	Marktlage	Über- schrei- tung	Festgesetzte/vorge- schlagene Quoten oder Mengen
Wein	-	203.940.000 hl	-	:Beibehaltung der der- zeitigen Stützung für :ein Produktionsvol., :das 10% der normalen :Verwendung entspricht. :Spürbare Senkung der :Preise im Laufe der :Wirtschaftsjahre, in :denen die vorgenannte :Schwelle überschritten :wird, u. zwar schritt- :weise, um es den Wein- :bauern zu ermöglichen, :sich an die neue Lage :anzupassen (Vorschlag).
Tabak	-	387.000 t Tabakblätter	-	:Globale Höchstgarantie- menge: :EUR 12: 385.000 t :Tabakblätter
Baumwolle	:Höchstgarantiemenge :EUR 12: 752.000 t	:Geschätzte Erzeugung :EUR 12: 828.850 t	:76.850 t (10%)	:Höchstgarantiemenge: : 752.000 t :(Vorschlag)
Frisches Obst und Gemüse	:Interventionsschwelle : <u>frische Tomaten</u> :EUR 10: 390.000 t	:Auf der Grundlage der :Beginn März 1988 ver- :fügbaren Angaben voraus- :sichtlich keine Über- :schreitung		:Interventionsschwelle : <u>frische Tomaten</u> :EUR 10: 390.000 t
	:Mandarinen :EUR 10 169.650 t :(65% der Erzeugung)	:Voraussichtlich keine :Überschreitung		:Mandarinen :50% der für den Ver- :brauch in frischem Zu- :stand bestimmten :schnittserzeugung
	:Clementinen :EUR 10: 25.520 t :(10% der für den Ver- :brauch in frischem :Zustand bestimmten :Durchschnittserzeugung:	:Auf der Grundlage der :Beginn März 1988 ver- :fügbaren Angaben voraus- :sichtlich keine Über- :schreitung		:Clementinen :10% der für den Ver- :brauch in frischem Zu- :stand bestimmten :Durchschnittserzeugung:

Forts. 2

		1987/88		1988/89	
: Erzeugnis	: Festgesetzte Quoten	: Marktlage	: Über-	: Festgesetzte/vorge-	:
:	: oder Mengen	:	: schrei-	: schlagene Quoten	:
:	:	:	: tung	: oder Mengen	:
<hr/>					
:	:	:	:	: Satsumas - Nektarinen	:
:	:	:	:	: 15% der für den Ver-	:
:	:	:	:	: brauch in frischem Zu-	:
:	:	:	:	: stand bestimmten Durch-	:
:	:	:	:	: schnittserzeugung	:
:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	: Pfirsiche	:
:	:	:	:	: 20% der Durchschnitts-	:
:	:	:	:	: erzeugung (Vorschlag)	:
:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	: Apfelsinen und Zitronen	:
:	:	:	:	: 10% der Durchschnitts-	:
:	:	:	:	: erzeugung (Vorschlag)	:
:	:	:	:	:	:
: Verarbei-	: Tomaten:	: Bei der Erzeugung 1987 + Einhal-	: Tomaten	:	:
: tungser-	: 1. Garantieschwelle	: tung der Schwellen, jedoch unter	: 1. Beibehaltung der	:	:
: zeugnisse	: EUR 10	: Berücksichtigung der dreijährigen	: Garantieschwelle in	:	:
: aus Obst	: Konzentrat: 2.987.850t	: Erzeugung, wie dies für die An-	: Höhe der bereits gel-	:	:
: und Ge-	: Geschäft: 1.307.150t	: wendung der Garantieschwelle vor-	: tenden Schwellen, in	:	:
: müse	: Andere: 405.000t	: gesehen ist, folgende Überschrei-	: den nächsten beiden	:	:
:	: Insgesamt: 4.700.000t	: tung der Schwelle:	: Wirtschaftsjahren je-	:	:
:	:	: Konzentrat: 16,75%	: doch neutralisierte	:	:
:	:	: Geschäft: 0	: Auswirkungen (Vorschl.)	:	:
:	:	: Andere 28,61%	:	:	:
:	:	:	:	:	:
:	: 2. Regelung zur Be-	: Siehe oben	:	: 2. Regelung zur Begren-	:
:	: grenzung der Beihilfe	:	:	: zung der Beihilfe: Vor-	:
:	: auf bestimmte Mengen	:	:	: schlag zur Beibehaltung	:
:	: wie bei den Schwellen,	:	:	: der geltenden Regelung:	:
:	: jedoch aufgeschlüsselt:	:	:	: mit Änderung der Auf-	:
:	: nach Erzeugungsmit-	:	:	: teilung der Gesamtmen-	:
:	: gliedstaat und drei	:	:	: gen auf die drei	:
:	: Gruppen Enderzeugnisse:	:	:	: Gruppen (Aufnahme von	:
:	: betreffend.	:	:	: Spanien und Portugal	:
:	:	:	:	: in die Regelung (Vor-	:
:	:	:	:	: schlag)	:
:	:	:	:	:	:

Forts. 3

		1987/88		1988/89
Erzeugnis	Festgesetzte Quoten oder Mengen	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quoten oder Mengen
	<u>Getrocknete Weintrauben</u>	+ Einhaltung der Schwellen		<u>Getrockn. Weintrauben</u>
	1. Garantieschwelle (EUR 10)			1. Garantieschwelle:
	Korinthen: 70.000 t			Korinthen: 70.000 t
	Sultaninen: 93.000 t			Sultaninen: 93.000 t
				Moscatel: 3.500 t
				(Vorschlag)
	<u>Andere Erzeugnisse</u>			1. Garantieschwelle
				<u>Ananaskonserven</u>
				11.000 t (Vorschlag)
				<u>Ananassaft</u>
				3.000 t (Vorschlag)
	Regelung zur Begrenzung der Beihilfe	In etwa innerhalb der Grenzen	Keine Überschreitung	2. Regelung zur Begrenzung der Beihilfe
	EUR 12			Williamsbirnen:
	-Williamsbirnen)Keine Verarbeitungsbeihilfen		102.305 t
	102.305 t)1987/88		Herzkirschen u. Sauerkirschen:
	-Herzkirschen)		Dem Rat vorliegender Vorschlag
	28.272 t)		für die Abschaffung d. Beihilfe und ihren Er-
	-Sauerkirschen)		satz durch einen Mindesteinfuhrpreis
	51.282 t)		
				<u>Pfirsiche in Sirup</u>
				Vorschlag für die Begrenzung der Beihilfe
				auf eine Höhe, die dem Durchschnitt der in den letzten drei Wirtschaftsjahren erzeugten Mengen entspricht

Forts. 4

		1987/88		1988/89
: Erzeugnis	: Festgesetzte Quoten	: Marktlage	: Über-	: Festgesetzte/vorge-
:	: oder Mengen	:	: schrei-	: schlagene Quoten
:	:	:	: tung	: oder Mengen
:	:	:	:	:
: Milch	: Nach Abzug der Aus-	: (Auf Grundlage der Beginn 1988	:	:
:	: setzung der Quoten	: verfügbaren Angaben voraussichtl.:	:	:
:	: garantierte Gesamt-	: Gesamtüberschreitung in Höhe von :	:	:
:	: menge (einschl. Ge-	: l Mio t)	:	:
:	: meinschaftsreserve)	:	:	:
:	: EUR 12 (ohne Portugal):	:	:	: 95.339.736 t + Gemein-
:	: 98.379.660 t	:	:	: schäftsreserve
:	:	:	:	:
: Schaf-	:	:	:	: Höchstgarantiebestand :
: fleisch	:	:	:	: an Mutterschafen:
:	:	:	:	: 62.000.000 Stück (1), :
:	:	:	:	: davon Vereinigtes :
:	:	:	:	: Königreich:
:	:	:	:	: 18.000.000
:	:	:	:	: EUR 11 und Nordirland:
:	:	:	:	: 44.000.000
:	:	:	:	:
:	:	:	:	:

(1) Die Kommission hat sich verpflichtet, diese Zahl zu überprüfen, sobald sie über die endgültigen Zahlen für 1987 verfügt.

Tabelle Nr. 5

Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die
Stützungspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse
in ECU und in Landeswährung

	Preisveränderung in % (1)	
	in ECU (2)	in Landeswährung (2), (3)
Belgien	+ 0,00	+ 0,00
Dänemark	+ 0,00	+ 0,00
Bundesrepublik Deutschland	+ 0,00	+ 0,00
Griechenland	- 0,63	+ 6,93
Spanien (6)	+ 1,01	+ 1,01
Frankreich	- 0,04	- 0,04
Irland	+ 0,00	+ 0,00
Italien	- 0,31	- 0,31
Luxemburg	+ 0,00	+ 0,00
Niederlande	+ 0,00	+ 0,00
Portugal (6)	+ 0,72	+ 0,72
Vereinigtes Königreich	+ 0,00	+ 0,00
EUR 12 (6)	+ 0,00	+ 0,31

- (1) Unterschied in % zwischen den vorgeschlagenen Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 und den Stützungspreisen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.
- (2) Stützungspreise (Interventions- oder entsprechende Preise) gewichtet nach dem Anteil der verschiedenen Erzeugnisse am Gesamtwert der gemeinsamen Preisen unterliegenden Agrarerzeugung.
- (3) Gemeinsame Preise in ECU; umgerechnet in Landeswährung zu den in diesem Vorschlag aufgeführten grünen Kursen.
- (6) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Angleichung der spanischen und portugiesischen Preise an die gemeinsamen Preise aufgrund der Massnahmen im Rahmen des Beitritts.

Ausgaben des EAGFL, Erzeugung und Einkommen in der Landwirtschaft
von 1975 bis 1986 - EUR 10

1975 = 100

	:Ausgaben :EAGFL, Ab- :teilung :Garantie :(1)	: :BIP :insgesamt :(2)	:Landwirt- :schaftliche :Enderzeugung: :(2)	:Landwirt- :schaftliche :NWS :(1)	: :NWS je :JAE :(1)
: 1975	: 100.0	: 100.0	: 100.0	: 100.0	: 100.0
: 1976	: 111.8	: 105.0	: 100.2	: 100.5	: 102.1
: 1977	: 124.8	: 107.4	: 103.3	: 96.8	: 101.1
: 1978	: 150.8	: 111.0	: 108.5	: 97.4	: 103.3
: 1979	: 166.5	: 114.8	: 111.9	: 92.5	: 100.5
: 1980	: 163.4	: 116.0	: 114.1	: 85.4	: 94.4
: 1981	: 143.5	: 116.0	: 114.1	: 85.1	: 96.1
: 1982	: 148.2	: 116.6	: 119.8	: 91.4	: 106.0
: 1983	: 178.0	: 118.3	: 119.4	: 85.4	: 100.5
: 1984	: 194.4	: 121.2	: 123.7	: 88.7	: 106.0
: 1985	: 202.1	: 124.2	: 121.7	: 81.6	: 99.7
: 1986	: 224.0 *	: 127.2	: 124.4	: 80.3	: 100.6
: 1987	: 225.9 *	: 132.6	: 122.9	: 74.5	: 95.7

- (1) Real (Deflator des BIP).
- (2) Zu konstanten Preisen.
- (*) EUR 12 (1987: 10 Monate).

BIP : Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.
MWS : Nettowertschöpfung zu Faktorkosten.
JAE : Jahresarbeitseinheit.

Quellen: EAGFL; EUROSTAT; GD VI.

Tabelle Nr. 7

ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN BESTÄNDE AM ENDE DES HAUSHALTSJAHRES

I. Mengenmässige Entwicklung

in 1.000 t

: Erzeugnis :	31.12.82 :	30.11.83 :	30.11.84 :	30.11.85 :	30.11.86 :	30.09.87 :
: Weichweizen* :	6864 :	6806 :	4448 :	3890 :	2475 :	3406 :
: Weichweizen** :	23 :	14 :	2015 :	8012 :	6085 :	3417 :
: Gerste :	1681 :	1673 :	1636 :	4651 :	3793 :	4326 :
: Roggen :	298 :	311 :	441 :	1108 :	1148 :	1055 :
: Hartweizen :	801 :	737 :	853 :	986 :	1023 :	1530 :
: Mais :	- :	- :	- :	- :	190 :	22 :
: Sorghum :	- :	- :	- :	- :	3 :	8 :
: Zucker :	- :	- :	43 :	0 :	16 :	- :
: Olivenöl :	181 :	121 :	167 :	75 :	283 :	325 :
: Raps :	39 :	- :	58 :	0 :	0 :	0 :
: Sonnenblumen :	- :	- :	- :	- :	28 :	0 :
: Tabakblätter :	4 :	4 :	3 :	7 :	27 :	3 :
: Verarb. Tabak :	4 :	11 :	7 :	4 :	7 :	20 :
: Tabakballen :	29 :	15 :	4 :	4 :	6 :	5 :
: Alkohol (3) :	- :	- :	- :	501(1) :	666(1) :	1092(1) :
: Magermilch- pulver :	605 :	957 :	773 :	514 :	847 :	722 :
: Butter :	139 :	686 :	973 :	1018 :	1297 :	1058 :
: Rindfleisch :-Tierkörper :	156 :	301 :	468 :	589 :	452 :	484 :
: -entbeint :	61 :	89 :	127 :	214 :	219 :	207 :
: Schweinefleisch :	- :	- :	- :	26 :	0 :	0 :

(1) in 1000 Hektolitern.

(2) vorläufig.

(3) Alkohol aus der obligatorischen Destillation gemäss Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Am 30.9.1987 waren zusätzlich bei den einzelstaatlichen Interventionsstellen noch 4.841.000 hl Alkohol aus der obligatorischen Destillation gemäss den Artikeln 35 und 36 derselben Verordnung vorrätig.

* Interventionen auf der Grundlage der für die Brotherstellung geeigneten Mindestqualität.

** Interventionen auf der Grundlage des einzigen Interventionspreises.

Tabelle Nr. 7b

ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN BESTÄNDE AM ENDE DES HAUSHALTSJAHRES

II. Wertmässige Entwicklung

in Mio ECU

: Erzeugnis	: 31.12.82	: 30.11.83	: 30.11.84	: 30.11.85	: 30.11.86	: 30.9.87
:	:	:	:	:	:	(1)
: Weichweizen *	: 1274)	: 1279)	: 872)	: 777)	: 541)	: 750
: Weichweizen**	: 4)	: 3)	: 391)	: 1614)	: 1135)	: 659)
: Gerste	: 305) 1840:	: 322) 1854:	: 320) 1902:	: 940) 3820:	: 729) 2977:	: 856) 2937
: Roggen	: 58)	: 63)	: 92)	: 226)	: 248)	: 232)
: Hartweizen	: 199)	: 187)	: 227)	: 264)	: 288)	: 434)
: Mais	: -	: -	: -	: -	: 35)	: 4)
: Sorghum	: -	: -	: -	: -	: 1)	: 2)
: Zucker	: -	: -	: 26:	: 0:	: 10:	:
: Olivenöl	: 288:	: 175:	: 273:	: 116:	: 421:	: 491
: Raps	: 15:	: -:	: 26:	: 0:	: 0:	: 0
: Sonnenblumen	: -	: -	: -	: -	: 15:	: 0
: Tabakblätter	: 4)	: 3)	: 3)	: 7)	: 19)	: 2)
: Verarb. Tabak	: 4) 43:	: 9) 31:	: 5) 14:	: 3) 15:	: 5) 30:	: 15) 24
: Tabakballen	: 35)	: 19)	: 6)	: 5)	: 7)	: 6)
: Alkohol	: -	: -	: -	: 47:	: 65:	: 102
: Magermilch-	:	:	:	:	:	:
: pulver	: 854:	: 1458:	: 1242:	: 867:	: 1593:	: 1380
: Butter	: 467:	: 2475:	: 3537:	: 3416:	: 4254:	: 3524
: Rindfleisch	:	:	:	:	:	:
: -Tierkörper	: 338)	: 762)	: 1297)	: 1509)	: 1212)	: 1356)
: -entbeint	: 166) 504:	: 280) 1042:	: 435) 1732:	: 761) 2270:	: 784) 1996:	: 761) 2117
: Schweinefleisch	: -	: -	: -	: 29:	: 0:	: 0
: GESAMT	: 4011	: 7035	: 8751	: 10580	: 11360	: 10575

(1) vorläufig

* Interventionen auf der Grundlage der für die Brotherstellung geeigneten Mindestqualität.

** Interventionen auf der Grundlage des einzigen Interventionspreises.

WEICHWEIZEN

Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen

1000 t

EUR 10

	1982	1983	1984	1985	1986
A.1. Erzeugung (1)	49.728	55.718	55.322	70.213	60.205
2. Lagerbestände am Ende d. Vorj. (2)	2.968	6.887	(6.820)	(6.463)	11.903
3. Aufkommen (1 + 2)	52.696	62.605	62.142	76.676	72.108
B. EAGFL-Massnahmen					
1. Interventionen	4.875	3.119	6.341	5.900	3.263
2. Ausfuhr mit Erstattung					
a) gesamt (3)	12.935	14.544	15.074	15.527	12.259
b) davon aus Interventionsbeständen	(1145)	(1120)	(2375)	(3485)	(3374)
3. Andere Absatzmassnahmen	395 (4)	574 (4)	803 (4)	961 (4)	1.304 (4)
4. Gesamt abzüglich Ausfuhr aus Interventionsbeständen	18.205	18.237	22.218	22.388	16.826
5. Insgesamt	17.060	17.117	19.843	18.903	13.452
C. B 5 : A 1 in %	34,3	30,7	35,9	26,9	22,3
B 5 : A 3 in %	32,4	27,3	31,9	24,7	18,7

- (1) Für das Kalenderjahr i entspricht die Erzeugung der im Wirtschaftsjahr i - 1 geernteten Menge
 (2) Öffentliche Lagerbestände am 30. November des Jahres i - 1
 (3) Einschliesslich Mehle
 (4) Mengen, für welche die Erstattung bei der Stärke- und Quellmehlerzeugung gezahlt wurde (Wirtschaftsjahr 1981/82 usw. .)

Quellen : VI/C/1, VI/G/1, VI/G/2

Tabelle Nr. 9

GERSTE

Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigten Mengen

EUR 10

1000 t

Erzeugnis	1982	1983	1984	1985	1986
A.1. Erzeugung (1)	39.442	41.353	36.257	44.256	40.808
2. Lagerbestände am Ende d. Vorj. (2)	848	1.681	1.673	1.636	4.651
3. Aufkommen (1 + 2)	40.290	43.034	37.930	45.892	45.459
B. EAGFL-Massnahmen					
1. Interventionen	1.563	1.289	1.759	4.258	2.327
2. Ausfuhr mit Erstattung					
a) gesamt (2)	4.001	5.454	7.005	7.980	7.965
b) davon aus Interventionsbeständen	(473)	(1.625)	(880)	(1.705)	(3.497)
3. Andere Absatzmassnahmen	-	-	-	-	-
4. Gesamt abzügl. Ausfuhr aus Interventionsbest.	5.564	6.743	8.764	12.238	10.292
	- 473	-1.625	- 880	-1.705	-3.497
5. Insgesamt	5.091	5.118	7.884	10.533	6.795
C. B 5 : A 1 in %	12,9	12,4	21,7	23,8	16,7
B 5 : A 3 in %	12,6	11,9	20,8	23,0	14,9

(1) Für das Kalenderjahr i entspricht die Erzeugung der im Wirtschaftsjahr i - 1 geernteten Menge

(2) Einschliesslich Malz

Quellen : VI/C/1, VI/G/1, VI/G/2
SAEG/SPEL

BUTTER

Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen

EUR 10/ab 1986 EUR 12

1.000 t

	1982	1983	1984	1985	1986
A.1. Erzeugung	2.109	2.301	2.115	2.032	2.170
2. Anfangsbestände (öffentlich u. privat)	147	306	853	949	1.124
3. Gesamt	2.256	2.607	2.968	2.981	3.294
B. EAGFL-Massnahmen					
1. Öffentliche Interventionsankäufe	150	637	507	491	647
2. Beihilfen für private Lagerhaltung	363	261	226	225	164
3. Beihilfen für den Absatz auf dem Binnenmarkt (1)	568	504	631	545	343
davon: aus Interventionsbest.	29	38	190	155	219
4. Ausfuhren					
Butter u. Butteroil (2)	400	355	378	387	332
davon: aus Interventionsbest.	-	-	114	148	105
davon: Nahrungsmittelhilfe	54	21	59	36	35
5. Gesamt	1.481	1.757	1.742	1.648	1.486
6. Gesamt abzüglich der Mengen aus Interventionsbeständen	1.452	1.719	1.438	1.345	1.162
C. Relative Werte					
1. B 6 / A 1 in %	68,8	74,7	68,0	66,2	53,5
2. B 6 / A 3 in %	64,4	65,9	48,5	45,1	35,3

(1) Bis 1985 einschliesslich der allgemeinen Beihilfen für den Nahrungsverbrauch

(2) Butteroil in Butteräquivalent (Umrechnungskoeffizient 1,22)

Tabelle Nr. 11

Magermilch

Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen

EUR 10/ab 1986 EUR 12

1.000 t

	1982	1983	1984	1985	1986
A.1. Aufkommen in den Molkereien	48.919	53.060	48.977	X	X
2. Anfangsbestände (1)	3.069	6.336	10.813	6.787	5.720
3. Gesamtaufkommen	51.988	59.396	59.790	X	X
B. EAGFL-Massnahmen					
1. Interventionskäufe	5.123	9.582	4.287	2.720	6.655
2. Beihilfen für den Absatz auf dem Binnenmarkt	22.957	29.216	30.393	24.892	25.018
davon: aus Interventionsbest.	982	5.504	6.516	2.843	2.998
3. Ausfuhren	3.872	2.112	3.432	3.377	2.937
davon: aus Interventionsbest.	616	256	1.071	409	309
davon: Nahrungsmittelhilfe	X	X	X	X	1.078
4. Gesamt	31.952	40.910	38.112	30.989	34.610
5. Gesamt abzüglich der Mengen aus Interventionsbeständen	30.354	35.150	30.525	27.737	31.303
C. Relative Werte					
1. B 5/A 1 in %	65,3	77,1	77,8	X	X
2. B 5/A 3 in %	61,5	68,9	63,7	X	X

X = Nichtverfügbare Angaben.

(1) Magermilchäquivalent (Umrechnungskoeffizient 11)

(2) Einschliesslich Kasein und Verfütterung als Flüssigmilch und Pulver.

RINDFLEISCH

Von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen

EUR 10/ab 1986 EUR 12

1.000 t oder 1.000 Tiere

	1982	1983	1984	1985	1986
A.1. Erzeugung	6.658	6.935	7.541	7.396	7.997
2. Anfangsbestände					
- öffentlich	208	230	408	673	748
- privat (2)	27	25	24	157	145
3. Aufkommen	6.893	7.190	7.973	8.226	8.890
B. EAGFL-Massnahmen					
1. Öffentliche Interventionsankäufe	268	445	496	453	578
2. Beihilfen für private Lagerhaltung	25	24	276	285	172
3. Ausfuhren	480	603	790	805	1.167
davon: aus Interventionsbest.	:	:	:	:	:
4. Gesamt	773	1.072	1.562	1.543	1.917
5. Gesamt abzüglich der Mengen aus Interventionsbeständen	:	:	:	:	:
6. Andere Absatzmassnahmen					
a) Prämie für die Mutterkuhhaltung (Anzahl der Tiere)	5.065	5.120	5.463	5.500	5.843(1)
b) Kalbungsprämien (Anzahl der Tiere)	4.950	4.940	5.650	4.230	5.200
c) Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern (UK) (Anzahl der Tiere)	2.261	3.595	3.043	2.965	3.000
C. Relative Werte					
1. B 4 : A. 1 in %	11,6	15,5	20,7	20,9	24,0
2. B 4 : A. 3 in %	11,2	14,9	19,6	18,8	21,6

: = nicht verfügbar
 (1) EUR 10 + Spanien
 (2) Schätzung

Tabelle Nr. 13

TAFELWEIN

von EAGFL-finanzierten Massnahmen begünstigte Mengen

EUR 10

	Mio hl				
	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86
A.1. Erzeugung	140.1	171.9	168.2	147.7	140.0
: davon 2. Tafelwein	104.0	111.5	115.6	104.8	92.5
3. Anfangsbestände	91.4	76.4	89.3	109.8	99.0
4. Tafelwein insgesamt	195.4	187.9	204.9	214.6	191.5
B. EAGFL-Massnahmen					
: 1. Lagerhaltungs-					
: verträge	57.6	68.7	69.9	17.4	X
: 2. Destillation insg.	13.9	22.9	37.2	29.9	29.2
: obligatorisch	0.7	4.2	5.1	9.8	7.0
: fakultativ	13.2	18.7	32.1	20.1	22.2
: 3. Beihilfen zur Ver-					
: wendung von Most	0.8	1.3	1.5	1.8	1.0
: zur Anreicherung					
: 4. Ausfuhren	1.0	0.9	1.0	0.9	X
5. Insgesamt (1)	73.3	93.8	109.6	50.0	X
C. Relative Werte					
: 1. B 5 : A 1 in %	52.3	54.6	65.2	33.9	X
: 2. B 5 : A 2 in %	70.5	84.1	94.8	47.7	X
: 3. B 5 : A 4 in %	37.5	49.9	53.5	23.3	X

X = nicht verfügbare Angaben

(1) Bestimmte Mengen sind möglicherweise unter zwei verschiedenen Massnahmen ausgewiesen.

ANHANG I

Bericht der Kommission an den Rat
mit Massnahmen betreffend die Erzeugung von
Tomaten aus Verarbeitungserzeugnissen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Entwicklung der Gemeinschaftsregelung
2. Marktsanierungsmassnahmen
3. Entwicklung der Mindestpreise und der Beihilfen
4. Regelung für Spanien und Portugal
5. Internationaler Kontext
6. Derzeitige Lage
7. Künftige Regelung

1. Entwicklung der Gemeinschaftsregelung

Die Beihilfen für die Verarbeitung von bestimmtem Obst und Gemüse - worunter auch die Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten fallen - wurden 1977 vom Rat (Verordnung (EWG) Nr: 516/77) zur Förderung der industriellen Verwendung von gemeinschaftlichem Obst und Gemüse eingeführt.

Eine der erforderlichen Voraussetzungen für die Zahlung der Beihilfe an den Verarbeiter ist die Festlegung eines Mindestpreises, der dem landwirtschaftlichen Erzeuger zu zahlen ist.

Von Anfang an ist in der Gemeinschaftsregelung die Möglichkeit vorgesehen, die Gewährung der Beihilfe auf eine bestimmte Produktionsmenge zu beschränken, wenn das Gleichgewicht auf dem Gemeinschaftsmarkt gestört ist.

In der Gemeinschaftsregelung ist ferner vorgesehen:

- die Möglichkeit der Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen;
- die Gewährung von Ausfuhrerstattungen.

Die Regelung der Produktionsbeihilfen, die im Hinblick auf eine grössere Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse für Tomatenkonzentrat, geschälte Tomaten und bestimmte Tomatensäfte (ex 20.07) eingeführt worden war, ist 1979/80 auf geschälte, nicht ganze Tomaten und Flocken ausgedehnt worden.

Die den Erzeugern des Rohstoffs zu zahlenden Mindestpreise und die Beihilfe für die Verarbeiter werden von der Kommission nach den Kriterien festgesetzt, die der Rat nach dem sogenannten Verwaltungsausschussverfahren festgelegt hat.

Aufgrund des beträchtlichen Produktionsanstiegs bei Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten wurden jedoch Massnahmen ergriffen, mit denen schrittweise eine bessere Anpassung des Angebots an die Marktbedürfnisse erzielt werden soll.

2. Marktsanierungsmassnahmen

- a) Der Rat hatte bereits 1982 (1) die Festsetzung einer Garantieschwelle für Tomatenkonzentrat und ganze geschälte Tomaten vorgesehen.

Diese Schwellen waren für Tomatenmark (2.987.850 t Frischerzeugnis) und für ganze geschälte Tomaten (1.307.150 t) festgesetzt worden, ohne dass konkrete Massnahmen für den Fall einer Überschreitung dieser Schwelle vorgesehen waren. Die Kommission sollte indessen entsprechende Massnahmen unterbreiten, wenn eine solche Überschreitung festgestellt wird.

Da die 1982 vorausgesehene Situation in den folgenden Jahren eingetreten ist, sah sich der Rat (2) veranlasst, die Garantieschwellen für die beiden bereits vorgesehenen Erzeugnisgruppen sowie eine zusätzliche Garantieschwelle von 405.000 t frischen Tomaten für die Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten festzulegen (gefrorene, ganze geschälte Tomaten, nicht ganze Tomaten, Tomatensäfte ex 20.02 und ex 20.07 und Tomatenflocken). (Siehe Anhang I, II/1 und III/2).

Es wurde beschlossen, dass bei Überschreitung der Schwelle für die Erzeugnisse aus Tomaten automatisch die Beihilfe für das kommende Jahr gesenkt wird, wobei die Berechnung der Überschreitung auf der Grundlage der durchschnittlich in den letzten drei Wirtschaftsjahren verwendeten Mengen erfolgt. Trotz Anwendung dieser Regelung konnte der enorme Anstieg der Produktion in den Wirtschaftsjahren 1983/84 und 1984/85 - die weit über den festgesetzten Garantieschwellen lag - nicht verhindert werden.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1206/82, ABl. Nr. L 140 vom 20.5.1982, S. 50

(2) Verordnung (EWG) Nr. 989/84, ABl. Nr. L 103 vom 16.4.1984, S. 19

- b) Der Rat (3) hat 1985 beschlossen, dass die Beihilfe während eines Zeitraums von drei Jahren nur für die als Schwellen festgesetzten Mengen gewährt werden soll.
Diese Mengen werden nach Gruppen von Verarbeitungserzeugnissen auf die Erzeugermitgliedstaaten verteilt. Bei der Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Verarbeitungsunternehmen sollte als Referenzjahr das Wirtschaftsjahr 1982/83 zugrundegelegt werden.

Mit dieser Massnahme war die Möglichkeit vorgesehen, die einem Unternehmen zugeteilten, in frischen Tomaten ausgedrückten Mengen geschälter Tomaten bis zu 20% durch die Mengen zu ersetzen, die ihm für Tomatenkonzentrat und andere Erzeugnisse aus Tomaten zugeteilt sind. Dank dieser Möglichkeit konnten die einzelnen Unternehmen ihre Erzeugung besser den Erfordernissen des Verbrauchermarktes anpassen, ohne dass dies zusätzliche finanzielle Auswirkungen für den Haushaltsplan der Gemeinschaft gehabt hätte.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass alle Unternehmen, die ihre Produktion ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 aufnehmen, die fragliche Beihilfe nicht in Anspruch nehmen können.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 wurde ein Unterscheidungsmerkmal eingeführt mit den Mitgliedstaaten, die ihre Erzeugung durch eine interprofessionelle Vereinbarung oder eine andere entsprechende innerstaatliche Massnahme begrenzt haben, gegen die übrigen Mitgliedstaaten abgegrenzt werden, die keine solche Massnahmen getroffen haben.

Allerdings muss gesagt werden, dass die interprofessionelle Vereinbarung bzw. die innerstaatliche Massnahme für den Verarbeiter einen wirtschaftlichen Nachteil bringt. Obwohl die ganze Beihilfe auf 100% der vorgesehenen Menge begrenzt ist, muss nämlich der Verarbeiter, der bis zu 120% seiner Quote produzierte, ohne eine Beihilfe für die Überschussmengen zu erhalten, den Mindestpreis für die gesamte verarbeitete Menge zahlen. Diese zusätzliche Erzeugung, die eine Verringerung der Beihilfe für das Unternehmen bedeutete, wurde nicht bei der Berechnung der Überschreitung der Schwelle berücksichtigt, da sich mit der Massnahme insgesamt gesehen nicht die Ausgaben erhöhten.

- c) Angesichts hoher Bestände bei den Verarbeitern und der Absatzmöglichkeiten auf dem Markt senkte der Rat 1987 den Prozentsatz, um den die zugeteilten Mengen erhöht werden können, von 20 auf 10% (1).

Die vorgeschriebenen Massnahmen führten tatsächlich zu einer Ausrichtung des Angebots an den Absatzmöglichkeiten und folglich auch zu niedrigeren Gemeinschaftsausgaben. So ist die für die Verarbeitung verwendete Menge von Tomaten nach den in der Tabelle III/1 zusammengestellten Daten 1984/85 von 7,4 Mio t für die Zehnergemeinschaft auf 5,1 Mio t im Wirtschaftsjahr 1987/88 (Zwölfergemeinschaft) gesunken.

Gleichzeitig trug die Senkung der Mengen, für die die Beihilfe gewährt werden kann, zusammen mit der Verminderung des Beihilfebetrags (auch unter Berücksichtigung der Überschreitung der Schwelle) dazu bei, dass die Gesamtausgaben in diesem Sektor gesunken sind.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1929/87, ABl. Nr. L 183 vom 3.7.1987, S. 33

3. Entwicklung der Mindestpreise und der Beihilfen

Bei der Festsetzung der Mindestpreise, die in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1987/88 an die Erzeuger zu zahlen waren, richtete man sich an die allgemeinen Grundsätze, die auch bei der Festsetzung der Agrarpreise und vor allem im Sektor frisches Obst und Gemüse beachtet wurden. Der Tabelle II/1 kann man entnehmen, dass die Preise für zur Herstellung von Tomatenkonzentrat bestimmten Tomaten von 10,02 ECU/100 kg im Jahre 1984 auf 8,91 ECU/100 kg im Jahre 1987/88 gesunken sind.

Ferner verringerte sich die "theoretische" Beihilfe, d.h. die Beihilfe, die hätte angewandt werden müssen, wenn es keine Überschreitung der Schwelle bei diesem Erzeugnis gegeben hätte, in den genannten Wirtschaftsjahren von 38,98 auf 35,71 ECU/100 kg.

Hingegen ist die tatsächlich festgesetzte Beihilfe von 1984/85 bis 1987/88 für Tomatenkonzentrat von 38,98 auf 29,73 ECU/100 kg gesunken, wobei die Auswirkung der Überschreitung der Schwelle auf die theoretische Beihilfe berücksichtigt ist. Diese Entwicklung lässt sich anhand der Tabelle II/2 und des Schaubildes im Anhang verfolgen.

Das Zusammenwirken einer restriktiven Preis- und Beihilfepolitik auf der Grundlage der Schwellen- und Produktionsquotenregelung hatte erheblichen Einfluss auf den Umfang der Ausgaben für sämtliche Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten. So lässt sich feststellen (Tabelle IV), dass die Ausgaben für diesen Sektor in der Zeit von 1984/85 bis 1987/88 von 539 Mio ECU für die Zehnergemeinschaft auf 260 Mio ECU für die Zwölfergemeinschaft zurückgegangen sind.

Die Ausgaben für Spanien und Portugal im Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden auf etwa 31 Mio ECU geschätzt.

4. Regelung für Spanien und Portugal

Für Spanien und Portugal ist in den Artikeln 118 und 304 der Beitrittsakte vorgesehen, dass die Beihilfe während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt wird, die bestimmten Mengen von frischen Tomaten entspricht (siehe Tabelle Nr. 1).

Laut Beitrittsakte kann ferner ein Ausgleichsbetrag für alle auserhalb des Herstellerlandes getätigten Verkäufe erhoben werden, um normale Wettbewerbsbedingungen zwischen den spanischen und portugiesischen Industrien und denen der übrigen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dieser Mechanismus gelangte im Wirtschaftsjahr 1986/87 zur Anwendung. 1987/88 wurden die Ausgleichsbeträge nicht angewandt, da die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Die Produktion der neuen Mitgliedstaaten unterliegt nur einer nach denselben drei Erzeugnisgruppen aufgeteilten Produktionsquote während der ersten vier Jahre nach dem Beitritt, wobei spezifische Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Gemäss Verordnung (EWG) Nr. 518/86 (1) muss so die Aufteilung der Quote für jeden Verarbeiter auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung von drei Wirtschaftsjahren anstatt wie bisher eines Jahres erfolgen. Nach der fraglichen Regelung ist es weder möglich, Übertragungen von einer Gruppe auf eine andere vorzunehmen, noch die Gesamtmengen für die Verarbeitung im Rahmen einer interprofessionellen Vereinbarung zu erhöhen.

In der Tabelle IV sind die entsprechenden Ausgaben für Spanien und Portugal ausgewiesen.

(1) ABl. Nr. L 51 vom 28.2.1986, S. 55

5. Internationaler Kontext

a) Handelsentwicklung der Zwölfergemeinschaft

. Innergemeinschaftlicher Handel

Insgesamt gesehen hat sich der innergemeinschaftliche Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten ausgeweitet. Der stärkste Anstieg ist bei Tomatenkonzentrat zu verzeichnen. Trotz eines leicht rückläufigen Handelsvolumens im Jahre 1986 beläuft sich die Zunahme bei diesem Erzeugnis für die Zeit von 1982 bis 1986 auf 21%.

Angesichts lässt sich für geschälte Tomaten feststellen, für welche im genannten Zeitraum ein Anstieg um 19% registriert wurde.

Was die in ECU pro Tonne ausgedrückten Werte anbelangt, so sind die in der Zeit von 1982 bis 1985 festgestellten Preise für Tomatenkonzentrat um 34% gestiegen, während von 1985 auf 1986 ein Rückgang um 12% beobachtet wurde (Tabelle V).

. Handel mit Drittländern (Tabelle VI)

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern ist zu bemerken, dass rund 60% des Einfuhrvolumens auf Tomatenkonzentrat entfällt.

Grösster Lieferant mit 50% der gemeinschaftlichen Tomatenkonzentratimporte ist die Türkei, während Bulgarien erster Lieferant für geschälte Tomaten ist. Die importierten Tomatensäfte kommen fast ausschliesslich aus Israel.

Zwischen 1982 und 1983 sind lediglich die Einfuhren von Tomatenkonzentrat um rund 50% gestiegen. Sie entsprechen jedoch nur rund 10% des innergemeinschaftlichen Tomatenkonzentrathandels.

Bei diesen Erzeugnissen ist der Handel mit Drittländern nicht nur als solcher, sondern auch für die Festsetzung des Beihilfebetrags von beträchtlicher Bedeutung.

Bei den Gemeinschaftsausfuhren ist von 1982 bis 1985 ein deutlicher Anstieg der Ausfuhrmengen von Tomatenkonzentrat und geschälten Tomaten festzustellen. 1986 war jedoch bei den Ausfuhren von Tomatenkonzentrat eine rückläufige Entwicklung zu beobachten (Tabelle VII).

Der grösste Teil der Tomatenkonzentratmengen ist für die Entwicklungsländer bestimmt, wohin 1982 84%, 1986 jedoch nur 68% der Exportmengen gingen.

b) Versorgungsbilanz (1) (Tabelle VIII)

Der Verbrauch von Tomatenkonzentrat ist zwischen 1982 und 1984 in der Zehnergemeinschaft kontinuierlich gestiegen, nämlich von 379.000 auf 789.000 t [+ 108 %], während der Verbrauch ganzer geschälter Tomaten im gleichen Zeitraum nur um 93% zugenommen hat.

In den Jahren 1985 und 1986 ging der Verbrauch von Tomatenkonzentrat und ganzen geschälten Tomaten in der Zwölfergemeinschaft um 40 bzw. 34% zurück, während für Tomatensaft der Tarifstelle ex 20.07 im gleichen Zeitraum ein Verbrauchsanstieg um etwa 40% zu verzeichnen war.

c) Ausfuhrerstattungen

Für eine gewisse Zeit wurde Tomatenkonzentrat in die Liste derjenigen Erzeugnisse aufgenommen, für welche im Sektor verarbeitetes Obst und Gemüse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden kann. Mit dieser gezielten Massnahme sollte den Verarbeitern in den Jahren 1986 und 1987 der Absatz umfangreicher Vorräte von Fertigerzeugnissen erleichtert werden. Diese exportfördernden Massnahmen waren angesichts der verschlechterten Marktlage wegen rückläufiger Exporte sowohl auf dem Gemeinschaftsmarkt wie auch nach bestimmten Drittländern notwendig geworden.

Die gleiche Erstattung von 6 ECU/100 kg wurde 1987 auch Spanien und Portugal gewährt.

Dank dieser für alle Bestimmungsländer ausser Nordamerika geltenden Massnahme konnten die neuen Mitgliedstaaten die Absatzschwierigkeiten aufgrund der Ausgleichsbeträge beheben, die gemäss der Beitrittsakte auf Ausfuhren nach Drittländern zu zahlen sind.

Da die portugiesischen und spanischen Ausfuhren dieser Erzeugnisse nach Drittländern in den letzten Wirtschaftsjahren rückläufig sind, war es der Kommission möglich, von einer Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1987/88 abzusehen.

d. Beziehungs- und der Aussensensenz

Für die Positionen der Kombinierten Nomenklatur : 2002 10 00 - 2002 90 10 - 2002 90 30 - 2002 90 90 sind die Zollsätze im GATT auf 18% konsolidiert

Drittland gewährte Zollsenkungen :

LAND	ALGERIEN	TUNESIEN	MAROKKO	ISRAEL	TURKEI	AKP
Tarifnr. 20.02 C ZEITPUNKT	Tomaten- : andere * konzentrat:Erzeugnisse:	Tomaten- : andere * konzentrat:Erzeugnisse:	Tomaten- : andere * konzentrat:Erzeugnisse:	Tomaten- : andere * konzentrat:Erzeugnisse:	Tomaten- : andere * konzentrat:Erzeugnisse:	GZT 20.02 C
Lage im Jahre 1987	- 30 % :(Selbstbe- :schränkung :auf 100 t)	- 30 % :(im Abkom- :men vor- :gesehen)	- 30 %	- 30 %	0 :(Selbstbe- :schränkung :auf :8.500 t)	0
Tatsächlicher Satz	12,6 % (pour 100 t)	12,6 %	18 %	12,6 %	0 :(für :8.500 t)	0
Lage im Jahre 1988 (neues Abkommen)	idem	- 30 % :(laut :Abkommen :von 1976) :Selbstbe- :schränkung :auf 1.800 t :noch nicht :angewandt	-	- 30 %	0 :(für :8.500 t)	0
Tatsächlicher Satz	12,6 % (für 100 t)	11,2 % :1.1.1988 = :11,2 % :89 = 9,0 % :90 = 6,7 % :91 = 4,5 % :92 = 2,2 % :93 = 0	18 %	idem wie bei Tunesten 2.800 t	0 :(für :8.500 t)	0

Für Tomatensäfte der Tarifstelle ex 20.07 sind Zollsenkungen für die Türkei und für Israel ebenso wie für die AKP-Länder vorgesehen, die Einfuhrmengen sind jedoch unerheblich.

In der Verordnung (EWG) Nr. 743/87 (ABl. Nr. L 75 vom 17.3.1987) ist ausserdem eine besondere Einfuhrlicenzregelung für Erzeugnisse aus Tomaten vorgesehen.

* Es handelt sich nur um geschälte Tomaten

6. Derzeitige Lage

Betrachtet man die Entwicklung der Marktlage, so kann man sagen, dass die erzielte Regulierung des Tomatensektors insgesamt auf den 1984 und 1985 getroffenen Massnahmen beruht. Dank der kombinierten wirtschaftlichen Wirkung der Schwellen- und Quotenregelung war bei Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage möglich. Es sei in diesem Zusammenhang auch bemerkt, dass in der Vergangenheit immer mehr Rücknahmen vom Markt stattgefunden hatten, da es an einer Gesamtplanung für den Tomatenanbau fehlte und die Nachfrage nach Tomaten für die industrielle Verarbeitung rückläufig war. Eine solche Entwicklung dürfte sich künftig nicht mehr wiederholen, da verschiedene neue Faktoren wesentlich zur Sanierung des Tomatenmarktes insgesamt beitragen dürften. Es handelt sich hierbei um:

- den Abschluss von Vorverträgen (1) zwischen der verarbeitenden Industrie und den landwirtschaftlichen Erzeugern, durch den ein Beihilfeanspruch entsteht. Diese Verträge müssen vor der Pflanzzeit geschlossen werden, damit die bepflanzten Flächen auch den Mengen entsprechen, die später für die Verarbeitung anfallen;
- Begrenzung der frisch vermarkteten Tomatenmengen, für welche die Rücknahmeregelung in Anspruch genommen werden kann, auf rund 10%, ohne dass der Rücknahmepreis für das kommende Wirtschaftsjahr gesenkt wird;
- den finanziellen Anreiz in Form einer Prämie in Höhe von 2% (2) der Beihilfe, die jeweils für die Enderzeugnismenge fällig ist, die gewonnen wurde aus den im Rahmen von Verträgen zwischen dem Verarbeiter bzw. seiner Vereinigung und den Erzeugervereinigungen gelieferten frischen Tomaten. Diese Prämie wird an den Verarbeiter gezahlt, jedoch nur dann,

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3591/86, ABl. Nr. L 365 vom 24.12.1986

(2) Verordnung (EWG) Nr. 1928/87, ABl. Nr. L 183 vom 3.7.1986

wenn es sich bei den von den Erzeugervereinigungen gelieferten frischen Tomatenmengen gemessen an der verarbeiteten Gesamtmenge um bedeutende Mengen handelt;

- die dem Verarbeiter offenstehende Möglichkeit, im Vorhinein einen Beihilfeantrag zu stellen, der sich auf 65% der Gesamtbeihilfe beziehen kann, sofern eine angemessene Sicherheit gestellt wird;
- die Aufstellung von Normen, mit denen die Mindestqualitätsanforderungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten festgelegt werden, für welche eine Produktionsbeihilfe gewährt werden kann.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich alle vorbeschriebenen Massnahmen positiv ausgewirkt haben auf Höhe und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung wie auch auf die Anpassung des Angebots von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten an die tatsächlichen Absatzmöglichkeiten auf den Verbrauchermärkten.

7. Künftige Regelung

Prüft man die Regelung auf ihre Effizienz in den drei Wirtschaftsjahren, so zeigt sich, dass sie sich nicht nur hinsichtlich der Drosselung der Haushaltsausgaben bewährt hat, sondern dass sie bei Tomatenerzeugnissen auch zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Angebot und tatsächlichen Absatzmöglichkeiten auf dem Markt geführt hat. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Regelung beizubehalten, jedoch einige geringfügige Änderungen vorzunehmen, um den derzeitigen Gegebenheiten besser gerecht zu werden. In jedem Fall ist die Kommission der Auffassung, dass die Produktionsquotenregelung vorläufig noch die beiden folgenden Wirtschaftsjahre beibehalten werden muss und erst dann eine wettbewerbsfähigere Produktion - wenn auch nach wie vor mit gewisser Kontrolle - möglich ist.

Für Tomaten, die frisch vermarktet werden, sind kürzlich Höchstmengen festgelegt worden, die Gegenstand von Marktrücknahmen sein dürfen. Dies hat nachteilige Folgen für die Höhe des Grundpreises und des Ankaufspreises im nächsten Wirtschaftsjahr und könnte bewirken, dass der Industrie Überschussmengen zugeführt werden, die zwangsläufig neue Absatzprobleme für Fertigerzeugnisse aus Tomaten bringen würden. Überdies besteht während der ersten Phase des Beitritts von Spanien und Portugal eine Regelung mit Sonderquoten, die am Ende des für die Quotenanwendung vorgeschlagenen Zeitraums ausläuft.

1. Garantieschwellen

In einem Kontext, in dem sich die Unternehmen der Gemeinschaft immer stärker der Konkurrenz dritter Länder gegenübersehen werden, hält die Kommission die Schwellenregelung für das geeignetste Mittel zur Verwaltung dieses Sektors. Diese Regelung bietet zwei wichtige Vorteile:

- Sie hat eine bremsende Wirkung auf die Gesamterzeugung;
- sie ist für die leistungstärksten Erzeuger und Verarbeiter ein Anreiz für eine grössere Spezialisierung.

Diese Regelung muss daher beibehalten werden, selbst wenn eine Verlängerung der Quotenregelung und eine Beibehaltung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Sondermassnahmen für Spanien und Portugal beschlossen wird. Von daher ist es sinnvoll, die Auswirkungen einer Überschreitung der Schwelle für die beiden nächsten Wirtschaftsjahre aufzufangen.

2. Anpassung der Produktionsquotenregelung

An dieser mit Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 eingeführten Regelung sind folgende technischen Anpassungen vorzunehmen:

a) Beibehaltung der den einzelnen Erzeugerländern (einschliesslich Spanien und Portugal) zugeteilten Gesamtquoten, jedoch mit einer Übertragung von 5% der Tomatenkonzentrat zugeteilten Mengen auf die Gruppe "andere Verarbeitungserzeugnisse", um den in der Herstellung von Fertigerzeugnissen aus Tomaten eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Verwendung frischer Tomaten für die Herstellung "anderer Verarbeitungserzeugnisse" aus Tomaten hat nämlich zu einer Überschreitung der für die Zehnergemeinschaft auf 405.000 t festgesetzten Schwelle geführt, und zwar um 28,36% im Jahre 1985/86, um 36,99% im Jahre 1986/87 und um 28,61% im Jahre 1987/88. Die genannte Übertragung hat keine finanziellen Folgen, da die für die "anderen Verarbeitungserzeugnisse" berechnete Beihilfe von der Höhe der für Tomatenkonzentrat festgesetzten Beihilfe abhängt (1). Für Portugal und Griechenland wird diese Übertragung jedoch auf 0,3% begrenzt, da in diesen beiden Ländern nur eine geringe Produktionskapazität bei diesem Erzeugnis besteht.

Es soll von folgenden drei Gruppen ausgegangen werden:

Q. : in Tonnen frischer Tomaten

Q. : in Tonnen frischer Tomaten	Tomatenkonzentrat	Haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten	Andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	INSGESAMT
Spanien	370.000	209.000	88.000	667.000
Frankreich	283.691	58.628	50.087	392.406
Griechenland	979.122	12.881	21.593	1.013.596
Italien	1.621.802	1.235.641	436.555	3.293.998
Portugal	682.945	9.600	2.192	694.737
INSGESAMT	3.937.560	1.525.750	598.427	6.061.737

(1) Die Beihilfe für nicht ganze Tomaten wird nach der für geschälte "Roma"-Tomaten festgesetzt.

Die den Unternehmen eines jeden Mitgliedstaates bereits gezahlte Gesamtquote soll für die beiden nächsten Wirtschaftsjahre auf der gleichen Höhe beibehalten werden, da die besonderen Witterungsverhältnisse der beiden letzten Wirtschaftsjahre die Produktion beeinträchtigt haben. Es sei bemerkt, dass die hohen Bestände aus früheren Wirtschaftsjahren dank einer eher stabilen Nachfrage und einer in den allerletzten Wirtschaftsjahren niedrigeren Produktion auf dem Markt abgesetzt werden konnten.

Im Falle Spaniens und Portugals ist es wünschenswert, ihre Quoten in die Gemeinschaftsquoten einzubeziehen, damit eine einheitliche Verwaltung des Marktes in der Zwölfergemeinschaft möglich ist und diese beiden neuen Mitgliedstaaten gleichzeitig in den Genuss einer Umverteilung von Quoten innerhalb der drei Erzeugnisgruppen gelangen können.

- b) Änderung des Referenzzeitraums für die Aufteilung der Quoten auf die Unternehmen mit Berücksichtigung des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Wirtschaftsjahre

1985/86 - 1986/87 - 1987/88

Eine Dreijahresbasis für die Quotenverteilung erscheint angemessener, da hierdurch Unternehmen begünstigt werden, die eine regelmässige Produktionstätigkeit während dieser Zeit aufweisen.

Bei Unternehmen, die jedoch nur in den Wirtschaftsjahren 1986 und 1987 oder auch nur 1987 produziert haben (Produktion ohne Beihilfe), soll die Zuteilungsmenge jedoch nur um 10 bzw. 20% gekürzt werden.

Auf diese Weise soll den betreffenden Unternehmen ein Anreiz gegeben werden.

- c) Möglichkeit für die einzelnen Unternehmen, eine einzige Übertragung von einer zu einer anderen Erzeugnisgruppe vorzunehmen; hierbei sollen folgende Höchstgrenzen gelten:

20% bei einer Übertragung von für geschälte Tomaten zugeteilten Mengen auf die anderen Gruppen.

10% bei einer Übertragung von für Tomatenkonzentrat zugeteilten Mengen auf die für die anderen Erzeugnisse zugeteilten Mengen oder umgekehrt.

- d) Die Entwicklung der Beihilferegelung für die Verarbeitung von Tomaten geht in die Richtung einer Garantieschwellenregelung für die gesamte Gemeinschaft. Aus dieser Sicht empfiehlt es sich, nach und nach allen Unternehmen Verarbeitungsmöglichkeiten zu erschliessen, ohne dabei vom Zeitpunkt des Produktionsbeginns auszugehen. Infolgedessen ist ein Prozentsatz von 2% der in jedem Mitgliedstaat zugeteilten Gesamtmengen solchen Unternehmen vorzubehalten, die ihre Produktion in den Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 aufnehmen.

Die so den einzelnen Unternehmen zugeteilten Quoten dürfen jeweils 70% der betrieblichen Verarbeitungskapazität nicht überschreiten.

- e) Jede Produktion, die über den festgelegten Produktionsquoten liegt, darf bei der Berechnung der Überschreitung der in der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 vorgesehenen Garantieschwelle nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch zweckmässig, für die EWG in ihrer Zusammensetzung vom 31.12.1985 die Produktionsmengen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 genannten Erzeugnisgruppen neu festzulegen. Die Mengen für Spanien und Portugal werden in diese Schwellen einbezogen, sobald die in der Beitrittsakte vorgesehene Sonderregelung ausläuft.
- f) Beibehaltung der Prämie von 2% für Verarbeiter gemäss Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.

TABELLE Nr. 1

Aufteilung der Quoten nach Mitgliedstaaten (Verordnung Nr. 1320/85)
(Wirtschaftsjahre 1985/86 bis 1987/88)

in Tonnen frischer Tomaten

	Tomaten-	Ganze geschäl-	Andere Ver-	Insgesamt
	konzentrat	te Tomaten	arbeitungs-	
			erzeugnisse	
ITALIEN	1.707.160	1.235.641	351.197	3.293.998
GRIECHENLAND	982.068	12.881	18.647	1.013.596
FRANKREICH	298.622	58.628	35.156	392.406
Zwischensumme:	2.987.850	1.307.150	405.000	4.700.000
Regelung für SPANIEN und PORTUGAL laut Beitrittsakte (für 1986/87 bis 1990/91 vorgesehene Regelung)				
SPANIEN	370.000	209.000	88.000	667.000
PORTUGAL	685.000	9.600	137	694.737
Zwischensumme:	1.055.000	218.600	88.137	1.361.737
EWG 12 INSG.:	4.042.850	1.525.750	493.137	6.061.737

TABLEAU II/1 - ENTWICKLUNG DER BEIHILFE

ERZEUGNIS	82/83		83/84		84/85		85/86		86/87		87/88				
	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 10	SPANIEN : PORTUGAL :			
Tomatenkonzentrat	45,53	33,49	47,-	30,78	38,98	30,87	27,-	23,88	28,258	25,981	15,731	18,428	29,727	17,727	19,411
ganze gesch. Tomaten															
- S. Marzano	18,74	16,61	19,60	15,01	15,21	9,16	12,41	8,31	11,746	8,733	3,917	-	11,584	3,566	-
- haltbar gemacht							10,38	6,94	8,817	6,555	3,917	-	8,270	3,566	-
- gefroren															
ganze gesch. Tomaten	13,58	12,58	14,07	10,28	11,21	6,68	9,08	6,32	8,642	6,808	4,119	2,361	8,227	3,262	1,848
- haltbar gemacht							7,59	5,28	6,487	5,110	4,119	2,361	5,873	3,262	1,848
- gefroren															
Geschälte und gefroren, nicht ganz	6,65	6,30	6,89	5,04	7,06	4,21	4,79	3,32	3,892	3,066	2,471	1,417	3,700	2,461	1,168
Tomaten-) 3,5-5 %															
saft	10,08	10,08	10,44	7,67	(6,35	6,35	3,56	3,56	3,276	3,276	2,116	2,478	3,428	2,323	2,614
(Tarifnr. 20.07 GZT)					(9,77	9,77	5,48	5,48	5,040	5,040	3,255	3,813	5,274	3,573	4,022
Tomaten- 7 - 8 %	15,48	11,30	15,98	10,33	10,58	8,38	6,85	6,05	6,300	5,793	4,068	4,766	6,593	4,466	5,028
- 8 - 10 %	18,21	13,39	18,80	12,16	12,69	10,05	8,22	7,26	7,560	6,951	4,882	5,719	7,911	5,360	6,033
saft	19,15	14,34	20,12	13,1-	15,51	12,29	10,04	8,88	9,240	8,496	5,967	6,990	9,670	6,551	7,374
(Tarifnr. 20.02 GZT)															
Tomatenflocken	160	117,69	172,02	112,65	136,10	107,78	88,08	77,93	81,064	74,532	52,346	61,321	84,829	57,467	64,692

ENTWICKLUNG DES MINDESTPREISES (Ab "Feldrand")

ERZEUGNIS	82/83		83/84		84/85		85/86		86/87		87/88				
	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 9	GRIECH.	EMG 10	SPANIEN : PORTUGAL :			
Tomatenkonzentrat	9,878	7,056	10,125	7,8105	10,0238	8,3052	9,72	8,61	9,234	8,707	5,358	5,814	8,911	5,794	6,161
Geschälte und gefrorene Tomaten	16,616	12,565	16,929	13,689	16,7597	14,3540	16,26	14,70	15,447	14,705	7,939	-	14,752	8,776	-
S. Marzano, ganz															
Geschälte und gefrorene Tomaten	12,452	9,103	12,763	10,017	12,7630	10,7035	12,38	11,05	11,761	11,129	7,413	6,175	11,349	7,853	6,857
Roma, ganz															
Geschälte und gefrorene Tomaten, nicht ganz	10,295	7,530	10,552	8,285	10,5520	8,8518	10,24	9,14	9,472	8,963	6,935	5,729	8,911	6,922	5,977
Tomatensaft	10,295	7,238													
(Tarifnr. 20.07 GZT)															
Tomatensaft 7 - 8 %															
8 - 10 %	9,878	7,056													
10 - 12 %															
(Tarifnr. 20.02 GZT)															
Tomatenflocken	12,452	9,103	12,763	10,017	12,7630	10,7035	12,38	11,05	11,761	11,129	7,413	6,175	11,349	7,853	6,857

TABELLE II/2

ERZEUGNISSE AUS TOMATEN ECU/100 kg netto

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE THEORETISCHEN BEIHILFEN

ERZEUGNIS	1984/85		1985/86		1986/87		1987/88		1987/88		1987/88	
	"9"	GR	"9"	GR	"9"	GR	EMG/10	SP	PORT	SP	PORT	SP
Tomatenkonzentrat	38,98	30,87	36,95	32,69	38,660	35,545	35,709	6,935	6,935			
Ganze gesch. Tom., S. Marzano - haltbar gemacht	15,21	9,16	14,49	9,69	13,992	10,403	11,584	2,246	-			
- gefroren	15,21	9,16	14,49	9,69	13,992	10,403	11,584	3,917	-			
Ganze gesch. Tomaten, Roma - haltbar gemacht	11,21	6,68	10,60	7,37	10,294	8,110	8,227	1,652	1,652			
- gefroren	11,21	6,68	10,60	7,37	10,294	8,110	8,227	3,807	2,361			
Gesch. Tomaten, nicht ganz (haltbar gemacht und gefroren)	7,06	4,21	6,68	4,64	6,176	4,866	5,183	2,284	1,417			
Tomatenflocken	136,10	107,78	122,95	108,78	128,645	118,279	118,825	47,581	47,581			
Tomatensaft 7-8%	10,58	8,38	9,56	8,45	9,998	9,193	9,235	3,698	3,698			
(Tarifnr. 20.02 GZT) 8-10%	12,69	10,05	11,47	10,14	11,998	11,031	11,082	4,438	4,438			
10-12%	15,51	12,79	14,02	12,40	14,664	13,483	13,545	5,424	5,424			
Tomatensaft 3,5-5%	9,77	9,77	7,65	7,65	5,199	5,199	4,802	1,923	1,923			
(Tarifnr. 20.07 GZT) 5-7%))	4,57	4,57	7,999	7,999	7,388	2,959	2,959			

() theoretischer Ausgleichsbetrag

Währungsausgleichsbetrag (Sp u. P)
:(Art. 118 u. 304 der Beitrittsakte)

TABELLE III/1

ÜBERSICHT ÜBER DEN FÜR TOMATENVERARBEITUNGSERGEBNISSE
VERWENDETE ROHSOFFE

EMG	EUR - 10										EUR - 12			in 1.000 Tonnen		
	1981/82		1982/83		1983/84		1984/85		1985/86		1986/87		1987/88 (V)		1988/89	
	MIT BEI- HILFE	INSG.	MIT BEI- HILFE	INSG.	MIT BEI- HILFE	INSG.	MIT BEI- HILFE	INSG.	MIT BEI- HILFE	INSG.	MIT BEI- HILFE	INSG.	MIT BEI- HILFE		INSG.	MIT BEI- HILFE
Tomatenkonzent.	3.243,9	3.243,9	2.991,1	2.991,1	3.487,0	3.487,0	4.900,5	4.900,5	3.999,5	3.999,5	3.443,4	3.476,5	3.313	3.317		
Geschälte ganze Tomaten	597,5	597,5	722,2	722,2	1.068,0	1.068,0	1.323,2	1.323,2	731,5	747,7	613,6	616,1	1.005	1.009		
Roma S. Marzano	449,8	449,8	415,1	415,1	520,7	520,7	433,6	433,6	343,1	343,7	276,4	276,4	257	257		
Geschälte nicht ganze Tomaten	58,7	58,7	61,7	61,7	75,1	75,1	138,1	138,1	115,5	124,9	111,1	119,8	176	176		
Geschälte, gefrorene, ganze Tomaten	21,6	21,6	24,1	24,1	34,1	34,1	43,1	43,1	21,6	22,2	18,-	18,-	14	14		
Geschälte, gefrorene nicht ganze Tomaten	3,6	3,6	4,2	4,2	2,0	2,0	3,9	3,9	5,5	6,2	3,5	5,4	2	2		
Tom.-saft 20.07	39,3	39,3	45,6	45,6	43,8	43,8	137,5	137,5	56,0	60,6	99,4	101,2	122	128		
Tom.-saft 20.02	114,8	114,8	148,1	148,1	320,4	320,4	430,2	430,2	262,1	279,6	248,6	264,-	197	197		
Tomatenflocken	8,2	8,2	8,9	8,9	11,0	11,0	27,4	27,4	22,0	23,8	7,1	11,7	9	9		
TOMATEN INSG.	4.537,4	4.537,4	4.421,0	4.421,0	5.562,1	5.562,1	7.437,5	7.437,5	5.312,8	5.608,2	4.821,1	4.889,1	5.094	5.109		

(V) : vorläufige Angaben

TABELLE III/2

ENTWICKLUNG DER IN ENDERZEUGNISSENGEM AUSGEDRÜCKTEN PRODUKTION
VON TOMATENVERARBEITUNGSERZEUGNISSEN (NETTO)

in 1.000 Tonnen)

EMG	EUR - 10					EUR -12								
	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88 (V)	1988/89						
	NETTO HALB- BRUTTO	NETTO HALB- BRUTTO	NETTO HALB- BRUTTO	MIT BEI- HILFE	INSG. MIT BEI- HILFE	MIT BEI- HILFE	INSG. MIT BEI- HILFE	INSG. MIT BEI- HILFE	INSG. MIT BEI- HILFE	INSG.				
Tomatenkonzent.	547,1	515,3	589,9	589,5	689,3	861,1	861,1	672,9	715,9	615,1	623,1	567,0	567,7	
Geschälte ganze Tomaten	442,7	532,5	507,6	752,-	903,-	1.077,6	1.077,6	636,2	650,-	506,7	508,7	839,0	841,9	
Roma	388,4	399,7	388,-	388,-	461,7	360,-	360,-	281,7	282,2	222,4	222,5	205,5	205,5	
S.Marzano	44,7	53,-	44,-	54,9	66,6	118,7	118,7	102,-	110,1	93,9	101,4	152,5	152,5	
Geschälte, nicht gefrorene, ganze Tomaten	18,9	19,4	20,6	29,6	30,4	37,4	37,4	19,4	20,-	16,1	16,1	12,1	12,1	
Geschälte, gefrorene, nicht ganze Tomaten	1,8	1,9	2,1	1,-	1,0	2,7	2,7	4,6	4,6	2,4	4,2	1,7	1,7	
Tomatensaft 20.07	33,3	45,5	37,-	34,6	48,-	108,-	108,-	46,2	49,8	82,5	83,9	98,6	103,1	
Tomatensaft 20.02	70,3	100,4	79,7	172,8	233,2	232,1	232,1	161,8	171,4	137,9	145,6	100,8	100,8	
Tomatenflocken	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	1,4	1,5	1,1	1,2	0,4	0,6	0,5	0,5	
TOMATEN INSG.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(V) : vorläufige Angaben

IABELLE V/1

ENTWICKLUNG DES INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDELS (INTRA)

Mengen in Tonnen (M) - Werte in ECU/Tonne (W)

1. Tomatenkonzentrat (2002-35+37)

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
INTRA	180.053	730,0	193.913	804,2	221.119	916,0	229.988	976,5	218.430	864,4	120.915	784,2
davon:												
Italien	109.085	681,1	109.450	759,4	121.332	883,2	136.727	912,3	126.121	851,6	64.709	788,8
Griechenland	54.915	678,8	64.021	747,1	81.613	866,9	67.107	974,3	66.459	764,1	36.439	679,0
Frankreich	1.782	1.027,5	2.376	875,8	1.166	1.089,2	1.008	1.441,5	1.122	1.291,4	611	1.659,6
Spanien	4.210	2.065,8	5.174	2.057,8	4.751	2.402,0	6.691	2.241,4	5.169	2.144,3	3.901	1.685,3
Portugal	6.236	994,1	8.189	981,3	7.324	1.023,8	14.093	964,0	14.964	889,1	12.901	714,8

2. Tomatenkonzentrat (2002-37) mit einem Trockensubstanzgehalt von 11,1% als 30 %

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
INTRA	52.467	913,2	62.986	942,4	74.532	1.068,8	76.566	1.203,4	72.577	1.052,9	43.067	909,4
davon:												
Italien	27.942	764,0	26.829	821,4	26.200	1.020,5	27.332	1.134,2	26.140	1.089,1	11.732	960,5
Griechenland	16.529	777,7	26.575	784,3	39.291	911,9	37.233	1.040,7	35.505	819,4	21.988	686,2
Frankreich	638	1.603,4	338	1.686,4	303	1.950,5	211	3.151,7	406	1.933,5	342	2.280,7
Spanien	3.983	2.152,1	4.551	2.250,9	4.201	2.626,8	5.742	2.515,5	4.401	2.387,9	3.689	1.736,8
Portugal	2.940	1.220,4	3.778	1.212,1	3.593	1.191,5	5.194	1.146,1	5.568	1.202,8	4.880	1.037,9

(1) Die statistischen Angaben für INTRA beziehen sich 1982 und 1983 auf die Zehnergemeinschaft zuzüglich der EUR 10-Einfuhren aus Spanien und Portugal.

TABELLE 122
 LÄNDERWEISE WÄHRUNG DER ZWOLEFACHWEINSCHEIT (LITRER)

3. Geschälte Tomaten (2002-31)

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
INTRA	308.547	379,6	322.492	467,1	347.152	511,4	334.341	425,7	367.583	386,0	181.843	473,4
davon:	294.202	375,1	240.296	503,0	308.674	549,1	315.121	422,7	344.792	366,0	164.811	478,7
Italien	4.622	657,5	2.143	508,2	1.877	334,9	1.062	505,6	4.383	359,6	1.472	434,8
Griechenland	234	547,7	1.474	361,9	334	631,7	153	555,6	1.057	432,4	660	490,9
Frankreich	6.853	350,2	24.855	431,5	29.954	443,6	12.429	410,6	12.192	342,8	11.349	381,4
Spanien	10	388,9	958	516,7	1.259	540,1	106	707,5	241	424,5	-	-
Portugal												

4. Passato (2002-31)

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
INTRA	18.196	584,8	23.245	630,6	32.918	676,9	32.840	630,7	51.159	605,8	31.330	588,6
davon:	17.015	572,8	19.994	628,0	28.438	657,2	30.939	614,4	48.879	587,5	29.989	591,3
Italien	340	711,8	2.385	678,8	2.170	836,9	284	1.035,2	709	1.263,8	416	634,6
Griechenland	278	881,3	83	1.024,1	172	697,7	114	859,6	117	581,2	104	471,2
Frankreich	147	425,6	933	415,1	958	710,9	175	616,0	234	598,3	126	547,6
Spanien	14	928,6	38	500,0	245	698,6	234	632,5	117	555,6	-	-
Portugal												

(1) Die statistischen Angaben für INTRA beziehen sich 1982 und 1983 auf die Zehnjahreszinschaft zuzüglich der EUR 10-Einfuhren aus Spanien und Portugal.

TABELLE V/3
 HANDESENTWICKLUNG DER ZWÖLFERGEMEINSCHAFT (INTRA)

5. Tomatensaft 20.07

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
INTRA	16.240	339,5	16.469	342,3	17.724	358,6	19.312	387,8	22.233	375,5	11.849	353,3
davon:												
Italien	9.890	269,5	10.239	275,9	10.363	271,3	11.760	326,9	14.800	325,6	8.163	307,4
Griechenland	17	2.823,5	1	1.000,0	-	-	26	153,8	259	664,1	30	200,0
Frankreich	1.796	350,8	1.329	367,2	1.264	452,5	1.513	469,3	1.191	478,6	418	366,0
Spanien	12	333,3	4	500,0	26	692,3	1	2.000,0	3	1.000,0	-	-
Portugal	-	-	6	333,3	-	-	-	-	-	-	21	476,2

6. Tomatenflocken (0704-70)

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
INTRA	1.405	2.548,7	1.221	3.364,6	1.717	3.496,2	1.471	4.048,3	1.766	3.694,8	831	3.859,2
davon:												
Italien	264	4.102,3	126	5.730,2	262	4.374,0	313	4.952,1	495	4.846,5	213	5.234,7
Griechenland	58	4.362,1	35	5.542,9	38	5.289,5	63	6.285,7	38	6.052,6	-	-
Frankreich	766	1.681,5	474	3.000,0	627	3.524,7	567	3.490,3	496	3.314,5	369	3.176,2
Spanien	167	2.209,6	346	2.401,7	459	2.723,3	320	2.987,5	501	2.499,0	131	3.145,0
Portugal	83	3.554,2	42	4.358,7	70	3.985,7	57	4.403,5	68	3.014,7	32	2.531,2

(1) Die statistischen Angaben für INTRA beziehen sich 1982 und 1983 auf die Zehnergemeinschaft zuzüglich der EUR 10-Einfuhren aus Spanien und Portugal.

IABELLE VI/1

ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN (EXTRA)

Mengen in Tonnen (M) - Werte in ECU/Tonne (W)

1. Tomatenkonzentrat (2002-35+37)

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
EXTRA	13.915	648,4	23.033	720,1	25.678	790,6	21.739	874,1	21.013	650,6	11.556	613,2
davon:												
Türkei	5.635	662,1	10.931	786,1	8.652	869,3	12.713	893,0	14.785	610,3	8.004	577,5
Ungarn	3.561	525,4	4.882	540,1	3.803	640,0	2.265	724,1	2.174	676,2	1.170	535,9
Israel	2.648	617,1	1.720	814,5	2.941	883,7	2.399	807,0	2.364	570,2	1.197	482,0

2. Tomatenkonzentrat (2002-37) mit einem Trockensubstanzgehalt von mehr als 30 %

	EUR 10											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
EXTRA	4.661	855,6	10.400	857,6	11.282	957,0	10.408	1.028,2	8.546	768,0	3.384	778,4
davon:												
Türkei	3.075	731,1	7.104	807,9	6.321	916,5	8.533	938,8	7.132	686,5	2.975	642,7
Ungarn	483	664,6	1.025	672,2	1.153	708,6	444	837,8	560	632,1	100	600,0
Israel	41	1.073,2	37	3.081,1	286	1.101,4	68	852,9	143	643,4	37	378,4

(1) Die statistischen Angaben für EXTRA beziehen sich 1982 und 1983 auf die Zehnergemeinschaft abzüglich der EUR 10-Einfuhren aus Spanien und Portugal.

TABELLE VI/2
ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN (EXTRA)

1. Geschälte Tomaten (2002-31)	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
EXTRA	11.366	347,7	12.388	433,8	7.943	517,9	7.326	525,7	9.279	390,2	4.436	417,9
davon:												
Bulgarien	8.484	294,0	7.529	335,0	4.200	428,3	3.599	420,1	4.673	282,9	1.033	287,5
Israel	2.207	546,0	2.755	607,6	2.827	653,7	3.245	641,6	4.057	506,3	2.884	451,1
Türkei	49	244,9	47	361,7	0	-	-	-	5	400,0	-	-

4. Passato (2002-33)	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
EXTRA	387	555,5	725	659,3	375	648,0	922	829,7	645	564,3	641	572,5
davon:												
Israel	357	543,4	458	690,0	296	635,1	381	648,3	514	480,5	272	463,2
Türkei	1	1.000,0	7	1.142,9	2	500,0	352	1.150,6	42	571,4	242	599,2

(1) Die statistischen Angaben für EXTRA beziehen sich 1982 und 1983 auf die Zehnergemeinschaft abzüglich der EUR 10-Einfuhren aus Spanien und Portugal.

TABELLE VI/3

ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN (EXTRA)

	EUR 12											
	1982 (1)		1983 (1)		1984		1985		1986		Januar - Juni 1987	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
5. Tomatensaft 20.07	7.339	470,6	6.538	546,3	5.842	617,4	4.526	684,5	4.722	510,6	1.709	464,6
EXTRA	7.048	468,6	6.314	523,9	5.764	605,7	4.449	670,3	4.640	497,8	1.655	458,6
davon:												
Israel												
6. Tomatenflocken (0704-70)	444	3.349,1	388	4.064,4	455	4.395,6	441	4.557,8	610	3.777,0	260	4.303,8
EXTRA	300	3.053,3	262	4.164,1	318	4.817,6	248	5.197,6	218	4.811,9	144	4.951,4
davon:	48	3.125,0	37	3.837,8	55	2.545,5	40	3.550,0	28	4.107,1	13	3.230,8
Marokko	34	3.852,9	42	4.619,0	31	4.709,7	23	5.304,3	22	5.181,8	1	3.000,0
Israel												
Türkei												

(1) Die statistischen Angaben für EXTRA beziehen sich 1982 und 1983 auf die Zehnergemeinschaft abzüglich der EUR 10-Einfuhren aus Spanien und Portugal.

TABELLE VII/1

GEMEINSCHAFTLICHE AUSFUHREN NACH DRITTLÄNDERN

Geschälte Tomaten (2002-31)

BESTIMMUNG	(Mengen in Tonnen (M) - Werte in ECU/Tonne (W))													
	1982 (1)			1983 (1)			1984 (2)			1985 (2)			1986 (2)	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
EXTRA	103.042	373,9	92.306	465,2	133.203	495,6	196.941	451,2	153.924					394,4
davon:														
- EFTA	24.795	348,3	20.978	446,1	28.540	495,0	27.085	463,1	28.030					416,3
- sonst. west. Länder	154	467,5	59	491,5	396	457,1	294	404,8	278					388,5
- USA + Kanada	46.617	376,9	35.603	449,6	81.195	475,8	114.324	437,1	82.855					358,6
- AKP	2.176	518,8	1.659	619,7	2.361	731,5	2.408	697,7	2.234					526,4
- Sonstige														
- Entwicklungsländer	18.444	368,1	26.739	483,2	8.685	552,4	31.229	430,2	26.007					418,0

Quelle : EUROSTAT.

(1) Ausfuhren EUR 10 nach Drittländern abzüglich der Ausfuhren nach Spanien und Portugal.

(2) Ausfuhren EUR 12.

TABELLE VII/2

GEMEINSCHAFTLICHE AUSFUHREN NACH DRITTLÄNDERN

Tomatenkonzentrat (2002,35 + 37)

BESTIMMUNG	1982 (1)						1983 (1)						1984 (2)						1985 (2)						1986 (2)					
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W						
EXTRA	234.774	707,0	255.224	739,7	342.784	833,8	347.772	838,9	296.438	679,7																				
davon:																														
- EFTA	12.636	705,2	13.045	792,8	25.604	913,6	28.347	934,8	22.066	792,2																				
- sonst. west. Länder	75	733,3	3.082	708,3	25.943	718,5	11.252	655,2	6.170	442,0																				
- USA + Kanada	13.133	781,4	16.926	816,4	46.475	939,2	47.198	904,3	43.080	704,1																				
- AKP	88.253	804,8	63.240	841,2	54.650	885,9	50.120	931,1	68.350	778,1																				
- Sonstige Entwicklungsländer	109.510	630,7	133.858	695,5	145.606	798,9	176.535	794,8	122.433	622,8																				

Quelle : EUROSTAT.
 (1) Ausfuhren EUR 10 nach Drittländern abzüglich der Ausfuhren nach Spanien und Portugal.
 (2) Ausfuhren EUR 12.

TABELLE VII/3

GEMEINSCHAFTLICHE AUSFUHREN NACH DRITTLÄNDERN

Tomatensaft (2007)

BESTIMMUNG	1982 (1)						1983 (1)						1984 (2)						1985 (2)						1986 (2)					
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W						
EXTRA	1.856	437,5	3.062	511,4	3.692	485,6	3.135	573,5	2.680	503,7																				
davon:																														
- AEFTA	1.481	342,3	1.437	381,4	1.369	437,5	1.861	460,0	2.033	430,4																				
- sonst. west. Länder	20	650,0	20	750,0	60	716,7	60	683,3	42	1.000,0																				
- USA + Kanada	22	1.454,5	64	546,9	127	842,5	76	697,4	102	686,3																				
- AKP	38	1.000,0	63	904,8	105	704,8	81	950,6	81	814,8																				
- Sonstige Entwicklungsländer	264	666,7	1.428	616,9	1.990	467,3	1.026	718,3	292	643,8																				

Quelle : EUROSTAT.

(1) Ausfuhren EUR 10 nach Drittländern abzüglich der Ausfuhren nach Spanien und Portugal.
 (2) Ausfuhren EUR 12.

TABELLE VIII

VERSORGBILANZ FÜR VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS TOMATEN

(in 1.000 t Halbbrutto)

ERZEUGNIS	E U R ' 1 0										
	1982		1983		1984						
	Ein- fuhrun	Aus- fuhrun	Sichtb. Ver- brauch	Gesamt- erzeu- gung (1)	Ein- fuhrun	Aus- fuhrun	Sichtb. Ver- brauch	Gesamt- erzeu- gung (1)	Ein- fuhrun	Aus- fuhrun	Sichtb. Ver- brauch
Tomatenkonzentrat	24,2	234,9	379,1	689,3	36,4	255,4	470,3	1006,7	37,2	255,1	788,8
Ganze geschälte Tomaten	18,2	103,0	945,0	1431,3	38,2	92,4	1377,1	1866,0	38,9	80,3	1824,6
Tomatensaft (20.07)	7,3	1,9	58,7	48,0	6,5	3,1	51,4	150,0	5,9	3,6	152,3

Quelle : (1) Mitgliedstaaten
(2) EUROSTAT.

TABELLE VIII (Forts.)
VERSORGENGSBILANZ FÜR VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS TOMATEN

in 1.000 t Halbbrutto)

PRODUITS	E U R 12		1985		1986			
	Gesamt- erzeugung (1)	Ein- fuhren (2)	Sichtb. Ver- brauch	Aus- fuhren (2)	Gesamt- erzeugung (1)	Ein- fuhren (2)	Aus- fuhren (2)	Sichtb. Ver- brauch
Tomatenkonzentrat	1078,5	21,7	752,4	347,8	728,4	21,0	296,4	453,0
Ganze geschälte Tomaten	1493,3	7,3	1303,7	196,9	999,9	9,3	153,9	855,3
Tomatensaft (20.07)	82,8	4,5	84,2	3,1	116,5	4,7	2,7	118,5

Quelle : (1) Mitgliedstaaten
 (2) EUROSTAT.

BERICHT ÜBER DIE EINBEZIEHUNG SPANISCHER UND PORTUGIESISCHER GETROCKNETER WEINTRAUBEN DER MOSCATEL-ROMANA-SORTEN IN DIE PRODUKTIONSBEIHLIFEREGELUNG

1. EINFÜHRUNG

Zum Kompromiss im Rahmen des Preispakets für das Wirtschaftsjahr 1987/88 hat der Rat folgendes erklärt:

"Entsprechend der Erklärung der Gemeinschaft bei den Beitrittsverhandlungen (innerdienstliche Unterlage 298 (E) vom 19.4.1985, Fussnote Nr. 2, S. 48) verpflichtet sich die Kommission, dem Rat zu gegebener Zeit im Hinblick auf die Anwendung ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 geeignete Massnahmen vorzulegen, um die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben auf Spanien und Portugal auszudehnen.

Diese Vorschläge werden die Besonderheiten der Erzeugung und Verarbeitung in den beiden Mitgliedstaaten berücksichtigen".

Mit dem vorliegenden Vorschlagsentwurf soll der vom Rat beschlossene Kompromiss umgesetzt werden.

2. ANALYSE DES SEKTORS

Die Erzeugung getrockneter Weintrauben der Moscatel-Romana-Sorten konzentriert sich in Spanien und Portugal auf relativ begrenzte Gebiete. Die Menge frischer Weintrauben für die Verarbeitung wird auf rund 12.000 t (oder 0,2 % der Gesamterzeugung) geschätzt.

Der Anbau findet auf Trockenflächen mit geringem landwirtschaftlichen Wert (Klasse VII) statt, wo Wassermangel und Geländeform alternative Kulturen ausschliessen.

In sämtlichen Gebieten werden die getrockneten Weintrauben in Familienwirtschaft erzeugt, was sowohl für das handwerkliche Erzeugungsverfahren als auch für die Grösse der Betriebe gilt. Eine Mechanisierung ist so gut wie nicht vorhanden.

Bei den Erzeugern ist eine zunehmende Tendenz zum Zusammenschluss in Genossenschaften ersten und zweiten Grades festzustellen. Hierdurch war eine gewisse Modernisierung des Trocknungsverfahrens möglich, indem dort, wo die ausschliessliche Sontrocknung gegebenenfalls nicht ausreicht, Heisslufttunnel oder Plastikabdeckungen verwendet werden.

Die Verarbeitung der getrockneten Weintrauben konzentriert sich auf eine sehr begrenzte Anzahl Betriebe, unter denen sich einige Genossenschaften zweiten Grades befinden.

Die Gesamterzeugung an verarbeiteten getrockneten Weintrauben hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Im Durchschnitt wurden in den letzten zehn

Jahren 3.500 t erzeugt (50 t in Portugal, übrige Menge in Spanien), wobei 1980 ein Höchststand von 4.600 t und 1978 ein Tiefstand von 2.600 t erreicht wurde. Der Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre liegt gleichfalls bei 3.500 t.

In Spanien waren wegen der Probleme, die seit einigen Jahren auf dem Markt auftreten, Finanzaufwendungen der Behörden erforderlich, um die schwierige Situation der Erzeuger zu bessern. So wurden marktstützende Massnahmen in Form von Ausfuhrerstattungen, Erntekrediten oder direkten Vermarktungsbeihilfen getroffen. Hingegen hielt man es immer für entbehrlich, eine Einrichtung zur Einlagerung von Erzeugnissen oder zur Marktregulierung zu schaffen bzw. in den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Interventionsregelung vorzusehen.

3. VORGESCHLAGENE REGELUNG

Wie vorstehend dargelegt, hat die Erzeugung getrockneter Weintrauben der Moscatel-Romana-Sorten in Spanien und Portugal folgende Merkmale:

- kleine Familienbetriebe;
- zunehmender Zusammenschluss in Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften;
- Konzentration der Verarbeitung auf eine kleine Anzahl Betriebe.

Angesichts des Fehlens einlagernder Einrichtungen oder einer Interventionsregelung, durch die der Verarbeitungsprozess bei diesem Erzeugnis beeinflusst werden könnte, sowie im Geiste des vom Rat beschlossenen Kompromisses, der eine besondere Anwendung der Regelung für getrocknete Weintrauben in Spanien und Portugal vorsieht, schlägt die Kommission dem Rat vor, sich folgende Leitlinien zu eigen zu machen:

- a) Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.
- b) Zwischen den Erzeugerorganisationen im Sinne der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften und den Verarbeitern und/oder Verarbeiterzusammenschlüssen kommt eine auf Verträgen basierende Regelung zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird der Beihilfeanspruch dadurch begründet, dass die Verarbeiter oder Verarbeiterzusammenschlüsse den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen den Grundstoff zum von der Kommission festgesetzten Mindestpreis abkaufen. Der im Vertrag genannte Grundstoff muss bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen, die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden.
- c) Für die Erzeugung von getrockneten Weintrauben der Moscatel-Romana-Sorten wird eine Garantieschwelle eingeführt, die angesichts der Erzeugung der letzten Jahre auf 3.500 t festgesetzt wird. Bei Überschreitung dieser Schwelle verringert sich der Mindestpreis für den Erzeuger im darauffolgenden Wirtschaftsjahr.

d) Die getrockneten Weintrauben werden in die Regelung über Mindesteinfuhrpreise gemäss Artikel 9 der Verordnung (EWG) NR. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse einbezogen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission geeignete Änderungen vorschlagen, um die getrockneten Weintrauben der Moscatel-Romana-Sorten in der Kombinierten Nomenklatur des Harmonisierten Systems abzugrenzen.

Bei den übrigen getrockneten Weintrauben (Korinthen und Sultaninen) gilt für die spanischen und portugiesischen Erzeugnisse die bestehende Gemeinschaftsregelung.

20.05.88

Beschluß**des Bundesrates**

zu den

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse
und zu flankierenden Maßnahmen (1988/1989)

KOM(88) 120 endg.; Ratsdok. 5448/88

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Bewertung

1. Der Bundesrat teilt im Grundsatz die Auffassung der EG-Kommission, daß ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage unbedingte Voraussetzung für die Sicherung der Zukunftschancen der europäischen Landwirtschaft ist und daß hierfür eine stärkere Marktorientierung der Agrarproduktion erforderlich ist.
2. Er weist darauf hin, daß vom EG-Ministerrat bereits folgende Beschlüsse zur Herstellung des Marktgleichgewichts gefaßt worden sind, die bei der Festsetzung der Agrarpreise und der flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 zu berücksichtigen sind:
 - Einführung von Stabilisatoren mit automatischen Preissenkungen bei Erreichung bestimmter Produktionsschwellen;

...

- Maßnahmen der Flächenstillegung und Extensivierung sowie der Vorruhestandsregelung, die gleichzeitig und gleichgewichtig in allen EG-Mitgliedstaaten Anwendung finden müssen. Andernfalls würde der angestrebte preisstabilisierende Effekt dieser produktionsbegrenzenden Maßnahmen nicht eintreten.
3. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß bei den diesjährigen Preisverhandlungen folgendes beachtet wird:
- Nach den Einkommensschätzungen der EG hatte im Jahre 1987 vor allem die deutsche Landwirtschaft einen starken Rückgang der realen Einkommen zu verzeichnen. Die unterschiedliche Entwicklung der realen Preise und Einkommen in den EG-Mitgliedstaaten ist bei der Festsetzung der Preise und der flankierenden Maßnahmen zu berücksichtigen, damit es zu keinen weiteren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft kommt.
 - Die beschleunigte Anwendung des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft und eine stagnierende Nachfrage nach Agrarprodukten erschweren die Bemühungen um Stabilisierung der Agrarmärkte, so daß die Möglichkeiten der Preispolitik zur Einkommenssicherung begrenzt bleiben. Es sind deshalb ergänzende Maßnahmen zur Einkommensverbesserung unumgänglich.
 - In diesem Zusammenhang muß es hinsichtlich der beschlossenen Haushaltsstabilisatoren im Agrarbereich vorrangiges Ziel sein, daß die Finanzmittel stärker als bisher der Landwirtschaft direkt zugute kommen; dabei sind in zunehmendem Maße auch gesellschaftspolitische Aufgaben der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Drucksache 169/88 (Beschluß)

- Das derzeitige Währungsausgleichssystem benachteiligt die deutsche Landwirtschaft und schwächt ihre Wettbewerbsfähigkeit entscheidend.

- 4. Der Bundesrat stellt fest, daß die EG-Kommission mit ihren Vorschlägen zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen diesen Gesichtspunkten nicht ausreichend Rechnung trägt.
Die Preisvorschläge beinhalten zwar formal eine Beibehaltung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 angewandten Preise für die meisten Erzeugnisse, sie bewirken jedoch über flankierende Maßnahmen effektive Preissenkungen.

- 5. Er stellt ferner mit Bedauern fest, daß die EG-Kommission ihre restriktive Preispolitik fortsetzt ohne abzuwarten, wie die vom jüngsten EG-Gipfel beschlossenen Maßnahmen, die erst zum Teil durchgeführt werden, auf das Marktgeschehen und damit die Einkommenslage der Landwirte wirken.

- 6. Der Bundesrat hält die Vorschläge der EG-Kommission insgesamt für unausgewogen und ungleichgewichtig. Er bittet die Bundesregierung, bei den laufenden Verhandlungen für folgendes einzutreten:

Währungsausgleich

Im Preispaket 1987/88 ist der Abbau des noch verbliebenen deutschen Grenzausgleichs (1,4 % bei Milch und 1,0 % bei Getreide) um einen Punkt zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 beschlossen worden. Der Bundesrat vertritt nachhaltig die Auffassung, daß über den von der Kommission vorgeschlagenen Abbau der negativen Währungsausgleichsbeträge (WAB) für Griechenland um 10 Punkte, kein weiterer Abbau negativer WAB erfolgen darf.

Einzelne Produktbereiche

Getreide

Die Preisvorschläge der EG-Kommission würden für die Getreideerzeuger nach Einführung der Haushaltsstabilisatoren zu weiteren deutlichen Preisrückgängen führen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, folgende Vorschläge abzulehnen:

- Die Halbierung der Reports für Getreide und Ölfrüchte;
- die Absenkung des Feuchtigkeitsgehalts auf 14,5 %;
- die vorgesehene Abgrenzung der Kleinerzeuger im Zusammenhang mit der Freistellung bzw. der Rückerstattung der Mitverantwortungsabgabe (MVA) bei 20 ha/LF.

Der Bundesrat tritt für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen in allen drei Maßnahmenbereichen ein.

Er begrüßt ausdrücklich die Absicht der Kommission, eine Prämie für die Beimischung von Getreide in Futtermittel einzuführen, wobei er sich jedoch für eine verwaltungstechnisch praktikable und effiziente Lösung ausspricht.

Milch

Der Bundesrat stellt hierzu fest, daß sich aufgrund der seit 1984 vorgenommenen Maßnahmen die Lage des Milchmarktes wesentlich entspannt hat und die Lagerbestände deutlich zurückgegangen sind.

Er ist deshalb der Auffassung, daß somit die Rechtfertigung für die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe zur Stützung des Milchmarktes entfallen ist.

Rindfleisch

Der Bundesrat lehnt die von der EG-Kommission vorgeschlagene Umstellung des gegenwärtigen Interventionsystems bei Rindfleisch auf ein Verfahren der Daueraus-schreibung strikt ab.

Darüber hinaus sollte auch auf die zwischenzeitliche Änderung des derzeitigen Systems (Streichung der Klauseln) verzichtet werden.

Wein

Der Bundesrat lehnt den von der EG-Kommission unterbreiteten Vorschlag, das Verbot einzelstaatlicher Beihilfen für die Bepflanzung von Rebflächen auch auf Qualitäts-weinflächen auszudehnen, nachdrücklich ab.

Er bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die nationale Förderung der Wiederan-pflanzung von Reben im Nachgang zur Rebflurbereinigung sowie die Förderung der Wiederanpflanzung von Reben in den kartenmäßig abgegrenzten Steillagen weiterhin zu-lässig bleibt.

Trockenfutter

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß

- Trockenkartoffeln in die EG-Beihilferegelung wieder einbezogen werden;
- der Mindesteiweißgehalt von 14 % beibehalten wird.

Körnerleguminosen

Der Bundesrat tritt ferner dafür ein, daß der Körnerleguminosenanbau in Form einer flächenbezogenen Beihilfe für den Erzeuger gefördert und das derzeitige verwaltungsaufwendige System der Marktordnung vereinfacht wird.